הועתק והוכנס לאינטרנט www.hebrewbooks.org ע"י חיים תש"ע

These images are from the collection of the Library of the Jewish Theological Seminary (JTS). JTS holds the copyrights to these images. The images may be downloaded or printed by individuals for personal use only, but may not be crioted or reproduced in any publication without the prior permission of JTS.

Geschichte der Juden

im

ehemaligen

Fürstenthum Ansbach

non

5. Saenle.

Mit Urfunden und Regesten.

Ausban,

Drud und Berlag ber Carl Junge'ichen Buchhanblung.

1867.

3.1d

Diese Kopie wurde nur zum eigenen und persönlichen Gebrauch angefertigt (§§ 53, 54 des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik) und darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

VERMÄCHTNIS DR. OSKAR KLING

STADTBIBLIOTHEK FRANKFURT AM MAIN.

Yorre de.

Pie Geschichte der Juden in Deutschland ist in den lesten Jahren vielfach Gegenstand der historischen Forschung geworden; ein Aufsatz in dem IX. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken macht nun darauf ausmerksam, daß tropdem gerade bezüglich dieses Theils der Geschichte unseres Kreises nurspärliche und zerstreute Notizen vorliegen.

Diese Stizze ist nun der Versuch, diesen Mangel unster Localhistorie theilweise abzuhelsen. Ich ging dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß — nach dem Vorbilde Stobbe's — nicht blos pikante Ginzelheiten, sondern das ganze jüdische Leben geschildert werden müsse, wenn man ein Verständniß desselben und ihrer Lage erlangen wolle und ich hielt dies für um so nöthiger, als doch nur die allgemeinen deutschen Judenverhältnisse in dem speziellen Ansbachischen sich wiederspiegelten und als ferner, was die letzen 3 Jahrhunderte betrifft, die Judengeschichte Deutschlands nur noch wenig bebaut ist.

Während des Truckes des Schriftchens habe ich noch die Judenverjagungsverträge von 1422 und 1488 und eine weitere Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß auch Markgraf Friedrich diese Verträge, wenigstens theilweise, in Vollzug gesest und sich hiedurch bereichert hat, aus dem Würzburger Archive erlangt. Sie sind im Zusammenhange mit der Judenconvention von 1485 unter Zisser III. a. b. c. d. im Anhange wörtlich abgedruckt.

Einige andere Ergänzungen und Berichtigungen glaube ich hier am Besten anfügen zu können; die richterliche Function wurde in Fürth von dem Tberrabbiner und zwei Unterrabbinern, nicht zwei Barnossen ausgeübt, S. 170; Eibenschütz ist in neuern Werken günstiger beurtheilt, als das im Terte, S. 111, angegebene Urtheil Jost's lautet. Tas Judenhospital in Fürth war verhältnismäßig nur kärglich bedacht und die Dienstwohnung geshörte dem Judenarzt als solchen, nicht dem Hospitalarzt. Das auf Seite 174 besprochene Büchlein heißt nicht Takunins, sond bern Tekunnosbüchlein. Auf Seite 43 § 8 Zeile 15 lese man statt "Churfürst Albrecht" "Warkgraf Friedrich", auf Seite 183 § 42 Zeile 4 statt "1598" "1597", auf Seite 202 Zeile 10 statt "Jahrhundert" "Jahrtausend".

Schließlich halte ich mich für verpstichtet, hiemit öffentlich meinen Dank für die Bereitwilligkeit auszusprechen, mit welcher die k. Archive, der Magistrat der Stadt Ansbach, die Vertreter der israelitischen Gemeinde zu Ansbach und Fürth, sowie eine Reihe von Privaten mich bei meinen Forschungen unterstüßten, insbesondere aber verdanke ich der Güte der beiden Herren Dr. Feust, Vater und Sohn in Fürth, eine Reihe von Notizen über die Fürther Specialgeschichte.

Ansbach, ben 1. Mai 1867.

Der Verfasser.

Register.

																				Sate
Eir	ileitung	,																		1
I.	Ubschnitt		•																	3
	Allgemein	nes.																		_
	Neußere	Lage	ber	Şu	ben															6
	Unter	Fried	ridj	IV	· .															
	,,	Joha	un	II.	un	b 21	lbre	đ) t					•							8
	.,	Friet	oridi	V.																13
	"	Fried	rich	V	[15
	**	Mbr	echt	Nd	hille	ŝ.														17
		Fried	nich	11.																18
	**	Caju	vir	un	8 G	eorg	g .													19
	**	Geor																		21
	Abgaben	unb	Re	idn	ijie				,											24
	Mir be	n Ko	ijer														٠		٠	
	Leibzol	. I																		25
	Echut	gelb																		26
	Pierde	geld	unb	Ne	ווים	nleij	tunç	; .												28
	Gänse	gelb																		59
	Gewerbli	che u	ו לוו	rech	tlich	e 23	erhò	iltn	iije											30
	Wuche	r un'	6 3	່າເຮົາ	nahi	nte.														32
	Sanbe	18: 11	nb.	Pic	mbç	geich	äfte								٠		٠			33
	Berech	tigun	g be	ŝ (F	rwe	rhŝ	von	(štr	un	beig	en	thu	111	n. e	Sei	nei	nbe	ıect	ite	34
	Rechts	îtreiti	gteit	en	3wi	ichei	n J	ube	11 1	mb	C	hri	îter	ι.						35
	150	icht 11	ınd	Per	veis															
	દ્રાાઈ	eneid														,				36
	Leift	ning																		37
	Rechts	•																		
	Etraff	achen	•																	38
	(becam		cati	011	11011		. 50	111	٠,	ሳርሐ	tor	ŧıä	1.111	10	000	011	iio			

Register.

		Sente
	Organisation ber Judengemeinben	38
	Rabbiner	30
	Wiffenschaftliches Leben ber Juben	
	Nerzte	41
	Echriftgelehrte	
	Cevita	
	Sociale Stellung ber Juden	43
	Jubenorte	44
	Unsbad,	
	Andere Judenorte	
	Hürth	52
II.	Uhfchnitt	
	Allgemeines	
	Neußere Lage unter ben Markgrafen bes XVII. Jahrhunberis .	
	Joachim Ernst	
	Sophie und Albrecht	
	Johann Friedrich	65
	Christian Uisrecht	
	Neußere Lage unter Wilhelm Friedrich	67
	Backerbart'sche Commission	
	Hofjubenfamilie Mobel	70
	Eltan Frankel	73
	Hirjch Fränkel	83
	Fürther Jubenbücheruntersuchung	85
	Sirich Frankel und R. M. Meefführer	
	Die Hossindensamitie Gabriel Frankel	
	Die Juben unter Christiane Charlotte	
	Die Juben unter Carl Wilhelm Friedrich	
	Der Resident Jaac Nathan	
	Judenbücheruntersuchung	
	Die Juden unter Carl Alexander	102
	Abgaben und Reichnisse ber Juden	104
	Generalschungelb	
	Herbstanlagegeld und Neujahrsgelber	105
	Sonftige Abgaben und Schungelb	106
	Leibzoll	108
	Handlohn, Rachstener und Gemeinbeabgaben	. 110
	Außerordentliche Abgaben	. 111
	Ubgaben an die Landinbenschaft	113

Register.	VII
Charles to the Control of the Contro	Geite
Gewerbs - und Rechtsverhältnisse der Juden	
Zinsgeschäfte	
Nothwendigkeit der Vertragsprotokollirung	115
Die zulässigen Handelsgeschäfte	116
Polizeiliche Anordnungen	117
Prozessualrechtliche Verhältnisse bei Prozessen zwischen Inden und	
Christen	119
Die Zudengerichtsbarkeit	120
Coerrabbiner und Barnossen	122
Gerichtssportel	123
Organisation	
Reihe der Sberrabbiner	124
Tie Sberbarnoffen	125
Wiffenschaft und Kunft unter ben Juden	126
Dr. Bloch	
Hofmaler Pinhas	127
Sociale Stellung ber Juben	128
Bettel: und Echnorrjuden	133
Zahl ber Juden	138
Jubenorte	140
Unsbach	
Synagogenbau in Unsbach	143
Fürih	149
Allgemeines	-
Dreißigjähriger und siebenjähriger Krieg	152
Die ersten Bamberger Privilegien u. bas Bamberger Reglement	154
Die Unsbacher Jubencommissionen in Fürth	159
Prozeß gegen Bamberg wegen Beschränfung bes Regiements .	161
Gemeinberechte ber Fürther Juden	164
Innere und Rechtsverhältniffe berfelben	167
Oberrabbiner, Aerzte, Drucker und Apothefer	169
Handels: und Gewerbsverhältnisse	173
Sociales Leben und das Tekunnosbüchlein	
Bahl ber Fürther Juben	179
Jubenbekehrungen	183
. Վելանում	188
Landiubenschaftsverband unter preugischer Gerrschaft	
Laubinhenschaftknerhand unter hanerischer Berrichaft	190

Register.

	Landju	denj	jeha	jtë	lorg	an	ijat	ion	u	ntei	: p	ren	Bijo	her	Ď.	errj	chaj	t.		Seite 192
	Auftöji																			
	Judeno																			
																				198
	Conft																			
an f	ang																			203
	Urtuns																			
	Regeste																			
	Privite																			
	Privite																			

Einleitung.

Die Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach theilt sich nicht blos aus äußerlichen, sondern auch aus mehrsachen inneren Gründen nach den Hauptperioden ab, in welche überhaupt die Geschichte Ausbachs zerfällt.

Mus ber vorzollernschen Zeit fehlen bestimmte Nachrichten über die Unwesenheit ber Juden in diesen Landestheilen. Mit ber Zeit, wo Unsbach an bie Sohenzollern gelangte, beginnt auch erft die Judengeschichte bes Landes. Ihre Lage war unter ber Herrschaft ber älteren Linie ber Hohenzollern - wenn auch theilweise eine recht leibliche - eine burchaus precare, ihre Dulbung beruhte auf bem für jeben Ginzelnen und zwar nur auf einen gemiffen Zeitraum ausgestellten Schutbrief, und hörte im XVI. Jahrhunderte ganglich auf. Dagegen genoffen sie unter ber jungeren hohenzollernschen Linie einer rechtlich geordneten Stellung, wenn biese auch die Juden nicht als Staatsburger, sondern fortwährend als unter eigenen Befegen lebende Staatsangehörige betrachtete. Erft mit ber preufischen und bagerischen Zeit anderte fich biefe Auffassung, und bereitete sich nach und nach bas Staatsburgerthum ber Juden por. Co haben wir benn brei sich natürlich abschließende Perioden: Die Zeit ber Rechtlosigkeit, die unter der Herrschaft pon Joachim Ernst endete, freilich nicht gang genau mit bem Antritte Daenle, Beidichte ter Juben zc. zc.

seiner Regierung, sondern erft mit bem Jahre 1609, da bis dorthin die Ausschaffungsmandate erneuert worden waren. Der Beitabichnitt von 1609 - 1792 enthält bie Beit ber Sonberstellung ber Juben im Fürstenthume, mo sie mit mannichfachen Corporationsrechten ausgestattet, unter dem Namen "Landiudenichaft" einen Staat im Staate bilbeten. Die Beit ber Gleich: stellung fing mit der preußischen Herrschaft an. Unter Preußen wurden nämlich gesetzliche Vorschriften erlassen, burch welche ein Theil dieser Corporationsrechte aufgehoben wurde. Banern hob fie gang auf, und machte die Juden zu Staatsburgern, wenn auch Anfangs unter großen, brückenben Ginschränkungen. Mit bem Ebicte von 1813, in welchem ber Gedanke, bag den Juden mit den übrigen Bewohnern Bayerns gleiche Rechte und Berbindlichkeiten zukommen, bereits eine theilweise Verwirklichung gefunden hat, schließt diese Stizze ab.

Wie diese 3 Zeitabschnitte, nach Jahren gerechnet, ganz ungleiche Abtheilungen bilden, so sind sie auch stofflich verschieden. Die mittlere Periode von 1609-1792 ist die sachlich am reichste, die letzte, welche nicht einmal über ein Viertelzahrhundert sich erstreckt, gibt nur zu einem Nachworte, in welchem die ersten Ansänge der neueren Zeit geschildert werden, Veranlassung.

Erster Abschnitt.

Die Zeit der Rechtlosigkeit — 1609.

S. 1. Wann die ersten Juden in dem Theile Deutschlands, der zum Fürstenthume Ansbach gehörte, sich zuerst niedergelassen haben, ist nicht erweisdar, wohl aber ist der Schluß gerechtsfertigt, daß wenigstens schon im XIII. Jahrhunderte Juden im Ansbachischen ansässig waren. Hiefür spricht besonders der Umstand, daß in Würzburg 1), Nürnberg 2) und Nothenburg 3), also an verschiedenen Grenzen des Ansbacher Gebietes, sehr beseutende Judengemeinden sich befanden, und daß sogar ganz in der Nähe von Ansbach selbst, in Herrieden, 1303 Juden wohnten 4).

Erwägt man dabei, daß mit den Kreuzzügen die Berfolgungen gegen die Juden sich häuften, so wird man zu ber

¹⁾ In Würzburg sind urkundlich schon 1119 jubische Bewohner gewesen. (Lang. Reg. I. S. 117.)

²⁾ Die erste beglaubigte Nachricht über Juden in Nürnberg ist von Otto von Frensingen (I. c. 37), nach welcher Conrad III. 1246 Juden in Nürnberg aufnahm.

³⁾ In Rothenburg mar in ber Mitte bes 13. Jahrhunderts eine bedeut tenbe Judengemeinde.

⁴⁾ Burfel, hiftor. Nachrichten von ber Jubengemeinde Rurnberg. G. 126.

Annahme gedrängt, daß die Zahl der Juden im Ansbachischen im XIII. Jahrhunderte eine nicht unansehnliche gewesen sein mußte, da sie sich durch die Stürme der Zeit und trop dersselben in ziemlicher Zahl erhalten hatten. --

Dieser Zeitabschnitt murbe als ber ber Rechtlosigkeit bezeichnet, und diese Benennung rechtfertigt sich nicht blos beshalb. weil die Ruden von der Masse des Bolkes vielfach mit den aröften Gewaltthätigkeiten beimgesucht wurden, sondern auch beshalb, weil ber Rechtssat Geltung gewann, baf sie als kaiferliche Kammerknechte mit ihrem Leben und Gigenthum bem Kaiser gehörten, dem es zustand, nach Belieben über sie zu verfügen. Diese Anschanung vollendete noch das Elend der Juden. dem Bolke bedrängt und gehaft, öfter das Opfer der Buth besselben, murben sie nun von den Kaisern als Ginnahmsquellen behandelt, nach Gutdunken und Bedürfnig besteuert, ihrer Forberungen beraubt, an einzelne Fürsten abgetreten ober verjagt. Aber gerade in jener Zeit der Beraubung, Ermordung und Vertreibung der Juden wurden die Unfänge einer besseren Lage berselben, wenn auch nur für ben schärfer Blidenben sichtbar: bas wiebererwachte Studium der Alten einerseits, und die Reformation andererseits waren Thatsachen, die auf das Schicksal der Juden und die Besserung des Schicksals derselben den bebeuter diten Einfluß übten. Während der Humanismus nothwendig dazu führen mußte, die Verhältnisse der Undersgläubigen objectiver zu betrachren, als es bisher geschen mar, hatte die Glaubensspaltung, wenn auch nach schwerem Rampfe, die Ertenntnig nahe gelegt, daß es nicht Aufgabe eines Staates sein fann, einen Gewissenszwang auf seine Bewohner, eine Herrichaft auf die religiöse Neberzeugung auszuüben. Beide Ereignisse hatten eine dritte Thatsache, die Borliebe zur Erlernung der hebräischen Sprache zur Folge, und hiedurch bildeten sich Unknüpfungspunkte zwischen Juden und Christen, die nur förderlich für erstere wirken konnten. In dem Streite des berühmten Reuchlin mit den Gölner Dominikanern über die angebliche Gesfährlichkeit des Talmud, nahm, wohl zum ersten Male in Teutschland, ein großer Theil der Bewohner Partei für die Juden, weil für Reuchlin.

In diesem Gesammtbilde hat die Einzelgruppe, die wir hier eines Näheren zu betrachten haben, keine abweichende Gestaltung.

Zwar erkannten die Burggrafen, kluge staatsmännische Herrscher, wie sie waren, recht wohl die Bedeutung der Juden für das damalige Finanzs und Städteleben, zwar machte die Finanzlage der Burggrafen selbst Beziehungen zu den Juden, fast den einzigen Banquiers der Zeit, vielsach nöthig, allein diese Rücksichtsnahmen konnten doch nicht verhindern, daß auch hier die Juden im XVI. Jahrhunderte verjagt wurden, und daß sie früher schon durch die kaiserliche Gnade geplündert, d. i. zum Berzichte auf ihre Forderungen gezwungen wurden.

Während von den Kaisern die Judensteuern den Hohensollern häufig überwiesen worden waren, hatten diese schon vor der Herrschaft der goldenen Bulle das Recht der Judenaufnahme erworden, und die Privilegien, mit welchen die Burggrasen das mals ihre Juden begabten, gewährten denselben insbesondere einen großen Schutz vor etwaiger Parteilichkeit christlicher Richter oder Beweiszeugen, verliehen ihnen auch überdies manchsache Rechte. Unter den Churfürsten erhielten sich zwar noch diese Rechte; aber schon wurden Berabredungen mit benachbarten Fürsten über Judenvertreibungen getrossen, und unter den letzten Markgrasen der älteren hohenzollernschen Linie wurden diese Judenverfolgungen auch zur Ausstührung gebracht.

S. 2. Die äußere Lage ber Juben im Ansbachischen hing, wie bereits erwähnt, auf das Innigste mit den Beziehungen zusammen, in welchen die Burggrafen zu den Juden überhaupt standen, und es scheint mir daher um so mehr geboten, diese Beziehungen bei der Einzeldarstellung hervorzuheben, als auch außerdem zu jener Zeit die privatrechtlichen Verhältnisse der Fürsten von den staatsrechtlichen nicht so strenge geschieden waren, wie jetzt. Dazu kommt, daß bei den spärlichen Nachrichten der Duellen über die Juden im Burggrafenthum die allgemeinen Beziehungen der Burggrafen zu den Juden, zu Schlußsolgerungen bienen, wie die Juden von ihnen behandelt wurden.

So miffen wir von bem Burggrafen Friedrich IV. (1299 bis 1332) bezüglich ber Juben in seinem Gebiete weiter Nichts, als daß um diese Zeit urkundlich Juden bort sich befanden. Wohl aber haben wir geschichtliche Anhaltspunkte bafür, daß ber Burgaraf mehrmals zum Schutze ber Juben in Deutschland aufgetreten ift, in Rothenburg, in Nürnberg und Würzburg. Er und Graf Lubwig von Dettingen hatten 1313 ben Schut ber Rothenburger auf ein Jahr übernommen, wofür biese 450 Bfund Heller zu gahlen hatten. Die beiben Schirmherren verfprachen nun ben Rothenburger Juben gleichmäßigen Schut mit ben Rothenburger Bürgern 1). - Von Ludwig dem Bapern maren bem Burggrafen Friedrich bie Juden ber Stadt Rurnberg versetzt worden, und der römische König sicherte in einer Urkunde von 1322 benselben auf Bitten Friedrichs zu, daß er auf 1 Jahr alle die Gnaben nicht widerrufen wolle, die er ben Juben zu Nürnberg vormals gethan, und zwar gegen Entrich= tung ber gewöhnlichen Steuer von Seite ber Juben 2).

¹⁾ Mon. Zoll. Bd. II. Nr. 501.

²⁾ Mon. Zoll. Bd. II. Nr. 560.

enblich die Beziehungen des Burggrafen zu den Würzburger Juden betrifft, so geben uns hierüber die Quellen folgende Anshaltspunkte: Die Würzburger Bischöfe hatten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts von den dortigen Juden eine Jahressteuer von 1000 Pfund Heller erhoben, von denen jedoch der römische König einen Antheil im Betrag von 400 Pfund Heller bisher in Anspruch genommen und einstweilen auch erhalten hatte. Bischof Wolfram aber, dem das Bisthum 1322 überkam, widersetzte sich dem Anspruch des Königs insoferne, als er zwar Für die Lebensbauer des jetzigen Königs, jedoch nicht dei Erledigung des Reichs für die Zukunft, die 400 Pfund abzugeben sich bereit erklärte.

In eben diesem Jahre nun hatte der Burggraf von Ludwig dem Bavern 700 Pfund Heller auf die zweijährige Judensteuer in Würzburg angewiesen bekommen 1). Es scheint aber,
daß diese Anweisung wegen des Zwistes zwischen dem König
und dem Bischof als nicht besonders sicher sich ergab, vermuthlich daß, wie gewöhnlich, dieser Hader nicht ohne Einwirkung
auf die Behandlung der dortigen Juden geblieben war, und so
erhob sich 1323 bei Ludwig die Klage, daß die Juden in Würzburg nicht bei ihren alten Nechten und Gewohnheiten gelassen
worden sind. Der Burggraf erwirkte deshalb mit noch anderen
Berathern des Königs ein Schutzmandat für die Juden im
Würzburgischen Lande, und wurde selbst mit der Ausssührung
bieses Mandates betraut. Friedrich schiefte einen Bevollmächtigten
mit dem Austrage nach Würzdurg, bei dem Vischof, dem Kapitel
und der Stadt zu bewirken, daß sie des Reiches Kammerknechte

¹⁾ Mon. Zoll. Bd. II. Nr. 559, 565. — Himmelstein, die Juden in Franken im A. d. h. B. f. U. Bh. XII. 2. S. 139. — Zäger, Geschichte Frankenlands Bd. IV. S. 201. — Monum. doica Bd. XXXVII. S. 526 und Bd. XXXVIII. S. 99.

bei ihren Rechten ließen; wurden sie dies aber nicht thun, und Einer widerstreben, so ging sein, des Burggrafen, Befehl dahin: "Greife ihn an, er sei Pfasse oder Laie, in des Königs und Unserem Namen, da Wir Dir barin helsen wollen; sei auch den Juden behilslich gegen Jedermann wegen ihrer Forderungen an Hauptgut und Zinsen und kehre Dich dabei nicht an geistlich oder weltlich Gericht, Bann oder Statut."

Die Nachfolger Friedrichs IV., Johann II. (1332 bis 1357) und Albrecht (1334—1361) erwarben das Recht, Juden aufnehmen und halten zu dürfen. Die erste Beranlassung zur Erwerbung scheint mir in den Berfolgungen gelegen zu sein, welche damals zusammengerottete Bauern, die sich Judenschläger nannten, und unter zwei abeligen Anführern, "Armleder" — so genannt, weil sie ein Leder am Arme trugen — im Elsaß, am Rhein, in Franken und Schwaben herumzogen und Juden ersichlugen, verübten (1336 und 1337) 1).

Auch zu Röttingen, bemselben Orte an der Grenze des Ansbachischen, von wo aus 1298 die mörderische Judenversolzung unter Rindsleisch sich über Teutschland verbreitete, Aub, Wergentheim, Uffenheim und Krautheim stand das gemeine Bolkgegen die Juden auf, so daß sie in diesen Orten fast alle ersichlagen wurden. Darauf zog der Hausen nach Kipingen, erbrach die Stadtthore und ermordete dort die Juden; er wandte sich dann nach Würzburg. Hier aber hatten die Bürger bereits selbst die Judenhäuser geplündert, und da sie nicht Lust hatten, die Beute mit dem Landvolk zu theilen, so zogen die Würzburger den Rotten entgegen und zersprengten sie bei Kleinochsenfurt 2).

¹⁾ Grät, Geschichte ber Juben. Leipzig 1863. Bb. VII. S. 378.

²⁾ Frieß, Chronif von Würzburg, in ber Ausgabe von Heffner. Bb. I. 3. 163.

König Ludwig versuchte, den Gräueln zu wehren, und eine dieser Maßregeln war, daß er dem Burggrafen Johann die Juden zu Nürnberg und Rothenburg "und die inzwischen gesessen sind," um sie an ihrem Leib und Gut zu schüßen, empsahl, d. i. überwiesen) hat. Im Jahre 1351 2) gab dann Carl IV. den burggräflichen Brüdern Johann und Albrecht die Gewalt, Juden einzunehmen, zu halten, zu haben, zu seigen, zu hausen und zu schüßen, und bestätigte 1355 3) dieses Recht der Judensaufnahme, welches in der goldenen Bulle (1356) sämmtlichen Chursürsten des Reichs verliehen wurde 4).

Burggraf Johann muß übrigens ben Juden vielsach versschuldet gewesen sein, da in den Jahren 1343 5) ihm, und 1347 6) ihm und seinem Bruder Albrecht die Gnade widersuhr, daß von Carl IV. ihren sämmtlichen jüdischen Gläubigern besohlen wurde, die Burggrasen ihrer Schulden zu entlassen. In der Arkunde von 1343 sind der jüdischen Gläubiger nicht weniger als 85 aufgezählt und bennoch hat man es für nöthig erachtet, noch hinzu zu sügen, daß sie gegen alle anderen Juden, denen der Burggraf sonst noch schuldig sei, auch Geletung habe.

Auch in Rechtsstreitigkeiten mit Juben war ber Burggraf verwickelt, und es wurde gegen die Schlüsselburger Juben die Landgerichtsacht nicht nur auf sein Betreiben durch seinen Bruder, ben Burggrafen Albrecht, verhängt, sondern dieser schrieb auch

¹⁾ Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 39.

²⁾ Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 267.

³⁾ Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 318.

⁴⁾ Diese Berleihung steht Garacteristisch genug neben bem Rechte, Golbe und Silberbergmerke zu benüpen.

⁵⁾ Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 109. 110.

⁶⁾ Mon. Zoli. Bd. III. Nr. 181. 182.

beshalb an seinen Ohm, Conrad von Schlüsselburg, er dürfe biese Juden weder hausen, noch tränken 2c. 2c., soust würde Graf Johann gegen ihn dasselbe Recht erhalten 1).

Inzwischen hatte sich in Nürnberg selbst, wo das Grafensichloß der Hohenzollern stand, ein schweres Ungewitter gegen die Juden zusammengezogen. Für den Zweck dieser Arbeit genügt es, anzudeuten, inwieserne die Nürnberger Judenverfolgung mit der Geschichte der Burggrafen zusammenhängt.

Es hatten sich in Nürnberg 1348 die Zünfte zu Herren der Stadt gemacht, das bisherige Regiment der Patrizier gesbrochen und diese verjagt. Die Stadtkasse war leer und man füllte sie damit, daß man "in die Häuser der Juden einsiel, Sackmann über das unselige Geschlecht machte, und alles nahm, was da war." Nach der Ansicht der Zeit war dieser Raub nicht sowohl an den Juden begangen, als vielmehr an dem Kaiser, dem alles Judengut gehörte, und im Mai des Jahres 1349 gab deshalb Carl IV. den Burggrafen den Auftrag: "alles das Gut, was die Nürnberger von Unsern Kammerstnechten mit Unrecht empfangen und genommen haben, von der Bürgerschaft wieder einzutreiben und zu behalten 2)."

Der König selbst sah also hauptsächlich nur einen Angriff auf sein Eigenthum barin. Er hatte nämlich im Jahre 1347 ben Burggrafen jährlich 1000 Pfund Heller 3) auf die Nürns berger Judensteuer augewiesen, und mußte nun befürchten, daß die Juden ihre Steuern nicht bezahlen könnten.

¹⁾ Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 113.

²⁾ Ueber die Nürnberger Borfälle siehe Hegel's Stüdtechronif Bh. I. S. 25. Bh. III. S. 146 und 317. — Stobbe, die Juden in Deutsche tand S. 54 ff. — Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 227.

³⁾ Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 180.

Anzwischen ging die Weltseuche, der schwarze Cob verheerend durch Deutschland, und wie die Masse immer gewohrt ift, bei solchen Candescalamitäten eine greifbare Ursache bes allgemeinen Unglücks zu suchen, so mußten diesmal die Juben bie Brunnen vergiftet haben. Man fah in Nürnberg als eine Folge biefes allgemeinen Haffes gegen bie Juben voraus, bag auch bort wie überall 1) eine Bertreibung berselben stattfinden würde, und statt daß der römische König Magregeln ergriff, die bevorstehende Gewalthandlung zu vereiteln, traf er nur seine Anordnungen, mas nach ber Vertreibung zu geschehen habe. In biesem Sinne verschrieb er bem Burggrafen von Nürnberg zu den 1000 Pfund Hellern noch 100 Pfund, und bestimmte, daß sie und der Bischof Friedrich von Bamberg sich in die Hinterlassenschaft der Juden zu Nürnberg zu theilen hätten. Diese Urtunde ist vom 25. Juni 1349 batirt; aber schon im April waren dem Arnold von Seckendorf von Zenn eine Reihe Judenhäuser auf dem Markte auf den Fall, wenn bie Anden in Nürnberg "entleibt murben ober von bannen führen, ober sonst dem Reiche heimfielen," zugesichert worden 2). Im September und October gewannen die Patrizier wieder die Herrichaft in ber Stadt. Dieser Snitemmechsel in bem Regimente Rürnbergs brachte aber feine Uenderung bezüglich ber Lage ber Juben jelbst, nur eine veränderte Lage hinsichtlich Derer, die sich in ihre Verlassenschaft zu theilen hatten, hervor. Eines der ersten Geschäfte, welche der wiederhergestellte Rath

¹⁾ Der Landgraf Friedrich von Thüringen forberte ben Rath der Stadt Rordhausen auf, seinem Beispiele zu folgen, und die Juden "Gott zu Lobe" zu verbrennen. Häser, Geschichte der epidemischen Krankheiten E. 159, Note 7.

²⁾ Würfel, historische Nachrichten über die Juden in Nürnberg. E. 16, 135, 137.

ber Stadt vornahm, war das, daß er von Carl einen Brief erwirfte, daß, wenn die dortigen Juden wider des Rathes Willen beschädigt murden, es cie Stadt nicht entgelten folle. Wie auf Diese Weise der Rath die Stadt gegen etwaige Berfolgungen wegen der bevorstehenden Judenheße zu schützen suchte, so war er auf ber anderen Geite bemüht, derselben einen Antheil an ber zu erwartenden Beute zu verschaffen, und schickte beshalb ben Ulrich Stromer nach Prag, damit er dort von dem römischen König die Erlaubniß erlange, daß ein Theil der Judenhäuser niedergerissen murbe, damit an beren Stelle zwei Markt= plate errichtet werden fonnten. Dies gestattete benn auch ber König urter der Bedingung, "daß man aus der Judenschul soll machen eine Kirche in St. Marien, unferer Frauen Ehre, und bie legen auf ben großen Plat an eine solche Statt, ba es ben Bürgern allerbest dünkt." Ulrich Stromer selbst bekam das Haus des Isaac von Schefilit geschenkt. Endlich trat die längst vorgesehene Katastrophe ein, und am 6. Dezember 1349 wurde ber Rest ber Juden, der sich noch in Nürnberg befand und nicht geflüchtet hatte, auf dem Judenbühl verbrannt und todgeschlagen. Die Unsprüche wegen der Judenhäuser zwischen bem Bischof von Bamberg, den Burggrafen, dem Arnold von Seckendorf und ber Stadt murben dahin ausgeglichen, daß die Stadt ihnen 1600 fl. zur Entschädigung gahlte. Außerdem fam durch Bermittlung Burthards von Seckendorf zwischen ben Burggrafen und bem römischen König ein Bertrag babin zu Stande, bag bie Anforderung wegen 13,000 Pfund Heller, die der König bem Burggrafen auf die Nürnberger Juden verschrieben hatte, und welche die Bürger eingenommen haben jollen, nichtig fein sollte 1).

¹⁾ Wiener, Regesten gur Geich. D. Juden in Deutschl. S. 130. Mr. 208.

Hiemit im engsten Zusammenhange steht, daß Carl ben Burggrafen am 2. Dezember einen Freiheitsbrief über Alles ausstellte, mas fie bisher von den Juden in ihren burggräflichen Landen erhoben haben und erheben würden, daß er den Burggrafen gestattete, die Juden "zu schatzen." Es sollten biedurch doch wohl die Burggrafen für den Entgang ihrer Anweis fungen auf die Nürnberger Juden entschädigt merden. Befehl, ben Carl bem Burggrafen Johann 1350 ertheilte, Die Stadt Weißenburg, die ihrer Judenschulden burch Carl entledigt worden war, zu schützen, ist wohl auch in Verbindung mit der Entschädigung der Burggrafen um deshalb zu bringen, weil gerabe bamals Weißenburg ben Burggrafen verpfändet mar, und der Audenschuldenerlaß vielleicht in dem Ginne vollstreckt wurde, daß zwar die Juden Richts mehr zu fordern hatten, daß aber die, wenn auch reducirten Forderungen, an driftliche Gläubiger übergingen. Gin solches Beispiel eines Judenschuldenerlasses gibt die Judenschuldentilgung durch Wenzel im Jahre 1385.

Friedrich V. (1357—1397, † 1398) war ein Gönner der Juden. Die ersten Judenschutzbriese der Burggrasen, welche die Ansbacher Geschichte ausbewahrt hat, rühren von ihm her. Es sind deren eine ziemliche Zahl vorhanden, und sie beurkunden, daß die Aufnahmen unter den liberalsten Bedingungen, die in dieser Beziehung die damalige Zeit kannte, geschahen. Diese Schutzbriese lauteten jedoch in der Regel nur auf 1, 2, 3 oder 4 Jahre, und in denselben waren die Summen ausgesprochen, die der Auszunehmende jährlich dem Burggrasen zu zahlen hatte 1). Unter ihm bildeten die jüdischen Einwohner eine organisirte Judenschaft unter einem Hochmeister (Rabbiner) 2). Der

¹⁾ Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 240, 241, 250. Bd. V. Nr. 3.

²⁾ Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 202.

Kaiser hatte bem Burggrafen das Recht, Juden, die in seinen Schutz zu treten suchten, aufzunehmen, ausdrücklich verlieben, 1372 1). Der Burggraf stand aber auch in vielsachen Geschäftsverhältniffen mit ben Juben, und es sind mehrere zu Gunften von Juden lautende Schuldverschreibungen Friedrichs noch erhalten. Er war insbesondere dem reichen Juden Rapp in Nürnberg über 3100 fl., dann wieder 20 fl. Stadtwährung und 110 Pfund Heller Landwährung 2), bann einer Genossenschaft von Rothenburger Juden über 1000 Pfund Heller 3), ferner Neumarker und Pappenheimer Juben 1100 ungarische Gulben 4) schuldig. Als der schwäbische Städtebund in Gemeinschaft mit bem Könige Wenzel 1385 bie gewinnreiche Magregel traf, bie Juden gegen eine Abgabe von 40,000 fl. an Wenzel ihrer Forberungen zu berauben, und diese Forberungen, wenn auch in einigermaßen reducirtem Betrage an sich zu nehmen, wurde Rurnberg, welches burch diese ben Juden aufgebrungene Cession allein die Summe von 60,000 fl. gewann, auch die Gläubigerin bes den Nürnberger Juden mit 8000 fl. verschuldeten Burggrafen, und er war genöthigt, ihnen hiefur Zoll und Gewicht zu verpfänden. 5). Da die auf diese Art den Juden abgenom= menen Summen gur Führung bes Städtefriegs verwendet morden zu sein scheinen 6), so war der Burggraf hiedurch genöthigt worden, zu einem Kriege gegen sich felbst beizusteuern.

Dem Beispiele der Städte folgten alsbald auch die Fürsten, und unter den frantischen Fürsten, die von dem Judenschulden-

¹⁾ Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 201.

²⁾ Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 263, 279.

³⁾ Mon. Zoll. Bd. V. Nr. 60.

⁴⁾ Mon. Zoll. Bd. V. Nr. 81. j. auch Bd. IV. Nr. 347.

⁵⁾ Deget, Bb. I. 3. 124 und 125.

⁶⁾ Segel, 26. I. C. 124.

Erlaß von 1390 Gebrauch machten, wird auch Burggraf Friesbrich genannt ¹). Uebrigens war die Cession von 1385 nicht die einzige Angelegenheit, welche gemeinschaftlich die Burggrafen und die Nürnberger Juden betraf; in der Beschwerdesache des Burggrafen gegen die Bürger Nürnbergs, daß sie ihm seine Burg ummauert hätten, waren die Juden der Stadt insoferne verwickelt, als sie die 5000 fl. dem Rathe der Stadt verschaffen mußten, mit denen der Burggraf entschädigt wurde (1376 und 1377) ²).

Sogar in das Familienleben des Burggrafen spielt die Judengeschichte hinein. Carl IV. hatte seinen Sohn, den König Wenzel, mit der Tochter des Burggrafen, Elisabeth 3), verlobt, und als ersterer später die Verlodung lösen wollte, wurde dem Burggrafen als Entschädigung die Reichsburg zu Nürnberg und die Judensteuer dortselbst verschrieben 4). —

S. 3. Der Nachfolger Friedrichs V., Friedrich VI. (1397—1440), der erste Markgraf und Churfürst aus hohenzollernschem Stamme, war gleichsalls duldsam gegen die Juden, und wie unter seinem Vorsahrer, so genossen sie auch unter ihm den Schutz von mancherlei Nechten. Zwar wird aus dem Jahre 1422 erwähnt, daß zu Herzogenaurach zwischen dem Churfürsten und seinem Bruder Johann III. einerseits und den Bischösen von Bamberg und Würzburg andererseits ein Vündniß dahin zu Stande gekommen sei, die Juden an einem Tage zu fangen, sie zu zwingen ihre Schuldscheine auszuliefern, eine eigne Kleisdung zu tragen und nach und nach auszuwandern, und in der

¹⁾ Segel, Bb. I. S. 26, 125 - 127.

²⁾ Segel, Bb. I. S. 27.

³⁾ Später die Gemahlin bes römischen Königs Ruprecht.

⁴⁾ Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 70, 72. — Riebei, Geschichte bes Preug. Rönigshauses. Bb. I. C. 454.

That berichtet auch die Würzburger Chronik 1), daß Bischof Johann von Brunn die gesammte Judenschaft seines Stiftes gefangen nahm und nur gegen 60,000 fl. löste: allein von einer berartigen Maßregel in dem churfürstlichen Lande ist Nichts bekannt.

Bei ber großen Bebeutung, welche ber Churfürst in beutschen Dingen hatte, und dem Einfluß, den er auf den Kaiser ausübte, ferner bei der steten Geldnoth des Kaisers, kam es, daß ein Theil der kaiserlichen Steuern an ihn verpfändet und überwiesen wurde. Dies geschah auch mit der Judensteuer und zwar 1415 bezüglich der norddeutschen Länder 2), 1411 bezügslich der Reichsstädte 3), und 1418 hinsichtlich der Judensteuer überhaupt 4), und wohl als ein charakteristischer Beleg seines Ansehens in Deurschland ist die Thatsache zu erwähnen, daß Conrod von Weinsberg sich gegen den Churfürsten entschuldigte, er habe keineswegs zu den Juden in Nürnberg die Ueußerung gethan: "es wäre thöricht von ihnen, dem Burggrafen so nachzulausen, sie sollten sich an Den wenden, der wirklich die Macht habe 5)."

Der Churfürst hatte in seinen Gelbangelegenheiten einen Hofjuden, Namens Joseph 6), zur Seite. Außerbem muß Friedrich

¹⁾ Frieß in der Seifner'ichen Ausgabe. Bb. I. S. 615. — Actenmäßiger Bericht als Beitrag zur Geschichte der Juden. Franken 1804. S. 13. — Stumpf, Denkwürdigkeiten. Sest I. S. 129. Das Original des Bertrages habe ich nicht auffinden können, und ebensowenig einen Abbruck der ganzen Urfunde.

²⁾ Mon. Zoll. Bd. VII. Nr. 422.

³⁾ Mon. Zoll. Bd. VII. Nr. 13.

⁴⁾ Minutoli, Churfürft Friedrich I. S. 71.

⁵⁾ Mon. Zoll. Bd. VII. Nr. 568.

⁶⁾ Minutoli S. 368.

namentlich in der ersten Zeit seiner Regierung, zumeist zur Aushilse aus pecuniären Verlegenheiten sich oft an Juden geswandt haben, denn er hatte ihnen sogar 1404 seine Kleinodien versest, doch brachte er es dahin, daß sie aus ihren Händen in die eines "biederen Mannes" zum Pfand gelangten 1).

Auch fein Sohn Albrecht Achilles (1440-1486) gestattete eine leidliche Behandlung ber Juden, wie dieses aus seiner Audenordnung von 1473 2) und bem Schuthriefe von 1484 qu ersehen ist. Wenn hiegegen die viel citirte Instruction von 1463 gewaltig absticht, die er behufs der Eintreibung der ihm vom Raifer überwiesenen Rudensteuern erlaffen hatte, jo ist dabei boch wohl ins Auge zu fassen, daß diese Instruction den allgemeinen theoretischen Standpunkt ber bamaligen Zeit barftellt, und daß behufs der rascheren Eintreibung der Steuern wohl auch recht grelle Ausdrücke gewählt worden sind. Hat ja boch ber Churfürst sogar die Sulfe des Pobstes 3) bei biefer Steuer= erhebung in Anspruch genommen und erhalten, so daß dieser ben Juden, welche die Steuergahlungen verweigerten, die Ercommunication, b. i. ben ganglichen Ausschluß von der Gemeinschaft mit den Christen androhte 4). Die eben erwähnte Instruction des Albrecht Achilles lautet aber dahin, daß der römische König ober Kaiser die Macht habe, den Juden all' ihr Gut

¹⁾ Mon. Zoll. Bd. VI. Nr. 243.

²⁾ Heinrig, Beiträge zur Geschichte ber Juben im Fürstenthume Bayreuth. Archiv für Oberfranken Bb. III. S. 15. Gine von Spieß vidimirte Abschrift ist im Bamberger Provinzialarchiv.

³⁾ Spieß, archivarische Nebenarbeiten Bb. I. S. 126. — Tenkwürdig feiten Ludwig von Eyb's von Höfter. Bayreuth 1849. S. 134. Note 28.

⁴⁾ Höfter, Kaisertiches Buch. Banreuth 1858. C. 108. Saente, Geschichte ber Juden zu. ic.

That berichtet auch die Würzburger Chronik "), daß Bischof Johann von Brunn die gesammte Judenschaft seines Stiftes gefangen nahm und nur gegen 60,000 fl. löste: allein von einer berartigen Magregel in dem churfürstlichen Lande ist Nichts bekannt.

Bei der großen Bedeutung, welche der Churfürst in deutsichen Dingen hatte, und dem Einfluß, den er auf den Kaiser ausübte, ferner bei der steten Geldnoth des Kaisers, kam es, daß ein Theil der kaiserlichen Steuern an ihn verpfändet und überwiesen wurde. Dies geschah auch mit der Judensteuer und zwar 1415 bezüglich der norddeutschen Länder i), 1411 bezügslich der Neichsstädte in und 1418 hinsichtlich der Judensteuer überhaupt i), und wohl als ein charakteristischer Beleg seines Ansehens in Deutschland ist die Thatsache zu erwähnen, daß Conrad von Weinsberg sich gegen den Churfürsten entschuldigte, er habe keineswegs zu den Juden in Nürnberg die Ueußerung gethan: "es wäre thöricht von ihnen, dem Burggrafen so nachzulausen, sie sollten sich an Den wenden, der wirklich die Macht habe 5)."

Der Churfürst hatte in seinen Gelbangelegenheiten einen Hofjuden, Namens Joseph 6), zur Seite. Außerbem muß Friedrich

¹⁾ Frieß in der Heifiner'ichen Ausgabe. Bb. I. E. 615. — Actenmäßiger Bericht als Beitrag zur Geschichte der Juden. Franken 1804. S. 13. — Stumpf, Denkwürdigkeiten. Heft I. S. 129. Das Original bes Beretrages habe ich nicht auffinden können, und ebensowenig einen Abbruck ber ganten Urfinde.

²⁾ Mon. Zoll. Bd. VII. Nr. 422.

³⁾ Mon. Zoll. Bd. VII. Nr. 13.

⁴⁾ Minutoli, Churfürst Friedrich I. S. 71.

⁵⁾ Mon. Zoll. Bd. VII. Nr. 568.

⁶⁾ Minutoli 3. 368.

namentlich in der ersten Zeit seiner Regierung, zumeist zur Aushilse aus pecuniären Verlegenheiten sich oft an Juden geswandt haben, denn er hatte ihnen sogar 1404 seine Kleinodien versetzt, doch brachte er es dahin, daß sie aus ihren Händen in die eines "biederen Mannes" zum Pfand gelangten 1).

Auch sein Sohn Albrecht Achilles (1440-1486) gestattete eine leibliche Behandlung ber Juben, wie dieses aus seiner Aubenordnung von 1473 2) und bem Schuthriefe von 1484 qu ersehen ist. Wenn hiegegen die viel citirte Instruction von 1463 gewaltig absticht, die er behufs der Eintreibung der ihm vom Raifer überwiesenen Judensteuern erlaifen hatte, jo ist dabei boch wohl ins Auge zu fassen, daß biese Instruction den alls gemeinen theoretischen Standpunkt der damaligen Zeit barftellt, und daß behufs der rascheren Eintreibung ber Steuern wohl auch recht grelle Ausdrücke gewählt worden sind. Hat ja boch der Churfürst sogar die Gulfe des Pabstes 3) bei dieser Steuererhebung in Anspruch genommen und erhalten, so daß dieser ben Juden, welche die Steuergahlungen verweigerten, die Ercommunication, b. i. ben genglichen Ausschluß von ber Gemeinschaft mit den Christen androhte *). Die eben erwähnte Instruction bes Albrecht Achilles lautet aber bahin, daß ber römische König oder Kaiser die Macht habe, den Juden all' ihr Gut

¹⁾ Mon. Zoll. Bd. VI. Nr. 243.

²⁾ Seinrig, Beiträge zur Geschichte ber Juben im Fürstenthume Bapreuth. Archiv für Oberfranken Bb. III. S. 15. Gine von Spieß vidimirte Abschrift ift im Bamberger Provinzialarchiv.

³⁾ Spieß, archivarische Nebenarbeiten Bb. I. S. 126. — Denkwürdigteiten Ludwig von Eyb's von Höfter. Bayreuth 1849. S. 134.
Note 28.

⁴⁾ Höfter, Kaiferliches Buch. Bayreuth 1858. S. 108. Spaente, Gefchichte ber Juben 20. 20.

zu nehmen, dazu ihr Leben und sie zu tödten bis auf eine geringe Anzahl, die übrig bleiben soll zum Gedächmisse.

Der Beziehungen des Churfürsten zu den Juden mochten, nach dem weiten politischen Wirkungsfreise desselben und seinen sortwährenden Geldverlegenheiten nach zu urtheilen, viele gewesen sein, wie denn noch eine Reihe von Urkunden hierüber in dem Bamberger (Plassenburger) Archive vorhanden sein sollen 1). Wie geschickt übrigens Albrecht fremde Geldverlegenheiten zu benühen verstand, beweist sein Schreiben aus dem Jahre 1469 bezüglich des Juden Laser, wo ihm die verschuldete Lage der Ritterschaft, deren Hauptgläubiger Laser gewesen, Beranlassung gab, diese bei der von dem Juden beantragten Grecution mehr oder minder zu begünstigen, je nachdem es der eine oder der andere Ritter mehr oder minder mit dem Churfürsten hielt. Laser selbst sollte vorweg, abgesehen von spätern Abzügen, sur diesen so problematischen Schutz 400 fl. zahlen 2).

In die ersten Jahre der markgräflichen Regierung Friesdrichs (1486—1515) 1488 3) fällt der Vertrag, den er mit den Bischöfen von Würzdurg und Bamberg deshalb geschlossen, um dem Wucher der Juden Einhalt zu thun. Das Mittel bestand darin, daß man sie einfach zu vertreiben beschloß. Am Sonnstage nach dem heiligen Dsterseste sollten sie sich zur Ausgleichung

¹⁾ Höfter, Tenkwürdigkeiten ic. S. 134. — Die Urkunden bes Albrecht Achilles, die ich im Bamberger Archivsconservatorium einzusehen Gestegenheit hatte, betreffen sast ausschließlich Steuererhebungen von den Juden, zumal aus den Jahren 1463—1465. Siehe die in der Beitage V. gegebenen Regesten Nr. 1—8.

²⁾ Minutoli, Albrecht Achilles E. 397.

³⁾ Seffner, die Juden in Franken S. 26. — Heinrin, Beiträge u. w. 3. 26. — Actenmäßiger Bericht S. 14. Auch diesen Bertrag habe ich weber im Original noch im vollständigen Abdruck auffinden können.

ihrer Forderungen an die Christen in Kitzingen einfinden, und 14 Tage darauf aus dem Lande sich entsernen. Dieser gemeins schaftliche Beschluß kam aber im Fürstenthum wahrscheinlich nicht zum Vollzug, denn es hatte Churfürst Albrecht 1484 gegen einen jährlichen Zins von 800 fl. 1) den Juden auf die Dauer von fünf Jahren weiteren Ausenthalt im Obers und Unterlande gestattet, und scheint auch Friedrich diese Schutzgestattung seines Vaters nicht zurückgenommen zu haben.

An der Churfürstin Anna, Albrechts Wittwe, hatten die Juden eine große Gönnerin; bei der Vertreibung derselben aus Rürnberg, 1499, suchte sie ihnen, jedoch vergeblich, eine Zustucht in Windsheim zu eröffnen und ließ, zum großen Leidewesen ihrer Enkel Casimir und Georg in Neustadt a.A., ihrem Wittwensiße, Juden in großer Masse zu, welche freilich sofort nach dem Tode der Churfürstin (1515) ausgeschafft wurden 2).

Wir können sosort an die Regierungszeit von Casimir und Georg (1515—1527 und 1543) weiter anknüpfen, da aus der Friedrichs IV. eine weitere, hieher bemerkenswerthe Nachricht nicht vorliegt. Daß er übrigens die Freiheiten der Juden bezüglich des Handels und des Gerichtsversahrens wenigstens bei Einzelnen aufrecht erhalten hat, ergibt sich aus einigen von ihm im Jahre 1511 erlassenen Schutzbriesen.

Mit Casimir und Georg beginnen die Ausschaffungen der Juden aus dem Fürstenthume. Nachdem ringsum derartige Ausweisungen bereits stattgefunden hatten, nachdem das gesteizgerte religiöse Bewußtsein der Zeit auch den Religionshaß

¹⁾ Die Urfunde von 1484, die zuerft ein Generalschutgeld ber martgrattichen Juben anordnet, ift in Beilage III. bem Werschen beigebrucht.

²⁾ Schniper in Rieberers Abhandlungen aus ber Kirchen:, Bücher: und Gelehrtengeschichte 1768. Bb. I. S. 308.

steigerte, nachdem die nationale Antipathie gegen die Juben durch die Wuchergeschäfte und ihre Handelsthätigkeit überhaupt geschärft wurde, können solche Maßregeln nicht überraschen.

Im Fürstenthume waren es zumeist die Klugen der Landsstände, die damals wegen der Geldbedrängnisse der Fürsten zussammenberufen wurden, welche diese Verjagungen veranlagten.

Schon auf dem ersten Landtage zu Baiersdorf 1), 1515, wo die Stände obers und untergebirgischer Landschaft vereinigt waren, bestand ein Landtagswunsch darin, binnen Weihnachten die Juden aus dem Lande entfernt zu sehen, da die göttlichen und geistlichen Gesetze verboten, Juden zu halten, und Zeben mit dem Banne belegten, der Geld von ihnen borgte. Georg der Fromme selbst die Wünsche des Landtages, wenigstens in dieser Ausdehnung nicht theilte, geht aus der Thatsache hervor, daß er, wie später eines Weiteren ergählt werden wird, vom Jahre 1528 an Juden in Fürth, tropdem daß der Rath von Nürnberg Beschwerben hierüber an ihn richtete, aufgenommen hatte, und sie auch an vielen anderen Orten, so Unsbach, Crailsheim, Schwabach, Kikingen, Uffenheim, Langengenn, Wielandsheim, Prichsenstadt, Windsbach, Obernbreit, Mainbernbeim, Leutershausen, Areglingen, Josheim, Roth, Kornburg, Nordheim, Sommerach ec. ec. zuließ. Die Landtagswünsche um Bertreibung der Juden aus dem Fürstenthum wurden auf dem Landiage zu Ansbach 1539 2) dringender wiederholt; und die Motivirung dieses Begehrens läßt hier wenigstens keinen Zweisel barüber, daß lediglich die gefährliche Concurrenz der Juden im Handel ihre Entjernung für die Landstände so münschenswerth machte. Es wird von ihnen darauf hingewiesen, daß die Juden,

¹⁾ Lang, Geschichte von Banreuth. Bb. I. G. 144.

²⁾ Sang, Geichichte von Bayreuth, Bb. II. S. 119.

welche nach den Beschlüssen des Baiersdorfer Landtags aus dem Lande hätten vertrieben werden sollen, sich inzwischen nur noch mehr eingenistet hätten, sie besetzten alle Städte und Törfer, trügen ihr schlechtes Tuch im Lande herum, verderbten damit die Geschäfte der ehrlichen Tuchmacher und Handelsleute, hätten alle Krämereiwaaren, hausirten mit Leinen und gemachten Kleisdern, seien sogar Schlächter und trieben mit einem Worte alle Händel.

Der landständischen Beschwerde wurde auch insojerne will= fahrt, als zugesagt murbe, daß die Juden bis Johannis "abgeschafft murden und wir keinen mehr einkommen, noch durchziehen laffen" werden 1). Aber diefer Zusage murde nicht entsprochen, und es ließ deshalb der Nachfolger Georgs, Georg Friedrich (1543 - 1603) auf abermaliges Andringen bes Landtags auf allen Kanzeln und Rathhäusern 1560 verkunden, daß die Juden 🧭 bis Pfingsten 1561 das land zu räumen hötten 2). Es solle ihnen bis dorthin ziemlich geraume Zeit und Tilation gelaffen werben jum Bertaufe ihrer Sabseligfeiten, zur Ginbringung ihrer Außenstände, und damit den Unterthanen, welche von ihnen etwas zu fordern hätten, kein Nachtheil geschähe. solle sie während der Zeit nicht beschädigen, noch vergewaltigen, auch die durchziehenden Juden gegen gebührenden Boll frei pafsiren laffen und die besfallsigen faiferlichen Privilegien achten. Aber diese Mahnungen des Martgrafen waren vergeblich. Schon por der bestimmten Zeit wurden die Juden angeblich von fremben durchwandernden Personen zu Roß und Fuß auf offener

¹⁾ Der Landtagsabschied ist vollständig enthalten in "Weidlings actenmäßigem Bericht an Chr. Charlotte, das landschaftliche Steuerweien betreffend." 1732. Manuscript des histor. Bereins von Mittelfranken.

^{2) &}quot;Jubensachen" ber Registratur bes Magistrats Ansbach. Bb. I. fol. 1.

Straße angegriffen, geplündert, und "ableibig gemacht," ja, unter dem Vorwande, es seien Juden, benützte man die Gelegensheit, auch christliche Personen auszuranben.

Ta erging nun ein scharses Mandat: es sollen weber Ausländische noch Inländische sich an den Juden vergreifen und das taiserliche Geleit achten. Damals scheint nun in der That die Mehrzahl der Juden aus dem Lande rertrieben worden zu sein, aber schon im Jahre 1564. wurden, da sich inzwischen an vielen Orten wieder Juden zeigten, ein abermaliges Ausschaffungsmandat, und im Jahre 1566. dein gleicher Besehl zum Abzug mit zweimonatticher Frist erlassen. Auch diese Mandate scheinen eine vollständige Austreibung der Juden nicht bewirft zu haben, denn im Jahre 1573 erfolgte eine weitere Weisung an die Aemter, anzugeben, wo sich noch Juden im Lande aussielten.

Daß sie sich in ziemlicher Zahl inzwischen wieder eingesschlichen hätten, namentlich in den Aemtern Schwabach und Roth), behauptet eine Beschwerde der Landstände von 1563 und des Landtagsausschusses von 1583, worauf nun ihre Entsternung bis zum März 1584 von der Statthalterschaft angesordnet wurde 6).

Rach den Judenschutzbriefen, welche aus jenen Zeiten noch erhalten sind, zu urtheilen, ertheilten die Markgrafen von 1540 an unter dem Einflusse der ständischen Wünsche nur selten einem

^{1) &}quot;Judensachen" ber Registratur bes Magistrats Unsbach. Bb. I. fol. 4.

²⁾ Judens, d. Registr. d. Mag. Ansb. Bd. I. fol. 15.

³¹ Jubenj. b. Regiffr. S. Mag. Ansb. Bb. I. fol. 19.

⁴⁾ Judenj. d. Registr. t. Mag. Unst. Bb. I. fol. 21.

⁵⁾ Geschichte ber Steuerverfassung im Fürstenthum Ansbach. Manuscript bes bistorischen Bereins für Mittelfranken.

ter Indeni. d. Registr. d. Mag. Anst. 28. I. fol. 23.

Juben Schutz, von 1591 an aber erfolgte wieder eine Reihe von Aufnahmen.

Run wird endlich aus dem Jahre 1597 berichtet, Georg Friedrich habe in zwei Ausschreiben den Juden wegen ihres täglichen Verkehrs mit den Christen besohlen, auch mit ihnen in die christlichen Kirchen zu gehen, und darin Gott um rechte Erkenntziß seines Wesens und Willens anzurusen, und ihn zu bitten, daß er sie durch Erleuchtung des heiligen Geistes zu wahrer Buße und Bekehrung aus dem sinstern Judenthume in das rechte Licht des Christenthumes bringen wolle 1).

Diese Zwangsbekehrungsversuche scheinen aber nichts ges nützt zu haben, denn sowohl 1603°) bei dem Regierungsantritte Joachim Ernsts wurden neue Klagen über die fortwährende Unwesenheit der Juden im Lande laut, als auch 1608, wo der Landtagsausschuß solche Beschwerden erhob.

Wiederum wurde von der markgräflichen Regierung zugesagt, es würde dem Verlangen willsahrt werden, "da die Juden sich nicht mit Arbeiten, sondern mit hoch verbotenem Wucher beschäftigten, Spötter, Verächter und öffentliche Feinde des Christenthumes seien" 3). Die ihnen diesmal zu ihrer Entsernung aus dem Lande gesteckte Frist belief sich auf 6 Monate. In rascher Aenderung der Entschlüsse des Markgrasen wurde sedoch 1609 4) ausgesprochen, daß aus sonderbedenklichen Ursachen den Juden noch gegönnt würde, eine Zeit lang im Lande zu bleiben.

Mit biesem Besehle bes Markgrafen auf Zurücknahme bes

¹⁾ Goeß, Statistif Ansbachs. 1805. — Dertel, Chronif von Ansbach. S. 37. Die eine Urfunde vom 9. Juli in 3. 3. Spieß Münzbelustisgungen. Bb. III. S. 378.

²⁾ Langenzenner Stadtbuch im Archive bes germanischen Museums.

³⁾ Magistratkact, Judensachen. Bb. I. fol. 31.

⁴⁾ Magistratsact, Jubensachen. Bb. I. fol. 32.

Ausschaffungsmandates schließt sich dieser Abschnitt ab, benn von nun an ward den Juden eine bleibende Stätte im Fürstenthum gesetzlich gegönnt. —

§. 4. Die Frage, welche Abgaben und Reichnisse ben Juden mährend dieses Zeitraumes oblagen, muß dahin besantwortet werden, daß genau genommen, Leben und Habe des Juden steuerbares Object war. Wir haben bereits gesehen, wie die kaiserliche Besugniß, über das Leben und Gut seiner Kammerstnechte zu verfügen, ausgenützt worden ist.

Taraus erklärt sich auch wohl die Schwierigkeit, die regelmäßigen Steuern und bas Steuerquantum, welche ben Auben von den Kaisern abverlangt murbe, aus den Quellen gu entnehmen. Es richtete sich eben ber Betrag beffen, mas man von den Juden verlangte, nach dem augenblicklichen Bedürfnisse und Gelüste. Bon Ludwig dem Banern murbe 1342 der golbene Opferpfennig eingeführt, den jeder jüdische Einwohner über 12 Jahre, wenn er ein Vermögen von 20 fl. bejaß, in einem Betrage zu 1 fl. zu gahlen hatte1); als weitere Abgabe erscheint ber britte Pfennig, Kronsteuer, Chrung, ber bei außerorbentlichen Gelegenheiten von den Juden abverlangt wurde, um den König bei seiner Krönung zu ehren und um ihr Leben zu losen; dann wird von einem zehnten Pfennig, den sie von ihrem Wucher zu zahlen hätten, berichtet, und dann wären noch einzelne Leistungen zu erwähnen, deren Aufzählung hieher nicht einschlägt. Neben biefer regelmäßigen Besteuerung ber Juben von Seiten bes Raisers murben sie noch bei einzelnen Gelegenheiten besonbers, zuweilen oft brückend hoch besteuert, sei es für ihn selbst,

¹⁾ Stobbe, die Juden in Deutschland. S. 27 ff. — Epb's Denkwürs digkeiten. S. 134. — Minutoli, Friedrich V. 2c. S. 367. — Spieß, archiv. Rebenarbeiten. Bb. I. S. 113.

sei es, daß eine soiche Schatzung für einen Fürsten erhoben wurde. So mußten die Juden auch zu den Hussitenkriegen eine außerordentliche Steuer entrichten.

Bu biesen faiserlichen Steuern, die im XVI. Jahrhunderte nach und nach wegfielen, gesellten sich die Abgaben, welche die Juben an die Landesfürsten, in deren Gebiet sie wohnten, auch schon früher, ehe sie vom Kaiser an diese abgetreten wurden, theilweise zu bezahlen hatten, sowie die Beiträge zu den burch die Gemeinden erhobenen Steuern. Als eine Abgabe noch aus ber kaiserlichen Zeit herstammend, und wohl aus dem kaiserlichen Geleitsrechte herrührend, manchmal aber neben berfelben bestehend, ist vorerst der entwürdigende Leibzoll aufzuführen, ber ben Juden zum Thiere erniedrigte, wie denn auch in ben Bollrollen unter bem Boll für die Thiere der Boll für die Juden aufgeführt war. In den Zollrollen des Fürstenthums Ansbach steht der Judenzoll zwischen der Zollangabe für Galz und für Pferde. Er wurde bereits in dem Judenprivileg von Albrecht Achilles von 1473 1) als ein "Serkommen" bezeichnet, ber jedoch lediglich von fremden Juben erhoben wurde, die inländischen sind mit ihren Leibern "an Unsern Gemeinzoll gefreit." Demnach hatten wenigstens die todten Leiber einen Zou zu gahlen, benn weiter wird in bem Privilegium gesagt, bag von jedem jüdischen Leichname, der auf dem jüdischen Kirchhof zu Gungenhausen bestattet murde, wenn der Berstorbene über 13 Jahre alt war, 1/2 fl., außerdem ein Orth, b. i. 1/4 fl. zu ents richten sei. Zubem war ber Leibzoll von den inländischen Juben nur abgelöft, eine andere Abgabe an die Stelle bes Bolles gesett worden. Sie mußten nämlich dafür alle Jahre 15 fl. für

¹⁾ heinris, Beitrag gur Geschichte ber Juben im Fürstenthum Banreuth, im oberfrankischen Archiv. Bb. III. S. 9.

eine Armbrust und Zielbolz geben. Die ausländischen 1) Juden mußten nach einem Befehle von 1482 für jede Nacht 12 Pfens nige zahlen. Eine weitere Abgabe war das Schutzeld, welches dem Markgrosen als Schutzern zu entrichten war. In den ersten Schutzeigen ist diese Leistung immer speciell für den einzelnen Fall und auf bestimmte Jahre sestzeset worden, und wir haben unter Friedrich V. eine Stufenleiter der verschiedenssten Beträge des Schutzeldes von 4 fl. 2) au dis zu 100 fl. 3). Diese letztere, damals erorbitante Summe wurde von einer aus Regensburg in das Ansbachische eingewanderten reichen Judensamilie gezahlt, sie ließ sich 1381 im Fürstenthum nieder, und hatte ihren eigenen Schaffner (Kassier) mitgebracht 4).

Dasselbe Verhältniß ver verschiedenartissten. Schutzelber bieten die Schutzbriese aus dem XVI. Jahrhunderte. In der Regel enthalten dieselben ein Aufnahmgeld und dann erst das jährlich zu zahlende Schutzeld, neben diesem erscheint dann noch eine Naturalleistung, wie wir später aus einigen Beispielen ersiehen werden, und endlich wird auch für die Markgräsin zuweilen eine besondere jährliche Abgabe ausbedungen. Die bedeutenbsten

¹⁾ Manuscr. des Archiv-Conservatoriums Nürnberg. — 2) Ein ungarischer Gulben stellte nach dem jestigen Münzsuß im 14. und 15. Jahrhundert (1377—1473) einen Werth von 5 st. 40 fr. in Gold von 4 fl. in Silber dar, der Gulben Stadtwährung war im Werth von 5 st. 7 fr. in Gold, von 3 st. 13 fr. in Silber, der Gulden Landwährung 4 st. 35 fr. in Gold, 3 st. 15 fr. in Silber, Gin Pfund Heller, ansangs im Werthe eines Gulden (5 st. 40 fr.), sant dis auf 4 st. (1473), ja 1396 dis aus 1 st. 49 fr. in Gold; auf 3 st. 25 tr., beziehrungsweise aus 1 st. 17 fr. in Silber. Gin Pfund Heller = 120 Pfennige = 240 Heller. (Heggel, Bb. 1. 3. 224 st. Bb. V. 3. 421.)

³⁾ Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 241, 250, 274, 240, Bd. V. Nr. 3.

⁴⁾ Mon. Zoll. Bd. V. Nr. 99.

Schutgelber murben in Fürth bezahlt, in ben übrigen Judenorten kojtete der Schutz 4 fl., 10 fl., 15 Guldenthaler 1), 20 Gulbengroschen 2), und endlich auch einmal 30 Guldenthaler. Als sich in Fürth der erste Jude ansässig machte, hatte er ein Schutgeld von 20 fl. rheinisch und 15 fl. für ein Trinkgeschirr an die Markgräfin jährlich zu gahlen. Der Jude Michel, der sich bort niederließ (1538), mußte jährlich der Markgräfin 6 Pfund Unzgold bezahlen, "auch solle er dem Markgrafen mit 4 oder 5 Pferden auf markgräfliche Kosten gewärtig sein." Dann mußte er sich verpflichten, ein Haus für eirea 600 fl. zu bauen. Bei einer Judenaufnahme des Jahres 1540 dort war ein Schutgelb von 100 fl. und außerdem noch eine Lieferung von 6 Pfund Unggold an die Markgräfin festgesetzt. In einer anberen berartigen Urkunde von 1542 betrug das Aufnahmsgeld 100 Thalergroschen an den Markgrafen und 50 Thalergroschen an seine Gemahlin. Das jährliche Schutgeld belief sich auf 100 fl. und 6 Pfund Unggold.

In der Judenordnung von 1473 ist die Summe nicht benannt, über welche der Chursürst mit der Judenschaft sich rerständigt hatte, dagegen ist eine Urkunde aus dem Jahre 1484 erhalten, wornach sie obers und unterhalb des Gebirgs 800 st. jährliches Schutzeld (Zins) zu zahlen, außerdem der Frau Markgräsin ein Geschenk von 100 st., dem ältesten chursürsts

¹⁾ Nach ber Münzordnung von 1559 sollten auf einen Gulben (9½ Stüd auf eine colnische Mark) 60 fr. gehen. Der frühere Gulben sollte außer Cours gesetzt werben und wurde auf 68 Reichstreuzer gesetzt. Dieser alte Silbergulden erhielt nun den Namen Gulbenthaler, und blieb im Umlaufe.

^{2) 8 = 1} Mark Silber. Der erste Gulben von Silber im Werthe eines bamaligen Gulben ausgeprägt. Die Bezeichnung Groschen für großes Silberstück.

lichen Sohne 100 fl. und dem zweitältesten 50 fl. jährlich zu entrichten hätten 1). Hier hätten wir also bereits ein sogenanntes Generalschutzgeld, das die Judenschaft als solche im Gegenssatz den Schutzleistungen der Einzelnen zu entrichten hatte. Aber auch diese "Convention" ist nur auf fünf Jahre abgeschlossen.

Außerdem ragen die Unfänge einzelner Leistungen, welche in ber späteren Zeit vorfommen, in diesen Zeitabschnitt herüber. Alls jolche bezeichne ich die Berechtigung der Markgrafen, ausrangirte Pferde aus ben hoffiallen an die Juden, natürlich ju beliebigem Preije, zu verkaufen. Diefes Recht, welches 1619 auf eine Reit lang abgeschafft murbe, murbe bamals ein Berkommen früherer Zeiten genannt 2). Gbenfo wird als ein Herkommen dos im XVII. Jahrhundert wieder geltend gemachte Recht ber Berrichaft bezeichnet, von jedem Buben eine Abgabe von Federn zu verlangen, 1664 3). Dieje Abgabe stellt fich geschichtlich als eine Generalisirung von Leistungen beraus, zu welchen in dem XVI. Jahrhunderte einzelne Juden, um ben fürstlichen Schutz zu erhalten, sich verpflichtet hatten; bei biesen mar die Leistung gemissermaßen eine vertragsmäßige; im XVII. Sahrhunderte murde sie auf dem Grund bes Herkommens von allen Juden gefordert. Beispiele einer solchen vertragsmäßigen Federlieferung sind folgende: In dem Jahre 1593 murbe einem Bechhofer Juden der Schutz nach Gunzenhausen unter der Bebingung gemährt, daß er neben bem Schutgelbe für sich und seine Familie 1/2 Etr. guten Federstaub, 1 Etr. gute Federn, 1 Etr. guten Flachs, 1 Stück Mittelzwillich, 1 Stück blauen

¹⁾ Beilage III.

²⁾ Bb. I. ber Acten ber ifraelitischen Gemeinde zu Ansbach. Fol. 4.

³⁾ Bb. I. ber Magistratsacten, Jubensachen betr. Fol. 43.

Zwillich, 1 Stück Bettbarchent zu liefern habe; in einem anderen Schuthriefe desselben Jahres wurde 1 Etr. Flacks, ½ Stück Bettbarchent und eine Quantität von 4 Etrn. Federn stipulirt. Aehnliche Lieferungen für Bettzeug 1) 2c. 2c. hatten früher schon die Juden auch an den Königlichen Hof.

Endlich bestand im XVII. und XVIII. Jahrhunderte auch eine Abgabe, "das Gänsegeld," dessen Ursprung zwar zweiselshaft ist, sich wohl aber auch aus Leistungen dieser Zeit herleitet. Einerseits sindet man in der Bayreuther Chronik von Heller 2) unter dem Jahre 1459, daß die Juden dem Rathe etliche gemästete Gänse schenkten, "die Judengänse," deren Berzehrung Rath und Gemeine sehr erlustigte, und es läßt sich annehmen, daß eine solche Leistung von Judengänsen nicht blos in Bayreuth ersolgte; andererseits soll diese Abgabe nach früheren Acten davon herrühren, daß die Juden Federlappen zur markgrästichen Obersägermeisterei liesern mußten, und diese Lieserung dann ablösten; die Ablieserung des Gänsegeldes an diese Hossistelle läßt allerdings darans schließen, die Abgabe habe aus einer Leistung für die fürstliche Jagd ihren Ursprung.

Daß auch ein aus dem Lande hinwegziehender Jude die Nachsteuer entrichten mußte, scheint mir daraus hervorzugehen, daß in dem Albrecht'schen Judenbesehle der Abzug verboten war, "es geschehe denn mit Unserem guten Willen und Wissen," mit anderen Worten, nachdem die Erlaubniß hiezu erkaust worden war. Auch wird die Nachsteuerschuldigkeit der Juden in dem General Schutzbrief von 1584 ausdrücklich für den Fall vorgesschrieben, wenn während der fünfjährigen Schutzeit ausgewandert werden wollte. Aus den einzelnen Schutzbriefen des XVI. Jahrs

¹⁾ Stobbe, G. 38.

²⁾ Archiv für Banreuther Geschichte. Bb. I. 1. S. 124.

hunderts ergibt sich, daß auch die Nachsteuerverpflichtung in der Regel bei der Schutzaufnahme besprochen und bald stipulirt, bald aber auch sestgesetzt wurde, daß der Jude beim Abzuge frei sei. In den Judenschutzbriesen Friedrichs V. war die Erlaubniß des freien Abzugs dagegen fast immer enthalten.

Als im Jahre 1542 Markgraf Georg ohne landständische Mitwirkung eine Reichs und Türkensteuer ausschrieb, war bezüglich der Juden bestimmt, daß jede Judenperson gleich Ansfangs 1 fl. zu erlegen habe, und der Reiche den Armen zu Steuer kommen solle, und dann jährlich von dieser Anlage von jedem Hundert Gulden Vermögen einen Gulden 1). —

§. 5. Die gewerblichen und rechtlichen Verhält= niffe ber Juden in dieser Zeit erklären sich aus bem Umstande, daß der Jude des Mittelalters auf den Geldhandel angewiesen war. Das Gewerbe war ihm nach der Zunftverfassung versperrt, der Betreibung des Ackerbaues konnte sich der nur auf einige Jahre Geduldete, der Bertriebene, der Tag für Sag zu gewärt'gen hatte, den Wanderstab wieder in die Hand nehmen zu müssen, um so weniger zuwenden, als gerade der Landbau die Menschen am Meisten an Grund und Boben fesselt, er überdies dabei dem Haffe der Landbevölkerung vollständig ausgesetzt gewesen ware. Gine hervorragende Stellung im Staate vermochte er fich nach den bestehenden Gesetzen wie den Ansichten ber Zeit eben so wenig zu erringen. Dagegen hatte man ihm bereitwillig eine Stellung unter ben Sandeltreibenden eingeräumt, die bem Christen nach dem canonischen Rechte einzunehmen, nicht gestattet war: die Stellung des Zinsdarleihers. Als solcher mußte er

¹⁾ Geschichte ber landichaftlichen Steuerversassung im Fürstenthum Unsbach. (Nach ber Handschrift zu urtheilen von Büttner). Manuscript bes historischen Bereins für Mittelfranken.

sich nothwendig, ja unentbehrlich zu machen, als solcher suchte er sich die Schätze zu erwerben, die er nöthig hatte, um sich täglich wieder, heute vom Raiser, morgen von den Fürsten und Bischöfen, ein brittes Dal von dem Rathe ber freien Städte, und dann wieder vom Bobel seine Eristenz zu erkaufen. höher der Wucherzins, besto mehr konnte er bieten, desto beliebter war er als Ginnahmsquelle Tenen, die sich seine Beschüper nannten. Aber je höher der Wucherzins, besto verhafter mußte er auch im Allgemeinen werden, und so war Ursache und Wirtung bieses mahrhaft entsetzlichen Zustandes, daß er genöthigt war, zu wuchern und gewiß war, durch seinen Wucher die Brandsackel wieder anzugunden, die sein Haus, manchmal sein Leben gefährbete. Go murbe ber Nachkomme eines Volkes, bas in seinem Heimathösitze Jahrhunderte hindurch vom Ackerbau sich ernährte und den benachbarten Phöniziern den Handel überließ, zum vielgeschmähten Wucherer; so murbe er auch zum verachteten Kleinhändler, denn wo der achtbare Betrieb bes Handels anfing, wo ber Handelsmann zum Kaufmann wurde, ba hörte die Befugniß des Juden auf. Nur etwa noch ber Pferbehandel und der Juwelenhandel war ihm gestattet; mit dem Roßkamm und Roßtäuscher, der von jeher wegen seiner Listen geschmäht war, ließ man ihn concurriren, und zur Würdigung und Behandlung der Edelsteine gehörten besondere Kenntnisse, die gerade die Juden inne harten, wie denn in Holland durch Jahrhunderte hindurch die Demantschleifereien herkömmliche Monopole der Iuden waren.

Auch im Fürstenthume Ansbach war das Geld und ber Schacherhandel fast der einzige Gegenstand des Handelsbetriebs der Juden und der Handel wiederum der einzige Erwerbszweig. In einzelnen Schutzbriefen aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts war zwar der Jude auf den Betrieb der Kaufmannschaft und

orbentlichen Handthirungen hingewiesen, allein das war denn doch nur Kanzleisins, denn welche Zunft hätte damals einen Juden unter sich geduldet.

Die Fürsten, die Nitter, die Städte, die Bürger und die Bauern standen in dem Schuldbuche der Juden, und was insebesondere die Hohenzollern betrifft, so wurde bereits erzählt, daß Johann II., Friedrich V. und die Chursürsten Friedrich und Albrecht ihnen bedeutend verschuldet waren. Der Klein= und Schacherhandel der ärmeren Juden hatte sich, wie wir gleichsalls gesehen, derart im Fürstenthume ausgebreitet, daß er hauptsächslich die Schuld der Vertreibung der Juden war. Ihr Haussiren mit schlechten Tüchern, Leinwaaren und alten Kleidern bildete den hauptsächlichen Grund der Beschwerde des Landtags von 1539 gegen dieselben.

Die Reichsabschiede von 1500, 1530 und 1532 hatten zwar den Wucher der Juden verboten und die Zinscontracte der Juden für nichtig erklärt, aber da man die Zinsdarleiher brauchte, und, wie bereits gesagt, den Christen das Zinsnehmen verboten war, überdies den Juden die Ausübung eines anderen Gewerbszweiges untersagt gewesen, so dauerten die Zinsgeschäfte der Juden eben fort und spätere Reichsgesche von 1548 und 1577 gestatteten ihnen eine Zinsnahme zu 5 %

Was nun diese Zinsgeschäfte im Fürstenthume Ansbach betrifft, so wurde vom Chursürsten Friedrich I. der Wucher in soserne gestattet, als der Schuldner vertragsmäßig zu höheren Zinsen sich verpstichtete. Damals galt noch im beutschen Rechtseleben der Satz: daß der Schuldner dem Klägen halte, was er geredet. Wie hoch der Judenzins sich betragen, geht aus solzgenden Thatsachen hervor. Nach einer Arkunde vom Jahre 1347 wurden von 60 Pfund Heller wöchentlich per Pfund $2\frac{1}{2}$ Heller

The second of th

Ring verschrieben 1). Friedrich V. versprach, wenn er mit seiner Bahlung nicht einhalten murbe, von ba an auf jeden Gulben 1 Rothenburger Pfennig Wochenzins 2). Albrecht Uchilles zahlte 26 % 3). Rach dem Leutershauser Stadtbuche (1487) wurde von einem Pfund Heller, wo das Stadtrecht galt, 3 heller Wochenzins gezahlt, wo es nicht galt, wurden 2-3 Pfennige genommen 4). Im XVI. Jahrhundert murde fast regelmäßig in dem Schutbrief die Bestimmung aufgenommen, wie viel ber Beschütte Zinsen zu fordern berechtigt sei. Man gestattete gewöhnlich einen Wochenzins von 1 Heller oder auch einen Pfennig vom Gulben und oft murde wieder ein Unterschied gemacht, ob derjenige, ber ben Zins zu zahlen hatte, ein Inländer ober ein Ausländer mar, ob er in demfelben Orte wohnte oder nicht. Von der Mitte dieses Jahrhunderts an erscheint der Bucher in ben Schutbriefen verboten und manchmal nur ausnahmsweise bei ausländischen Schuldnern gestattet, namentlich in dem letten Decenium bes XVI. Jahrhunderts sind nur 5 % zu nehmen erlaubt. Hiebei ist zu ermähnen, daß ber Binsfuß im XIV. und XV. Sahrhunderte enormen Schwankungen unterlag 5).

Bezüglich ber Hanbels= und Pfandgeschäfte ber Juden war ihnen in dem Judenbesehle des Chursürsten die Ansnahme von Harnisch und Geschoß, blutigen Gewändern und religiösen Gegenständen bei Gesahr der unentgeldlichen Zurücksgabe verboten. In der Judenordnung des Churfürsten Albrecht war auch noch das Verbot der Annahme nasser Haute und unsgeschwungenen Korns enthalten.

¹⁾ Beilage II.

²⁾ Mon. Zoll. Bd. V. Nr. 60.

³⁾ Minutoli, €. 466.

⁴⁾ Jahresber, bes bistorifchen Bereins für Mittelfranken. Bb. I. S. 30.

⁵⁾ Stobbe, G. 110.

Daenle, Gefgidte ber Buten ic. ic.

Der Jude mußte nach den gesetzlichen Bestimmungen der beiden Churfürsten bei Verkäusen an die Christen nach Stadtrecht gewehren (d. h. er mußte den christlichen Käuser gegen Unsprüche Anderer an den verkausten Gegenstand vertreten, nöthigensalls schadlos halten), wenn nicht zwischen Käuser und Verkäuser das Gegentheil ausdrücklich bedungen wurde. Dagegen hatte der Jude, wenn die gestohlenen Sachen bei ihm selbst in Auspruch genommen wurden, nach den Judenrechten die Besugniß, sie nur gegen Ersatz seines Kauspreises wieder herauszugeben, vorausgesetzt natürlich, daß er im guten Glauben das gestohlene Gut erworben hatte.

Diese im Mittelalter den Juden fast überall eingeräumte Besugniß, die der römischen wie der deutschen Rechtsanschauung keineswegs entspricht, ist in manche neuere Gesetze, z. B. das preußische Landrecht übergegangen. — Bon Dieben und Räubern und bescholtenen Leuten überhaupt soll nach einer weiteren Bestimmung der beiden Ordnungen der Jude nur bei Tag scheisnender Sonne und vor der Hausthüre an der Straße Etwaß erwerben.

Grundeigenthum durften die Juden im Fürstenthum besitzen, und es wird in den Ausschaffungsmandaten bavon gesprochen, daß ihnen Zeit gegeben werden solle, "die Güter, die ihnen gehörten," zu verkausen.

Wie der Jude in dem ganzen staatlichen Leben dieser Zeit eine Ausnahmsstellung einnahm, und lediglich die Rechte genoß, die man ihm speciell einräumte, so war er auch aus dem Gesmeindeleben ausgeschlossen; doch finden sich in dieser Beziehung zuweilen Abweichungen. In Leutershausen sollen nach dem dorstigen Stadtbuche die Juden Bürgerrechte genossen haben 1), und

¹⁾ Sahresber, des historischen Bereins für Mittelfranten. Bb. I. E. 30.

in einem Schutzbriefe von 1558, in welchem einem Juben bie Wahl gelassen wurde, ob er nach Obernbreit ober nach Zirndorf ziehen wollte, ist ausdrücklich gesagt, daß er für sein Schutzeld von 5 fl. rhn. Goldgulden "alle Gemeinrechte haben solle, wie andere Unterthanen mit wasser, won und waid, Bad, Hebammen und Fleischkausen." Dagegen habe er aber auch mit einer Gesmein alle gemeine Ordnung zu tragen 1).

In Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen war der Grundsat, daß der Jude als Fremder zu betrachten sei und als solcher die Berechtigung habe, ein Gericht zu verlangen, in welchem Genossen seines Volkes sitzen, strenge durchgeführt. Das Privileg von Hof, Bayreuth und Culmbach scheint seine Ausdehnung auf das ganze Gebiet Friedrichs V. gehabt zu haben, wenigstens ist fast in sämmtlichen Judenschutzussnahmen dieses Burggraßen den Ausgenommenen zugesichert, daß dieses Privileg auch auf sie Anwendung habe. Demnach bestand in Klagen der Christen gegen die Juden das Gericht aus dem herrschaftlichen Amtmanne, 3 Juden und 2 Christen, die zur Urtheilssällung in oder an der Judenschule zusammenkamen, und was diese 5 oder die Wehrzahl unter ihnen aussprach, galt als Urtheil.

Der Beweis mußte burch 2 fromme Christen und 2 unverleumbete Juden geführt werden. In dem Schutzbriefe vom Juli 1374 für den langen Meyer aus Plauen 2) ist ausdrück= lich gesagt, daß der Nichter das Gericht mit den fünf Personen zu besehen habe, und daß die Juden "Niemand überzeugen, noch

¹⁾ Archiv : Conservatorium Gemeinb. 10/36 b.

²⁾ Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 250. — Dieselben Bestimmungen sinden sich auch im Augsburger Stadtrecht, wurden aber 1436 aufgehoben. Hegel, Städtechroniken. Bb. V. S. 376.

übersagen, denn mit 2 ehrbaren Christen und mit 2 ehrbaren Juden." Diese letztere Beweisvorschrift ist in das Albrecht'sche Privileg von 1473 übergegangen. In Schutdriesen des Marksgrafen Friedrich von 1511, nach welchen Juden zu Kitzingen, Wassertrüdingen, Ensölden und Prichsenstadt aufgenommen wursden, sinden sich, jedoch bereits modificirt, die Culmbacher Privilegien; unter seinem Nachfolger aber blieben diese Rechtswohlthaten ganz außer Anwendung. Sine andere unter Churskürsten Friedrich (1421) angeordnete Beweisregel war die, daß der Beweis durch südische Ausschweisbungen nicht zugelassen werzden solle; die Schuldurfunden der Christen aber in den Händen der Juden seien beweiskräftig 1).

Auch über den Judeneid, von jeher und bis in die neueste Zeit eine Handhabe, den Juden bei einer der heiligsten religiösen Handlungen zu höhnen und zu beschimpfen, haben wir Borschriften, eine aus der Zeit des Chursürsten Friedrichs und die andere aus der Albrechts. Nach der ersten soll der Jude bei der Eidesabnahme baarsuß auf einer Schweinshaut oder auf einer mit Lammesblut angesenchteten Haut stehen 2c. 2c. Die zweite Borschrift ist zwar auch im Geiste der Zeit gehalten, aber glimpslicher. Die Landgerichtsordnung des Burggrafthums Nürnberg aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts enthält gleichfalls eine eigene Formel des Judeneides; in demselben ruft der Schwörende, salls er salsch schwöre, alle Flüche auf sich herab, "die Gott den verstuchten Juden auferlegt." Noch greller lautet die, aber einer späteren Zeit angehörige Formel des Eides, wenn der Jude gegen ein Urtheil des Landgerichts appellirte 2).

¹⁾ Minutoli, E. 368.

²⁾ Manuscript ber Landger.= Ordn. in der Bibliothek bes hist. Bereins für Mittelfranken.

Eine eigenthümliche Erecution bestand im Mittelalter in ber "Leistung." Wenn ein Bertrag, sei es ein Kauf ober Darleben abgeschloffen murbe, jo pflegte ber Käufer Wehrburgen ju stellen, die, wenn ber Schuldner faumig mar, bei Berluft ihrer Ehre auf geschehene Mahnung an einem bestimmten Orte mit einem leistbaren Pferbe erscheinen und auf Rosten bes Säumigen so lange bleiben mußten, bis bieser seinen Vertraasobliegenheiten nachgekommen war. Es war nun, wenigstens in Rürnberg verboten, zu Gunften ber Juden eine folche Leiftung zu stipuliren ober auszuführen. Ausnahmen hievon sind in der bereits erwähnten Schuldverschreibung Friedrichs V. an ben Juden Rapp und an die Rothenburger enthalten 1); als Wehr= burgen wurden dem Rapp der Hofmeister Friedrichs und der Schultheiß von Rurnberg genannt. Auch die Feuchtwanger Urtunde aus dem Jahre 1347, die in Beilage II. dieser Arbeit beigegeben ist, enthält eine Leistungs = Stipulation.

In Rechtsstreitigkeiten Jud gegen Jud sprach das Gericht der Juden selber. Hänsig hatten die Juden auch die Berechtigung, dei kleineren Mißhandlungen, gegenseitigen Beschimpfungen unter sich, ihre eigenen Judenrichter anzurusen; allein dies scheint im Fürstenthume zu jener Zeit nicht gestattet gewesen zu sein. da sogar in Fürth, wo im XVIII. Jahrhuns derte die Competenz der Judengerichte für diese Fälle erlaubt war, noch am Ansange des XVII. Jahrhunderts derartige Berzgehungen von Juden gegen Juden durch die ordentlichen Gerichte bestraft wurden?).

¹⁾ Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 279. Bd. V. Nr. 60.

²⁾ S. die Straffälle in dem Ansbachischen Urkundenbuche zu dem Prozesse Ansbach gegen die Domprobstei Bamberg, die vogteiliche Obrigkeit in der Hosmark Fürth betr. Bb. II. 2. S. 68. 2c. 2c.

Ueber Verbrechen der Juden urtheilte das christliche Gericht. Ausnahmsbestimmungen des materiellen Strafrechts besäuglich der Juden, die nicht durch das gemeine Recht zur Geletung gelangten, haben wohl nicht bestanden, wenigstens enthält die markgräfliche Malesizordnung von 1582 keine derartigen Vorschriften.

Daß Juden ercommunicirt werden konnten, ersehen wir bereits aus dem pähstlichen Erlaß von 1463 zu Gunsten von Albrecht Achilles; ebenso sindet man Beispiele, daß sie in die Acht gethan wurden; aber auch andererseits, daß ihrer wegen über Ritter die Landgerichtsacht verhängt worden ist 1). So wurde ein Hans von Seckendorf "in die Landgerichtsacht gesprochen wegen Klage des Mayer Juden von Gunzenhausen 2)."

S. 6. Die Juden bilbeten eine abgeschlossene Sonbergemeinde, sie waren Fremde, galten als Fremde, und erachteten sich als solche im Lande. Nicht blos in religiösen Dingen, sondern auch in rechtlichen hielten sie ihr Gesetz, so weit es möglich war, aufrecht, und wie wir gesehen haben, wurden sie hierin von den Christen unterstützt.

Die Jubenschaft "Jübischheit" stand unter ihrem Hochmeister (Rabbiner), welcher nicht blos über religiöse Fragen entschied, sondern auch mit den Vorstehern die freiwillige Gerichtsbarkeit und streitige Rechtspflege unter ihnen ausübte; es sinden sich Andeutungen, daß diese Hochmeister in den einzelnen deutschen Gebieten unter einem obersten Hochmeister in deutschen

¹⁾ Jung, Grundfesten ber Hoheit bes f. Landgerichts Murnberg 1759. S. 85.

²⁾ Doch ist hierunter wohl nur die Ungehorsamsacht, bannum contumaciae, zu verstehen, durch welche der Kläger, weil ber Beklagte den gerichtlichen Auflagen nicht nachkam, in den Besitz bes Gutes des Bestlagten gesetzt ward.

Landen, einem kaiserlich beutschen Oberrabbiner gestanden sind. Als ein solcher wird am Schlusse des XIII. Jahrhunderts ein in talmudischen Dingen äußerst bewandter und hochgeachteter Rabbiner in Rothenburg, später in Costnitz, Worms und zuletzt in Mainz, Rabbi Meir 1) genannt; Ruprecht (1407) suchte einen Juden aus Krems, vielleicht in Nürnberg wohnhaft, Rabbi Israel wohl mehr aus sinanziellen Gründen, nämlich behufs der Steuererhebung den Juden des Reichs als ihren Hochmeister aufzudrängen, allein der Versuch mißglückte 2).

Der erste befannte Sochmeister, ber über die beiben Fürstenthumer gesetzt war, war Rabbi Mener in Banreuth. Gin Befehl bes Burggrafen Friedrich V. vom Jahre 1372 3) ordnet an. baß biesem Judenmeister alle Juden im Lande zu gehorchen hätten "im Austragen und Enden der Judenrechte." Derielbe muß eine bedeutende Angahl von Schülern um sich versammelt gehabt haben, ba in der Urkunde besonders gesagt ist, daß seine Schüler und Studenten in den burggräflichen Schutz aufgenommen werben, und ber Burggraf sie getreulich zu vertheibigen verspräche. Eines andern Judenmeisters gebeuft die Judenord: nung bes Churfürsten Albrecht, und nennt ihn "Pomann, Un-Derselbe hatte wohl jeinen Wohnsig in Unsbach, fern Juben." wenigstens waren in den Jahren 1456—1458 ein Johel und ein Joseph Pymann in Ansbach ansässig 4) und ebenso ist in ben Ansbacher Wochengelbregistern von 1470 ein Pymann genannt. —

¹⁾ Gran, Geschichte ber Juben. Bb. VII. C. 184 ff.

²⁾ Gräß, Geschichte ber Juben. Bb. VIII. S. 113.

³⁾ Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 202.

⁴⁾ Urtheilsbuch bes f. Landgerichts Burggrafenthums Mürnberg. 1456—
1458. Manuser. Eigenthum bes hift. Bereins für Mittelfr. fol. 112
u. 341. Wochengelb : Register Bb. I. ber Ansb. Registratur.

S. 7. Das rege miffenichaftliche Leben, bas übrigens bie Juden in den letten Jahrhunderten namentlich in Spanien und Italien nicht blos auf bem Gebiete ihrer Theologie und bem ber Medicin, sondern auch noch auf anderen Kelbern bes Wiffens entwickelten, war bereits bamals im Sinken begriffen. Wie konnte auch bei ber fortwährenden Bedrückung und Lebens: gefahr, bei ber Sorge um ben Erwerb, von bem bie ganze Existenz abhing, die Liebe zu ben Wissenschaften ober gar eine bichterische Stimmung sich behaupten. Wenn tropbem für die jüdische Theologie nicht der Eifer erkaltete, so lag wohl der Grund barin, daß ber Jube sich um so fester an seine Religion und an die hoffnungen, die ihm diefelbe gemährte, je trüber sich für ihn bas Leben gestaltete, anklammerte, und vielleicht liegt hierin ber Grund, daß eine Richtung ber Theologie, die tabbalistische, mit ihrem mystischen Halbbunkel und ihrer geheimnigvollen Schriftforschung so viele Unhänger gewann. Gine anbere Richtung bes Talmubstudiums, die bei ber Erklärung nach glanzenben Kunststücken ber Cophistit haschte, machte sich bamals gleichfalls geltenb, und gewann viele Freunde.

Noch im XV. Jahrhunderte hatten die Juden viele Höfe Europa's mit Leibärzten versehen. Der Lehrer des Reuchlin in der hebräischen Sprache war der jüdische Leibarzt tes Kaisers Friedrich III., der Ritter Jakob Loans 1); er war in dem Streite zwischen den Dominicanern und Reuchlin äußerst thätig für seine Glaubensgenossen; es wirkte ein jüdischer Leibarzt des Pabstes, Leo, Bonet de Lates zu Gunsten Reuchlins 2); wird doch selbst

¹⁾ Grät, Geschichte ber Juben. Bb. IX. S. 90, 181, 55.

²⁾ Grät, Geschichte ber Juben. Bb. IX. S. 156, 45, wo auch andere Leibärzte verschiedener Pabste (Alexander VI., Julius II., Clemens VII.) aufgezählt find.

eine jübische Aerztin und zwar in dem benachbarten Würzburg, Namens Sarah, genannt 1).

Die Geschichte Ansbachs hat einen bedeutenden judischen Gelehrten aus bieser Zeit nicht aufzuweisen, wenn man nicht bas lange Zeit mit dem untergebirgischen Fürstenthum vereinigte Banreuthische Kürstenthum mit hereinziehen und barauf Rücksicht nehmen will, daß nothwendiger Beise judische Theologen und Alerste von Namen, die in den Nachbarlandern sich aufhielten, auf den Stand bes Wiffens in Unsbach felbst Ginfluß üben Es sei beshalb vorerst der Leibärzte Abraham und Moje bes Churfürsten Albrecht gedacht, die als die geschicktesten Aerzte jener Zeit bezeichnet werden; sie hatten zwar ihren Wohnsit in Banreuth, allein ba ber Churfürst sich so häufig in Unsbach aufhielt, so waren sie ihm wohl dorthin häufig gefolgt 2). Im Jahre 1538 gewährte ber Markgraf Georg für sich und Namens feines Betters Albrecht bem Juben David Schut nach Kornburg mit ber Gestattung, bag er bort "mit seiner Kunft ber Arzenei und ber Raufhanblung sich nähren burje 3).

Die jüdische Hochschule in Nürnberg war nicht ohne Einswirkung auf das Talmudstudium im Fürstenthume, wie denn ein bekannter Lehrer an derselben, Namens Weil⁴), nachweislich mit einem Nabbiner in Heilsbronn in Brieswechsel gestanden ist (1406), und ein anderer Hochmeister in Nürnberg, Margolet, solche Berühmtheit erlangte, daß Reuchlin sich an ihn wandte, um von ihm Nachrichten über die Kabbala zu erhalten ⁵); ein

明然是養養者 大きのない ないこと からかい かんかい かんかい きょうしゅう いんれん ないない はなない あていません かんし

^{1) 2.} heffner, bie Juben in Franken. S. 44 u. 45.

²⁾ Minutoli, E. 408.

³⁾ Manuscript bes Arch. Conj. zu Rurnb. Gemeinb. VIII. G. 158.

⁴⁾ Bürfel, Rachr. von ber Jubengem. Rürnb. S. 63.

⁵⁾ Gräß, Bb. IX. E. 90.

Schüler dieses Margolet, Namens Pollack, mirb als Hauptverbreiter jener oben bezeichneten sophistischen Lehrroeise des Talmud genannt ¹). Es wurden beschalb die Nabbiner, die diesem Snsteme solgten, als Nürnberger bezeichnet ²).

Wenn die eben angeführte Beziehung Reuchlins zu Margolet ichon andeutet, daß das Studium der hebräischen Sprache die driftlichen Gelehrten den Juden näher führte, so ist hier noch besonders des in Neustadt a/A. gebornen jüdischen Grammatifers Glias Levita (Glia Ben Afcher Halevi) zu gebenken, ber in ben weitesten driftlichen Kreisen Freunde gefunden. Sohn eines gelehrten Nabbiners, Mojes Levi "ber Neuenstädter," aus Neuftabt a/A., wurde er, ein wandernder Schulmeister, in Padua als Lehrer der hebräischen Sprache und Kenner der Kabbala in die vornehmsten Kreise gezogen; es war insbesondere der Augustinergeneral Egid von Viterbo sein Freund und Gönner, so bağ Levita, als später Egib von Biterbo nach Rom fam, in ber Behausung besselben, ber inzwischen Cardinal geworden mar, wohnte. Levita hielt sich auch eine Zeit lang (1514) in seinem Baterlande auf, fand aber, wie Lang berichtete, bort eben nicht mehr Achtung, als ber gewöhnlichste Schacherjube 3). wird von einer anderen Seite ergählt, daß ihn in Neustadt beutsche Gelehrte, unter andern Sebastian Münster und Conrad

¹⁾ Gräß, l. c. E. 63.

²⁾ De modo disputandi, quo doctores judaei quondam Norimbergae usi sunt. (Von Appolb, Altborf 1737.)

³⁾ Lang, Geschichte von Baprenth. Bb. I. S. 71. — Dertel's Programme über Levita. Mürnberg 1776 u. 1780. — Schnitzer in Rieberers Abhanbl. Stüd 1. S. 308. — Elias Levita und die Juden in Neustadt a/A. in Telinich Zeitschrift für die Mission in Frael. Bb. III. 1. S. 38. — Grän, Geschichte der Juden Bb. IX. S. 95 u. 198.

Pelikanus, Quardian des Klosters zu Pforzheim, aufgesucht hätten. Er starb 1549 zu Benedig, 77 Jahre alt. Wie sehr man den Unterricht der Juden in der hebräischen Sprache das mals suchte, beweist auch der Umstand, daß Dsiander in Nürnsberg den Rath bewog, von dem Verbote des Ausenthaltes der Juden in Nürnberg insoserne eine Ausnahme zu machen, als dem Osiander gestattet wurde, einen Judenlehrer aus Schnaittach, der ihn in der hebräischen Sprache unterrichte, zu sich zu nehs men (1529) 1).

S. Die sociale Stellung der Juden zu den Christen mochte n den ersten Jahrhunderten dieses Zeitraumes noch eine leidlichere gewesen sein als später. Nachdem einmal die Judensabzeichen eingeführt worden, die so recht das Brandmal der öffentlichen Berachtung den Juden aufdrückten, war wohl der Jude aus dem Umgange der Christen, in so weit dieser ihn nicht brauchte, völlig verbannt. Eine Ausnahme hievon mochte man mit den jüdischen Leibärzten und Hossuchen gemacht haben, doch scheint auch bezüglich ihrer christlicher Seits nicht vergessen wors den zu sein, daß sie einer verachteten Nation angehörten.

Die Masse hatte natürlich damals, sowie noch bis in das XIX. Jahrhundert herein ihre Freude an Neckereien und Versfolgungen derselben. Speziell hieher bezügliche, das Fürstenthum Ansbach betreffende Nachrichten sind wenige vorhanden. Daß das Judenzeichen auch im Ansbachischen eingeführt wurde oder werden wollte, wurde gelegentlich des Bündnisses des Chursürssten Albrecht mit den Bischösen von Bamberg und Würzburg aus dem Jahre 1488 gesagt. Auch aus Fürth wird berichtet, daß die Juden Ansangs in Gemäßheit der Reichsvorschrift von 1530 einen gelben King unverborgen zu tragen gehabt haben,

¹⁾ Würfel, bift. Nachrichten von Nurnberg. S. 97.

allein es scheint, daß diese Verordnung nicht lange beobachtet wurde 1).

Ein Beispiel, wie der Pöbel mit den Juden versuhr, liesfert das Jahr 1561, in welchem nach dem Ausschaffungsmandate Georg Friedrichs, wie bereits erzählt wurde, eine allgemeine Verfolgung begann.

§. 9. Die einzelnen Orte bes Fürstenthums, bezüglich welcher wir Nachrichten haben, daß Juden dort wohnten, sind folgende:

Bon Ansbach findet sich die erste Erwähnung ber Juben aus einer Zeit, wo dasselbe noch im Dettingen ichen Besitze mar 2). Unter den Juden Rürnbergs aus dem Jahre 1328 wird ein Jude "de Onolzbach," und zwar als neu aufgenom= mener Burger aufgeführt, jo daß der Schluß wohl gerechtfertigt ift, seine frühere Heimath sei Unsbach gewesen. Dann finden sich berartige Beijätze "de Onolzbach" noch bei brei anderen jubischen Bewohnern Nürnbergs aus den Jahren 1336 und 1346. Eine Urfunde aus bem Jahre 1337 nennt einen Juden Salmann zu Onolzbach 3). In dem Verzeichnisse der jüdischen Gläubiger Johanns II. vom Jahr 1343 erscheint ein Joseph be Onolzbach, Sohn Unselms. In den Wochengelbbüchern ber Stadt Unsbach aus dem Jahre 1470 und 1472 ist eine Judengasse in Ansbach genannt; bemnach muß hier eine ziemliche Anzahl von Juben gewohnt haben. Da nach benselben Verzeichnissen bei 7 Personen die Bezeichnung "Jub" hinzugefügt, keiner von diesen in ber Jubengasse bahier nach bem Steuerregister, in welchem bie Strafen angegeben find, wohnte, so weist bie Benennung bieser

¹⁾ Burfel, bift. Nachrichten von ber Jubengemeinbe Fürth. S. 6.

²⁾ Burfel, hift. Nachrichten von ber Jubengemeinde Nurnberg. C. 45.

³⁾ Lang, Regesten. Bb. VII. C. 182.

Gasse gleichfalls auf eine frühere Zeit hin, in welcher die Unzahl der Juden eine bedeutendere gewesen sein mußte. Sie hatten wohl auch eine Synagoge (Schule) in Ansbach, denn ein Jude wird als "Schulklopfer aufgesührt"). Die letzte Judenaufnahme vor der Vertreibung sindet sich aus dem Jahre 1525°2). Die Ausschaffungsmandate unter Georg Friedrich haben die Juden aus Ansbach vertrieben, denn im Jahre 1564 berichtete der Rath an die markgräsliche Regierung, man habe in Ansbach keine wesentlichen Juden, würde sie auch nicht dulden, außer zu Zeiten auf den Jahr und Wochenmärkten 3). Daß sie auf den Märkten sich einstellten, darüber wird von Seite der handeltreibenden Bürgerschaft gleichfalls Beschwerde geführt, die Juden, die Welschen und die Ressträger verderbten mit ihrem Hausiren alles Gewerbe 4).

Ich lasse nun das Bemerkenswertheste bezüglich der einszelnen Judenorte des Fürstenthums, sie in alphabetischer Ordenung uneinanderreihend, hier folgen:

Aue 5) (und Ensölden) Landgerichts Greding, hatte bereits um 1419 jüdische Bewohner. Das Ausschaffungsmandat von 1560 hat sie verjagt, 1001 erhielt ein Auer Jude das fürstliche Geleit 6). — Bechhofen: Jude dort erwähnt 1564 7). — Breitenau: der Convertit Samuel Brenz, welcher früher Löw hieß, und 1601 zu Feuchtwangen sammt seinen beiden Söhnen getauft wurde, alsbald auch eine Schrift gegen die Juden ges

¹⁾ Act bes Unsb. Magiftr. "Wochengelbregister" A. 1470—1480. Bb. I.

²⁾ Manuscr. bes Nürnb. Arch. Cons. Gemeinb. VII.

³⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Judens." Bb. I. fol. 14.

⁴⁾ Registr. bes Magistr. Unsb. "Fabrifen" 2c. 2c. Bb. I.

⁵⁾ Neunter Jahresber. b. h. B. f. M. E. 70.

⁶⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 12/229.

⁷⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 10/185 b.

schrieben hatte, wohnte in Breitenau 1). - Cabolyburg: Das Nürnberger Judenbürgerverzeichniß von 1338 enthält ben Namen eines Juden, welchem die Bezeichnung hinzugefügt ist: "be Cadolzburg", in dem Gläubigerverzeichnisse bes Burggrafen Johann II. pon 1343 ift ein Jube aus Cabolzburg aufgeführt. - Crailsheim (Craylshaim): In bem Urtheilsbuche 2) bes kaiserlichen Landgerichts Burggrafenthums Nürnberg aus ben Jahren 1456 — 1458 ist eines Juben aus Crailsheim gebacht. Schutbriefe von 1524 3) und 1596 4), nach welchen Juden fich bort niederließen, sind nach vorhanden. — Juden zu Ereglingen 5) find 1532, 1534 und 1536 erwähnt. — Markgraf Georg verlieh einem Juden 1540 Cout nach Durrmangen 6) (Türwang) einem später Dettingischen Orte. — In gleichem gab Georg Friedrich einem Juden Aufenthaltserlaubniß nach Dottenheim?), "Probstei Sollnhofen" 1593. -- Ein Jude zu Equarhofen (an der würstembergischen Grenze) erhält 1594 bas fürstliche Geleite 8). - In Ermethofen 2c. 1530 Ruben 9). - Des Ortes Enfolden 10) haben wir oben bei dem

¹⁾ Büttner, "Franconia" Bb. I. S. 100, welcher ben Samuel Friedrich Brenz mit Johann Brenz (1499 — 1570) verwechselt zu haben scheint. Bode, Geburts : und Todtenalmanach Ansbacher Gelehrten. Bb. I. S. 409. Die Schrift von Brenz trägt ben Titel: Jübischer abgestreif ter Schlangenbalg w. w. Gine Entgegnung hierauf von einem Juden Salomon Zevi erschien unter dem Titel: Jübischer Theriak.

²⁾ Manuscr. d. h. B. j. M.

³⁾ Gemeinb. des Rürnb. Arch. Conf. VII.

⁴⁾ Gemeinb. bes Murnb. Arch. Conf. 12/116.

⁵⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. VII.

⁶⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. VII.

⁷⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 12/67.

⁸⁾ Gemeinb. bes Rurnb. Arch. Conf. 12/68 b.

⁹⁾ Reunter Jahresber. b. h. B. f. M. S. 69 ff.

¹⁰⁾ Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 6/22.

Orte Aue schon gedacht, Markgraf Friedrich verlieh 1511 einem Juden Schutz dortselbst. — Die erste Erwähnung ber Juden in Feuchtwangen ist aus dem Jahre 1347; die besfallsige Urfunde liegt in einer Beilage (II.) dieser Stizze bei. Jahre 1599 1) wohnte noch oder wieder ein Jude dort. — Der Juden in Georgensgmünd wird zwar erst 1601 gedacht, allein zweifellos ist diese Gemeinde viel älter, da der dortige jüdische Leichenhof zum mindesten bis über das Ende des XVI. Jahrhunderts zurückreicht. Un der Plauer des Leichenhofes, dem Plat, wohin man immer die Märtyrer begräbt, trägt ein Leichenstein die Jahrzahl, die nach unserer Zeitrechnung dem Jahre 1595 entspricht, und enthält die Grabschrift eines Rabbi, der auf der Walzburg umgebracht worden ist. Sein Namen auf dem Steine wird "Ulisses" gelesen. — Ein Schutbrief bezüglich einer Niederlassung in Gnottstadt ist von 1594 2). — Ein Geleitsbrief von 1590 betrifft einen Juden in Gungenborf3). — Die Stadt Gungenhausen muß damals eine zahlreiche und wohlhabende Judenbevölkerung gehabt haben. Unter ben jüdischen Gläubigern Johann II. im Jahre 1343 wird auch ein Jude von Gunzenhausen erwähnt: Moises von Gunzenhausen in Balbern gesessen, verzichtete 1344 auf seine Forderung dem Burggrafen gegenüber 4). In der Judeninstruction von 1374 wird, wie bereits gemeldet, gesagt, daß ber Leichenhof ber Judenschaft in Gungenhausen sich befände, und es heißt die Stätte, wo er gelegen war, (auf bem Felbbistrifte hinter ber Lang'schen Ziegelhütte) bis zur Stunde der Judenkirchhof 5).

¹⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 12/208.

²⁾ Gemeinb. bes Rurnb. Arch. Conf. 12/68 b.

³⁾ Gemeinb. bes Mürnb. Arch. Conj. 11/352.

⁴⁾ Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 122.

^{5) 3}ahresber. b. f. B. f. M. Bb. IX. E. 79.

Bei dem Nürnberger Schuldenerlasse 1385/86 wird auch ein Jube, ber die Bezeichnung "be Gungenhausen" führte, genannt, und in dem Burgerbuche von Gungenhausen sind aus dem Jahre 1593 zwei, aus dem Jahre 1605 gleichfalls zwei Juden eingetragen. Das Bürgerbuch beginnt 1550. Es scheinen bemnach von 1550 — 1593 Juden in Gunzenhausen nicht anfässig gewesen zu sein. Hiefur spricht auch ber Umstand, daß, wenn Juden fortwährend dort sich befunden hätten, der judische Leichenhof im Gebrauche geblieben mare. — Dag in Beilsbronn im Jahre 1404 ein Rabbiner wohnte, ist schon gesagt worden. — Ein Jude zu Sobenfeld bei Kipingen erhalt 1594 bas fürstliche Geleite 1), - in Suffingen bei Hohentrudingen 1597 2). - Juden in Icheim 1588 3). - Im Rurnberger Berzeichnisse, wie im Schuldnerverzeichnisse Johanns II., also 1339 und 1343 wird ein Jude aus Jochsberg aufgeführt. — Aus Apsheim werden Juden 1535 4) und 1538 5) erwähnt. — In Kigingen, in welchem mahrend biefes Zeitraumes bas Fürstenthum seine Herrschaft festhielt, hatte, wie bereits erwähnt, 1336 eine Judenheße stattgefunden. Judenaufnahmen finden sich bort aus ben Jahren 1525, 1529 und 15326). — Ein Schieds= spruch von 1415 über Differenzen zwischen Würzburg und Johann III. erwähnt Juden in Kleinlangheim (Laucheim) 7). — Kornburg (bei Schwabach) hatte, wie gleichfalls bereits be-

¹⁾ Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 12/67 b.

²⁾ Gemeinb. bes Mürnb. Arch. Gonf. 12/169.

³⁾ Neunter Jahresber. b. h. B. f. M. S. 70.

⁴⁾ Gemeinb. bes Murnb. Arch. Conf. VII.

⁵⁾ Bemeinb. bes Murnb. Arch. Conf. 8/108.

⁶⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. VII.

⁷⁾ Mon. Zoll. Bd. VII. Nr. 464.

richtet, einen Judenarzt, Namens Tavid (1538) 1). — Langengenn bezeichnen Judenschutzbriefe von den Jahren 1528 2) und 1535. Bei bem Regierungsantritte Joachim Ernsts war Langenzenn unter benjenigen Orten, welche sich wegen ihrer Ruben beichwerten. — Das Stadtbuch von Leutershausen ipricht 1444 von jubischen Bürgern bortselbst 3). Gine Judenaufnahme borthin trägt die Jahrzahl 15324). - In Lehrberg wohl am Ende des XVI. Jahrhunderts 5) Juden. — Von Mainbernheim, das tamals noch böhmisches Leben war, und erft 1500 burch Kauf zum Fürstenthume gelangte, sind uns hieher bezügliche Urkunden von 1391 6), 1423 und 1431 7) erhalten. Die erste dieser Urkunden enthält die Befreiung des Ortes von den Judenschulden durch die besondere Einade Wenzels. In der zweiten Urkunde widerfährt dem Orte die weitere Gnade, daß Riemand Juden dorthin seinen durfe, ohne sein, des Königs, besonderes Geheiß. Acht Jahre darauf, und König Sigmund gestattet ben Mainbernheimern, Buben aufzunehmen 8). Schutz aufnahmen dorthin finden sich aus den Jahren 1529, 1531 und 1532 9). — Ein Geleitsbrief eines Juden zu Mainstockheim hat die Jahrzahl 1594 10). — Im Saal= und Lagerbuche von Marktertbach (1532) 11) sind judische Hofstätten aufgezählt.

¹⁾ Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conj. VIII. fol. 158.

²⁾ Semeinb. bes Murnb. Arch. Conf. VII.

³⁾ Jahresber. b. h. B. j. M. Bb. I. S. 30.

⁴⁾ Gemeinb. bes Rurnb. Urch. Conf. VII.

⁵⁾ Neunter Jahresber, d. h. B. j. M. E. 70.

⁶⁾ Stumpf, Bentwürdigfeiten. 3b. I. E. 148.

⁷⁾ Heffner, die Juden in Franken. Nürnberg 1855. C. 59.

⁸⁾ heffner, die Jaden in Franken. Mürnberg 1855. 3. 60.

⁹⁾ Gemeinb, des Rürnb, Arch. Conf. VII.

¹⁰⁾ Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conj. 12/68 b.

¹¹⁾ Zahresber. b. h. B. f. M. Bb. IX. E. 78.

Paente, Offilate ber Siben ic ic.

1533 1) und 1535 1) hat Markgraf Georg Auben bort Schutz verliehen. — Nach dem Mainorte Nordheim, in welchem die Brandenburgische Herrschaft damals wohl Unterthanen besessen hat, gab Georg Friedrich in dem Jahre 1598 einem Juden Schut 2). — Schutbriefe nach Obernbreit aus ben Jahren 1531, 1534 1) und 1558. Der 1558 Aufgenommene hatte bie Wahl zwischen Obernbreit und Zirnborf 3). — Schuthriefe nach Prichfenstadt aus ben Jahren 15114), 1529, 1530, 15321), 1537 5). — Es werden Juden zu Roth 1535 1), 1591 6) und 15947) erwähnt. — Dag in bem Orte Sachsen (bei Leuters: hausen) 1487 ein Jude wohnte, ist aus bem Leutershauser Stadtbuche zu ersehen 8). — Schwabach wird in bem Verzeichnisse ber Rürnberger Juden von 1338 insoferne ermähnt, als einer berselben mit ber Bezeichnung "be Schwobach" aufgeführt ist. Schuthriefe dorthin find aus ben Jahren 1525, 1528, 1533 1). Aus bem Jahre 1540 wird berichtet, daß die Juden Uriel, Abraham und Michel, die sich damals in Kurth niederließen, wegen eines Hausbrandes Strafe bulben und Urfehde schwören mußten 9). Eine Synagoge bestand bort ichon am Enbe bes XVI. Jahrhunderts, rührt also mahrscheinlich aus einer Zeit vor der Austreibung von 1560 her, ba nicht anzunehmen ist, baß in bem letten Drittel bes XVI. Jahrhunderts, wo bie

¹⁾ Gemeinb. bes Rürnb. Arch. Conf. VII.

²⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 12/188.

³⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 10/36 b.

⁴⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 6/22.

⁵⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. VIII. fol. 88. 89.

⁶⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 12/122.

⁷⁾ Gemeinb. des Rürnb. Arch. Conf. 12/68 b.

⁸⁾ Jahresber. b. h. B. f. M. Bb. I. S. 30.

⁹⁾ Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VIII. fol. 221.

Schwakacher Juben, falls sich wirklich bamals bort Juben aufgehalten hatten, jeben Tag gefaßt fein mußten, vertrieben gu werben, sich entschlossen hatten, eine Synagoge zu bauen 1). — Gin Geleitsbrief von 1598 murbe für einen Juben gu Segnig ausgestellt 2). - Schutaufnahmen zu Commerach, einem Conbominatsorte, 1598 3); zu Stefft, einem Mainorte, 1532 4), zu Thalmeffing 1531 4), ein Jude von Thalmeffing erhielt 1600 5) bas fürstliche Geleite; nach Uffenheim, welches, wie schon erzählt, 1336 eine Judenverfolgung sah, murden Juden 1528, 1529, 1530, 1532 und 1536 4) aufgenommen. — Den Abbruck einer Urkunde bes bager. Reichsarchivs aus dem Jahre 1343, in welcher zwei "ehrsame Leute" einem Juden in Baffer= trübingen "verfett murden," habe ich in einer Beilage bem Werkchen beigegeben 6). Ein Judenschuthrief nach Wassertrübingen, vom Markgrafen Friedrich ausgestellt, ist vom Jahre 1511 7). — In Welbhaufen wohnten um 1530 8) Juben, in Wielandsheim, einem Mainorte, 1532, 1533 und 1538 4). - Eines Juben aus Windsbach erwähnt bas Urtheilsbuch bes kaiserlichen Landgerichts Bucggrafthums Nürnberg von 1456 — 1458. Judenaufnahmen bortselbst fanden 1529 und 1537 4) statt. Die Jubenaufnahme nach Zirnborf ober nach Wahl bes Recipirten nach Obernbreit ist bereits erwähnt. —

¹⁾ Pepoldt, Chronif von Schwabach. E. 215.

²⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 12/169 u. 169 b.

³⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 12/188.

⁴⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. VII.

⁵⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Urch. Conf. 12/229.

⁶⁾ Beilage I.

⁷⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 6/22.

⁸⁾ Reunter Jahresber. b. h. B. f. M. S. 72.

S. 10. Es erübrigt mir noch, einen Umriß ber Judensgeschichte von Fürth während dieses Zeitraums zu geben.

Wie Fürth im Fürstenthume Ansbach eine Sonderstellung einnahm, so waren auch die Juden Fürths in einer besonderen weit begünstigteren Lage, als die übrigen Juden im Fürstenthume.

Es findet dieser Umstand in der Geschichte der Hofmark Kurths seine hinlängliche Erklärung, in welcher seit bem XV. Jahrhunderte Bamberg und Unsbach fortwährend um die ein= zelnen Hoheitsrechte stritten. Bu ber gegenseitigen Gifersucht zwischen der Bamberger und der Ansbacher Regierung kommt noch ein brittes Moment, welches bei ber Judengeschichte Fürths eine wesentliche Rolle spielt, nämlich bas stete Bestreben ber freien Reichsstadt Rurnberg, die Juden aus Fürth zu vertreiben, ober wenigstens Handel und Wandel berfelben so viel als möglich zu beengen. Rürnberg hatte 1499 die Juden ausgeschafft, und nun jah es ein paar Stunden von seinen Mauern eine jadische Bevölkerung anwachsen, die ihm alle die Rachtheile brachte, weshalb die Nürnberger Juden verjagt worden waren, ohne ihm irgend einen Bortheil zu gewähren. Dom Jahre 1528 an bis in die Zeiten des dreifigjährigen Krieges machte ber Rath von Rürnberg die verschiedensten Versuche, die Ausschaffung ber ihm jo verhößten Fürther Judenschaft zu bemirken, und eine Reihe von Mandaten bis in das XVIII. Jahrhundert himmrer bekunben, wie sehr man besorgt war die Fürther Juden möglichst von Rürnberg und von Geschäften mit Rürnbergern fern zu halten.

Im XVI. Jahrhunderte nun, nachdem Vereits zwar ein Bergleich zwischen Bamberg und Ansbach bezüglich der Fürther Tifferenzen abgeschlossen worden war, dennoch aber der Streit vor den Gerichten öfters schon zu gegenseitigen Händeln, Plackereien und Gefangennehmungen gesührt hatte, besaßen die Tomprobstei

einer = und das Fürstenthum Ansbach andererseits, Unterthanen in Fürth. Mit der Reformation wandten sich aber domprobsteiliche Unterthanen ber protestantischen Lehre und zugleich ber Ausbachischen Herrschaft zu. Um nun seinen Ginftuß und die Bahl feiner Grundholden in Fürth noch zu erhöhen, mochte Georg ber Fromme, zumal als ein jo bebeutendes Schutgeld in Aussicht gestellt war, sich bewogen gefunden haben, 1528 einen Auben Namens Permann, wenn auch nur auf 6 Jahre, in Fürth aufzunehmen. Die Aufnahmöurkunde ist als Beilage IV. zu diesem Werkchen abgedruckt, und liegt das Driginal in dem Archivconservatorium zu Nürnberg. Würfel dagegen erzählt, und ihm wurde es bisher nachergahlt, daß der erfte Jude in Fürth Männele Weinschent, einer ber aus Nürnberg 1499 vertriebenen Auben, welcher inzwischen in Bamberg seinen Wohnsitz genommen hatte, gewesen sei. Roch ein anderer Jude, Uriel Wolf aus Schwabach erhielt in bemjelben Jahre Schutz nach gurth 1).

Zu dem Entschlusse des Martgrasen, Juden in Fürth aufzunehmen, mochte wohl auch die Abneigung der Hohenzollern gegen Nürnberg mitgewirft haben. Alsbald versuchte die streie Reichöstadt die Rückgängigmachung vieser Ausenthaltserlaubniß zu bewirfen, und richtete deshald eine Vorstellung an die Stati-halterschaft zu Unolzbach. Nach der Behauptung zweier Nürnberger Relationen aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts 3) habe

¹⁾ Gemeinb. bes Rurnb. Arch. Conf. VII.

^{2) 28} ürfel, Nachrichten von ber Fürther Jubengemeinde. 3. 85.

³⁾ Manuscripte bes Nürnb. Arch. Cons. Ertract: "Die Handlung von 1522—1592, bas schäbliche Jubengesindel zu Fürth betr." S. I. L. 131. Nr. 41. fol. 5 v. u. fol. 21. und S. I. L. 191. Nr. 40.: "Ein neues Judenhaus" zu Fürth 1585. Männele Weinichent in vielleicht identich mit Permann, da Männele (Mendel) als Bornamen. Weinichent als Beinamen vom Stande bes Baters erscheinen könnte.

「一般のないのかのは、これのないないのでは、これのないのでは、これのないのでは、これのないのでは、これのないのでは、これのないのでは、これのないのでは、これのないのでは、これのないのでは、これのないのでは、

S. 10. Es erübrigt mir noch, einen Umriß der Judens geschichte von Fürth während dieses Zeitraums zu geben.

Wie Fürth im Fürstenthume Ansbach eine Sonderstellung einnahm, so waren auch die Juden Fürths in einer besonderen weit begünstigteren Lage, als die übrigen Juden im Fürstenthume.

Es findet dieser Umstand in der Geschichte der Hofmark Farths seine hinlängliche Erklärung, in welcher seit bem XV. Jahrhunderte Bamberg und Unsbach fortwährend um die einzelnen Hoheitsrechte stritten. Zu ber gegenseitigen Gifersucht zwischen der Bamberger und der Ansbacher Regierung kommt noch ein brittes Moment, welches bei der Judengeschichte Fürths eine wesentliche Rolle spielt, nämlich bas stete Bestreben ber freien Reichsstadt Nürnberg, die Juden aus Fürth zu vertreiben, ober wenigstens Handel und Wandel berselben so viel als möglich zu beengen. Nürnberg hatte 1499 die Juden ausgeschafft, und nun fah es ein paar Stunden von feinen Mauern eine jüdische Bevölkerung anwachsen, die ihm alle die Nachtheile brachte, weshalb die Rürnberger Juden verjagt worden waren, ohne ihm irgend einen Bortheil zu gemähren. Dom Jahre 1528 an bis in die Zeiten bes dreißigjährigen Krieges machte ber Rath von Nürnberg die verschiedensten Versuche, die Ausschaffung ber ihm jo verhaßten Fürther Indenschaft zu bewirken, und eine Reihe von Mandaten bis in das XVIII. Jahrhundert hinunter bekunden, wie sehr man besorgt war die Fürther Juden möglichst von Rürnberg und von Geschäften mit Rürnbergern fern zu halten.

Im XVI. Jahrhunderte nun, nachdem Bereits zwar ein Bergleich zwischen Bamberg und Ansbach bezüglich der Fürther Tifferenzen abgeschlossen worden war, dennoch aber der Streit vor den Gerichten öfters schon zu gegenseitigen Händeln, Plackereien und Gefangennehmungen gesührt hatte, besaßen die Tomprobstei

einer = und das Fürstenthum Ansbach andererseits, Unterthanen in Kürth. Mit der Reformation wandten sich aber domprobsteiliche Unterthanen der protestantischen Lehre und zugleich der Ansbachischen Herrschaft zu. Um nun seinen Ginftuß und die Zahl seiner Grundholden in Fürth noch zu erhöhen, mochte Georg der Fromme, zumal als ein so bedeutendes Schutgeld in Aussicht gestellt war, sich bewogen gefunden haben, 1528 einen Auben Namens Permann, wenn auch nur auf 6 Jahre, in Fürth aufzunehmen. Die Aufnahmsurkunde ist als Beilage IV. zu diesem Werkchen abgedruckt, und liegt das Driginal in dem Archivconservatorium zu Nürnberg. Würfel bagegen erzählt, und ihm wurde es bisher nacherzählt, daß der erste Jude in Fürth Männele Weinschenf, einer ber aus Nürnberg 1499 vertriebenen Ruben, welcher inzwischen in Bamberg seinen Wohnsitz genommen hatte, gewesen sei. Roch ein anderer Jude, Uriel Wolf aus Schwabach erhielt in bemielben Jahre Schutz nach Gurth 1).

Zu dem Entschlusse des Markgrafen, Juden in Fürth aufzunehmen, mochte wohl auch die Abneigung der Hohenzollern gegen Nürnberg mitgewirkt haben. Alsbald versuchte die freie Reichsstadt die Rückgängigmachung dieser Ausenthaltserlaubniß zu bewirken, und richtete deshalb eine Vorstellung an die Stattshalterschaft zu Onolzbach. Nach der Behauptung zweier Rürnsberger Relationen aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts 3) habe

¹⁾ Gemeinb. bes Mürnb. Arch Conf. VII.

²⁾ Bürfel, Rachrichten von ber Fürther Judengemeinde, E. 85.

³⁾ Manuscripte bes Mürnb. Arch. Conf. Ertract: "Die Handlung von 1522—1592, das schädtiche Aubengesindel zu Fürth betr." 3. I. L. 191. Nr. 11. fol. 5 v. u. fol. 21. und S. I. L. 191. Nr. 10.: "Ein neues Judenhaus" zu Fürth 1585. Männele Weinschent ist vielleicht identisch mit Permann, da Männele (Mendel) als Bornamen, Weinschent als Beinamen vom Stande des Baters erscheinen tönnte.

in der That Markgraf Georg der Vorstellung Gehör gegeben und ben erft aufgenommenen Juden wieder aus Fürth verwiesen; allein bald folgten weitere Judenaufnahmen. Im Jahre 1537 erhielt ber Jude Michel von Dornberg, mahrscheinlich berselbe, ber bamals auch in Schwabach ein Haus hatte, auf 9 Sahre für sich, die Seinigen ober seinen Factor die Aufenthalts= bewilligung in Fürth, wo er sich, wenn er bort wohnen wollte, ein haus für 600 fl. zu bauen hatte. Michel muß ein bebeutender Geschäftsmann gewesen sein, benn ber Markgraf erließ ihm in dem Schutbriefe: "als Diener der romisch kaiserlichen ober königlichen Majestät, bes Pfalzgrafen bei Rhein und ber Herzöge von Bayern, sowie bes Landgrafen Georg zu Leuchtenberg wider dieselben zu dienen 1)." Als nun ber Jude Michel sein Haus in ber Geleitshausgasse zu bauen anfing, wieberholte die freie Reichsstadt Nürnberg ihre Vorstellungen bagegen, und wandte sich, jedoch vergeblich, auch an ben Bischof Weigand von Bamberg 2). In ber Nürnberger Vorstellung an Markgraf Georg ist erwähnt, daß bereits zwei Juden in Fürth wohnen. In den Jahren 1540 3), 1542 4) und 1557 5) wurden aber= mals jubische Familien in Fürth von bem Markgrafen aufge-Das Schutgelb mar, wie bereits auf Seite 27 an= gegeben worben, immer ein außerorbentlich großes.

Im Jahre 1556 gestattete nun auch die Domprobstei einem Regensburger Juden, Heimann, "so ihr ein stattliches Borlehen gemacht," sich in Fürth anzusiedeln. Dagegen protestirte Ans= bach durch seinen Geleitsamtmann, was die Stadt Nürnberg

¹⁾ Gemeinb. bes Nurnb. Arch. Conf. VIII. fol. 103.

²⁾ Burfel, Nachrichten von ber Jubengemeinbe Fürth. S. 84 u. 85.

³⁾ Gemeinb. bes Nürnb, Arch. Conf. VIII. fol. 224.

⁴⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 8/101.

⁵⁾ Gemeinb. bes Nürnb. Arch. Conf. 10/26 b. u. 10/27.

mit Vergnügen bemerkte, und beshalb ben eigenen Protest unterließ: 1566 maren bereits fünf judische haussässige (Gesammt-) Familien mit 70 Familiengliebern in Fürth, vier Familien ftanben unter bomprobsteilichem, eine unter Ansbachischem Schute; und 1582 betrug die Angahl ber Juden in Fürth ungefähr 200 1). Schon bamals scheint ein jubischer Leichenhof bort be-Mit Gewißheit mar wenigstens 1607 ein standen zu haben. solcher in Fürth, und zwar für die bomprobsteilichen Juden. Die Ansbacher Juden von Fürth bestatteten bis 1607 ihre Leichen in Baiersborf und erhielten bamals von ihrer Regierung bie Erlaubniß, auch ihrerseits ben Fürther Leichenhof gegen Abgabe von 1 fl. für die Leiche eines Erwachsenen und von 1/2 fl. für die Leiche von Kindern, welche Beträge nach Cabolzburg bezahlt werden mußten, benützen zu burfen; mas die Ausbach-Kurther Juben für biefe Erlaubniß an die Domprobstei zu zahlen hatten, ist nicht gesagt 2).

Nürnberg machte in den Jahren 1552 und 1554 wieders holt vergebliche Versuche bei Georg Friedrich behufs der Entsternung der Juden aus Fürth, und nachdem nun auch Bamberg Juden in Fürth zuließ, wandte sich die freie Reichsstadt an den kaiserlichen Fiscal und suchte auf dem Grund der Reichsgesetze und ihres Judenprivilegiums ein Inhibitorium gegen die Fürther Juden zu erwirken. Die Domprobstei dagegen ließ sich, um den Nürnbergern jeden Rechtsgrund zu nehmen, 1573 vom Kaiser das Recht der Judenaufnahme in Fürth bestätigen 3);

¹⁾ Alles bieses aus ben oben citirten Manuscripten bes Nürnb. Arch. Conf. "Extract" 2c. 2c.

²⁾ Selecta Norimbergensia. Bd. III. cap. 7.

³⁾ Die Urkunde in ber Anst. Ausführung jum Bamb. Anst. Proces. Urk. Buch I. 2. S. 241.

選挙のないとのであり、一切がはないので、他のながは重ね事がかからないというない、そのものは実施のは、全様はは、理解のないとものであり、一切がはないのでは、他のないでは、他のないでは、他のないでは、他の

gegen diesen kaiserlichen Brief protestirte Nürnberg wieder und bewirfte in der That, daß er auf eine Zeit lang redressirt wurde (1574), ohne jedoch schließlich gegen die Tomprobstei und die Regierung zu Ansbach bezüglich der Fürther Juden Etwas zu erreichen. Im Jahre 1582 wurde abermals ein Bersuch Nürnsbergs bei Bamberg gemacht, die Bertreibung der Fürther Juden durchzuseisen, abermals vergeblich; und ebenso 1585, als die Tomprobstei ein Haus in Fürth bauen ließ, von dem die Reichsstadt besürchtete, es würde ein Judenhaus. Tamals nahmen die Juden in Fürth bereits eine ganze Straße ein.

Die Hanptklagen, welche Nürnberg gegen die Fürther Inden erhob, bestanden darin, daß sie Verächter der christlichen Religion seien, daß die ärmeren Bewohner der Stadt, namentslich die Gesellen, wucherische Tarleben bei den Juden aufnahmen, ihre Habseligkeiten den Juden verpfändeten, daß diese gestohlene Gegenstände an sich kaufen und manchsache Vesrandationen des Zolles sich zu Schulden kommen ließen.

Noch im Jahre 1538 erschien das Mandat des Rathes, welches den Rürnbergern verbot, von den Juden in Fürth Fleisch zu tausen und heim zu bringen, im darauf solgenden Jahre wurde der Handel mit den Fürther Juden überhaupt untersagt, 1566 auch verboten, denselben etwas zu versehen oder Verträge mit ihnen zu schließen und 1573 erwirkte Rürnberg in Folge der oben erwähnten Beschwerden bei dem kaiserlichen Fiscale das Verbot Maximilians II., daß die Juden den Rürnbergern weder Etwas leiben, noch verkausen, noch Etwas von ihnen ohne des Viathes Erlandnig in kausen dürsen.

Ein Opfer dieser gegenseitigen Eifersucht zwischen Ansbach und Nürnberg wurde der Jude Michael, onfangs zu Gemünd,

¹¹ Bürfel, 1. c. €. 89 n.

später zu Fürth ansässig. Derselbe war von der Nürnberger Kriegsstube beauftragt, Missethäter auszutundschaften, von dem Cadolzburger Kastner von Giech damit betraut, den Wildschüßen aufzulanern. Nun lieserte er einmal sechs des Mords und Nauds verdächtige Personen von Nuckertsdorf aus nach Nürnberg ab. Hierin sah Georg Friedrich eine Beeinträchtigung seines Hoheitsrechtes, berief den Michael nach Ausbach, ließ ihn dort gesangen nehmen und sodann in Langenzenn enthaupten (1596). Der Leichnam des Gerichteten wurde geviertheilt, seder Theil in einer anderen Straße des Städtchens an einem Psosten zur Schau gestellt, und ein Täselchen dabei angebracht, das die Worte enthielt:

"Michel, Mürnberger Jud, Berrather."

Die Nürnberger beschwerten sich wegen dieser ungerechtsertigten Hinrichtung, sowie wegen des Inhaltes der Täselchen, in welchen sie eine Beleidigung fanden, konnten jedoch bei Raiser und Reich das Mandat nicht erlangen, daß die Täselchen entsernt würden.

Es waren die Juden in Fürth der Gegenstand des Schutzes der Domprobstei und der Ansbachischen Regierung, welche letztere, während sie im Ansbachischen sethste Ausschaffungsmandate erließ, in Fürth die Riederlassung der Juden sehr begünstigte. In dem Ausschaffungsmandate von 1560 ist des halb auch die jüdische Bewohnerschaft von Fürth ausdrücklich ausgenommen. Auch aus den Strafregistern ist zu entnehmen, welchen besonderen Schutz diesetbe genoß, da in Fürth Niskhandlungen der Christen gegen die Juden, auch geringerer Art, wirtlich zu einer Strafe führten 2). Tie Milde, mit welcher man

¹⁾ Manuscript bes Rürnb, Arch, Gons, S. I. Nr. 205.

²⁾ Urt. Buch zur Ansb. Ausführung bes Bamb. Ansb. Processes. II. 2. 3. 68, 69 m. m.

bie Juden behandelte, kann man auch aus der Weise erkennen, wie man sie selbst bestrafte. Wenn aus dem Jahre 1584 1) berichtet wird, daß ein Jude, der mit einer Christin zu thun hatte, blos mit 4 fl. gestraft wurde, so will ich im Gegensaße hiezu darauf ausmerksam machen, daß zu derselben Zeit häusig eine ähnliche Handlung mit dem Tode der beiden Betheiligten gebüßt wurde 2). —

¹⁾ Urf. Buch zur Unst. Ausführung bes Bamb. Unst. Processes. S. 73.

²⁾ Quiftorp, Beinl. Recht II. §. 477* und die bort aufgeführte Literatur. — Stobbe, S. 162.

Zweiter Abschnitt.

Beit der Sonderstellung 1609—1792.

S. 11. Nachbem unter Joachim Ernst ben Juben Aufnahme und alsbald auch eine rechtliche Stellung im Staate eingeräumt worden war, erhielt sich ber staatliche Zustand berselben fast gleichmäßig bis zum Ablaufe biefes Zeitraumes, nur im Bezug auf die Anzahl ber Juben, benen man die Aufnahme gemährte, und auf die mehr ober minder freundliche Stellung, welche man im Allgemeinen gegen sie einnahm, zeigte sich einige Berschiebenheit, ihre politische Lage blieb burchaus dieselbe. Man hatte zwar aufgehört, ben Juben als eine Berfonlichkeit zu betrachten, die durchaus rechtlos war, aber man hatte noch nicht angefangen, in ihm ben Menschen zu achten, ber, wie jeber andere, wie verpflichtet zu ben Staatslasten, so berechtigt zu ben Wohlthaten ber staatlichen Gesellschaft sei. Gine Folge ber ben Juben im Allgemeinen nun eingeraumten Rechte mar bie, baß ber Generalschut, welcher ben Juben von ben Fürsten gewährt wurde, nun nicht wie in bem früheren Zeitraume, die Erlaubnig zu eristiren, ihm Schutz auf einen im Voraus bestimmten Zeitraum gab, um nicht wie ein Geächteter ber Willführ, ber roben Gewalt preisgegeben zu sein, sonbern er enthielt nun als Hauptsache eine Sammlung von Vorschriften über bie Befugnisse und Obliegenheiten ber Juben. Aber biese Vorschriften gönnten bem Juben, wie in ben früheren Zeiten, nur einige Zweige bes Handelsbetriebs, und bie f. g. Privilegien, wie die Gestattung

eines höheren Zinsfußes, die Ausnahmsbestimmung bezüglich bes Rechtes der Indicatur waren ebenjo viele Hindernisse in der Fortbildung der Juden zu nützlichen Angehörigen des Staates, in dem er lebte. Das vorherrichende Pringip, von welchem aus man den Judenschutz betrachtete, war immer noch das fiscalische. Wenn eine Magregel ergriffen murbe, welche bem einzelnen Juden oder der Gesammtheit unter ihnen zum Vortheile mar, war immer wieder das Motiv, von dem sie ausging, und das in der Regel auch offen ausgesprochen wurde: je mehr man sie ichont, um jo mehr tragen fie ein. Dieses war auch ber leitende Gesichtspunkt, wenn irgend eine große Untersuchung sie bedrohte. Gie gahlten eine ber Schwere ber Untersuchung gemäße Summe, und die Inquisition war zu Ende. Den Beispielen hiefur werben wir zur Genüge begegnen, und für jetzt möge ber hinmeis auf die Wackerbartiche Commission, wo sich die martgräfliche Regierung die wucherliche Bedrückung ihrer Unterthamen, und auf die Neumann'iche Untersuchung, wo sie sich die "Beleidigung ber driftlichen Religion" abkaufen ließ, genügen.

Wie der Generalschußdrief nun eine andere Bedeutung hatte, so war nun auch der Schußdrief des Einzelnen nichts weiter, als der an eine gewisse Abgabe geknüpfte Titel zur Anstässissigmachung; die Gestattung der rechtlichen Eristenz wurde nun selbstwerständlich und seste nicht eine eigene Erlaubniß voraus. Zwar kommt noch, wenn das Schußgeld nicht regelmäßig bezahlt wurde, in den Ausschreiben die Phrase vor, daß diesenigen, die nicht zahlen, unnachsichtlich ausgetrieben würden, allein eine Austreibung, die durch eine verhältnißmäßig so unbedeutende Summe vermieden werden konnte, trug nicht den Charakter der Aussschaffungen des XV. und XVI. Jahrhunderts an sich, und mir ist auch kein Fall bekannt, daß diese Androhung nur verwirklicht worden wäre.

Insolange man aber den Juden als einen Fremden bestrachtete, den übrigen Staat vor ihm abschloß, nicht suchte, ihn zum Staatsbürger heranzuziehen, insolange sah der Jude selbst sich als einen Fremdling an. Er beutete das ihm gegönnte Monopol des Buchers und Schachers so gewinnbringend als möglich aus, und betrachtete den Staat selbst, in dem er lebte, als ein Exil, die Einschränkungen, denen er unterworsen war, als nothwendige Leiden seiner Verbannung. So hier, so allers wärts in Deutschland.

Die von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an nach und nach hervortretende Anschauungsweise über die Besähigung des Juden zum Staatsbürger, daß er Rechte an den Staat, Berpstichtungen gegen denselben habe, daß die Knechtschaft, die über ihn verhängt war, eine unberechtigte sei, die Stimmen von Montesquien, Lessing, Mendelssohn, Dohm, das Toleranzedict Josephs II. 20. 20. fand, insolange die markgrästiche Regierung bestand, nur hie und da in einem einzelnen Ausspruch einen leisen Wiederhall, wie denn überhaupt die Berwirtlichung dieser judensreundlichen Theorien damals kaum glaublich, geschweige denn räthlich erschien. Man erinnere sich nur daran, daß das Orama von Lessing "die Juden" deshalb getadelt wurde, weit ein edler Jude nicht dentbar sei, und welch' großen Widerstand das Edict von Joseph II. gesunden hat.

§. 12. Joachim Ernst (1603 — 1625), welcher vielleicht während seines Ausenthaltes in den Niederlanden eine minder besangene Ansicht über die Behandlung der Juden gewonnen hatte, trat nur nach und nach mit dieser seiner Auschauungsweise hervor. So wissen wir, daß er in den ersten sechs Jahren seiner Regierung, dis zum Jahre 1608, das alte System der Judenaussichaffung ausrecht erhielt, und es werden in dem dessaussigen Mandate von diesem Jahre zwei Motive augesührt, weshalb sie

神神の神神をいるというないが、これの神神の神神の神神の神神の神神の神神の神神の神神の神神の神神の神神の神神神を見れている。

vom Fürstenthume ferngehalten, aus demselben vertrieben werden sollen, die ganz und gar die Gesinnung der früheren Mandate wiedergeben: sie seien Berächter der christlichen Religion und landesverderbliche Wucherer 1), deshalb wäre es nur in der Ord-nung, sie zu verjagen. Auch wird von einer Judenversolgung des Jahres 1608 noch berichtet, ohne daß ich jedoch einen näheren Anhaltspunkt hiefür gesunden hätte 2). Allein im folgenden Jahre erließ er, wie bereits erwähnt, ein Aussschreiben: "er habe dem Nabbi und dem Aussschusse der Juden bewilligt, er wolle sie noch auf "eine gewisse Zeit" im Lande schützen, und es sollten deshalb die Juden bei ihren Privilegien gelassen werden 3). In dieser Bewilligung ist demnach die Zeit, während welcher sie noch im Lande geduldet würden, ganz unbestimmt gelassen. Ein weiteres Ausschreiben von 1616 erstreckt den Schutz auf dreizehn Jahre, von 1618 an gerechnet 4).

Wenn es richtig ist, was der Regierung des Joachim Ernst vorgeworsen wird ⁵), daß er, statt für die Union tapser zu fechten, sich lieber mit der Ordnung der Münzverhältnisse abgab, die freilich damals, der schlimmen Kipper= und Wipper=zeit, gar sehr im Argen lagen, so hatte er auch wohl um des=halb vielsach mit den Juden zu thun. In der That war auch 1628 ein Fürther Jude mit der Abministration der markgräf=lichen Münzen zu Roth, Eckersmühle und Fürth betraut ⁶).

¹⁾ Act bes Uneb. Magiftr. "Jubens." Bb. I. fol. 31.

²⁾ höchst wichtiger actenmäßiger Bericht als Beitrag jur Geschichte ber Juben. Franken 1804. S. 14.

³⁾ Act bes Unsb. Magistr. "Jubens." Bb. I. fol. 34.

⁴⁾ Act bes Unsb. Magiftr. "Jubens." Bb. I. fol. 37.

⁵⁾ Cauerader, Geschichte von Fürth. Pb. IV. G. 424.

⁶⁾ Die Urfunde im Urf. Buch jur Ansb. Ausführung bes Bamb. Ansb.

Unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, die sich während der Regierung Joachim Ernsts, der Regentschaft der Markgräfin Sophie (1625—1639) und der Herrschaft ihres Sohnes Albrecht (— 1667) verheerend über das Fürstenthum ausdreiteten, war keine geeignete Zeit zu entscheidenden Maßeregeln für oder gegen die Juden; sie blieden demnach auch im Fürstenthume, und ein Besehl von 1632 nimmt sie gegen den Versuch der Aemter, sie ohne Rechtshülse zu lassen, in Schutz. Die Behörden hatten ihnen nämlich deshald keine Hülse gewährt, weil die Unterthanen des Krieges wegen hart mitgenommen worden seien, und der Markgraf schützte sie dagegen, weil, "wenn sie zu gar keiner Hülse gelangen sollten, die Juden uns möglich auch ihre Schuldigkeit gegen die Herrschaft abstatten könnten 1)."

Auch nach bem breißigjährigen Kriege war die Regierung Albrechts den Juden nicht ungünstig. Er sicherte ihnen die Competenz der Rabbiner (1649) 2), gestattete ihnen trot der dagegen erhobenen Klagen, auf den Jahrmärkten seil haben zu dürsen (1652), "weil sie in Gemäßheit ihrer Schutzbriese zum Betriebe allerlei redlicher und ehrbarer Handthierung, Kaufmannsschaft und Gewerbe zuzulassen seien 3)," wehrte Versolgungen ab, die sie im Jahre 1656 4) in Feuchtwangen bedrohten, und

Processes III. 2. S. 155. — 1622 war (Spieß, Münzbelustigungen I. S. 166) Conr. Sturz Münzmeister in Fürth. Ueber bie Münzstätten in Edersmühle und Roth: Spieß, Münzbelustigungen III. S. 50. Ueber Fürther Münzen: Eger, Chronik von Fürth. S. 130.

¹⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Jubens." Bb. I. fol. 38.

²⁾ Erwähnt in bem Generalschusdriefe Wilhelm Friedrichs vom 6. März 1705. — Actenband II. ber ifrael. Gem. in Ansb. fol. 26.

³⁾ Actenband I. ber ifrael. Gem. in Ansb. fol. 14.

⁴⁾ Actenband I. ber israel. Gem. in Ansb. fol. 16.

では、日本のでは、100mmのでは、1

erließ im Jahre 1666, wo ein allgemeiner Sturm im Fürstensthume gegen sie ausbrach, den Besehl, es solle unnachsichtlich und mit altem Ernste gegen die Verfolger eingeschritten werden. Aus dem Ausschreiben erhellt, daß die Juden damals mit Schmähungen und Steinwürsen auf offener Straße mißhandelt wurden, sogar nächtlicher Weile Angriffe auf ihre Häuser erschulden mußten 1), und gegen ihre Dränger bei den Gerichten keinen Schuß fanden.

Markgraf Albrecht hatte bereits, oder wenn man die frühere Zeit unter den Churfürsten berücksichtigt, wieder seine "Hoffinden," welche von da an unter den Titeln: Hoffuden, Hoffactoren, Hofagenten, Residenten an dem markgräflichen Hofe sich erhielten, und zeitweilig eine große Rolle spielten. Es waren dies nicht etwa Juden, welche durch Charafter, besondere Kenntnisse sich zu ihrer Stellung in die Rabe des Fürsten emporarbeiteten - wie im Mittelalter an ben Sofen von Spanien, Portugal und Italien's -, sondern in der Regel begüterte Handelsteute, die sich in Nichts, außer etwa burch besonderen Handelsgeist, Schlaubeit und Schmiegsamkeit von ihren übrigen Glaubensgenoffen auszeichneten. Diese hoffuben, welche fast an allen deutschen Hösen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts Mode waren 2), hatten fein Intereffe für ben Staat und nur ein perfontiches, in der Regel eigennütziges, für ben Fürsten. Gie nützten demnach ihren Glaubensgenoffen nur für den Moment, wo sie einigen Ginfluß erlangten, und wie sie selbst, gehaßte Emportommlinge, häufig einem tragischen Geschicke erlagen,

¹⁾ Act bes Ansb. Magiftr. "Judens." Bb. I. fol. 46. — Actenband I. ber ifraet. Bem. in Ansb. fol. 27.

²⁾ In Banreuth gab es sogar zwei besoldete HossSchach: Ibeinriß, Beiträge zur Geschichte der Juden im Fürstenth. Banreuth im oberfr. Auchn III. 1. 2. 20.)

so war sehr oft die Folge ihres Sturzes, daß auch ihre Glaubensgenossen dann um so härter bedrängt wurden, je mehr bei der bisherigen Herrschaft des Favoriten der Judenhaß sich steigerte und dabei dennoch gewaltsam zurückgedrängt werden mußte. Belege zu diesen allgemeinen Bemerkungen sinden sich auch in der Geschichte des Fürstenthums Ansbach, doch nicht unter Albrecht; der Einstuß, welchen Simon Model und sein Schwager Amson als Hospinden ausübten, ist wenigstens geschichtlich nicht wahrnehmbar.

Tem Nachfolger Albrechts, Johann Friedrich (1667—1686), wird in einem Actenstücke des Rathes aus dem Jahre 1671 ') vorgeworfen, er, der Rath, musse viel ungeduldige Reden von den Bürgern derentwegen einnehmen, daß den Juden so große Gnade widersahre, daß kein Wunder wäre, man würde selber ein Jude.

Dieser Vorwurf bes Naths bezieht sich wohl vorzugsweise auf die begünstigte Stellung der Juden in der Hauptstadt, "wo sie die besten Handthierungen an sich gerissen" haben sollen; die wenigen Waßregeln, die der Markgraf bezüglich der Juden ersließ, weisen wenigstens keine besondere Begünstigung derselben nach. Er achtete ihre Corporationsrechte, oder vielmeht bestätigte die bereits bestehenden Rechte (1677)²), bestätigte gleichsalls die Leibzollsreiheit, welche die inländischen Juden genossen (1662)³) und erneuerte ihre Schutprivilegien (1682)⁴). In dem Decrete von 1682 wird insbesondere den Alemtern die Weisung gegeben, "den gemeinen Pöbel, jung und alt, die ihren Muthwillen mit

¹⁾ Act bes Unst. Magistr. "Indens." Bb. I. fol. 73.

²⁾ Actenband I. ber ifrael. Gem. in Unsb. fol. 45.

³⁾ Aus ber chronologisch geordneten Cammlung ber markgiaft. Berordnungen in ber Bibl. b. h. B. f. M.

⁴⁾ Actenband I. ber ifrael. Gem. in Unst. fol. 75.

Lästern, Schänden, Steinwersen, Schlagen und anderer Ungebühr an den Juden ausließen, nicht ungestraft zu lassen, wie dies bisher zu Unserem ungnädigsten Mißsallen geschehen." Wegen Ueberschreitung des den Juden bewilligten Zinsfußes aber ging er, worauf wir noch zurücktommen werden, gegen dieselben mit Strafen vor. —

Unter ber vormundschaftlichen Regierung (1686—1692) mährend ber Unmundigkeit des Markgrafen Chriftian Albrecht, welcher auch im minorennen Alter verstorben ift, brobte ben Juden um beshalb Gefahr, weil ein Christenkind zu Gerabronn 1687 vermißt worden war, und alsbald ber Berbacht auf bie jubischen Einwohner bes Ortes sich gelenkt hatte. Es stellte sich zwar bie Unschuld ber Juben heraus, die Sache scheint aber bereits eine bedenkliche Wendung gegen sie genommen zu haben, denn die Regierung hielt es für nothig, ben Aemtern ben Befehl zu er= theilen, in ähnlichen Fällen behutsamer, nicht ohne genugsam vorhandene Indicien und ohne Anwendung einer unzeitigen Gewalt zu verfahren. Dem Pfarrer bes Ortes, Johann Chris stoph Horning murbe babei von ber Regierung vorgeworfen, bag er burch die unzeitigen, nächtlicher Weile vorgenommenen Haussuchungen in den Judenhäusern, durch seine unerweislichen Beschuldigungen gegen biefelben in weltliche Banbel sich gemischt, und zu den vorgefallenen Ercessen Veranlassung gegeben habe. Er wurde deshalb zu seiner Rechtfertigung nach Ansbach citirt, und als er ber Citation nicht Folge leistete, vom Umte suspendirt 1).

Aus der Regierungszeit des bei Schmidtmuhl gebliebenen Markgrafen Georg Friedrich (1692—1703) ist zu erwähnen, daß er im Jahre 1694 die bisherigen Judenprivilegien in einem

¹⁾ Acrenband I. der ifrael. Gem. in Anst. fol. 114.

allgemeinen Jubenschutzbrief bestätigte. In diesem Bestätigungssbriese sind jedoch zwei bisherige Vorrechte, das der Nachsteuersfreiheit und der Gestattung eines höheren Zinssußes bei kleineren Kapitalien nicht mit ausgenommen worden und im Juli 1696 wurde deren Aushebung ausdrücklich ausgesprochen 1). Aber schon ein Monat darauf wurde diese Aushebung wieder zurücksgenommen, und zwar spielten hiedei die "sonderbar bewegenden Ursachen" ihre gewöhnliche Rolle 2). Diese "sonderbar bewegens den Ursachen" werden wohl wieder in klingender Münze, nämslich 6000 Thalern bestanden haben. —

S. 13. Die Herrschaft Wilhelm Friedrichs (1703—1723) war eine ereignißschwere für die Juden des Fürstenthums. Seine Regierungshandlungen bezüglich derselben boten dasselbe Bild von Milde und Strenge, von nachgiebiger Schwäche und Grausamkeit, welches auch in den übrigen Thaten dieses kränkelichen, von mannichfachen Intriguen beeinflußten Fürsten wahrenehmbar ist.

Eine seiner ersten Regentenhandlungen war der Bersuch der Bereinigung der Judenangelegenheit in Fürth, welche im genauesten Zusammenhange mit dem Rechtöstreite zwischen Bams derg und Ansbach über die Hoheitsrechte in Fürth stehend, auch seine zwei Borgänger vielsach beschäftigte. Dann erließ er eine Judenordnung (1705); es enthält dieselbe zum dei weitem größeten Theile wieder nur eine Aneinanderreihung der disherigen Privilegien, doch sind auch wegen der Prositnachsteuer, Nachssteuerfreiheit, Freiheit von der Duartierlast zc. zc. einzelne die bisherigen Privilegien abändernde und einschränkende Anords

¹⁾ Registr. Nr. 14. L. A. Nr. I. aus ber Registratur ber Regierung von Mittelfr. fol. 40.

²⁾ Actenband I. ber ifrael. Gem. in Ansb. fol. 146.

nungen darin gegeben 1). Ein an diese Judenordnung sich ansreihender weiterer Erlaß (1707), wohl hervorgerusen durch den dessattsigen Streit in Fürth, enthält eingehende Vorschriften über den Umsang der Gerichtsbarkeit der Juden 2). Näheres über die in diesen beiden Erlassen gegebenen Vorschriften wird später noch gesagt werden, jest aber wollen wir uns der Darstellung einer anderen Maßregel Wilhelm Friedrichs zuwenden, die ihrer Zeit die Juden in die höchste Bestürzung versetzt hat, der sogenannten Wacker dart schen Commissionessache.

Klagen über den Wucher der Juden mochten gerade zu jener Zeit oft und laut im Fürstenthume erhoben worden sein, und man ersieht aus einem einzelnen, noch erhaltenen Tecrete vom Jahre 1685°), daß zwar damals mit Strasen gegen diese eingeschritten, aber ihnen dennoch bei Summen unter 50 Thlr. gestattet wurde, vertragsweise einen höheren Zinssuß sestzusetzen 4). Ebenso wurden 1695°) in einer den gesehlichen Zinssuß übershaupt betressenden Verordnung günstige Aufnahmsbestimmungen für die Juden getrossen, und gleichermaßen wurde im Generalsschutzbries von 1696 und 1701 der sogenannte Psennigzins beswilligt.

Im Jahre 1708 wurde nun aber auf ein Mal der Obersamtmann von Hohenträdingen, Kammerjunker von Wackerbart beauftragt, das Fürstenthum zu durchreisen, und von Amt zu Amt die Judensorderungen sowohl bezüglich des Zinssußes als des Rechtstitels der Forderung zu prüsen. Als Beranlassung des Auftrags war in dem Decrete vom 10./1. 1708 angegeben,

¹⁾ Actenband II. ber ifrael, Gem. in Unst, fol. 23.

²⁾ Actenband II. ber ifigel, Gem. in Ansb. fol. 33.

³⁾ Actenband I. Der ifiget. Gem. in Unst, fol. 96.

⁴⁾ Actenband I. der Grael. Gem. in Unst. fol. 150.

b) Actenband I. der ifrael. Gem. in Ansb. fol. 140.

"baß die Unterthanen durch die wucherlichen Contracte arg mitzenommen worden seien;" es waren — wird in einem andern Aussichreiben gesagt — manchmal wöchentlich 3 Pfennige Zins von einem Gulden genommen worden. Die Commission hatte mit der Untersuchung im Oberamte Cadolzburg ihren Ansang zu nehmen. Das war freitich ein entsetzlicher Schlag für die Judenschaft, nicht blos, daß alle ihre Außenstände in Frage standen, sondern auch ihre ganze Handelschaft war für den Augenblick vernichtet. Wackerbart nahm sich gehörige Zeit zu dieser Untersuchung; sie währte volle 4 Jahre und endete damit, daß die Judenschaft eine bedeutende Summe, aber nicht etwa an die benachtheitigten Schuldner, sondern an den Marksgrasen und an Wackerbart bezahlen mußten.

Dem Martgrasen wurden 20,000 st., wovon 11,000 st. sosson gezahlt worden sind, und dem Wackerbart 2500 st. "Commissionsgebühr" zugesichert. Später wurde von der Diesem bestimmten Summe einiges abgehandelt und erlassen. Die Folgen der Commission bezüglich des Judenwuchers waren die, daß nach Decret von 1712, nachdem die Juden vorgestellt hatten, sie könnten bei den reichsgesetzlichen Bestimmungen unmöglich des stehen, ihnen gestattet wurde, bei kleineren Tarlehen statt wie disher nur 1 Jahr lang, von nun an 2 Jahre lang von jedem Thaler 1 Psennig Wochenzins zu nehmen 1).

§. 14. Zeigt uns diese Geschichte, auf welche Art Besichwerden gegen die Juden abgeholsen wurde, so ist sie doch dabei nur allgemeiner Art, sie gehört der ganzen Zeit an, und ist nicht für einen bestimmten Regenten characteristisch; bes

¹⁾ Actenband II. ber israel. Gem. in Ansb. fol. 49 is. — Act bes Ansb. Magistr. "Zubens." Bb. II. fol. 15. — Acten ber A. G. R. Gabolzb. Ausschreiben Ar. 24. prod. 196, 204, 206.

zeichnend aber ist für Wilhelm Friedrich und seinen Hof ber Einfluß, ben seine Hoffuben auf ihn ausübten, das Ende, das einer derselben gefunden hat.

Die Hofjudenschaft der Familie Model war gewissers maßen ein Erbstück für Wilhelm Friedrich, denn seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts waren die Model in allen Geschäften des Hoses so recht das Factotum. Besonders war es Marx Model, welcher für den Hof, wie für das Militär sehr ansehnsliche Lieserungen besorgte.

Ein einziger Posten aus dem Jahre 1699, der in dem später zu erwähnenden Meger'schen Processe erwähnt wird, betrifft die Baaranslage von 100,000 Thirn. zur Landschaft "behufs ber Tilgung ber Pariser Wechselschuld." Man findet auch häufig genug Andeutungen, daß Marr Model, und zwar nicht bloß in Handelsangelegenheiten von Ginflug auf den Hof mar. Der Rath der Stadt Ansbach betlagt sich, daß er zu der Lichtmeßsteuer 2c. 2c. zu geringe beisteuere 1), indem er von dem Markgrasen begnabigt ware, ftatt einer feinem Besite verhaltnigmäßigen Quote eine Pauschelsumme zu zahlen; einigen Crailsheimer Juden, welche um eine lebersiedlungserlaubnig nachgesucht hatten, murbe, wie es in dem Decrete heißt, diese "auf Supplicirung bes allhiesigen Hoffuben Marr Model verwilligt" — noch unter Georg Friebrich (1695) — und in einer ganzen Reihe von Ausschreiben vom Sahre 1703 - 1710 werden die Beamten ermahnt, bem Mary Model bei seinen Außenständen beizustehen. Er beklage sich, heißt es in einem dieser Erlasse (1706) 2), daß er von verschiedenen frevelhaften Personen nicht nur beschimpft, bedroht,

¹⁾ Act bes Aust. Magistr. "Jubens." Bb. I. fol. 178.

²⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Judens." Bb. I. fol. 189. — Ausschreibenssammlung b. h. B. s. W.

außerhalb, sowie innerhalb seines Saufes vergewaltigt, und gu Darlehenshergabe gezwungen murbe, sondern daß er auch, wenn er seine Lahlungen fordere, mit bedrohlichen und feindlichen Worten abgewiesen wurde, zumal von solchen, die unter dem Präterte der Reichsunmittelbarkeit sich der Gerichtsbarkeit der Rathsstube entzögen. Der Markgraf befiehlt nun, man solle ohne Unterschied der Personen zur Erhaltung des Giewerbs, zur Bewahrung von Treue und Glauben, gegen die fäumigen Schuldner des Model ex officio vorschreiten, bei Gewaltthätigkeiten Arrestationen vornehmen, und die Ercedenten fo lange in Arrest behalten, bis die Cache untersucht und weitere Berordnung erlassen würde. Auch hier fehlt wieder als Motiv ber Beisatz nicht: "damit Uns von dem Model besto sicherer ausgeholfen wird." In mehreren Briefen an die Gemeinde Fürth benimmt sich Marr Model vollständig als gebietender Herr; er schreibt ihnen, wenn ihre Vorsteher nicht nachgeben, murbe er sie gefangen nach Cabolzburg führen laffen, er wurde ihnen einen Zoll vor die Nase hinsetzen, daß sie nicht mehr vor die Thure hinausgeben könnten, ohne zahlen zu mussen 1).

Die Mobel besaßen in Ansbach zwei große Häuser, und wie ein Rathsbericht von 1708. ich ausbrückt, hatten sie eine so importante, einträgliche Handelsschaft, wie keine zweite im Fürstenthume gewesen. Sie hatten seit 1691 vollständige Zollsseiheit für ihre Waaren und waren im Besitze eines Privilezgiums, wonach Niemand außer ihnen im Fürstenthume den Talmud drucken durfte.

¹⁾ Manuscript bes Nürnb. Arch. Cons.: Actenfragmente, bie Bamberger Jubenschaft betr. (A. C. Nr. 89).

²⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Jubens." Bb. I. fol. 236.

神経のできませいのいかがあり、からいかいからいからないできないからいいにはいい、これにはない、あればないではないできないできます。

Wie bei fast allen Hoffuben waren auch ihnen zwei Momente gefährlich, nämlich die Concurrenz und die Denunciation der Juden selbst, und dann der haß des hofs und der Berölkerung, jo daß schließlich der theuer ertaufte Glanz in einem Eriminalprocesse zu versinken brohte. Es erwuchs in Elkan Frankel, der ichon von Kurth aus gegen die Kamilie Model die heftigste und wirtsamste Opposition machte, als er hieher übersiedelte und dem Hofe immer näher trat, ihr eine gefährliche Nebenbuhlerschaft, vie jedoch, wie wir später sehen werden, beseitigt murde. Trots= bem lief aber eine andere Familie Frankel nach bem Sturze ber Gebrüder Etfan und Birsch Frankel den Model den Rang ab. Und ebenjo trat die Gefahr einer Eriminaluntersuchung zwei Mal und mabe genng an jie heran. Das erfte Mat waren es die Brüder E. und H. Frankel, wie wir später noch horen werben, die sie auf die Wülzburg bringen wollten; die Veranlassung ber zweiten Gefahr aber war jolgende: Ungefähr ums Jahr 1716 hatte ein Kammerrath Meyer eine Reihe von Unterschlagungen von Staatsgeldern sich zu Schulden kommen lassen und war gefänglich eingezogen worden. Er führte beshalb Beschwerbe an den Reichshofrath, und in einer markgräflichen Deduction gegen diese Beschwerde find einzelne Bruchstücke aus ben Untersuchungsacten enthalten 1). Nach diesen Bruchstücken zu urtheilen, geht das Bestreben, durch die Untersuchung den Marr Model, resp. seine Kinder, mit in den Strafproces hineinzuziehen, indem ihm vorgeworfen wird, daß er im Einverständniß ruit Mener für die Unleben, die er für den Martgrafen und die Regierung machte, sich 12 %, zahlen ließe, während er selber die bei ihm liegenden herrschaftlichen Gelder nur mit 5 % verzinke; daß er überflüffige Lieferungen veranlaßt, dem hofe theuer abgegeben

¹⁾ Mus ber Tebuctionensammtung ber Frankfurter Bibliothet Dr. 74.

und viel billiger das Gelieferte von der Herrschaft dann zurückgekauft habe.

Seit dieser Untersuchung war das Ansehen der Modelschen Familie bei Hose so sehr im Sinken, daß bald darauf Mitglieder derselben nach Pfalz-Neuburg auswanderten, von wo sie zwar theilweise hieher-zurücktehrten, ohne jedoch zum früheren Einstusse mehr zu gelangen. —

§. 15. In dem Jahre 1712 spielte in Ausbach die Tragödie der Gebrüder Fränkel; in der That ein Trama von der erschütternösten Wirkung, da in wenigen Jahren diese Fränkel von der höchsten Gunst des Fürsten, man kann sagen, von einer sel nen Machtstellung im Fürstenthume zu ewigem Verter, zu ausgesuchter Schmach herabgestoßen wurden.

Estan und hirjd Frantel stammten aus einer judischen Familie von Wien ab, welche bei der dortigen Judenvertreibung im Jahre 1670 verjagt murden. Rabbi Henoch (Levi), der Bater der Frankel, war zuerst nach Bamberg, dann nach Hanau und zulest nach Fürth übergesiedelt. Elfan Frankel rühmt sich in seiner Eriminaluntersuchung, daß seine Mutter Ritschel Die Tochter bes reichsten Juden in Wien, des Roppel Ritschel gewesen sei. Obgleich Elfan weder dentsch schreiben, noch deutsch lesen konnte, machte er sich alsbald in Kurth, in bessen Judentabellen er 1686 zum ersten Mal erscheint 1), zum Sprecher der Ansbachischen Intereisen im Gegensatze zu den domprobstischen, und erwies sich dabei als ein umsichtiger, außerst energischer, unermüdlicher, aber eben jo stolzer und intriguanter Mann. Auch seine moralische Integrität ist nicht unangesochten, indem eine Eriminals untersuchung gegen ihn wegen eines in Rurnberg verübten Inwelenbetrugs gerade mabrend seiner Glanzzeit anhängig war.

¹⁾ Act bes A. G. Rurnb.: Ausschreiben, Die "Fürther Jubenichaft betr." Gabotzburg IX. 4.

Seine Parteistellung für Ansbach mußte ihn nicht blos unter jenen Fürther Juden, die domprobstische Schutzverwandte, sondern auch unter denen, die Ansbachische Schutzverwandte waren, zahlreiche Feinde erwirken, weil die Interessen der Juden durch die Bamberger Freiheiten bedeutend gefördert wurden, während Ansbach gerade um diese Zeit bemüht gewesen, diese Privilegien zu beschränken. Fränkel wurde auch damals von den Fürther Juden vielsach insultirt und sogar beim Gottessbienste des langen Tages mit spizen Reden verfolgt.

Insbesondere war er aber gegen Marr Model aufgetreten, indem er ihm vorwarf, er begünstige nur scheinbar die Interessen seines Herrn, und intriguire heimlich bei den Juden in Fürth, daß sie vas nicht thun sollen, was Model von ihnen anscheinend verlange und bei ihnen anstrebe. Elfan Frankel marf ihm 1704 im Beisein der fürstlichen Commission vor, es habe berselbe 1000 Dukaten ber Landjudenschaft unterschlagen, er sei eigens nach Fürth gekommen, um die Zwecke der Commission zu hintertreiben. Model mußte auch zugeben, daß er von 12 Fürther Juden bamals nach dort in der That berufen worden sei, um ihnen beizustehen 1). Estan Frankel nennt sich einen Sollicitator ber Kürther Juden, er läßt Memoriale und Eingaben aller Art an die hochfürstliche Regierung abfassen, er überwacht die Bewegun= gen der Geinde derselben, beeinflußt die fürstliche Commission, die 1704 niedergesett wurde, und veranlaßte, daß sieben widerstrebende Personen gefangen nach Cadolzburg geführt wurden. 1703 hatte er eine Audienz bei dem Markgrafen in Cadolzburg, es wurde ihm dort die fürstliche Gnade verhießen, er ward turg barauf öffentlich in einem Decrete belobt, 1704 Barnoß in Fürth

¹⁾ A. b. A. C. zu R.: "Inquifitionssache, die Berbefferung bes Standes ber Jubenichaft zu Gürth betr." Nr. 91. F. 126.

mit einem Gnabengeschenke von 600 fl. und einem Barnoßegehalte von 200 fl. und 1708 Oberbarnoß in Ansbach. Die Gunst des Markgrasen wurde ihm in so hohem Grade, daß der Hossiude in den wichtigsten Staatsangelegenheiten berathen, und namentlich zu Conserenzen mit dem Hosmeister (Minister) von Bredow und dem Regierungsrathe Weyl zugezogen wurde.

Es bilbete sich aber auch eine Gegenpartei; natürlich war Hauptgegnerin die Familie Model, aber auch der Regierungsrath Appold wird als Feind bes Elkan Frankel mehrfach genannt, und selbst die Markgräfin scheint zu dieser Partei gehört zu haben, wenigstens wird in der Denunciation bes Jesaias Frantel, von der alsbald gesprochen werden soll, erwähnt, Frankel habe gesagt, die Markgräfin muffe sich vor ihm fürchten. Diefer aber in seiner Eitelkeit, die vielleicht noch dadurch erhöht wurde, baf er sich im Vertrauen auf die kabbalistischen Kunfte seines Brubers für sicher hielt, ber ihn ja sogar nach einer Andeutung in bem Altborfer Responsum die Macht verleihen wollte, sich unsichtbar zu machen, fummerte sich um seine Beinde nicht, und ließ sich von Christ und Jud "flattiren;" wie er benn auch in einer Briefabresse: "le celebre juif de cour" genannt wird. Sein Better Jacob Frankel hatte ihn vergebens gewarnt, Pring Louis habe geäußert: eine Jud ware wie eine Karte, alleweil man ihn brauche, habe man ihn lieb, wenn man ihn ausgebraucht habe, werfe man ihn hinunter.

Beim Ausgange der Wackerbart'schen Commissionssache war Fränkel noch der mächtige Günstling des Markgrasen, und seinem Betreiben verdankten es die Juden, daß die Ansangs gesorderte Strassumme von 30,000 fl. auf 20,000 fl. ermäßigt wurde. Wenige Wochen barauf, in den ersten Februartagen 1712 lief eine Denunciation eines Fränkel aus Fürth, Jesaias Fränkel, der damals im Begriffe war, zum Christenthume überzutreten,

gegen die Brüder Eltan und Hirjdy Frankel ein. Der Inhalt dieser Tenunciation stimmt so ziemlich mit den Beschuldigungen überein, die später das Hofrathsgutachten gegen Frankel gusammenjaste: der Besit judijder Buder, in welchen sich lätterungen gegen das Christenthum vorfänden, Uebergriffe in allen Zweigen des Staatslebens, beleidigende Mengerungen gegen den Markgrafen, verrätherische Correspondenzen, sernelle Vergehungen. Anfangs schien die Commission wenig Werth auf die Anzeige getegt zu haben, die darin niedergelegten Anschuldigungen seien weit hergeholt, der Einfling der Model's habe dabei mahrscheinlich mitgewirft, allein, nachdem Jesaias Frankel vernommen, versichert hatte, seine Anzeige beruhe auf den reinsten Motiven, wurde die Commission, die aus den Hofrathen Appold und Hänfling bestand, vom Martgrafen ermächtigt, gegen die Brüder einzuschreiten. Alsbald wurde Haussuchung bei ihnen vorgenommen und furze Zeit darauf murben fie auch verhaftet.

Die Untersuchung gegen E. Frankel wurde im September geschlossen. Er erbat sich, nachdem ein Anwalt zu seiner Vertheidigung nicht zugelassen, ihm auch das Niederschreiben seiner Vertheidigungsgründe versagt worden war, daß zwei unparteiische Hofräthe, als welche er später den Christian Friedrich von Seckensdorff und Johann Samuel Rosa benannte, zur Prüfung seiner Ucten herbeigezogen würden. Dies wurde ihm willsahrt, auch ihm gestattet, ein Memoriale an den Markgrasen zu Protokoll zu dietiren. Dasselbe enthält außer den materiellen Vertheidisgungsgründen gegen die wider ihn erhobenen Anklagen, die Beschanptung, daß die sämmtlichen Anklagen das Werk seiner Feinde sein, welche den Zesaias Fränkel (der nun Christhold hieß), als ihr Vertzeng benutzten und bezahlten, und daß namentlich die Model und Hofrath Appold die ganze Geschichte augezettelt hätten. Er habe, sagte er, in der Untersuchung nachgewiesen,

daß der alte Model auf seinem Sterbebette seinen Kindern vermacht habe, 30,000 fl. daran zu wagen, um ihn zu stürzen. Im Verlaufe des Memoriales weist er darauf hin, daß er ein immer bereitwilliger Tiener des Markgrafen gewesen, und daß "man ja auch in Historienbüchern lese, wie oft durch Feinde und Intriguen die trenesten Tiener der Herrscher auf die Seite gesichoben worden seien."

Appold selber hatte schon mährend der Untersuchung die Bemerkung zu den Acten registrirt, er märe dem Fränkel keines-wegs Feind, und er müsse auch zugestehen, daß derselbe in Fürth Gutes, wenn auch keineswegs so Ertraordinäres geleistet, wie Fränkel selbst behaupte.

Das Gutachten der Hofrathe, denn ein Urtheil fann man es nicht nennen, resumirt die angeblichen Vergehungen des Elfan Frankel bahin, daß er gotteslästerliche judische Bucher gehabt, und daraus gebetet habe, eine Audenbücheruntersuchung hintertrieben, Judentaufen verhindern habe wollen, daß er an den Respect gegen den Martgrafen sich vergriffen, denselben herabgesetzt habe, wie Frantel burch Zeugen, wenn sie eidlich abgehört würden, convincirt werden könnte; daß er die wichtigsten Staats : und Cabinetssachen sich unterzogen, abjurde und gefährliche Decreta zur Unterschrift vorgelegt. Dispositiones über bessere Ginrichtung des Staates concipirt; daß er zu Ungunsten des Staates mit den Nachbarmächten correspondirt, in die Aufrig sich gemischt, sich überall Bortheile zu verschaffen gesucht, verbächtige Conversationen mit Frauenzimmern gepflogen, Desecte sowohl an den Judenschaftsgelbern, wie an den herrschaftlichen Geldern sich habe zu Schulden kommen lassen. Auf Grund dieser Vergehungen begutachtet nun der Hofrath, daß Elfan Fränkel auf öffentlichem Markte neun Ruthenstreiche an einem besonders aufgerichteten Pjahle erhalte, sein unflätiges Buch

burch ben Scharfrichter zerrissen werbe, er selber aber entweber auf die Galeeren 1) oder soust im Lande in ewiges Gefängniß gesetzt werden solle.

Dieses Versahren gegen Estan Fränkel stellte sich auch nach den Begriffen der damaligen Zeit als sorms und gesetzlos dar; denn seine Schuld an den ihm vorgeworsenen Thatsachen erscheint zum Theil nicht als bewiesen, zum Theil sind die Thatsachen selbst objectiv nicht einmal vollständig sestgestellt. Ein Kassenderet, zu dessen Ernirung man einen eigenen Rechnungsverständigen (Ströbel) ernannt hatte, konnte nicht vermittelt werden, es lagen eben Ansprüche und Gegenansprüche vor, und man genirte sich nicht, in dem Berichte an den Markgrafen einstweilen die Summe auszulassen, und statt der Ziffern mehrere Punkte (....) einzusetzen. Der angeblichen Beleidigungen gegen den Markgrafen hätte er, wie der Bericht selbst sagt, überssührt werden können; die verdächtigen Conversationen bestanden darin, daß er beispielsweise seine Nichte umarmt habe 2c. 2c.

Das interessanteste Actenstück ber brei Bände ber Untersuchungsacten ist das Schreiben des Rabbiners Hirsch Fränkel an seinen Bruder Elkan (Ende August 1711), welches gelegentslich der Hausssuchung zu Gerichtshanden gebracht wurde. Aus diesem Briese, obwohl er nur halbverständlich ist, da er in einem phrasenreichen Style geschrieben, eine Reihe von Andeutungen enthält, deren Bedeutung man nicht mehr aufsinden kann, ist ersichtlich, daß die Brüder über die wichtigsten und geheimsten Angelegenheiten des Fürstenthums mit einander correspondirten. Ueber den Hof selbst gibt der Rabbiner (weil gegen die Model nicht eingeschritten würde) das Urtheil ab: "es ist keine Manier

¹⁾ Schon seit ber Mitte bes XVII. Jahrhunderts lieserte Ansbach nach einem mit Benedig abgeschlossenen Bertrage Gesangene auf die Galeeren nach Benedig ab.

und Aufführung beim Hose;" und an einer andern Stelle heißt es: "bann hast (Du) keine verständigen Räthe, die dem Herrn Ducas (Fürsten) eine Sache zulegen und verstehen; solche Räthe, wie Schelin (?) sollten da sein, nicht eitel junge Räthe. Wenn man sie vor die Hand hat, heißt es: Ansangs bedent's Ende." Der Brief athmet den tiefsten Haß gegen die Mitglieder der Familie Model, und es war zwischen ihnen und den Brüdern Fränkel bereits so weit gekommen, daß es für Beide eine Eristenzsfrage wurde, wem schließlich bei diesem Intriguengewirre die Gunst des Fürsten sich zuwenden würde.

Der Besitstreit um Fürth scheint die Hauptveranlassung ber gegenseitigen Reibereien gewesen zu fein. Die beiben Mobel, Gifig und Glias, Sohne bes Marr Mobel, hatten fich bereits bei dem machsenden Ansehen der Frankel und ben Magregeln bes Kursten in Furth um fremben Schutz umgesehen. Glias wollte um den Bamberg = domprobstischen Schutz nachsuchen und Gisig hatte sich eine Recommandation vom Kaiser erwirkt. — Bezüglich bieser Recommandation schreibt nun hirsch Frankel: "solche Recommandationen bekomme man bei allen Sofen Hundert für einen Baten," er meint, sie schadeten ben Personen mehr, benen sie gegeben werden, man kummere sich um diese nicht, der Markgraf habe die Macht in Fürth und der Kaiser und der Markgraf blieben gute Freunde miteinander, wenn auch der empfohlene Jude in Arrest gesetzt murbe. Dies ware zu erweisen mit bem Grafen von Hanau. Derfelbe habe bem Low Neumark von bort wegen einer Beschuldigung bas Haus genommen. Neumark sei beshalb nach Berlin, und es habe ber König von Preußen zehnmal wegen seiner nach Hanau geschrieben, aber ber Graf von Hanau habe zuruck geschrieben: "Ich habe dem Neumark wegen ber gegen ihn erhobenen Unklage bas haus genommen, und babei bleibe es."

は、「一般のでは、「一般のでは、「一般のでは、「一般のでは、「一般のでは、「一般のでは、「一般のでは、「一般のでは、「一般のです」という。 「一般のでする」という。「「一般のです」という。「「一般のです」という。「「一般のです」という。「「一般のです」という。「「一般のです」という。「「一般のです」という。「「一般のです」という。「「一般のです」という。「「

Hirsch Fränkel drängt seinen Bruder, die Sache mit den Model zum Bruckt zu bringen; "letztere hätten dem fürstlichen Beschle nicht gehorcht, weigerten sich, die Zudenanlagen zu zahlen und dem Rabbinergerichte Folge zu leisten. Der Fürst habe Fug und Macht, sie miteinander und zuvörderst den Elias in Gisen und Banden auf die Wälzburg führen zu lassen."

Die Sache tam freilich anders, als die Fränkel planten. Wenn man diese Stelle des Briefes liest, so kann man das Schicksal derselben und die Gehässigkeit begreifen, mit welcher sie selbst versolgt wurden. Doch überstog es dabei dem Rabbiner wie eine Ahnung, daß der Zorn des Markgrasen sich statt gegen die Model, gegen sie selber wenden könne. "Wenn der Zorn des Ducas sich gegen uns gewendet hätte, dann absondere mich, denn ich mag nicht sitzen über ihm und lasse richten, wem sein Herz ganz ist."

Gleichsam als Parallele zu diesem Streite der beiden Hofjudenfamitien am fürstlich Ansbachischen Hose wird so vorübergehend in dem Schreiben erwähnt, daß am Bayrenther Hose ein gleiches Intriguenspiel angezettelt sei; dort stritt ein Jude Namens Samson Manasses aus Baiersdorf um den Einstuß mit Philipp Simon, aus einer anderen Familie Fränkel in Fürth, "der Samson hat vielleicht Furcht, der Simon würde ihm zu groß."

Aus anderen Briefen, namentlich aus der Correspondenz des Fränkel mit Hirsch Neumart zu Cettingen ergibt sich weiter, daß wer nur irgend eine Stelle im Fürstenthume erhalten wollte, sich an Estan Fränkel unmittelbar oder doch durch Neumark an ihn wandte. Unter den Supplifanten ist auch der Richter Baraban, der Bater des späteren Fiscals. Die Commission warf dem Fränkel vor, er habe durch diese vielerlei Dienste ausbietung den Respect, den er vor dem Fürsten hätte haben müssen, herabgesetzt; daß er bei benselben (bei welchen sogenannte Dienstrautionen bis zu 4000 fl. offerirt und dem Fränkel eingehändigt wurden, wogegen dann der Markgraf später eine "Obligation" ausstellte; manchmal auch überbot ein Candidat den andern) seinen eigenen Vortheil gesucht habe, konnte ihm so wenig nachgewiesen werden, als das Gutachten der Commission selbst zugibt: "wenn ihm Zeit gelassen worden wäre, würde er sein Privatinteresse wohl nicht dem herrschaftlichen gar vorzgezogen, doch demselben gleichgesetzt haben ")."

Der Martgraf becretirte, daß Fräntel in Gemäßheit des Gutachtens öffentlich ausgestellt, gestäupt und dann auf die Bülzdurg zu ewigem Kerker geschleppt werden solle. Er übersah dahei, daß er sich selbst am härtesten verurtheilte; denn er war es ja, welcher dem Juden in allen Zweigen der Verwaltung des Fürstenthums eine so bedeutende Macht eingeräumt, seine "abssurden" Decrete gebilligt, seinen Vorschlägen ein allzeit bereites Ohr geliehen hatte. Es strafte sich der Fürst in seinem Tiener.

Am 2. November 1712 wurde der fürstliche Wille vollz zogen, der ehemalige Hoffude von der Büttelei, wo er zulest an die Wand geschlossen, gesangen gehalten wurde — früher saß er in den Gasthäusern zur Krone und im Adler — auf

¹⁾ Eine Geschichte ber verschiedenen Hossuden in Teutschland wäre wohl ein schätzbarer Beitrag zu der Fürstengeschichte Teutschlands in der setzten Hälfte des XVII. und der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Die emarteten Zustände sener Zeit, in welcher die Laune Serenissimi Alles, die Staatswohlsahrt gar wenig für die unterthänigen Berather des Fürsten war, wird durch Nichts besser gekennzeichnet, als durch die Herrschaft der Hossuch, die auf der einen Seite die mächtigen Günstlinge, auf der anderen die Prügelknaben ihrer Fürsten, und die selbst ohne alles Interesse für das Land, dessen Regiment ihnen anvertraut worden war, gewesen sind.

日本のは、日本ので

das Mathhaus geführt, ihm dort die Verfügung verkindet, und, nachdem man auf den Scharfrichter vergebens eine Stunde geswartet, von den Scharfrichterstnechten, fast ganz entkleidet, an dem auf dem obern Martt ausgerichteten Pfahl mit Stricken angebunden und so gestäupt, während sein Buch zerrissen und in den Koth getreten wurde.

Es hatte sich eine große Masse Menschen eingefunden, um das Schauspiel anzusehen, allein selbst die Masse schien einiges Witteid für den Unglücklichen empfunden zu haben. Sogar Appold berichtet an den Martgrasen: er habe "Compassion" sür den Verurtheilten gesühlt; und als Fränkel geknickt und gebeugt noch an demselben Tage auf die Wülzburg geführt wurde, ward ihm hie und da eine Gabe auf den Schinderskarren gereicht. So sieß ihm der Vogt von Merkendorf einen Thaler nachschicken. Als der Karren dagegen in die Straßen der freien Reichsstedt Weißenburg einsuhr, bließ der Thürmer die Melovie des Bußeliedes: Uch Gott und Herr, wie groß und schwer 2c. 2c.

Das Bermögen bes Fränkel wurde eingezogen, und an den Bogt zu Cadolzburg ging der Auftrag, die Fränkel'sche Chefrau und ihre Tochter Eva von Fürth weg aus dem Lande zu schaffen und ihnen nichts zu lassen, als jeder ein Stücklein Bett und die Kleider, die sie auf dem Leibe trugen.

Den Untersuchungsacten tiegt eine Darstellung der Erecution bei. Das triste Bild führt die Neberschrift: arbor ut ex sructu sie nequam nascitur actus; auch sind einige flache deutsche Berse beigegeben, aus welchen nur die Characteristik Estan Fränkels von Interesse ist; er habe wie ein Psau geprahlt, und wie ein Fuchs betrogen 1). Fränkel starb auf der Wülzeburg im Jahre 1720.

¹⁾ Bu ber obigen Carstellung murben bie Actenfascifel bes Arch. Conf.

8. 16. Spielt bereits in diese Untersuchung das consessionelle Moment hinein, indem ein "unflätiges und abergläubiges Buch" bes Elfan Frankel Mitgrund seiner Bestrafung gewesen, und dieses auch vom Henker öffentlich zerschnitten und zerriffen wurde, so tritt in der Untersuchung gegen seinen Bruder, den Oberrabbiner hirsch Frankel bieses Moment vollständig in ben Vordergrund. Es war gerade turz vorher das Wert des Heidels berger Professors Eisenmenger, "das entbeckte Jubenthum," eine oftgenannte Schmähichrift, erschienen. Birich Frantel hatte, als eine Haussuchung bei ihm in Folge ber gegen ihn und seinen Bruder gerichteten Anfeindungen stattgefunden, und man ein von ihm in hebräischen Lettern geschriebenes Buch zu Gerichts= handen genommen hatte, die naive Neußerung fallen lassen: "Dieses Buch wolle er sich wieder ausgebeten haben, weil sonst, wenn Jemond darinnen lesen und es nicht verstehen wurde, er in das größte Ungluck und Lebensgefahr kommen könnte, cs feien in diesem Buche Geister= und andere Beschwörungen, auch rab-Diefes Geständniß bes aberglaubinischer Segen befindlich." bigen Mannes mar die fürchterlichste Gelbstanklage, in die man sich nach ben Begriffen ber damaligen Zeit verwickeln konnte, und der ganze Argwohn gegen die judischen Zauber: und Geheimkünste murbe gegen ihn rege.

Nach durchgeführter Untersuchung, die sich lediglich auf den Besitz von abergläubigen und lästerlichen hebräischen Büchern stützt, wurde ein Parere der theologischen und juristischen Fascultät der Universität Altdorf erholt, und obgleich in demselben

Commence of the second of the

³¹¹ Rürnb. Hist. 200 u. 200 a. b. (Untersuchung gegen Etfan und hirsch Fränkel), sowie Rr. 89 (Actenfragmente, die Bamberger Judenschaft betr.), endlich Actenband II. der israel. Gem. 311 Ansb. fol. 8 benüpt. Gedruckt ist lediglich das Gutachten der Hofräthe in Rüttner's "Fransconia." Ansbach 1813.-Bb. II. 202.

eingeräumt ist, daß Hirsch Fränkel noch keinen Menschen durch seine Künste gesährdet habe, so ging dennoch das Ergebniß des Gutachtens dahin, "dem Inquisiten perpetuum carcerem ausubictiren." Hirsch Fränkel wurde auch auf Zeitlebens in ein Gesängniß nach Schwabach gebracht. Nach einem Verichte des dortigen Nathes von 1718 ergibt sich, daß er in einem Manersthurme nächst der Schwabach, einem neu angelegten Kerker, verwahrt worden ist. Im Jahre 1723 bat er, da er ein alter gebrechlicher Mann, und deshalb gewiß nicht stuchtverdächtig sei, ihn der Fesseln zu entledigen, und kurz darauf muß er gestorben sein, da noch aus demselben Jahre die Abrechnung über seine Verpstegskosten gestellt wurde 1).

Ter Prozeß gegen ihn hat, wie in dem Borworte zu dem Altdorfer Responsum gesagt wird, in den weitesten Areisen Aufssehen erregt, was auch daraus hervorgeht, daß der bekonnte Gelehrte Uffenbach in seinem Brieswechsel mit Mai die Sache erwähnte. Derselbe spricht folgenden Tadel gegen den gesällten Spruch aus: Mir scheint das Urtheil viel zu hart, da der Ansgeklagte sich keines andern Berbrechens als einer seiner abersgländigen Nation innewohnenden Rengierde und eines Unsinnssschuldig gemacht hat 2).

Die Bücher, welche bei Fränkel weggenommen worden waren: ein Geisterbeschwörungsbuch, ein jüdischer Kalender, ein jüdisches corpus juris und geschriebenes Ehescheidungsbuch, das

¹⁾ Pepoldt, Chronik von Schwabach S. 273 Note. — Act bes Auch. Conf. zu Rürnb. Hist. 2006.

²⁾ Commercii epistolici Ussenbachiani Bd. I. pag. 225. Das Parere wurde in Ansbach gedruckt: Rachricht von den bei Hisch Fränkel ausgetrossenen kabbatistischen Büchern sammt angesügtem nach absolvirter Inquisition von der theologischen und juristischen Facultät in Altdorf ertheilten Responsum.

Buch jore deo, emek hamelech. Werte von Abarbanet und der jüdische machsor (Feiertagsgebetbuch), sind zumeist noch in der Bibliothet des historischen Vereins in Ausbach ausbewahrt.

Gine Folge der Fränkelichen Untersuchung war die, daß man' gegen alle hebräischen Bücher einen Feldzug anstellte, und namentlich die Fürther Bibliothet start plunderte, auch die Giebete der Juden in den Spnagogen wurden nun controlirt, weil man überall Gefahr für das Christenthum darin erblickte. Go kam es, daß an einem judischen Trauertage, dem der Zerstörung Berusalems, ber die vorgeschriebenen Klaglicber auftimmende Rabbi Baruch in Fürth, befürchtend, es könne aus dem Inhalte besselben eine Denunciation gegen ihn abgeleitet werden, verstummte und sich hinwegichlich. Die Gemeinde wartete lange auf ihn, aber vergebens. Da erhob sich jener Zacharias Frantel 1), der noch weiter in diesem Wertchen genannt werden wird, und sprach das Lied "ohne Menschenfurcht." Uebrigens hatte eine folde Bücherverfolgung schon 1702 einmal in Kurth begonnen; eine eigne Commission unter dem Hofrath Schweser und bem — von Wilhelm Friedrich später gleichfalls auf die Bulgburg geschleppten — Generalsuperintendenten Ch. Haendel mar zusammengesetzt, auch ber Licentiat Rob. M. Meelführer, Cohn des Schwabucher Pfarrers Meelführer, der schon 1698 in Darmstadt bei einer solchen Untersuchung thätig war, ein gelehrter Drientalist, zugezogen, eine Reihe judischer Gebetbucher waren in Beschlag gelegt worden, als ein fürstlicher Specialbesehl auf Betreiben Estan Frankels - wie in ber Frankelichen Untersuchung vorkommt — die Commission auflöste. Der Bericht der Commission wurde erst 1712 zu den Acten genommen.

Roch ein anderes Rachspiel hatten die Fränkelichen Prozesse.

¹⁾ Burfel, histor. Nachrichten von der Judengemeinde Gurth. C. 31.

Der ebengenannte Licentiat Meelführer war 1712, als die Aufmerksamteit der fürstlichen Regierung sich wieder auf die frühere Judenbücheringuisition von 1702, bei welcher er mitwirkte. gerichtet hatte, mit einer Gingabe an den Markarafen hervorgetreten, in ber er die Gefährlichkeit einzelner Stellen in ben theologischen Werken der Juden hervorhob; inzwischen hatte man jedoch gelegentlich der Haussuchung bei Hirsch Frankel ein Baar Briefe, von ihm selber in hebräischen Lettern geschrieben, vorgefunden und zu Gerichtshanden genommen, in denen er ben Rabbiner als einen weitberühmten Mann, einen Wundermann, einen Führer, den Rabbiner über alle Rabbiner, den Esfan Frantel den Führer des Boltes, fich felbst einen Diener und Rnecht derselben nennt. In den Briefen bat er um eine Unterredung mit dem Oberbarnog und bemerkte, er hatte sich schon die Freude gemacht, zu dem Rabbiner Hirsch Frankel in die Lehre zu kommen. Diese Briefe, in denen offenbar nur ber wortreiche orientalische Briefstyl und die prunkvollen Titulaturen besselben nachgeahnt worden waren, wie denn Girsch Frantel auch an seinen eigenen Bruder in ähnlicher Weise schrieb, erregten beim Consistorium großes Aergerniß. Meelführer murbe zur Berantwortung aufgeforbert, er verwahrte sich vergebens bagegen, daß er dem "Frankelianismus" gehuldigt habe, klagte über gewaltthätige Schritte bes Consistoriums - "Gewalt, Gewalt geschieht mir," — entfernte sich nach Augsburg und wurde bort noch in demselben Jahre katholisch. Er kehrte zwar nach einiger Zeit zur protestantischen Confession zurück, verwickelte sich aber in allerlei Händel, wurde gefangen gesetzt und verkam, wie es scheint 1). —

¹⁾ Vode, Tobtenalmanach. Bb. I. S. 403. Act bes Nürnb. Arch. Conf. Hist. 201.

Ţ

S. 17. Man sollte glauben, daß nach der Fränkelischen Untersuchung der Markgraf abgeschreckt worden wäre, noch serner Hossuben zu halten, und daß andererseits aber auch die Juden nach einer so gefährlichen Stellung eben nicht getrachtet hätten; allein dem ist nicht so. Fast gleichzeitig mit dem E. Fränkel war nicht nur ein gewisser David Rost Hossactor, sondern auch eine andere Fürther Familie Fränkel, aus welcher der oben genannte Zacharias Fränkel abstammte, dei Hoss wohl gelitten und mit den bedeutendsten Geschäftsverhältnissen desselben betraut. Unch die Hossunst dieser Familie reicht die in das Ende des XVII. Jahrhunderts zurück. 1691 wurden in einem Ausschreiben sämmtliche Zollbesreiungen der Juden ausgehoben, so daß sie verpstichtet wurden, von nun an ihre Waaren zu verzollen, und nur bezüglich des Gabriel Fränkel von Fürth und Marx Model ist eine Ausnahme gemacht is worden.

Wie groß die Vorrechte waren, welche der Familie Fränkel zustanden, läßt sich aus dem Freiheitsbriefe erkennen, der ihnen später unter Carl Wilhelm Friedrich ertheilt wurde. Dieses Document gibt eine so aussührliche Darstellung der ganzen Gesichäftssphäre eines Hossuden, daß ich es in einer Anlage beigeben zu müssen glaubte 2). —

Der Einfluß dieser Familie erhielt sich bis in die Regiesungszeit Carl Wilhelm Friedrichs hinüber. Bei Gelegenheit der Judenbücheruntersuchung im Jahre 1745, als die Mitglieder derselben in eine Geldstrase verurtheilt wurden, machten sie auf die Dienste ausmertsam, die sie dem Fürstenthume bereits geleistet hätten. Im Jahre 1719 bei der Anwesenheit der Subbelegirten in Fürth hätte ihr Haus zu ihren Gunsten großen

¹⁾ Ausschreibensammt. b. h. B. f. M.

²⁾ Act bes Magistr. Ansbach, die exemptiones verschiebener Juden betr. Bb. VII. Nr. 1.

Aufwand gemacht, und ihnen immer die ersten Nachrichten verschafft. Während der vormundschaftlichen Regierung hätten sie dieser 60,000 fl., zu den Reisen und Vermählungsfeierlichkeiten Carl Wilhelm Friedrichs hätten sie 200,000 fl., dem verstors benen König von Preußen, dem Vater der Markgräfin, hätten sie 300,000 fl. darlehensweise gegeben. —

§. 18. Christiane Charlotte, bekanntlich eine tressliche Regentin des Fürstenthums (1723—1729), hatte bezüglich der Juden nur einzelne Maßregeln erlassen, die von größerer Tragweite gewesen sind, und ich bezeichne als solche die Regelung des Einzelnschutzgeldes i) (1724) und das Verbot an die Juden, Häuser an dem Marktplatze 2c. zu kausen (1724), Anordnungen, die später eines Räheren besprochen werden sollen.

Das Regiment Carl Wilhelm Friedrich's (1729-1757) war im Allgemeinen ein durchaus wohlwollendes, und überblickt man die Reihe der von ihm erlaffenen Gefetze und Berordnungen, so muß man anerkennen, daß durch ihn fast nach allen Richtungen bes Staatslebens bin, burchgreifende und nützliche Vorschriften erlassen worden sind, daß es ihm ernstlich um die Wohlfahrt seiner Unterthanen zu thun war. Freilich bot bei bem ungezügelten Temperamente bes Markgrafen, bei seinem furchtbaren Sahzorne und ben Gewaltthätigkeiten, die er sich in bemfelben erlaubte, seine Regierungslaufbahn auch eine Reihe von Willführlichkeiten und unmotivirten Grausamkeiten bar. Auch in ben die Juden betreffenden Regierungshandlungen biefes Martgrafen spiegelt sich dieser Charafter seiner Regierung. Im Alls gemeinen war er den Juden nicht abhold, er regelte ihre Berhältnisse durch 3 Ordnungen aus den Jahren 1732, 1734 und 1737, welche zwar im Ganzen nur die früheren Privilegien

¹⁾ Act des Anst. Magistr. "Judenj." Bb. II. fol. 173, 177.

wiederholten, doch aber in Einzelpunkten insoserne eine freundliche Gesinnung des Markgrasen darstellten, als die Judenordnung von 1737 im Verhältnisse zu den früheren als die mildeste erscheint. D. Er veranlaßte auch, daß die Juden in seiner Residenz eine neue, für die damaligen Verhältnisse schone Synagoge — freilich gegen ein artiges Präsent, das ihm gemacht werden mußte — sich erbauten, aber noch lebt andererseits in der Tradition der älteren, namentlich der Gunzenhäuser Juden die Furcht vor seiner Vegegnung auf den markgrästichen Jagdausstügen. Ein ungeschicktes Wort, der Anschein zu großer Besorgniß, oder zu großer Kühnheit, ja die Person des Juden für sich allein konnte ihn zu den wildesten Jornausbrüchen und wahren Gewaltthaten während derselben verleiten.

An diese Bemertung tnüpfe ich sofort die Geschichte des Residenten Isaac Nathan an.

在我们的时间的是一种的时间,可以是是我们的时间就是是不是一个人,这是一个是我们的是这种的,我们是这个人的,我们是这种的,我们是我们是可能是这种的,我们也是我们的

Wartgrasen Mitglieder der Familie E. Fränkel zu Fürth Hoffactoren waren, doch scheinen sie, obgleich mehrere Fränkel hier ansässig waren, in Fürth ihre Hauptniederlassung sortwährend gehabt zu haben; denn von dort wird erzählt, daß sie mit den verschiedensten Höfen in Verbindung gestanden seien, großen Austward gemacht hätten, endlich aber auch in Concurs gerathen wären ²).

Schon ein Jahr vorher, ehe das Fräntelische Privileg erslassen worden war, hatte sich hier ein mittelbegüterter Jude aus Kleinlangheim mit Frau und Kindern niedergelassen; er wird in der Judentabelle des Nathes von 1729 folgendermaßen be-

¹⁾ Die Jubenordnungen von 1732 und 1734 sind lediglich ichriftlich vorhanden, und zwar in der Registratur der ifraelitischen Gemeinde zu Ansbach, jene von 1737 ist gedruckt.

²⁾ Bürfel, hift. Nachrichten über die Judengemeinde in Fürth. E. 170.

Der ebengenannte Licentiat Meelführer mar 1712, als die Aufmertsamkeit der fürstlichen Regierung sich wieder auf bie frühere Judenbücherinquisition von 1702, bei welcher er mitwirkte, gerichtet hatte, mit einer Eingabe an den Markgrasen hervorgetreten, in der er die Gefährlichkeit einzelner Stellen in ben theologischen Werken der Juden hervorhob; inzwischen hatte man jedoch gelegentlich der Haussuchung bei Hirsch Frankel ein Paar Briefe, von ihm selber in hebräischen Lettern geschrieben, vorgefunden und zu Gerichtshanden genommen, in denen er ben Rabbiner als einen weitberühmten Mann, einen Wundermann, einen Führer, den Rabbiner über alle Rabbiner, den Elfan Frantel den Führer des Boltes, sich jelbst einen Diener und Rnecht derselben nennt. In den Briefen bat er um eine Unterredung mit dem Oberbarnog und bemerkte, er hatte sich schon die Freude gemacht, zu dem Rabbiner Birsch Frankel in die Lehre zu kommen. Diese Briefe, in denen offenbar nur ber wortreiche orientalische Brieffint und die pruntvollen Titulaturen besselben nachgeahmt worden waren, wie denn Sirsch Frankel auch an seinen eigenen Bruder in ähnlicher Weise schrieb, erregten beim Consistorium großes Aergerniß. Meelführer murbe zur Berantwortung aufgefordert, er verwahrte sich vergebens das gegen, daß er dem "Frankelianismus" gehuldigt habe, klagte über gewaltthätige Schritte des Consistoriums — "Gewalt, Gewalt geschieht mir," — entfernte sich nach Augsburg und wurde bort noch in demselben Jahre katholisch. Er kehrte zwar nach einiger Zeit zur protestantischen Confession zurück, verwickelte sich aber in allerlei Händel, wurde gefangen gesetzt und verkam, wie es scheint 1). —

¹⁾ Bode, Tobtenalmanach. Bb. I. S. 403. Act bes Nürnb. Arch. Conf. Hist. 201.

§. 17. Man sollte glauben, daß nach der Fränkelsschen Untersuchung der Markgras abgeschreckt worden wäre, noch serner Hossuden zu halten, und daß andererseits aber auch die Juden nach einer so gesährlichen Stellung eben nicht getrachtet hätten; allein dem ist nicht so. Fast gleichzeitig mit dem E. Fränkel war nicht nur ein gewisser Tavid Rost Hossactor, sondern auch eine andere Fürther Familie Fränkel, aus welcher der oben genannte Zacharias Fränkel abstammte, dei Hoss wohl getitten und mit den bedeutendsten Geschäftsverhältnissen desselben betraut. Auch die Hossaunst zurück. 1691 wurden in einem Ausschreiben sämmtliche Zollbesreinungen der Inden aufgehoben, so daß sie verpstichtet wurden, von nun an ihre Waaren zu verzollen, und nur bezüglich des Gabriel Fränkel von Fürth und Marx Model ist eine Ausnahme gemacht i) worden.

Wie groß die Vorrechte waren, welche der Familie Fränkel zustanden, läßt sich aus dem Freiheitsbriese erkennen, der ihnen später unter Carl Wilhelm Friedrich ertheilt wurde. Dieses Document gibt eine so aussührliche Darstellung der ganzen Gesschäftssphäre eines Hospinden, daß ich es in einer Anlage beigeben zu müssen glaubte 2).

Der Einstuß dieser Familie erhielt sich bis in die Regierungszeit Carl Wilhelm Friedrichs hinüber. Bei Gelegenheit der Judenbücheruntersuchung im Jahre 1745, als die Mitglieder derselben in eine Geldstrafe verurtheilt wurden, machten sie auf die Dienste ausmertsam, die sie dem Fürstenthume bereits geleistet hätten. Im Jahre 1719 bei der Anwesenheit der Subdelegirten in Fürth hätte ihr Haus zu ihren Gunsten großen

¹⁾ Ausichreibensammt. b. h. B. f. M.

²⁾ Act bes Magistr. Ansbach, die exemptiones verschiebener Juben beir. Bb. VII. Nr. 1.

Aufwand gemacht, und ihnen immer die ersten Lachrichten verschafft. Während der vormundschaftlichen Regierung hätten sie dieser 60,000 fl., zu den Reisen und Vermählungsseierlichkeiten Carl Wilhelm Friedrichs hätten sie 200,000 fl., dem verstorsbenen König von Preußen, dem Vater der Markgräfin, hätten sie 300,000 fl. darlehensweise gegeben.

S. 18. Christiane Charlotte, bekanntlich eine treffliche Regentin des Fürstenthums (1723—1729), hatte bezüglich der Juden nur einzelne Maßregeln erlassen, die von größerer Tragweite gewesen sind, und ich bezeichne als solche die Regelung des Einzelnschutzgeldes (1724) und das Verbot an die Juden, Häuser an dem Marktplaze 2c. zu kausen (1724), Anordnungen, die später eines Näheren besprochen werden sollen.

Das Regiment Carl Wilhelm Friedrichs (1729 — 1757) war im Allgemeinen ein durchaus wohlwollendes, und überblickt man die Reihe der von ihm erlaffenen Gefetze und Berordnungen, so muß man anerkennen, daß durch ihn fast nach allen Richtungen des Staatslebens hin, durchgreifende und nützliche Vorschriften erlassen worden sind, daß es ihm ernstlich um die Wohlsahrt seiner Unterthanen zu thun war. Freilich bot bei dem ungezügelten Temperamente des Markgrafen, bei seinem furchtbaren Jähzorne und den Gewaltthätigfeiten, die er sich in bemselben erlaubte, seine Regierungslaufbahn auch eine Reibe von Willführlichkeiten und unmotivirten Grausamkeiten bar. Auch in den die Juden betreffenden Megierungshandlungen bieses Martgrafen spiegelt sich bieser Charafter seiner Regierung. Im Allgemeinen war er den Juden nicht abhold, er regelte ihre Berhältnisse durch 3 Ordmingen aus den Jahren 1732, 1734 und 1737, welche zwar im Ganzen nur die früheren Privilegien

¹⁾ Act bes Ansb. Magiftr. "Jubenj." Bb. II. fol. 173, 177.

wiederholten, doch aber in Einzelpunkten insoferne eine freundliche Gesinnung des Markgrasen darstellten, als die Judenordnung von 1737 im Verhältnisse zu den früheren als die mildeste erscheint. Er veranlaßte auch, daß die Juden in seiner Ressidenz eine neue, für die damaligen Verhältnisse schone Innagoge freilich gegen ein artiges Präsent, das ihm gemacht werden mußte — sich erbauten, aber noch lebt andererseits in der Tradition der älteren, namentlich der Gunzenhäuser Juden die Furcht vor seiner Vegegnung auf den markgrästichen Jagdaussstügen. Ein ungeschicktes Wort, der Anschein zu großer Vesorgniß, oder zu großer Kühnheit, ja die Person des Juden sür sich allein konnte ihn zu den wildesien Zornausbrüchen und wahren Gewaltthaten während derselben verleiten.

An diese Bemertung tnüpfe ich sofort die Geschichte bes Residenten Faac Nathan an.

Wartgrasen Mitglieder der Familie G. Fränkel zu Fürth Hoffactoren waren, doch scheinen sie, obgleich mehrere Fränkel hier ansässig waren, in Fürth ihre Hauptniederlassung sortwährend gehabt zu haben; denn von dort wird erzählt, daß sie mit den verschiedensten Hösen in Verbindung gestanden seien, großen Auswand gemacht hätten, endlich aber auch in Concurs gerathen wären ²).

Schon ein Jahr vorher, ehe das Fränkelische Privileg erstaffen worden war, hatte sich hier ein mittelbegüterter Jude aus Kleinlangheim mit Frau und Kindern niedergelassen; er wird in der Judentabelle des Nathes von 1729 solgendermaßen be-

¹⁾ Die Judenordnungen von 1732 und 1734 sind lediglich schristlich vorhanden, und zwar in der Registratur der israelitischen Gemeinde zu Ansbach, jene von 1737 ist gedruckt.

²⁾ Bürfel, bift. Nachrichten über bie Jubengemeinde in Fürth. E. 170.

zeichnet: Jiaac Nathan, vulgo Jicherlein, noch nicht angemeldet 1). Schon damals stand er mit dem Markgrafen in Geschäftsbezies hungen; denn in Stieber's Unnalen 2) Carl Wilhelm Friedrichs heißt es aus dem Jahre 1730: "Jiaac Nathan cedirt an Hochspürstliche Herrschaft, Hofs und andere Güter zu Kleinlangheim. 1734 ist er Hosffactor und Barnos bereits, und aus einer Beschwerdeschrift des Nathes gegen einen projectirten Hauskauf desselben ergibt sich, daß Jiaac Nathan damals bereits ziemlichen Einsluß am Hofe gehabt hat. Tieses Ansehen, mit ihm aber auch der Haß der Beamten und Bevölkerung gegen ihn, wuchs in den nächsten 5 Jahren derart, daß Beschuldigungen, ganz gleich denen, wie sie gegen Elfan Fränkel erhoben wurden, auch gegen ihn laut geworden sind.

Das Privileg, mit welchem er am 15. Juni 1739 auszgestattet wurde 3), rühmt die verschiedenen "treuen und guten Dienste, die er dem Martgrasen geleistet, daß der Martgras darüber durchgehends ein sattsames Bergnügen gehabt und gesunden habe, daß durch des Hossiactors eistrige Application dem Aerare merklicher Nutzen zugewachsen sei." Während nun deshald dem Isaac Nathan, seinem Sohne und seinen Schwiegersöhnen mit Inbegriff der "Domestiquen" des Hauses mancherlei Vorrechte eingeräumt wurden, steigerte sich auf der andern Seite der allzgemeine Haß gegen ihn. Auch die Juden suchten ihn beim Martgrasen zu verkleinern und anzuschwärzen, "sie zogen los gegen ihn," und namentlich waren es auch hier wieder die älteren Hossiuden, nämlich die Familie Fränkel, die gegen den neuen intriguirten. Dies geht aus der Denunciation Isaac

¹⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Judenj." Bb. II. fol. 205.

²⁾ Sandichrift bes bift. Bereins für Mittelfranken.

³⁾ Act. bes Unst. Magiftr. "Jubens." Bb. III. fol. 251. Beilage.

Nathans, die er während seiner Untersuchung einreichte, und welche zumeist gegen den Schwiegersohn des Moses Frankel, den Hosfactor Michel Simon gerichtet war, hervor.

Gin Beispiel des Einflusses des Jsaac Nathan, aber auch der Neckereien, denen er bei dem Grolle der Bevölkerung fortswährend ausgesetzt war, enthalten die Acten des Magistrats Ansbachs bei Gelegenheit der Ausschreibungen über die Bettelsjuden. Es ist dies ein ergötzliches Stücklein aus den damalisgen gegenseitigen Reibungen zwischen dem Hosjuden und seinen Feinden.

Diese Betteljuden belästigten, wie in gang Deutschland, jo auch im Kürstenthume Unsbach, und namentlich in der Residenzstadt die christliche und jüdische Bewohnerschaft. Im Jahre 1739 hatte deshalb der Hofrath verordnet, sie sollten von den Thoren weggeschafft werden, und ihr Almosen in Neuses und Lehrberg erhalten; die Judenbettlerherberge sollte aufhören. Aber der bisherige Herbergsvater ließ bennoch noch judische Bettler zu, und berief sich, deshalb vernommen, auf den Residenten, welcher ihm Gegenbefehle gegeben habe. Un den Thoren, deren Thorwärter der Auftrag gegeben mar, feinen judischen Bettler einzulassen, mochten nun nicht nur die judischen Bettler, sondern auch andere Juden allerlei Berationen erduldet, und besonders schien man es auf die Freunde der Residenten gemünzt zu haben. Er beschwerte sich nun beshalb, und sofort erging ein strenges Mandat an den Geheimrath Generalmajor v. Reede, die Stadtsoldaten zu instruiren, daß sie jeden Auden passiren lassen sollten, wenn Sjaac Nathan seine Erlaubniß bazu gebe, und einen seiner Domestiquen beshalb an das Thor schicke. Als nun aber bie ganze judische Bettlerschaft sich auf ihren befreundeten Isaac Nathan berief, und dieser keine Ruhe mehr hatte, führte er abermals Beschwerbe über allzu große Belästigung, und nun

mußte tagtäglich der Thorzettel zu dem Residenten hingetragen werden, damit er bezeichnen könne, welchen Juden er den Einlaß gewähre, und welchen nicht 1).

Ueber die Ursache des Sturzes des Residenten war bisher Lang die einzige Quette, wenn man etwa ein Paar Zeilen, welche in der Vertelschen Chronit hierüber enthalten, und die wohl auch aus Lang geschöpft sind, ausnimmt.

Lang berichtet nun im Besentlichen, ein Jube Ramens Micherlein, der im Rahre 1739 von Amsterdam nach Gungenhausen gezogen, habe von dem Martgrafen den Auftrag erhalten, einen zum Geschent für ben König von England bestimmten Orden mit Brittanten zu beseißen, und diese Brittanten von Jaac Nathan zu entnehmen, wojür diejem 40,000 fl. bezahlt worden jeien. Epater habe fich berausgestellt, daß bie Steine, mit welden der Orden geziert war, falsch gewesen, der Markgraf habe im ersten Bornausbruch den Richerlein auf die Wilzburg schleppen, auf einen Etuhl binden, und so in seinem, des Martgrafen Beisein, topjen laisen. Der Todesstreich des Nachrichters habe den Sicherlein, der trot des Stuhles sich aufgerafft, und, um sein Leben flebend, auf den Martgrafen zugestürzt war, über die lange Lafel binüber getroffen. Diese Diamantengeschichte habe einen Verdacht ber Theilnahme an dem gespielten Betruge gegen den Residenten Raac Rathan erwectt, die früheren gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in die Grinnerung des Fürsten zurückgebracht, und außerdem habe man ben Residenten beschuldigt, 25,000 fl. Chatoullgelder des Markgrafen unterschlagen zu haben. Isaac Nathan sei in die Frohnseste geichteppt, sein Haus: und Grundbesitz sei eingezogen worden, jeine Bermandten hätten sich von hier entfernt, und er fei mahr=

¹⁾ Act bes Anst. Magifer. "Judenj." Bb. II. fol. 255 u. 257.

scheintlich im Gefängnisse verkommen ober des Landes verwiesen worden.

So weit die Lang'sche Erzählung, deren Wahrheit bisher unangesochten geblieben, und die in eine Reihe anderer Werke übergegangen ist. Nun ist aber diese Tarstellung in wesentslichen Punkten entschieden irrthümlich.

Es ist zuwörderst satsch, daß Ischerlein und Jsaac Nathan zwei verschiedene Versönlichteiten sind, und hiemit sällt auch mit hoher Wahrscheinlichteit die granzige Erzählung von der alsbald darauf ersolgten Hinrichtung Ischerleins auf der Wützburg in Nichts zusammen Die es ist weiter unrichtig, daß die Geschichte mit den falschen Tiamanten Ursache des Sturzes des Residenten gewesen, mag auch eine Anschuldigung auf Unterschlagung von Diamanten im Laufe der späteren Untersuchung ershoben worden sein, und es ist endlich irrig, daß die Geschichte des Residenten und seiner Familie sich nicht weiter versolgen lasse.

Es ist, wie erwähnt, unzweisethaft, daß Jsaac Nathan und Ischerlein ein und diesetbe Persönlichteit seien; es ist dieses nicht allein aus Dußenden von Urtunden, die auf den Ansbacher Negistraturen liegen, ersichtlich, sondern es geht dies auch aus dem Theile der Untersuchungsacten hervor, der noch vorhanden ist 2),

¹⁾ Es liegt ihr wahrscheintich eine Berwechstung mit einem andern Inden, der möglicher Beise durch Ichertein compromittirt wurde, zu Grunde; auch waren bis zu Ende des vorigen Zahrhunderts und noch in das jezige hinein manchertei Erzähltungen über eine solche Erecution auf der Bülzburg in Ansbach verbreitet, und soll namentlich der Ansbacher Scharsrichter jener Zeit öfter erzählt haben, er habe eine solche Hinzichtung auf der Bülzburg vorgenommen.

²⁾ Ter Resident hieß nämtich Jische, Jiche, sein Bater nannte sich Nathan (Rathan Wiesenbrunn), baher hieß ber Resident Ische Nathan, und

in weichem der Resident gar nicht anders als "Ischerlein" genannt wird. Die Ursache des Sturzes desselben war aber eine Serailgeschichte. Die jüngere Tochter einer verwittweten Hosmaterin Zwierlein in Ansbach hatte nämtich ihre Gunst zwischen dem Markgrasen und dem Hossuch (und freilich noch einer Reihe anderer Personen, Cavalieren, Bürgern, Soldaten) getheilt, und es waren hieraus Inconvenienzen sür die Gesundheit des Markgrasen entstanden. Die Sache, es war in den ersten Septembertagen 1740, wurde bald ruchbar und stadtbekannt. Man hielt damals gerade ein Festschießen in Ansbach, und die Masse machte ihrem Unmuth gegen den bisherigen Günstling in einem Scheibenbilde Lust. Auf der Scheibe ist der Resident im Gallatleide dargestellt, während ein Schwein am Wege und im Hintergrunde Galgen und Rad steht; die Umschrift enthält den Ausbruck der Hosspinung der Ansbacher Bevölkerung:

> — Bar's die lette Kalt — Ja es fügt fich vielleicht, bag bich ber Binter fallt.

Zwar wurde die vom Schützenmeister Geiselkrecht bestellte und vom Maler Pessinger gemalte Scheibe sammt ihrem Maler festgenommen, noch ehe sie aufgesteckt wurde 1), aber dasselbe Schicksal traf auch den Hossuden, nachdem er schou die vorhers gehenden Tage im Gesühle des herannahenden Sturzes Gelb

das Timinutivum von Ische ist Jicherle. In den Judentabellen des hiesigen Raths steht sortwährend Jsaac Nathan, vulgo Ischertein, in den Erundacten zum Hause 108 liegt sein Haustausvertrag, in welchem er "Ischerle" genannt ist; seine Nachlaßacten sind noch vorhanden, und in denselben heißt er Ische, Rad Ische, die Masse keißt die "Ischerleinische Masse" und in dem Vergleichsinstrumente seiner Erben werden dieselben als Wolf Ische, köw Ische zu. z. ausgesührt. (Act des Unsb. Magistr. "Indens." Bb. V. fol. 6, 16, 27, 39, 40, 64 z. z.

¹⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Schießhaus." Bb. II. fol. 241.

versteckt und die Zwierlein zu bereden versucht hatte, Nichts zu gestehen. Im Berlaufe ber Untersuchung, die jedenfalls bis gum Sahre 1745 dauerte, da in diesem Sahre in einem markgräflichen Decrete von Jaac Nathan erwähnt wird, daß "er nunc Inquisit sei 1)," mochten eine Reihe von Anschuldigungen ähnlich benen, wie sie gegen Elfan Frantel vorgebracht waren, gegen ihn erhoben worden sein. Sieht man auch von dem Lang'ichen Berichte vollständig ab, in welchem erzählt wird, daß er sein Unsehen beim Markgrafen mißbrauchte, Aemter und Dienste, sowie seine Protection verkauft und die Cavaliere sich dadurch zu Freunden gemacht, daß er ihnen hohe Geldsummen zuwandte, indem er ihnen zu enormen Preisen absichtlich Gegenstände abfause ober absichtlich hohe Summen an sie verliere: so ist boch, trogbem daß die hierauf sich beziehenden Untersuchungsacten verloren gegangen zu sein scheinen 2), noch eine glaubwürdige Quelle in den Gedichten des Regierungsraths Knebel vorhanden, aus welcher sich ergibt, daß derlei Beschuldigungen, namentlich wegen eines Betrugs mit Diamanten, gegen Jaac Nathan erhoben worden sind.

Regierungsrath Knebel, aus der alten Ansbacher Beamtensfamilie gleichen Namens, aus welcher auch der Göthefreund Knebel abstammt, war ein Mann von einer großen geistigen Gesichtssphäre, wenn auch etwas reizbar und trübsehend. Von dem Prinzengarten aus, den er in den achtziger Jahren des

¹⁾ Registr. des Ansb. Magistr.: "Sbervogteiliche Acten, die exemptiones der Juden betr." Bb. VII. prod. 19 u. 20.

²⁾ Sie sind weber in den f. Archiven, noch in der Registratur des f. Bezirksgerichts Ansbach, der Regierung und des Appellationsgerichts von Mittelfranken, wahrscheinlich sind sie, wie so manche andere historische Urkunde, eingestampst. Der einzige Fascikel, der erhalten ist, war in dem "geheimen Behälter" des fürstlichen Archivs ausbewahrt worden.

vorigen Jahrhunderts bewohnte, überjah er nicht blos körperlich, sondern auch geistig das Leben und Treiben in Ausbach, wie das aus den von ihm hinterlassenen Gedichten, und mehr noch aus dem Commentar, den er dazu schrieb, ersichtlich ist 1). Eines dieser Gedichte nun, "Gespräche im Neiche der Todten," sührt den Schatten des Landschaftsrathes Johann Michael Schandi (des Hirschemvirthssohnes von Leutershausen, späteren Freiherrn von Schanensels) 2) mit dem Schatten des Jscherlein zusammen, und sie unterhalten sich miteinander über ihre Schicksale am martgrästichen Kose. Schandi wirst dem Jscherlein vor:

Doch haben Gie am Fürst und seinem Land gesogen, Das heißt mit einem Wort, wie Ichertein betrogen.

Tu gingst mit ihnen um, als mit leibeignen Knechten. Bemühet, groß und klein, und arm und reich zu schächten. Du nahmst an Naub und Mord und Plackereien Theil, Brachtest manch' armes Schaas um seiner Seele Heil. Triebst Unzucht, Chebruch, auch Bucher, Contrebanden, Betrogest Fürst und Hos mit salschen Tiamanten. Berschontest Freund und Feind aus Haß und Habsucht nicht.

Edyandi erzählt in dem Gedichte nun, daß er deshalb gestürzt worden sei, weit er sich eine Maitresse des Markgrasen nicht habe aufdrängen tassen. Ischerlein antwortet darauf, daß auch bei ihm eine ähnliche Ursache seines Falles bestanden habe, worauf Schaudi ihm entgegnet, daß Ischerlein sich an seines eigenen Herrn Maitresse gewagt, und dadurch Letzteren sogar physisch geschädigt habe. Der Schatten des Inden erwähnt auch noch, daß er, als der Markgraf ihn habe arretiren wollen lassen,

¹⁾ Die Handschrift ist in dem Besitze des Herrn Stadtgerichtsassessors Schnitztein in Nürnberg, durch bessen Gefälligkeit mir die Einsicht ders selben geworden ist.

²⁾ Lang, Geschichte bes vorlegten Markgrafen G. 78.

sich in einen Schrank versteckt habe, dort aber entdeckt und auf die Wülzburg geschleppt worden sei:

"- - Bo ich ben Lohn befam,

Daß mir bes Henters Schwert ben Kopf vom Rumpfe nahm."

Knebel bemerkte in dem Commentar zu seinen Gedichten, die Untersuchungsacten gegen Ischerlein und Schaudi würden noch auf der Kanzlei aufbewahrt.

Aus diesem Gedichte ist also ersichtlich, daß in den Untersuchungsacten, die Knebel wahrscheinlich kannte, in der That derkei Beschuldigungen vorgebracht worden sind. Tarauf deutet auch die lange Dauer der Untersuchung hin. Daß aber Jsac Nathan hingerichtet worden sei, glaube ich trotz der Knebelschen Behauptung bezweiseln zu müssen.

Bei dem großen Geheinnisse, welches die Vorgänge auf der Wülzburg zur damaligen Zeit umgab, ist es nicht auffallend, daß selbst ein Mann wie Anebel hierüber nichts Sicheres wußte und dem Volksgerüchte nachsprach, welches sich überhaupt des Schicksals Jsac Nathans bemächtigte, und welches wohl auch die Quelle der Lang'schen Erzählung ist.

Gegen die Annahme, daß der Resident hingerichtet worden sei, eine Annahme, die auch Lang nicht hat, da nach diesem das sernere Schicksal des Jsac Nathan unbestimmt ist, spricht der Umstand der langen Dauer der Untersuchung, die, wie bereits erwähnt, im Jahre 1745 noch nicht beendet war, während dersartige Executionen in der Regel dei Earl Wilhelm Friedrich nur im ersten Zornausbruche besohlen worden sind. Es ist aber auch ziemlich wahrscheinlich, daß der Resident dis zum Jahre 1750 lebte, da dis zu diesem Jahre seine Frau in den Tabellen des Rathes als "Ehefrau")," von da an als "Wittwe" erwähnt

¹⁾ Act des Ansb. Magistr. "Judens." Bb. IV. prod. 5 u. 7.

Saente, Befcichte ber Juben ie. ie

は、日本のでは、日

wird, und in diesem Jahre erst die Rachlagverhandlung begonnen hat 1). Dazu kommt noch, daß trot ber Lang schen Behauptung, nach welcher die Kamilie des Hoffuden nach bessen Einkerkerung von hier verschwunden sei, sie nicht nur noch ein Vaar Jahrzehente hindurch fast vollständig hier war, sondern auch vom Jahre 1746 an wieder die Gunft des Fürsten errungen hat. In diesem Jahre wurde bem Schwiegersohne bes Jaac Nathan, dem Meyer Schwab, die Stelle eines Hoffinweliers wieder verliehen, und ihm zugleich der größte Theil der Vorrechte wieder zurückgegeben, deren Maac Nathan sich erfreute. Gin anderer Schwiegersohn, Dessauer, wurde auch Hoffube. Selbst ein großer Theil des eingezogenen Bermögens des Residenten, nämlich Außenstände besselben im Betrage von 89,000 fl. wurden der Familie restituirt. Die Erbmasse des Jaac Nathan zeigt übrigens, welche großartigen Geldgeschäfte derselbe gemacht haben nuß; denn sie bestand trot der bedeutenden Summe lediglich in Restforderungen an Churbayern und an die Landschaft. Die Summe blieb jedoch den Erben kaum zur Hälfte, da noch ansehnliche Schulden zu becken waren.

Die Nachlaßregulirung verzog sich bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, und die Geschichte dieser Fasmilie, wie so vieler reicher Juden, zeigt, wie rasch der Besitz auch bei ihnen wechselte. Einzelne Kinder des Residenten, die sich an Wohlleben und Genuß gewöhnt hatten, denen der damalige Jude in der Regel sonst serne blieb, versanken schon in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in durchaus unters

¹⁾ Dagegen ist in einem Vergleiche, zwischen bem Churkölnischen Agenten Samuel Noa und der Donauwörther Salze und Beincompagnie einers und der J. Nathan'schen Massaverwaltung andererseits, de dato München 1747, von dem "gewesten Juden J. Nathan" die Rede (Bamb. Arch. Cons.).

geordnete Vermögensverhältnisse, und es macht einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man von den jüngsten Söhnen des Hosjuden, der Allerweltsgläubiger war, actenmäßige Angaben sindet, daß sie in den Conditoreien und Cassechäusern herumgezecht, den Wirthen und Cavalieren Zech- und Spielschulden zu bezahlen hatten und ihre silbernen Tadakspfeisen deshalb verpfändet haben. Also auch auf sie hat die Cultur, "die alle Welt beleckt," sich erstreckt 1).

Die Familie des Residenten ist noch großentheils im Ansbachischen ansässig, Nachkommen derselben im Mannesstamme wohnen in Fürth, Enkel der Töchter des Jscherlein in Ansbach. —

§. 19. Der Rückschlag bes Sturzes bes Residenten auf bie Lage ber übrigen Juden blieb nicht aus.

Ein Jude aus Neuwied, Alexander Benjamin, später Neusmann, welcher bamals in Ansbach aufässig war und bort Christ

¹⁾ Sauptquelle für die Geschichte Jjaac Nathans ift - außer ben bereits angeführten Urfunden - ber fascifel ber Untersuchungsacten, welcher bie Zwierlein'iche Affaire enthält. Gine Bernehmung Sicherleins ift in bemfelben nicht enthalten, wohl aber liegt bem Untersuchungsacte eine Denunciation Ischerleins vom Dezember 1740 bei, in welcher gegen eine Reihe von Juben, barunter Michel Simon Anschulbigungen wegen ferueller Bergehungen erhoben find. Die Untersuchungshandlungen murben im Lindenbuhl vom Regierungsrath Schniklein gepflogen. wurden vom Markgrafen selbst veranlagt und erstrecken sich sehr umständlich über ben ganzen Vorfall und alle oben nur angebeuteten Einzelnheiten. In ber Registratur bes hiefigen Magistrats befinden fich bie Berhandlungen über ben Nachlaß Jaac Nathans. Ucten über bie Gefangenen auf ber Bulgburg icheinen nicht mehr zu eriftiren, wenigstens wurden früher Fragmente berjelben zu Patronenhülfen verwendet (!!); einzelne biefer Sulfen murben wieder geöffnet und geben bei ihrem Mangel an Zusammenhang mancherlei Räthjel auf. Bon Isaac Nathan enthalten fie nichts. Die Ankunft Elfan Frankels auf ber Wülzburg berichten fie, aber bie Fortsetzung bes Berichtes ift meggeschnitten.

werden wollte, wiederholte die Anschuldigung, daß in den jüdischen Gebetbüchern und talmudischen Schriften Lästerungen gegen die christliche Religion enthalten seien, und auch diesmal wieder siel die Denunciation auf fruchtbaren Boben.

Alsbald trat unter dem Consistorialpräsidenten von Bobenhausen eine Commission zusammen, welcher als Mitglieder der Fiscal Barabau, der Hohenlohe'iche Kammerrath Christfels, auch ein Proselyt, der vor achtzehn Jahren zum Christenthume übergetreten war, und ber Drientalist und Pfarrer Raabe angehörten (September 1744). Sämmtliche hebräischen Werke, die in den Judenorten des Fürstenthums ansgetrieben werden kounten, wurben untersucht, und ein großer Theil berselben in Schwabach, Unsbach und besonders in Kurth (zumal aus den Bibliotheken bes Barnog Ullmann Käsbauer und Rabbiners Baruch Kohn) hinweggenommen. Achtunddreißig anstößige Stellen murben aus ben beschlagnahmten Werken ausgezogen und in mehrfachen Vernehmungen einer Reihe von Juden, besonders dem ebengenannten Rabbiner von Kürth und dem Landesrabbiner in Schwabach, Gumpert, vorgehalten. Die Verhörsprotokolle geben mehr den Unschein eines philologischen und theologischen Disputatoriums Nachbem man ungefähr als ben einer Criminaluntersuchung. ein halb Sahr so fort verhört hatte, wurden im Januar 1745 sämmtliche Barnossen der Landjudenschaft, drei Abgeordnete der Hofmark Fürth, endlich Moses Frankel und sein Schwiegersohn, ber Hoffactor Michel Simon vor die Untersuchungscommission geladen und ihnen der Strafbeschluß mitgetheilt, die Landjudenschaft habe 50,000 fl., die Judenschaft von Kürth 16,000 fl., und Frankel und sein Schwiegersohn, die von der Landjudenschaft erempt waren, 6000 fl. zu bezahlen. Run wurde, wie gewöhnlich, zwischen der Herrichaft und der Judenschaft wieder gemarkt und gehandelt, bis endlich der Strafbeitrag ber Landiubenschaft babin

ermäßigt wurde, daß sie 10,000 fl. sofort, und dann jedes Jahr 1500 fl. zu gahlen habe; die Fürther kamen mit einem Beitrage von 10,000 fl. bavon, und bem Frankel nebst Schwiegersohn scheint die Strafe gang erlassen worden zu sein. Dem Benjamin mußte eine Gratifikation von 400 fl. von den Juden ausbezahlt werden, er selbst verlangte 1600 fl.; er unterlag übrigens wegen seiner "Hoffahrt" — wie der Markgraf sich ausdrückte — Projectenmacherei und Animosität gegen die Juden vielsachem Tadel. Eine weitere Folge der Untersuchung war der Besehl des Umbruckes und ber Kastrirung der jüdischen Gebetbücher. Während noch die Verhandlungen darüber schwebten, war von einem Convertiten aus Farrnbach, Lazarus, nun Christlieb, der in Fürth als Almosensammler angestellt war, ein heftiges Buch gegen judische Buggebete (selichoth) erschienen, beffen Berbot, zumal da es ohne Erlaubniß der Cenfur gedruckt worden, die Juden erwirkten. Das Berbot führte in juristischer wie literarischer Beziehung zu anderen Weiterungen. In juristischer wurde festgestellt, daß Christlieb das Werk nicht geschrieben haben konnte, da er zugab, nicht beutsch schreiben zu können, und er mußte einräumen, daß ein Kaplan Göt dasselbe nach seinen, des Christ= lieb, Angaben verfaßt habe; in literarischer entsvann sich über die in dem Christliedichen Werte ausgedehnten Behauptungen 1) eine Polemik. Es erschienen zwei Gegenschriften, eine von Michelis, die andere von Baumgärtner, worauf wieder geantmortet murbe.

Der Markgraf konnte indessen nicht ohne jüdischen Günstling bleiben; neben einem Hoffuden Namens Moses Ullmann (Barnoß und Kammersactor zu Fürth, dessen Sohn seit 1743 hier

THE PARTY NAMED AND PARTY OF THE PARTY OF TH

¹⁾ Manuscr. bes Arch. Conf. zu Nürnb. St. 228 Bergl. auch Bürfel, Geschichte ber Juben in Nürnberg C. 120 n. 121.

mohnte) 1), welcher so bebeutenden Einfluß auf den Fürsten aus= übte, daß ein Minister des Markgrasen seinen Freunden gerathen hat, sie sollten dem Juden hie und da etwas zu Gesallen thun: genoß auch der hiesige Hossude Löw Israel die Gunst des Marksgrasen; wir werden bei der Geschichte des hiesigen Synagogens baues auf seine Wirksamkeit zurücksommen. —

§. 20. Die Regierung Carl Alexanders (1757—1791) hat zwar keine so drastischen Ereignisse aus der Geschichte der Ansbacher Juden aufzuweisen, wie dies unter den früheren letzterwähnten Herrschern geschah, aber unter seiner Regierung — seine Judenordnung ist vom Jahre 1759 — sielen mehrere Beschränkungen, die disher bestanden, und die in manchen anderen Landestheilen Bayerns die in die neueste Zeit fortdauerten, z. B. die Ungistigkeit der nicht amtlich protocollirten Berträge zwischen Juden und Christen. Er hob auch die frühere Bestimmung, daß die christlichen Ehefrauen nach Willkür die Berträge, die Juden mit ihren Ehemännern geschlossen, wieder vernichten könnsten, auf.

Der Markgraf war auch hinsichtlich ber Aufnahme ber Juden in das Land durchaus nicht strenge, und in einem Aussschreiben aus dem Jahre 1771 2) ist ausgesprochen, daß es dem herrschaftlichen Interesse sehr verträglich erachtet werde, allen vermöglichen Juden ohne Ansehung des Ortes den Schutz zu verleihen. Freilich ersieht man auch aus diesem Erlasse, daß immer noch der frühere Gesichtspunkt vorwaltete, die Juden weniger als Menschen, denn als Einnahmsquelle zu betrachten, da als Erund des Erlasses angegeben wurde, das herrschaftliche

¹⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Jubens." Bb. VIII. Nr. 1. — Lang, Anssbach 2c. C. 67.

²⁾ Actenband III. ber ifrael. Gem. in Ansb. fol. 72.

Interesse angegeben wurde. In einzelnen Entschließungen, nas mentlich die Sonntagsseier betr., als man in Langenzenn 1). Reuchtwangen 2), Mainbernheim 3), Schwabach 4), unter biesem Vorwande sogar verbieten wollte, daß die Juden mahrend bes Conntags auf ben Strafen fich zeigten, stellte fich bie Regierung entschieden auf Seite ber Juden. Gin Crailsheimer Jude, Resaias Wolf, murde wegen eines Berbrechens in Untersuchung gezogen, "beffen die Juben in den früheren barbarischen Zeiten, jedoch immer mit Ungrund, beschuldigt murden" (1772); sofort ging ber Befehl auf Einstellung bes Berfahrens nach Crailsheim, und in demselben murde hervorgehoben, daß jedes corpus delicti fehle, und auch nicht der Schein eines Verbrechens vorhanden fei 5). Als in einem Schwabacher Blatte: "die neueste Weltgeschichte" (1769) 6) und in einem Ansbacher Kalender (1774) 7) heftige Artikel und Anschuldigungen gegen die Juden abgedruckt waren, trat die Confiscation der Druckwerke ein, und es murbe ben Druckern die Reproduction ähnlicher Artikel strenge untersagt.

Jüdische Residenten und Kammersactoren hatte auch er; als solche werden namentlich der in Fürth wohnende Hose und Kammersactor und Hosemünzlieserant Weier Berlin und Löw Kohn genannt, und dann der dahier wohnhafte Resident Amson Saslomon Seligmann. Ein Patent vom 1. Juli 1763 bezüglich ihrer ausgestellt, enthält ihre Reiselegitimation in fürstlichen

¹⁾ Actenband III. ber ifraei. Gem. in Ansb. fol. 85.

²⁾ Actenband III. ber ifrael. Gem. in Unst. tol. 98.

³⁾ Actenband III. ber ifrael. Gem. in Ansb. fol. 38.

⁴⁾ Actenband III. ber ifrael. Gem. in Unst. fol. 56.

⁵⁾ Actenband III. ber ifrael. Gem. in Anst. fol. 74.

⁶⁾ Actenband III. ber ifrael. Gem. in Anst. fol. 63.

⁷⁾ Actenband IU. ber ifrael. Gem. in Anst. fol. 94.

のできるというというというというできないというできないというというできたいというというというというできます。までは、またのであるというできます。までするというできません。

Geschäften; es erwähnt zuerst, daß dieselben in sehr wichtigen sürstlichen Verrichtungen außer Landes geschickt werden müßten, und knüpft daran das Ersuchen, sie nebst ihren Bedienten, Leuten, Pferden, und Waaren an Juwelen, Silber, Gold 2c. Zoll =, Geleits = und Mauth sprei passiren und repassiren zu lassen, wobei ihnen das Recht zugesprochen wird, zu ihrer Leibes besension ein Sber = und Untergewehr zu führen. —

§. 21. Wenden wir uns nun zu ben Abgaben und Leistungen, welche mahrend biefes Zeitraumes die Juden gu entrichten hatten, so sind jene Abgaben, welche an die Berrschaft zu leisten waren, von den andern Abgaben zu unterscheiden, welche an die Landsubenschaftscorporation behufs der Bestreitung ber Cultusausgaben zu bezahlen waren. Außerbem hatten bie Juden noch, wie die anderen Staatsangehörigen die Abgaben an die Communen für den Kall zu entrichten, als der Markgraf sie nicht davon befreit, oder diese Leistung mindestens in eine Pauschalsumme verwandelt hatte. Das Lettere fand nun namentlich zuweilen in Ausbach statt, und so wurden fortwährend vom hiesigen Rathe Klagen wegen allzu großer Begunftigung, welche den Juden zum Schaden der Stadt wurde, erhoben. Die Abgaben an die Herrschaft waren nun entweder jährliche, die die Gesammtheit als solche zu gahlen hatte, ober Abgaben, bie die Einzelnen zu entrichten hatten.

Abgaben der Gefammtheit waren:

a) Das Generalschutzeld, Frühlingsanlage; in dem Decrete Joachim Ernsts auf 500 fl. 1) festgesetzt. Später wurde dasselbe auf 800 Thlr. erhöht 2). 1676 verlangte man außer dem Generalschutzelde wegen der schweren kaiserlichen Wintersquartiere eine Kriegssteuer von 1500 Thlr. Die Juden remons

¹⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Jubens." Bb. I. fol. 37.

²⁾ Actenband II. ber ifrael. Gem. in Anst. fol. 40.

٠,

strirten, sogar während bes 30jährigen Krieges wären sie nicht so hart belastet worden, und darauf wurde statt der Kriegssteuer das Generalschutzgeld auf 1000 Thlr. gesetzt. Es scheint aber nicht dabei geblieben zu sein; denn 1677 zahlten sie statt 1000 Thlr. 1200 Thlr. ¹). Bei dieser Summe hatte es von nun an sein Bewenden.

- b) Tas Herbstanlagegelb ober f. g. Pferdegeld im Betrage von 3000 fl. Diese Abgabe entstand aus der bereits ermähnten Verpflichtung ber Juden, die ausgemusterten herrschaftlichen Pferde zu einem ihnen octroirten Preis anzunehmen. 1619 hatte Joachim Ernft diese Berpflichtung aufgehoben 2), nachdem die Juden sich freiwillig erboten hatten, 600 fl. an das Hofmarschallamt zu zahlen; tropbem klagen 1624 vie Juden, man habe ihnen vor 2 Jahren 10 Pferde um unerträgliches Geld aufgeladen, dann um Martini abermals 4 Pferde, darunter batten sie eines um 50 Thir. kaufen muffen, welches sie nur um 9 Thir. hatten verkaufen können; ein zweites, bas ihnen 70 fl. kostete, um 20 fl., die übrigen wurden nicht wohl um 3 pf. verkauft, und jest sollten sie abermals nach Sulz für 3 Stuten 300 fl. bezahlen. Zwar verbot Joachim Ernst eine weitere Belästigung ber Juden; allein am Ende bes XVII. Jahrhunderts ericheint die Abgabe aufs neue, und wurde unter Wilhelm Friedrich 3) statt berselben ein Ablösungsquantum von jährlich 3000 fl. festgesetzt.
 - c) Die Neujahrsgelder zu 1500 fl.

Wie oben erzählt haben die Juden durch die Zusicherung dieser Jahressteuer von der Judenbücher=Untersuchung $17^{44}/_{45}$ sich losgekauft.

¹⁾ Actenband I. ber ifrael. Gem. in Ansb. fol. 3 ff.

²⁾ Actenband III. ber ifrael. Gem. in Unst. fol. 51.

³⁾ Tit. VII. §. 1. ber Jubenordn. von 1737.

- d) An die Geistlichen in Ansbach mußten jährlich 46 st. 48 kr. Reugahrsgelder gezahlt werden und ähnliche "Stolgebühren" bestanden auch an vielen übrigen Orten des Fürstenthums. Diese 46 st. wurden aber von der Gesammt judenschaft entrichtet. Die Entstehung dieser Abgabe datirt sich aus dem Jahre 1681, in welchem die Consistorialräthe Bentz, Gottsried Händel, van der Lith und Johann Lorenz Stahl eine Beschwerde an den Markgrasen darüber richteten, daß die Juden in Stadt und Land überhand nehmen, beschnitten würden, Hockzeit machten, und begraben würden, ohne den Pfarrern ihre Accidenzien zu bezahlen; es sei doch billig, daß die Juden den Abgang, den sie den Christen machten, ersetzen und die Geistlichen schadlos hielten, zumal als sich die Landgeistlichen kümmerlich durchbrächten 1).
- e) Gänsegelder mit jährlich 75 fl. an den Sberjägermeister. Den muthmaßlichen Ursprung dieser mindestens seit 1686 bereits eristirenden Abgabe wurde früher angegeben.
- f) Einen jährlichen Beitrag von 50 fl. an das Zucht= haus zu Schwabach.

Außerdem erscheint 1733 auch noch als jährliche Natursabgabe die Lieferung von zwei Pferden zur Anluberung von Milanen (Falken), wofür sie aus der Falkenkasse für das Pferd 3—6 fl. erhielten 2).

Neben diesen Abgaben der Landjudenschaft als Ganzes hatten nun die Juden, je nachdem sie Schutz oder Toleranzijuden waren, noch ihr Schutz oder Toleranzgeld zu zahlen. Das Schutzgeld war früher verschieden, je nach dem Wohlsstande des einzelnen aufgenommenen Juden.

In den siebziger Jahren des XVII. Jahrhunderts zahlten

¹⁾ Act bes Ansb. Magiftr. "Jubenf." Bb. I. fol. 65.

²⁾ Act. bes Ansb. Magistr. "Judens." Bb. III. fol. 183.

.1

Einzelne 4—12 Rthlr. 1), die Familie Model sogar 120 Thlr. 2), tropbem wird die Summe ber Gesammtschutgelber ber Einzelnen nur auf 11-1200 fl. bei 400 3) judischen Familien geschätt. Dazu kam seit ungefähr bieser Zeit bas Concessionsgelb für bie Erlaubniß zum Schute, und 1686 murde als Gebühr für die Vidimirung der Schuthriefe 1000 Rthlr. abverlangt 4). Chris stiane Charlotte regulirte 1724 5) das Schutgeld. Es betrug basselbe von nun an 7 fl. 8 fr. und sank bei einzelnen Minder= bemittelten auf die Salfte ober den vierten Theil, den sogenannten Schutgulben, herunter. Bei ber Reception mußten in ber Residenzstadt noch außerdem 90 fl., in einer Landstadt 75 fl. und auf dem Lande 37 fl. 30 kr. Concessionsgeld gezahlt werben; hiezu kamen noch eine Sportelausgabe an die Domanenkasse pon 10-30 fl., ein Kammersportel von 8-24 fl., die Stempelgebühr von 5-14 fl., und noch eine Reihe kleinerer Gebühren für bie Ausfertigung.

Jüdische Officialen, welche nicht auch Handel trieben, waren vom Schutzelbe befreit. Die Toleranzjuden, welche nur einen zeitlichen Schutz genossen, wurden in der Regel wie die Schutziuden besteuert, hingen aber dabei von der besondern herrschaftlichen Anordnung ab. —

In der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts wurde eine Zeit lang besohlen, daß jede jüdische Familie jährlich 2 Pfund Federn, nämlich 1 Pfd. Federn und 1 Pfd. Staub zu liesern hätte); wie diese Abgabe entstanden ist, wurde bereits gesagt. —

¹⁾ Uct bes Unsb. Magiftr. "Jubens." Bb. I. fol. 75, 83, 148.

²⁾ Act bes Unsb. Magistr. "Jubens." Bb. I. fol. 92.

³⁾ Act bes Unst. Magiftr. "Jubens." Bb. I. fol. 148.

⁴⁾ Actenband I. ber ifrael. Gem. in Anst. fol. 99.

⁵⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Judens." Bb. II. fol. 173.

⁶⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Jubens." Bb. I. fol. 43. 51. — Actenband I. ber israel. Gem. fol. 33.

Unter den indirecten Auflagen, welche die Juden betrafen, ist der Leibzoll vor Allem wieder zu erwähnen. wurde schon gesagt, daß die inländischen Juden bemselben nicht unterworfen waren, und nur im Jahre 1691 1) scheint auf furze Zeit biese Begünstigung ber Ansbacher Juben gegen bie fremden aufgehoben worden zu fein, mährend doch gerade in vieser Beziehung schon 1683 2) der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß die jüdischen Inländer den driftlichen Inländern gang gleich gehalten werden sollen. Damit aber bas Pringip bes Leibzolls, das Entwürdigende desfelben ja nicht in Bergeffenheit fomme, wurde 1720 3) in einem Ausschreiben bei Gelegenheit des Umstandes, daß einzelne fremde Juden am Samstag ben Leibzoll beshalb nicht zahlen wollten, weil sie an biesem Tage nicht handelten, eingeschärft, ber Zoll betreffe nicht ben Sandel, sondern die Person des Juden. Der Leibzollzettel, in welchem genau die Stunde angegeben werben mußte, von wann er giltig sei, tostete für die vermögenden fremden Juden für 24 Stunden 15 fr., falls sie zu Fuße gingen, falls sie aber ritten, noch 71/2 fr. für bas Pferd. Diese Summe mar bereits in der Leibzollordnung von 1662 4) festgesetzt worden. Für Betteljuden war, wenn sie ohne Waaren an der Bollstätte erschienen, die mildernde Verordnung getroffen, das sie auf 14 Tage nur 5 fr. für sich, 2 fr. für die Frau und ebensoviel für bas Kind zu gahlen hatten, gang arme Juden buiften frei eingehen. Indische Gaste zu Festlichkeiten brauchten auf 8 Tage nur den einfachen Leibzoll zu zahlen. Für den todten auslän-

¹⁾ Ansschreibens, b. h. B. f. M. Bielleicht bezieht sich bieses Ausschreiben nur auf Waaren — nicht Leibzoll-Pflichtigkeit.

²⁾ Ausschreibens. b. h. B. f. M.

³⁾ Ausschreibens. b. h. B. f. M.

⁴⁾ Ausschreibens. b. h. B. f. M.

'n

bischen Juden wurde, wenn der Verstorbene über 15 Jahre alt war, 1 ft. 15 fr., außerdem die Gälfte gezahlt. Bis zur Mitte bes vorigen Jahrhunderts mußte auch für die Leiche eines inländischen Juden Leibzoll gezahlt werden 1). Seit 1784 wurde wegen der Bereinigung bes obergebirgischen Fürstenthums mit bem untergebirgischen der Leibzoll für die obergebirgischen Juden, die in's Unsbachische, und umgekehrt für die Unsbacher Juden, bie in's Bayreuthische reisen wollten, aufgehoben. — Daß bieser Leibzoll, namentlich für die benachbarten ritterschaftlichen Juden eine große Ausgabe bilbete, zeigt eine Berechnung bes Ertrags bes Leibzolls aus ben Zeiten des Nebergangs des Fürstenthums an Preußen. Go gahlte in Obernzenn jeder einigermaßen vermögende Jude eine jährliche Pauschalsumme von 6 ft. als Leibzoll an den Markgrafen; von Muhr allein wird gesagt, daß es jährlich 72 fl. Leibzoll, von Cronheim, daß es 50 fl. Leibzoll eintrug 2).

Wie auch auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens die Gesetzgebung bezüglich der Juden in den vorigen Jahrhunderten neben einer unvernünstigen Härte zuweilen eine unmotivirte Milde oder vielmehr ungerechtsertigte Bevorzugung zeigte, so sehen wir auch, daß bezüglich des Waarenzolls der Juden manche eigenthümliche Vortheile gewährt wurden. Sie brauchten, wenn sie dieselbe Waare mehreremale aus dem Fürstenthume hinaus und dann wieder hineinbrachten, den Zoll nur einmal zu zahlen, und überdies wußten die angeseheneren Juden sich Zollpässe zu verschaffen. Solche Zollpässe hatten beispielsweise die Mitglieder der Modelischen und Fränkelischen Familie, Tavid Rost und Isaac Nathan.

¹⁾ Actenband III. ber ifrael. Gem. in Ansb. fol. 13 ff.

²⁾ Act bes Kreisdir. Ansbach, die Incorporation der Mediatjuden betr. (nun im Besitze der israel. Gemeinde von Ansbach).

Much bezüglich bes Handlohns genossen die inländischen Juden ein Borrecht, daß sie, wenn sie Grundstücke im Fürstenthume erwerben, Anfangs 4 Wochen, bann gemäß einer Berordnung von 1776, 6 Wochen behufs des Wiederverkaufes dieser liegenden Grundstücke Indult hatten. Wurde ein solcher Verkauf innerhalb dieser Frist bewerkstelliget, dann mar ihnen das Handlohn erlassen, und sie hatten blos von ihrem Profite eine bestimmte für Ausländer größere, für Inländer kleinere Abgabe (Surrogat für die Profitnachsteuer) zu gahlen 1). — Gine Veran= berung des Wohnsitzes der Juden von einem Orte des Fürstenthums in ben andern, mar von Nachsteuer befreit, wollten aber die Juden außer Landes ziehen, so hatten sie 1/2 Jahr vorher ihr Vermögen anzugeben, damit die Nachsteuer erhoben werde. Judenkinder, die sich außer Landes verheiratheten, waren (aber nur in bem Falle, wenn fie im Fürstenthume Schut nicht fanden) nachsteuerfrei 2). — Bis zum Jahre 1777 mußten bie Juden bei jedem Hauskaufe 6 fl. Herrn= und 3 fl. Canzlei= tare bezahlen; diese Abgabe wurde ihnen burch Verfügung vom 6. Februar des genannten Jahres erlassen 3).

Der Beitragspflichtigkeit der Juden zu den städtischen Kassen — nicht Abgaben, da die Städte auch die Licht= meßsteuer vereinnahmten — wurde bereits Erwähnung gethan. Bon dem Botengehen und Wegweisen, sowie von der Duartierlast lösten sie sich von jeher und insbesondere nach Ausschreiben von 1688 durch eine bestimmte Summe, ohne je-

¹⁾ Ausschreibens. b. h. B. f. M. zu ben Jahren 1680, 1682, 1719, 1772 bie Judenordn. von Carl Wilhelm Friedrich und Carl Alexander, und Actenband IV. ber istael. Gem. in Ansb. fol. 7.

²⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Jubens." Bb. I. fol. 184. verso.

³⁾ Bb. IV. lettes Product.

doch in Kriegszeiten in Wirklichkeit hiedurch befreit zu werden. Wehrmals klagten dieselben, insbesondere im Jahre 1688, daß sie trot allen Zahlungen von den Soldaten, namentlich von den Offizieren, hart bedrängt worden seien. "Die Offiziere schätzten sie appart" und preßten ihnen Geld ab, von den Soldaten wurs den sie besonders beim Botenlausen "tribulirt." —

Nun hätten wir noch die außerordentlichen Abgaben ins Auge zu fassen, nämlich jene Summen, die ohne gesetliche Regelung, weil eben die Markgrafen Geld brauchten, den Juden unter irgend einem Vorwande abverlangt worden sind. Beispiel berartiger Schahungen wird aus bem Jahre 1690 1) ergählt, wo von einem Beitrage ber Judenschaft zu ber Reise bes Erbprinzen die Mede ist. Gine Eingabe der Ansbacher Judengemeinde erwähnt, daß ein einziger dort genannter Jude 27 fl. daran zu zahlen hatte. Vorher ging die Erkaufung bes Zinsbecretes von 1685 (Gestattung des Pfennigzinses) 1200 Thir. 2), welche Summe aber alsbald varauf noch um 200 Thir. erhöht werden mußte. Im Jahre 1696 — in demselben Jahre maren auch bezüglich bes Zinsfußes, wie Seite 67 bereits ergählt murbe, ben Juden günstige Bestimmungen erlaffen worden — ging eine Anforderung an die Juden, sie sollten 6000 Thir. binnen Jahr und Tag erlegen 3), "da der Martgraf sie," nämlich die Thaler, nicht die Juden, "zu einer unvermeidlichen Ausgabe branche." Bu ber außerorbentlichen Steuer, welche Wilhelm Friedrich behufs der Ausgleichung der durch ben banerischen Erbsolgefrieg dem Lande erwachsenen Lasten auferlegte (1704), mußte die Schutziudenschaft 1000 Thlr. be-

¹⁾ Act bes Unsb. Magistr. "Jubens." Bb. I. fol. 146.

²⁾ Actenband I. ber ifrael. Gem. in Unst. fol, 92, 94.

³⁾ Actenband I. ber ifrael. Gem. in Ansb. fol. 148.

をはるというはいかというはないというからいはないないないないかいというないにいいないないが、そのとかできているというというと

zahlen ¹). 1718 wurde eine halbe Extraanlage ausgeschrieben ²), möglich, daß hierunter eine außerordentliche Besteuerung nicht verstanden war, und daß nur die gewöhnlichen Ausgaben eine solche besondere Extraauslage damals nöthig machten. "Aus beweglichen Ursachen" mußte die Judenschaft im Jahre 1740 500 st. bezahlen ³). Bielleicht bestanden diese "beweglichen Urssachen" in der Gesahr, welche der Sturz Isaac Nathans damals für die Juden herbeisührte, und die ja einige Jahre später zu einer neuen Abgabe, der Reichung der Neujahrsgelder, sührte. — Zur Bestreitung der Reparaturtosten der Stiftstirche wurden von den Juden 200 st. (1743) ⁴) abverlangt, dieser Betrag auf 100 st. ermäßigt. 50 st. hieran zahlte die Landjudenschaft, 50 st. die Stadt.

Endlich wollen wir noch eines Euriosums gebenken. Die Zöglinge des Ansbacher Allumneums sangen am Weihnachts abende vor den Häusern der begüterten Einwohner der Stadt und erhielten hiefür Geschenke. Bis zum Jahre 1738 5) geschal dies auch vor den Häusern der Juden, die ihrerseits auch di übliche Gabe verabreichten. Damals wurde nach der neuer Schulordnung sedoch den Allumnen untersagt, vor den Juden häusern zu singen, und die Juden hielten sich denn auch nich verpslichtet, Etwas zu bezahlen; darüber aber beschwerte masich, und so wurde, wie natürlich, ihnen auserlegt, die "üblich Berehrung" zu entrichten, wie früher 6). —

¹⁾ Büttners Franconia Bb. II. S. 152.

²⁾ Ausschreibens. b. h. B. f. M.

³⁾ Actenband III. ber ifrael. Gem. in Ansb. fol. 3.

⁴⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Jubens." Bb. III. fol. 266 ff.

⁵⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Judens." Bb. III. fol. 249.

⁶⁾ Act des Ansb. Magistr. "Judens." Bb. IV. Ar. 1. 509. — Das Weihnacht singen der Alumnen wurde durch Decret vom 25./11. 1791 abgeschafft

Die Abgaben der Juden für die Landjudenschaft waren gleichfalls nicht unbeträchtlich, da aus dem Ertrage dieser Steuern die Corporationsschuld verzinft und die Corporations: diener bezahlt werden mußten. Gie bestanden zuvörderst in einer jährlichen Abgabe von 1 % des Bermögens und 12 fl. Familiengeld, dann in einer Sterbanlage zu gleichfalls 1 1 des Bermögens, in der Hochzeitsgebühr zu 1/2 6/0 des Heirathsguts, Abzugsgeld zu 2 % von dem Vermögen des aus der Corporation tretenden Juden, Inventurgebühr zu 1/2 %,, Schänungstreuzer zu 1 fr. von je 100 st. bei der Bermögensschätzung alle 5 Sahre. Behufs der Bermögensichätzung fanden Landtage gu Lehrberg statt. Gewöhnlich wurde die Anlage derart ausgemittelt und festgesetzt, daß die Hausväter ihr Bermögen auf Handgelübbe anzeigen mußten. Zwei Dritttheile hievon wurden zur Anlagemasse genommen, ein Dritttheil blieb wegen uneinbringlicher Forderungen außer Ansatz, und wenn ein Sausvater in summarischer Untersuchung darthat, daß seine derartigen Kor= rrungen mehr als ein Trittel betrugen, so wurde auch dieser besfallsige Mehrbetrag außer Anlage gelassen. Diese Anlagequote bilbet nun die Vermögensmasse, die mit 1 % besteuert war. Geringbemittelte zahlten blos das Kopfgeld und man ging auch bis zur Hälfte und einem Biertheil desselben herunter, zumal bei Wittwen oder ledigen handeltreibenden Personen.

S. 22. Was nun die Gewerbs: und Rechtsverhältnisse der Juden während dieses Zeitraumes betrifft, so blieben sie fast dieselben wie im vorigen; der Kreis, welchen man der Thätigkeit der Juden öffnete, war kaum größer als im XV. und XVI. Jahrhunderte; der Gewerbsbetrieb der Juden war demnach immer noch der Wucher, der Schacher, der Unterhandel, der Vieh- und Pferdehandel und das Juweliergeschäft, endlich, was man etwa jest nennen würde "die hohe Finanz;" doch wer-

1

ıţ

11

16

3:

ben seit dem XVIII. Jahrhunderte einzelne Juden namhaft gemacht, welche nicht Handelschaft im Allgemeinen, sondern haupt= jächlich einen bestimmten Sandelszweig trieben, so daß sie sich bem bürgerlichen Gewerbe (Kaufmannsgewerbe) näherten. Solche Aufnahmen als Schnittmaaren und Spezereihändler kamen beis spielsweise 1745 vor 1), und wer das Onolsbachische Wochenblatt aus dieser Zeit durchblättert, findet viele von Juden ausgegangene Anzeigen, die einen gewerbsmäßigen Handelsberrieb voraussetzen. Auch weiß man von Einzelnen, daß sie Buchhalter hatten, und in fremben Sprachen bewandert waren. Dies wird beispiels= weise von den Models zc. berichtet. Die Schutaufnahme war übrigens von dem Vorhandensein eines bestimmten Bermögens bedingt. Dasselbe mußte nach Berordnung von 1712 behufs ber Aufnahme in einer Stadt 500 Reichsthaler, behufs der auf dem Lande 500 fl. betragen 2); um in Ansbach aufgenommen werben zu können, mußte ein Bermögen von 1000 fl. nachgewiesen werden.

Der Zinsgeschäfte der Inden und der bezüglich derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wurde bereits bei Gestegenheit der Erzählung der Wackerbart'schen Commissionssache Erwähnung gethan, und ebenso berichtet, wie die verschiedensartigsten Erlasse, bald den Juden günstige, bald ungünstige, auf diesem Gebiete der Gesetzgebung rasch nach einander folgten. Das Ausschreiben von 1696 bietet deshalb ein hervorragendes Interesse, weil es allgemeine Zinsbestimmungen enthaltend, die Juden dabei vor den Christen begünstigt, indem erstere unter gewissen Modalitäten 12 %, letztere nur 8 % nehmen durften 3).

¹⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Juben." Bb. VII. prod. 17.

²⁾ Cadolzb. Ausschr. im Rürnb. Arch. Conj. (Nr. 24) prod. 205.

³⁾ Actentand I. ber ifrael. Gem. in Unst. fol. 142.

'

In dem Privileg Wilhelm Friedrichs von 1705, welches die Zinsbestimmung von 1685 wieder aufnahm, wurde endlich eine Verordnung erlassen, welche in Verdindung mit der gleichsalls bereits erwähnten, im Jahre 1712 gegebenen Modisication sich in Kraft erhielt und in die Judenordnungen von 1732, 1734, 1737 und 1759 übergegangen ist. Das Privileg sagt, daß die bisher mißbrauchte Zinsnehmung über die landesüblichen und reichsgesetzlichen Zinsen den Juden nur dis zu einem Kapitale von 50 Thlrn. erlaubt sei, und zwar in der Weise, daß, wenn das Kapital nur auf 1 Jahr (seit 1712 zwei Jahre) ausgeliehen wurde, wöchentlich 1 Ps. vom Gulden erhoben werden durste.

Außerdem war untersagt, daß verkleidete wucherliche Nebensverabredungen hiebei getroffen würden. Dem jüdischen Gläubiger sollte aber auch bei einem säumigen Schuldner rasche Nechtshilse gewährt werden, wobei jedoch besondere Unglücksfälle des Schuldners als gesetzliche Stundungsgründe sestgesetzt wurden. Die Stundung sollte 1 Jahr lang währen und wäre während dieses zweiten Jahres der Schuldner zu sechsprozentiger Verzinsung anzuhalten. Auch war verboten, daß mehr als ein derartiges Kapital, bei welchem der Pfennigzins gesetzlich zulässig war, mit einer Person contrahirt wurde. Wie wenig diese Vestimmungen practisch, oder vielmehr, wie häusig sie umgangen wurden, zeigt das bereits erwähnte, 4 Jahre dauernde Wackerbart sche Commissiorium (1708—1712).

Die Nothwendigkeit der Protokollirung von Verträgen der Christen mit Juden, die über 50 Athle. betressen, ward ichon nach dem Vorbilde der Reichsgesetzgebung, insbesondere der Bestimmung von 1551, am Ende des XVII. Zahrhunderts 1) als bestehendes Recht erwähnt, und wurde erst 1759 ausges

¹⁾ Actenband III. ber ifrael. Gem. in Ansb. fol. 10.

hoben; ebenso fand erst damals die Aushebung der gleichfalls aus dem Schlusse des XVII. Jahrhunderts herrührenden Bestimmung i) statt, nach welcher die christlichen Gestauen wegen Mangels ihrer Einwilligung die Verträge entfrästen konnten, die ihre Männer mit Juden abgeschlossen haben, und wurde eine solche Vertragsansechtung 2) nur wegen nachgewiesener merklicher Gesährde der beiden Cheleute zugelassen. Tagegen blieb die Nothwendigkeit der Protokollirung der Eessionen von Nachfristen auch noch 1759 bestehend, und war dis in die neucste Zeit gilztiges Recht 3).

Fernere Einzelnbestimmungen über den handelsbetrieb der Juben beziehen fich auf ben Sandel mit Sauten und Leder, und die einschlägigen Decrete von 1684 4) sind um deshalb characteristisch, weil sie barthun, wie die Gewerbtreibenden jeder Erweiterung bes Geschäftsbetriebes ber Juden auf bas Seftigste entgegentraten, so daß sie immer wieder zum Schacher und Wucher zurückgeworfen wurden. Im Jahre 1684 erschien im Juli ein Decret: ben Juden tonne der Handel mit roben, unverarbeiteten Häuten nicht verwehrt werden, es sei unrecht, wenn die Rothgerber dieses verhindern wollten, und ihnen jogar auf Leib und Leben drohten. Dagegen wurde nun eine Beschwerde ber betheiligten Geschäftstreibenden eingereicht, und noch im August desselben Jahres erfolgte ein weiterer markgräflicher Erlaß, welcher zwar formell die Beschwerde zurückwieß, materiell aber so viele Beschräntungen biefes den Juden gewährten Sanbelszweiges einführte, daß im Grunde die ganze frühere Erlaub=

¹⁾ Jubenordn. von 1737. T. VIII. §. 3. — Cabolzb. Ausschr. im Mürnb. Arch. Cons. (Nr. 24) prod. 158.

²⁾ Actenband III. ber ifraet. Gem. in Ansb. fol. 26.

³⁾ Arnold's Beitrage jum beutschen Brivatrecht Bb. II. E. 120.

⁴⁾ Actenband I. ber ifrael. Gem. in Unsb. fol. 77 ff. Bb. III. fol. 11.

niß als zum großen Theil zurückgenommen erschien. Terselbe Fall wie mit dem Häutehandel fand mit dem Lederhandel statt 1). In der Rothgerberordnung des Markgrasen Albrecht war den Juden der Handel mit rauhem und Jahrmarktsleder verboten; nun entspann sich ein Kampf über die Frage, ob auch mit fremdem Leder, und es ersolgten bald günstige, bald ungünstige Entscheidungen, dis endlich 1775 dieser Streit zum Vortheile der Juden sich entschied 2). —

Das Berbot, die Früchte auf dem Felde an die Juden zu verkaufen, wurde ebenfalls am Ende des XVII. Jahrhunderts erlassen, neben demselben aber auch ein allgemeines Berbot für jeden Ansbachischen Unterthanen 3).

Wie beim Zinsgeschäfte die Juden begünstigt waren, so waren sie es auch bei dem Unterhandel; von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich der bereits erwähnte Indult beim Gkterhandel erklären, wo der Jude nur als Zwischenhändler erscheint, und aus demselben Grunde waren eigene Verordnungen erlassen, die den Mäklerlohn der Juden, und zwar zu einem für die das malige Zeit ziemlich hohen Preise festsetzten. Solche Verordnungen sind aus den Jahren 1735 und 1752, und waren bis 1851 giltiges Recht, es werden dieselben per Analogie häusig auch auf die, durch christliche Unterhändler zu Stande gebrachten Geschäfte ausgedehnt 4).

Mehr polizeilicher als rechtlicher Natur war die Versordnung, daß den Juden untersagt war, mit Ausnahme der Samstagsmägde christliche Dienstboten zu halten 5), und in der

¹⁾ Actenband III. ber ifrael. Gem. in Anst. fol. 33 ff.

²⁾ Actenband IV. ber ifrael. Gem. in Ansb. fol. 60 ff.

³⁾ Arnold's Beiträge jum beutschen Privatrecht 36. II. C. 52-54.

⁴⁾ Arnotb's Beiträge jum benischen Privatrecht Bb. II. E. 99. 107.

⁵⁾ Actenband III. ber ifrael. Gem. in Anst. fol. 29.

Nähe der Kirchen ober auf dem Markte Häuser zu banen, sie sollten vielmehr auf öde stehenden Plätzen sich ansiedeln, auch nicht Neubauten der Christen, sondern nur auf den Einfall stehende Wohnhäuser sich erwerben 1). Das bezügliche Ausschreis ben datirt sich von 1726, ohne jedoch, obgleich mehrsach wiedersholt, zu einer allgemeinen Anwendung gelangt zu sein, nur zuweilen, wenn ein einzelner Jude der Nachbarschaft mißliedig war, oder besondere Gründe vorwalteten, ihn aus der Gegend zu entsernen, ihn in irgend eine Straße nicht auszunehmen, wurde auf dieses Mandat Bezug genommen. Andere zahlreiche polizeiliche Ausschreiben betrasen die Störung der Sonntagsseier, die auch dahin ausgedehnt wurde, daß an christlichen Feiertagen jüdische Hochzeitssesse nicht geseiert werden durften 2).

Zubem blieb die Gesetzgebung der Nachbarstaaten, die größtentheils noch härter gegen die Juden waren, als die der Unsbacher Regierung, nicht ohne Einwirkung auf die jüdischen Einwohner des Fürstenthums. Mit welcher Strenge Nürnberg die Juden behandelte, haben wir bereits gesehen. Im Hoherstoher Ländchen verbot Philipp Ernst 1736 nicht blos den Ausenthalt der Juden in seinem Gediet, sondern es unterlag auch jeder Hohenloher, der im "Auslande" mit einem Juden einen Handel abschloß, einer Strase von fünf Gulden 3). Im Sichstädtischen waren eine Zeit lang nach einer Verordnung von 1681 alle Verträge mit Juden verboten 4). Auch die Freistadt Weißendurg machte die Giltigkeit der Verträge ihrer Bürger mit

¹⁾ Act bes Unsb. Magistr. "Indens." Bb. II. fol. 177.

²⁾ Henbers Berordnungssammlung 3. 284.

³⁾ Handschr. zum Hohenloher Landr. in der Registr. bes f. Landgerichts Schillingsfürst.

⁴⁾ Arnotd's Beiträge jum bemichen Privatrecht Bb. II. E. 290. Note 2.

auswärtigen Juden von einer Anzeige an das bortige Bürgermeisteramt abhängig 1) 2c. 2c.

§. 23. Die processual rechtlichen Berhältnisse ber Juden während Seies Zeitraumes unterschieden sich dadurch von benen ber früheren Zeit, daß in Tifferenzen mit den Christen die Rechtswohlthaten bezüglich des Beweises, sowie die gemischten Sondergerichte nicht mehr zur Anwendung kamen. In Streitigkeiten zwischen Juden und Christen waren nunmehr die orbentlichen driftlichen Gerichte mit Ausnahme bes Ginklagungsfalles derjenigen Juden, welche nach ihren besonderen Privilegien einen befreiten Gerichtsstand vor dem Hofrathe genoffen (Frantel, Naac Nathan) competent. Besondere civilprozessuale Ausnahmsbestimmungen in der Ansbacher Particulargesetzgebung habe ich nicht aufgefunden, jedoch mit Ausnahme des Judeneides ber fortwährend in wahrhaft beschimpfender Fassung und Beise abgenommen wurde. Der Eid der Kammer=Gerichts=Ordnung von 1538 genügte nicht und der Aude mußte in specieller Aufzählung, alle Unglücke und Etel erregende Krantheiten die nur gedacht werden konnten, für den Fall eines Meineides auf sich herabbeschwören. Durch ein Rescript von 1742 war auch eine eigene Formel für die Urfelde entworfen, welche die des Lanbes verwiesenen Juden ableisten mußten 2).

Bis zum Jahre 1680 mochte den Juden das Bernfungsrecht verweigert worden seyn, da in dem genannten Jahre ausbrücklich ausgeschrieben wurde, daß es den Juden erlaubt sei, zum Hofrathe zu appelliren ³). Diese Erlaubniß schien aber

¹⁾ Arnold's Beitrage jum beutschen Brivatrecht Bb. II. G. 726.

²⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Judens." Bb. IV. Abthl. 1. prod. 1-5.

³⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Jubens." Bb. I. fol. 101 u. 107. — Actensband I. ber ifrael. Gem. von Ansb. fol. 105.

Anfangs den Appellanten übel bekommen zu sein; denn wie eine Beschwerde der Juden aus diesem Jahre erzählt, hätten die Unterrichter, wenn jene mit einer Berufung kamen, sie in den Thurm stecken lassen und sie dann mit den Worten entlassen: "nun Jud lauf hin, und klage wo du willst;" daher kam es denn auch, daß die Juden es versuchten, einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Hofrath in soserne anzubahnen, als sie unmittelbar an denselben gingen, was ihnen aber mit Androhung eremplarischer Strase untersagt wurde 1).

Turch die ganze Tauer des XVII. Jahrhunderts geht die Klage der Juden, daß sie vor den Untergerichten zu ihrem Rechte nicht gelangen tönnten. Derartige Beschwerben kommen beispielsweise in den Jahren 1632°), 1666°) und 1684°) vor. Im letztgenannten Jahre beklagten sich die Juden, daß sie von den Bauern der Heiselbergorte mit Schlägen arg tractirt würsden, und daß wenn sie dann bei den Gerichten Klage erhoben, eine Strafe von höchstens 21 Kreuzern erkannt wurde.

§. 24. Die streitige Rechtspflege einschließlich ber Ehrenträntungssachen zwischen Inden selber, sowie die freis willige Rechtspflege unter denselben, übten, wie im vorigen Zeitzraume, die Oberrabbiner in Gemeinschaft mit den Barnossen aus. Unter Aussicht des Rabbiners wurden die Verträge gesertigt, die Inventuren und Theilungen vorgenommen, die Erbschaftsstreitigeteiten und Irrungen durch ihn mit Zuziehung der Barnossen geschlichtet. Ebenso geschah die Vormünderbestellung durch ihn,

¹⁾ Act bes Unst. Magiftr. "Judenj." Bb. I. fol. 101 u. 107. — Actensband I. der ifrael. Gem. in Ansb. fol. 105.

²⁾ Act des Ansb. Magiftr. "Judenj." Bb. I. fol. 35.

³⁾ Act bes Ansb. Magiftr. "Judeni." Bb. I. fol. 46.

⁴⁾ Actenband I. ber ifraet. Gem. in Ansb. fol. 81.

ţ.

und es stand ihm die Instruction und Judicatur der Prozeßsachen zu.

Für Ungehorsamssälle waren Rabbiner und Barnossen mit der Macht ausgestattet, die Widerspänstigen mit dem kleinen und großen Bann 1) zu belegen, auch auf Geldstrasen bis zu 10 Thlr., sowie auf Strasen von 1-2 Pfd. Wachs konnte erkannt werden 2) und waren die christlichen Behörden verpstichtet, die Urtheile der jüdischen Gerichte zum Vollzuge zu bringen. Eine Berusung von den jüdischen Gerichten an die christliche zweite Instanz war zulässig, doch wohl in den seltensten Fällen praktisch, da dem christlichen Richter das materielle Recht, auf welches hin der Indenrichter erkannte, damals fast gänzlich unzugänglich war. Mir liegen einige Prozesacten über geringfügige Tifferenzen vor. Wenn es gestattet ist, aus diesen wenigen Ucten ein Urtheil

¹⁾ Der einsache Bann (Niduj) traf benjenigen, welcher fich ben religiojen ober behördlichen Unordnungen nicht fügte. Er war milde in ber Form, indem nicht Jebermann gehalten mar, fich von bem Gebaunten ju entfernen, und noch weniger jeine eigenen Familienglieder. Ber aber innerhalb ber Krift von breißig Tagen nicht Reue zeigte und um Aufhebung bes Bannes antrug, verfiel in ben schweren Bann (Cherem, Peticha). Diejer Bann verideuchte jeine engften Freunde von ihm, vereinsamte ihn in Mitte ber Gefellschaft, behandelte ihn wie einen vom Jubenthume Ausgestoßenen. Riemand burfte mit ihm geselligen Umgang pflegen, wenn er nicht berfelben Strafe verfallen wollte. Die Rinder bes Gebannten jollten aus ber Schule und feine Gran aus der Spragoge gewiesen werben. Man durfte seine Tobten nicht bestatten und nicht einmal seinen neugeborenen Sohn in den Abrahamsbund aufnehmen. Jebes Abzeichen bes Judenthums follte ihm entriffen und er als ein von Gott Berfluchter gebrandmarkt werben. Die Befannt: machung bes Bannes murbe an bas Gerichtsgebäube angeheftet und an bie Gemeinde mitgetheilt. (Grat, Geschichte ber Juben Bb. V. €. 152 u. 153.)

²⁾ Jubenordn. von 1737 T. IV.

über die jüdische Rechtsprechung zu fällen, so wäre das Versfahren ein mehr naturalistisches als juristisch geregeltes gewesen.

Ebenso war in die Hände dieser südischen Behörden die Steueranlage und Eintreibung der Abgaben mit Ausnahme jener, die an die christlichen Gemeinden zu entrichten waren, gelegt. Zur Regelung der Beitragspflichtigkeit der einzelnen Juden, so- wie behufs anderer Eultusangelegenheiten wurden von Zeit zu Zeit Landtage in Lehrberg abgehalten, bei denen die Juden zu erscheinen verpstichtet waren. Die erste Erwähnung eines solchen Landtags habe ich aus dem Jahre 1704 gesunden. Es wurde damals dieser Einrichtung als einer längst bestehenden gedacht, und geäußert, es wären früher alle 3—4 Jahre solche Berssammlungen abgehalten worden.

§. 25. Unter den Oberrabbinern standen die Landerabbiner; Sis des Oberrabbinats war vom Ansange des XVII. Jahrhunderts Schwabach. Vor dieser Zeit, wo die Landjudenschaft von der Fürther Judenschaft noch nicht so surenge getrennt war, ist vielleicht zuweilen der Rabbiner von Fürth zugleich der von Ansbach gewesen, wenigstens habe ich einen früheren Rabbiner im Ansbachischen nicht erwähnt gesunden, und von dem Rabbiner Samuel Bärmann, der 1709 zu Fürth gestorben, ist ausdrücklich gesagt, daß unter ihm sowohl Fürth, als die Gemeinden in Ansbachischen Landen gestanden seien 1). Landrabbiner waren zeitweilig in Gunzenhausen, Mainbernheim, Feuchtwangen, Treuchtstingen, Craissheim und Ansbach. — Der Oberbarnoß hatte, wenigstens in den letzten zwei Jahrhunderten seinen Sitz in Ansbach. Aussangs war ein einziger Oberbarnoß, spöter (1746) 2)

¹⁾ Burfet, Geschichte ber Jubengemeinbe gurth C. 45.

²⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Judens." Bb. III. Product 15. ber "Synas gogenbausachen."

wurde die Zahl derselben bis auf drei vermehrt; ferner bestans den Barnossen auf dem Lande, so in Gunzenhausen, Feuchtswangen, Schwabach, Uffenheim, Mainbernheim, Thalmässing und Wassertrüdingen. Außerdem waren mit der Crdnung der Fisnanzverhältnisse 2 gleichsalls aus der Mitte der Landsubenschaft gewählte Kassiere beschäftigt, und als untergeordnetes Personale war ein Landschreiber und ein Landbote angestellt.

Der Therrabbiner und die Oberbarnossen wurden von der Judenschaft vorgeschlagen und vom Markgrasen ernannt. Der Oberrabbiner erhielt zwar eine nur unbedeutende Besoldung, hatte jedoch andererseits vielsache Casualien, namentlich mußte die Verleihung von Ehrentiteln honorirt werden. Der Morenutitel kostete 6 fl. —

Die Gerichtssporteln, welche die jüdischen Richter bezogen, waren bedeutend. Bei einzelnen Handlungen, so bei einem Scheidebriefe, bei einem Chalizabriefe (Beurkundung der verzweigerten Leviratsehe) waren Gebühren von 9—24 st. zu bezahlen; bei Erbtheilungen und Inventuren stieg die Gebühr bis auf 12 st.; von Zahlung der Inventurtaren an den Staat war dagegen der Jude befreit. Bei Verfertigung eines Vertrages stieg die Gebühr bis auf 3 st.; die Terminsgebühr richtete sich nach dem Streitbetrage und belief sich bei 200 st. schon auf 5 st. Bei einer Terminsreise hatte der Rabbiner außer den Reisekosten und freier Zehrung 1 st. Tiät per Tag 1).

Diese Organisation der Juden unter Nabbiner und Ausschuß war bereits im Allgemeinen gegeben, als durch das Decret Joachim Ernsts denselben wieder eine bleibende Stätte im Fürstenthume gewährt wurde: "der Judenschaft Rabbi und Ausschuß" habe um den fürstlichen Schutz nachgesucht. Derselbe

¹⁾ Tarordnung für bie Landjubenschaft vom 1. Ceptember 1744.

Ausbruck sindet sich in der Bewilligung von 1616 gebraucht 1). In dem Judenverzeichnisse von 1631 werden mehrere Mitglieder des "unschuldigen Ausschusses" ausgesührt, einer zu Leutersshausen, ein anderer zu Berolzheim und ein dritter zu Crailssheim. Von diesem Ausschusse wird gesagt: "diese 3 Juden sind geritten in gnädigster Herrschaft Sachen," wahrscheinlich zur Ausbrüngung und Einsammtung des Schutzgeldes. Dann wird von zwei anderen Juden von Bechhosen erwähnt, diese sind "gesschickt worden von der gemeinen Judenschaft salvi guardia ausszubrüngen 2)."

In der Beschwerdeschrift des Model 3) gegen seinen Schwager sagt er von sich, er wäre vor 6 Jahren unter den "Neuenern," vor 2 Jahren unter die "Siebener," und vor 16 Jahren unter die drei gewählt worden, die die Schahung gemacht hatten. Was außer den "Dreiern" die Ausschüsse der "Siebener und Neuner" für eine Bedeutung hatten, ist nicht ersichtlich.

Die Einzelnbestimmungen der Organisation — die bis zur Auflösung der Judenschaftscorporation — waren in dem Mandate von Wilhelm Friedrich aus dem Jahre 1707 sestgesetzt worden.

Die Reihe der Sberrabbiner in Schwabach war: Bärmann (1707), der befannte Hirsch Fränkel (1709—1713), Woises von Fürth (1715—1743) 4), Mener Benedict Gumpert von Rumwegen (1743—1749) 5), Josua Heschel, früher zu Trier, gerühmt als ein scharffinniger, schriftgelehrter

¹⁾ Act des Ansb. Magijir. "Judenj." Bb. I. fol. 35 u. 37.

²⁾ Act bes Ansb. Magiftr. "Judenj." Bb. I. fol. 41.

³⁾ Act des Ansb. Magiftr. "Zudens." Bb. I. fol. 48.

⁴⁾ Actenband II. ber ifrael, Gem. in Ansb. vol. 87.

⁵⁾ Actenband III. ber ifraet. Gem. in Ansb. fol: 5 u. 7.

und wohlthätiger Lehrer (1749 — 1770) 1), Naron Mojes 1) (1770 — 1780), beijen Wohlthätigteit, Friedenstiebe und große Schriftgelehrsamfeit gleichfalls hervorgehoben wird; er ist der Versasser eines geschäckten jüdischen Wertes: "Aruch"; Inda Löw Lemberger") (Löbuf), ein "rechtlicher gelehrter Mann" (1780 — 1792).

Nicht dasselbe Lob, welches den Ravbinern gezollt wurde, konnte den Oberbarnoffen gewährt werden, und die Judenacten von dem Anfange ihrer Organisation im XVII. Jahrhunderte im Fürstenthume bis auf die preußische Zeit herunter bieten ein widerwärtiges Bild von Alagen gegen die Barnojjen, gegenjeis tigen Anschuldigungen der Barnoffen selber, bald übermüthigen, bald friechenden Benehmens derselben. Es war ein fortwähren: ber "Sturm im Wasserglase," und so bemüthig die Hoffuben und Oberbarnoffen vor den Fürsten, Cavalieren und Bornehmen sich benahmen, so herrisch waren sie in der Regel gegen ihre Glaubensgenoffen. Es tann nimt Aufgabe Diefer Blatter fein, diese fortwährenden Zänkereien, die mit den beiden Models, Amson und Simon ihren Anfang nahmen, also mit dem Momente, wo wir etwas Näheres über das innere Treiben der Unsbacher Judengemeinde erfahren (1667), — Simon Model warf seinem Schwager Amson vor, er habe ihn aus seiner Stellung verdrängt, er habe ihn unrechtmäßiger Weise in den Bann gethau, wozu er feine Autorität gehabt 2) 2c. 2c. - bis zur Zeit der Absetzung der damaligen Barnoffen durch die Preußische Regierung, welche diese Absetzung mit dem Ausspruche motivirte, bağ bisher eigennütige Männer gewählt wurden, die ihren Blutsverwandten die pacanten Stellen verschafften, aufzugählen; es

¹⁾ Memorialbuch ber ifrael. Gem. Georgensgmund.

²⁾ Act des Ansb. Magiftr. "Judenf." Bb. I. fol. 48.

The state of the s

genüge zu erwähnen, daß trog vielfacher Abmahnungen ber markgräflichen Regierung sogar Bankereien in ber Synagoge felbst nicht verhütet werden fonnten. Ginem Belege zu biesem kleinlichen Intriguengewebe werden wir noch bei der Geschichte bes Innagogenbaues in Ansbach begegnen. Die Registratur bes Magistrats Ausbach verwahrt einen sehr starten Actenfascifel, von 120 Nummern, welcher lediglich die "unter sich geführten Klagen ber hiesigen Stadtjudenschaft" von 1730--1764 enthält 1). In einem Decrete von 1760, welches behufs der Beschwichtigung ber gegenseitigen Anschuldigungen, welche bie einzelnen Vorstände der Landjudenschaft gegen einander erhoben, erlassen murde, wird benselben bekannt gegeben, sie follten Gerenissimus mit geringfügigen Dingen nicht weiter behelligen, und ihnen vorgeworfen, ihr Betragen sei ein irreguläres, und ihr Uebermuth zeige sich bei jeder Gelegenheit 2). —

S. 26. Jüdische Persönlicheiten, welche sich außer den bereits genannten Rabbinern auf irgend einem Gebiete der Wissensschaft oder Kunst hervorgethan hätten, können wir aus diesem Zeitraume nur wenige nennen. In Fürth, was bei der Geschichte dieser Stadt noch erzählt werden wird, gab es jüdische Aerzte und Apotheker, welche trotz des pähstlichen Verbotes an Christen, jüdische Aerzte zu berathen, und ohngeachtet die Wittenberger theologische Facultät sich im ähnlichen Sinne ausgesprochen, nicht blos von ihren Glaubensgenossen gebraucht wurden. In Ansbach wurde 1723 Warcus Glieser Bloch geboren; Sohn sehr armer Eltern, der ohne die Kenntniß der beutschen Sprache nach Hamburg zu einem jüdischen Wundarzt kam, dort im 19. Lebenss

¹⁾ Act ber Regifir. bes Unsb. Magiftr. Klaffe I. Tit. 37. Bb. VII.

²⁾ Act ber Regiftr, bes Unst. Magiftr. Klaffe I. Tit. 37. Bb. VII. Product 116.

jahre deutsch, später in Böhmen von einem Christen lateinisch lernte, studirte er sodann die Medizin, ließ sich als Arzt in Berlin nieder, und wurde einer der bedeutenosten und gelehrtessten Forscher auf dem Gebiete der Ichthyologie (Fischtunde); er starb zu Carlsbad 1799 1). —

Wie das Fürstenthum demnach troß der damals den Juden so sehr erschwerten Möglichteit sich eine höhere Bildung zu ver= ichaffen, bennoch bas Baterland eines bedeutenden judischen Gelehrten murbe, jo hat es auch einen geschätzten judischen Runftfer aus ber bamaligen Zeit aufzuweisen, ben hofmaler Juda Binhas 2). Terfelbe wurde 1727 in Lehrberg, wo fein Bater Behngebotsschreiber mar, geboren, und erregte bereits in seinem dreizehnten Jahre durch die Zierlichteit, mit der er auf Pergament das Buch Efther schrieb und die Schönheit der dabei angebrachten Arabesten und Schildereien, die allgemeine Aufmertsamkeit in so hohem Grade, daß auch der Markgraf eine Probe jeiner Kunft zu sehen wünschte. Pinhas schrieb für ihn eine jogenannte Hagada (Geschichte bes Auszugs aus Alegnpten) verfah sie mit allerlei Malereien und gewann damit die Gunft des Fürsten, der ihm nicht nur ein Geschenk von 150 fl. reichen ließ, sondern auch, nachdem der junge Künstler sich als Portrait= maler weiter ausgebildet hatte, ihn zu seinem Hofmaler mit einem Jahresgehalte von 200 Gulben ernannte. Diefe feine Stellung benützte Pinhas vielfach zu Gunften seiner Glaubensgenoffen;

¹⁾ Artifel in Bloch "Erich u. Eruber." Bb. XI. S. 35. Bloch war übrigens wahrscheinlich nicht aus Ansbach selbst, sondern aus einem Nachbarorte. In Ansbach gab es damals (1723) nur wenige und zwar nur sehr vermögende Judensamilien, und keine beren Namen darauf schließen ließe, daß Boch ein Abkömmling derselben gewesen sei.

²⁾ Aus einer handschriftlichen Biographie, die in ber Pinhas'ichen Familie ausbewahrt wird; vergt. Heinrig im Oberfr. Archiv. Bb. III. S. 21.

教養をおれているのでは、これのはは、これのはは、これのはないのできないできたというからいないというないというないというないできたが、これのはないのできないというないというないというないというないという

sie wurde ihm aber verleidet als Carl Wilhelm Kriedrich in einem jener Anfälle grausamer Buth, die ihn charafterisiren, im Beisein des Hofmalers und trot aller Bitten desselben zwei Ruben arg mighandelte. Pinhas ging nach Bapreuth und wurde auf die Empfehlung des Hofmalers Hien hin zweiter Hofmaler am dortigen Sofe mit einem Gehalte von Anfangs 400, später 800 Gulden. Zeine besondere Gönnerin mar die Tochter bes Martgrafen und der geistreichen Friederike Wilhelmine, die unglückliche Gemahlin des Herzog Carl von Württemberg. Auf ihre Empfehlung wurde er nach Berlin 1) berufen, wo er Friedrich II., die Brüder und den Nachfolger des Königs, jowie den Prinzen von Dranien portraitirte. Er hatte von Friedrich die Einladung bekommen in Berlin zu bleiben, kehrte aber aus Anhänglichkeit an den Bayreuther Martgrafen nach Bayreuth; siedelte später nach dem Aussterben der Banreuther Linie nach Ausbach über, wurde dort Hosmaler Carl Aleranders und erlebte noch den Uebergang bes Fürstenthums an Preußen. Er farb allgemein geachtet am 23. November 1793. Ein Sohn von ihm wurde furheisischer Hofmaler; Rachfommen von ihm leben unter dem Namen Mahler in Lehrberg. Fischer, ber befannte Herausgeber eines Wertes über Ausbach, sagt von ihm, bag er überaus feine Miniaturgemalbe und Portraits gefertigt habe 2).

§. 27. Die sociale Stellung der Juden entbehrt auch während dieses Zeitraumes der vollständigen Rechtssicherheit. Bald ging vom Markgrafen selbst, bald von seinen Beamten,

¹⁾ In Tohm's Wert über die bürgerliche Versassung der Juden Bd. II. 2. 293 ift erzählt, daß in den siedziger Jahren des 18. Jahrhunderts einem jüdischen Maler der in einer berühmten deutschen Stadt die Gallerien besuchen wollte, der Besuch derselben unterjagt wurde.

²⁾ Fifcher, Geich. n. Beicht, v. Ansbach. C. 183.

bald von der mittlern und untern Klasse der Bevölkerung eine Berfolgung gegen Einzelne aus, oder auch in einzelnen Orten wurden aus den verschiedensten Gründen Neckereien und Versolgungen veranlagt. Solcher Vorfälle erwähnen wir aus dem Sahre 1656 wegen eines angeblich von Juden getödteten Christenkindes in Feuchtwangen, die Denuncianten wurden der Unwahrheit überführt, und die Juden erhielten ein Unschuldszeugniß 1), 1684 in den Hejjelbergorten 2), 1687 in Gerabronn 3), 1693 im größeren Theile von Franken wegen eines tobt gefundenen Rindes in Schernau 4), 1715 im Amte Gungenhousen 5); 1727 -1729 wegen eines Lügenliedes (wie ein fürstbischöflich Würzburgisches Decret sich ausdrückt) 6). Ten Juden wurde nämlich von einem Jahrmarkfänger eine in Schwabach vorgefallene Entweihung des Charfreitags vorgeworfen; obwohl die angestellte Untersuchung herausstellte, daß an der gangen Geschichte kein wahres Wort mar, so führte das Lied doch in vielen Orten Frantens, beispielsweise in Burgburg, zu argen Erceisen gegen bie Juden; in Fürth gab es bei dem steten Kriege zwischen der Domprobstei und Onolzbach Beranlassung zu Händeln zwischen ben beiden Feinden. Der domprobstische Beamte taufte das Lied, bas Onolzbachische Geleitsamt ließ den Bankelfanger arretiren, und beauftragte hiemit ein Paar Juden, diese ließ hinwiederum

¹⁾ Actenband I. der ifrael. Gem. in Unst. fol. 16.

²⁾ Actenband I. ber ifrael. Gem. in Unsb. fol. 81.

³⁾ Actenband I. ber ifrael. Gem. in Unsb. fol. 110.

⁴⁾ Actenband I. ber ifrael. Gem. in Unsb. fol. 137.

⁵⁾ Actenband II. ber ifrael. Gem. in Unst. fol. 91.

⁶⁾ Himmelstein, die Juden in Franken, im Archive b. L. B. f. Unterir. Bb. XII. Heft 2 u. 3. S. 187. — Actenband II. der israel. Gem. in Ansb. fol. 98. — Acten der israel. Gem. zu Fürth. — Ordinäre Postszeitung vom 20. Juli 1729.

おいめんというとう いっぱん かいかんしょう かんしょう かんしょう

ber Banberger Beamte einsperren und mißhandelte sie mit eiges ner Hand. Rechnen wir nun noch die die Juden stets im AUgemeinen berührenden Untersuchungen von Wackerbart, gegen die Fränkel, gegen Jsac Nathan, die von Neumann bewirkte Judenbücherinquisition hinzu, so haben wir einen Ueberblick über die zriedliche Lage derselben.

Demungeachtet scheint namentlich in Kürth, aber auch in ben andern Theilen des Fürstenthums nicht blos ein angenehmes häusliches Leben, welches durch viele Freudenfeste verschönert wurde, unter den wohlhabenderen Juden Plat gegriffen zu haben, sondern es wuchs auch der Lurus derselben nach Außen; so begegnen wir Spielverboten und Warnungen megen zu großer Rteiderpracht. In einem Ausstattungsverzeichnisse einer nur ziemlich bemittelten Judin aus der Mitte des XVII. Jahrhunderts find 4 filberne Gürtel, 7 goldene Ninge, 5 goldene Schleier, 1 Perlenkrang, 1 Mantel mit silbernen Borten, seidene Hauben zc. zc. aufgeführt 1). In den Unsbacher Judentabellen sind bei den ein= zelnen Hoffuden neben dem Schullehrer, der fast in keinem Jubenhause sehlt, manchmal 4 Persönlichkeiten als Dienstboten genannt. Hoffactor Simon hielt 1734 einen eigenen frangösischen jüdischen Informator. Um meisten Pomp wurde bei ben jüdischen Hochzeiten entfaltet, welche mit einem öffentlichen Aufzuge mit Spiel und Cang geseiert wurde. Von der glänzenden Hochzeit des Sohnes von Jaac Nathan, Wolf Ische mit Besla Reuburger, die im Schloghofe im Beisein des Hofftaates stattgefunden, murde viel gesprochen. Die Hochzeit des Amson Ifrael, bei welcher die "Cavaliere" zugegen gewesen und Musik herbeis hoten ließen und sich mit Tang belustigten, bilbete gleichfalls ein Stadtgespräch. Ueberhaupt sind manchfache Andeutungen gegeben,

¹⁾ Uct Ses Uneb. Magistr. "Judens." Bd. I. fol. 60.

ţ.

daß, während der Bürgerstand gesellschaftlich sich immer noch strenge von den Juden zurücklielt, die Cavaliere eine minder strenge Absonderung einhielten. Das Beispiel der Markgrasen war hier wohl maßgebend. Selbstverständlich wurden dabei die Juden mit gnädigen Scherzen nicht verschont, welche diese von ihren guten Kunden und Zinszahlern in der Hoffnung auf reiche Prozente geduldig hinnahmen. Bon einer allgemein geachteten socialen Stellung eines Juden war wohl damals in den seltensten Fällen die Rede. Bußte er sich auch dis in die Rähe der Fürsten hinauszuschwingen, so wurde er zwar mehr gesürchtet, blieb aber dennoch Gegenstand des Spottes und der Berachtung, Gesinnungen, die man nur weniger zeigte als bei dem Schacherinden, aber sortwährend gegen ihn hegte.

Eine Andeutung, in welcher socialen Lage die Zuden im Ansbachischen, namentlich in der Hauptstadt gewesen sind, sindet sich in der Anechotensammlung 1), aus dem Leben des Hochzeitsladers und Perückenmachers Santerre, der bekanntlich einen Spaßmacher und Hofnarren am Hose Carl Alexanders abgab. Der junge Santerre hatte sein größtes Vergnügen daran, den Judenknaben "mach Mores!" zuzurusen, und wenn sie sosort nicht ihre Käppchen abnahmen, eine Perücke um den Kopf zu schlagen; an älteren Inden ließ Santerre seinen Muthwillen inssoferne aus, daß er ihre Sabbathperücken über schwarze Kochshäsen frisirte, so daß die Besteller, wenn sie ihre Perücken aussischen, ihr Gesicht einschwärzten.

Ich kann mich nicht erwehren, dieser trockenen Arbeit auch noch eine jüdische Novellete, eine Entführungsgeschichte aus dem Jahre 1786 beizugeben. Zeigt sie boch, daß auch auf dem Boden des dürrsten Erwerbslebens ein Blümchen der Romantit

¹⁾ Leben und Anecboten bes Joh. Wilh. Friedr. Canteric. 1808. 3. 10.

をはまれているのでは、「またい、いきはなど、ものは我的なあるである。」というできます。

zu blühen vermag. Die Geschichte ist actenmäßig, und ich könnte Namen nennen, wenn ich nicht fürchtete, da die Entsührte noch zur Stunde in ihren Enteln in Ansbach sortlebt, mißbeutet zu werden:

In einem Judenörtlein in der Nähe von Uffenheim wohnte ein vermögender jüdischer Pferdehändler, der ein achtzehnjöhriges ichones Töchterlein hatte, zu welcher ein jüdischer Handelsmann in Unsbach Zuneigung gefaßt hatte. Die Verlobung tam diesmal nicht blos auf dem Wege gegenseitiger Convenienz und Bermögensgleichheit durch den gewöhnlichen Beirathsichmuser zu Stanbe; allein trogdem machte der Geldpunkt den Liebesleuten große Schwierigkeiten, denn der Vater der Braut wollte in die Verheirathung nicht eher willigen, als bis ber Bräutigam sein Haus ichuldenfrei gemacht habe. Dieser kounte aber das nothige Rapital hiezu nicht auftreiben, und so beschlossen die jungen Leute, der Schwierigteit, in des Wortes eigentlichster Bedeutung, "aus dem Wege zu gehen." Gines schönen Tages fehlte die Braut in dem Hause ihres Baters. Tropbem daß der Brautigam, um jeden Verdacht zu entfernen, gerade bamals bei bem Schwiegervater zum Besuche erschienen mar, mar biefer boch nicht ohne Argwohn gegen ihn, und suchte auf alle mögliche Weise die Begleitung seines Schwiegersohnes zur Aufsuchung ber Tochter abzuschütteln. Bergebens; und die Nachsorschungen waren fruchtlos geblieben, ba Beibe, mahricheinlich auf Beranlassung bes Schwiegersohns eine falsche Fährte verjolgten, wenn nicht zufällig der Bruder ber Braut die Schwester aufgefunden hätte. Das Mädchen murbe nach Hause gebracht, die Verlobung wurde rückgängig, und die Liebesgeschichte schien zu Ende zu fein; in der Nacht jedoch schlich sich das Töchterlein aus dem Hause, der Erbräutigam erwartete sie, und in einem benachbarten beutsch= orden'ichen Orte wurden sie getraut. Die Flüchtige hatte babei

ihre Ausstattung nicht vergessen und war practisch genug, diese mit sich fortzunehmen. Der Bater wüthete und bestürmte die Behörden, verlangte Nückgabe seiner Tochter, Ehescheidung und Bestrasung des Entsührers; allein der Vorsall verlief sich gerade so, wie in einer christlichen Novelle. Auch der jüdische Pserdehändler ließ sich besänstigen, und konnte noch einer ziemlichen Anzahl von Enkeln und Enkelinnen im Hause seines Schwiegersschnes zu Ausbach sich erfreuen. —

Gine eigene und zwar äußerst gefährliche Klasse ber jübischen Bevölkerung in Deutschland bilbeten bie Bettel ober f. g. Schnorrjuben, welche großen Theils heimathslos von Ort zu Ort zogen und nicht nur ihren Glaubensgenoffen, sowie ber ganzen Bevölkerung zur Last fielen, sondern auch Krankheiten in das Land brachten und die allgemeine Sicherheit in hohem Grade benachtheiligten. Diese "Schnorrer" zeigten so recht die nothwendigen Folgen der verkehrten Magregeln der Zeit gegen bie Juben. Inbem man nur bem vermögenderen Juden, wenn ber judische Landstreicher — um mit Mendelssohn zu reden — "sich reich gestohlen" hatte, eine Wohnstätte gönnte, immer wieder den Genuß fast jeden Rechtes sich von ihm ertaufen ließ, ihm ein Interesse für die Gemeinwohlsahrt um so weniger einflößte, als er ja von Allem ausgeschlossen war, mas nicht gerade die wenigen Handelszweige betraf, deren Betrieb man ihm gelaffen hatte, erzog man Bettler, Streuner und Ber-Ein schlagendes Beispiel, wie die Gesetzgebung jener brecher. Beit die Juden zum Haffe gegen die Gesellschaft und zu Berbrechern heranbildete, liefert folgender, in dem letten Biertel bes vorigen Jahrhunderts vorgekommener Criminalfall 1).

¹⁾ Klein, Annalen ber Gejetgebung in ben preuß. Staaten Bb. VII. E. 131. — Rotted u. Belder, Staatslericon Bb. VIII. E. 684.

Ein armer Jude, Namens Nehemias Jehuda, mußte zusweilen des Tags viermal Leibzoll zahlen. Oft befand er sich zwischen zwei Brücken in der Mitte, wo er weder vormärts noch rückwärts kommen konnte, ohne Leibzoll zu erlegen, und wo er seine bei sich habende Kleidungsstücke an den Ersten den Besten verkausen mußte, um nur von der Stelle zu kommen. Um die Mittel zur Erlegung des ihn beständig bedrängenden Zolls zu erlangen, übersiel er einen Glaubensgenossen, in dessen Gesellsschaft er wanderte, und beging an demselben einen Raub von etlichen Thalern, wosür er mit Staupenschlag und ledenslängslicher Festungsarbeit bestraft ward.

So tam es, daß wahrhaft zügeweis heimathlose Juden bettelnd in Deutschland herumwanderten und dabei um so geeigneter waren, die Vermittler für Diebstahl, Betrug und Raub abzugeben, als sie eigene Herbergen hatten, und wenigstens einmal in der Woche, am Samstag, unbelästigt 24 Stunden an einem Orte sich aufhalten und versammeln konnten. Sie langten Freitag in den Judenorten an, wo bereits dafür gesorgt war, daß sie bei den einzelnen Juden wenigstens zum Essen untergebracht wurden, zu welchem Behuse sie mit Billeten, ähnzlich unseren Einquartierungsbilleten, versehen wurden; es benahmen sich diese "Gäste — Gäschte" — daher heißt im Jüdischs Deutschen ein Vettler ein "Gast" — ganz ungenirt, als ob sie die Herren wären, und man war Sonntag Früh froh, wenn sie nach eingenommenem Frühstück aus dem Hause sortwanderten, ohne Etwas mitgenommen zu haben.

Noch leben in der Tradition der älteren Juden eine Reihe von Anecdoten über die Belästigungen fort, welche ihre Borseltern und theilweise noch sie von diesen Bettlern auszustehen hatten, welche sogar manchmal ihre Kinder in den Häusern zuswückgelassen hätten, wo sie aufgedrungene Gäste gewesen.

Die Geschichte bes Diebs : und Gaunerwesens in Deutschsland weist die vielsachen Beziehungen auf, welche zwischen den Bettelsuben und den Gaunern bestanden i). Die Gaunersprache ist zum ziemlichen Theile dem Jüdisch Deutschen entnommen. Die Diebsbanden des XVII. und XVIII. Jahrhunderts zählten viele jüdische Mitglieder, insbesondere jene Banden, welche in der letzten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts Deutschland und die Nachbarländer beunruhigten.

●関係のでは、はからは10mmのでは、

Das Fürstenthum Ansbach war dieser Plage gerade so unterworsen, wie die übrigen deutschen Länder, und wer die polizeilichen Erlasse der markgräflichen Regierung während der letzten zwei Jahrhunderte durchblätterte, trisst fast aus sedem Jahre ein auf die Bettelsuden sich beziehendes Ausschreiben. Man schwankte von einem Extreme zum andern, bald begünstigte man dieselben insoserne, als der Leibzoll hinsichtlich ihrer bedeutend ermäßigt wurde, bald erließ man den Besehl, sie ganz und gar von den Erenzen abzuweisen. In dem ersteren Falle beschwerten sich die Ortschaften, in dem letzteren waren die nachsbarlichen Regierungen beheltigt. Gerade so ging es mit der Unterbringung derselben im Lande selbst. Herbergen s. S. Schlassstätten, wo sie massenweise ihre Untertunft zu sinden hatten, sollten nicht geduldet werden, und doch war es auch den einzelsnen Juden verboten, sie länger als eine Nacht zu behalten.

Am schlimmsten war Ansbach selbst baran; hier hatten sie sich mißbräuchlich eine Bettlerherberge verschafft, und den hiesigen Juden lag sehr viel daran, daß eine solche auch gestattet würde, da außerdem diese Bettler ihnen selbst um so viel mehr Unsannehmlichkeiten brachten, allein die Regierung bestand immer

¹⁾ Michaelis in Dohm's burgert. Verfassung ber Juben Bb. II. C. 34 und bie Bemerfung Menbelssohn's C. 72.

energischer auf der Abschaffung einer solchen Herberge. Die verschiedenen Verhandlungen und Beschlüsse darüber gehen das ganze XVIII. Jahrhundert hindurch i). Die erste Anregung ersolgte 1707 durch den Leibarzt Dr. Eramer, der sich darüber beschwert, daß in dem kleinen Häuschen in der Ferrieder Vorstadt, in der Nähe seines Gartens, worinnen die Judenbettlerherberge sei, ost 30 — 40 Menschen zusammengedrängt seien. Aushebungsverbot, dann Klagen aus der heiligen Kreuzgasse (1720), sie trieden dort ihr Unwesen; nun der Versuch, die Ferberge nach Lehrberg zu verlegen; jest klagen die Ansbacher Juden über fürchterliche Ueberlaufung von Seite des Gesindels, dann wieder zeitweilige Duldung, Verbot der Herberge, und so geht es weiter.

Einzelne Erlasse deuten auf die Gefahr hin, daß durch diese Bettler die Krankheiten in das Land gebracht würden, ans dere documentiren auch hier die Beziehungen der Schnorrer zu dem Gaunerthume. In einem Ausschreiben von 1687, welches zur Streise gegen die Mitglieder der das Fürstenthum beunruhigender s. g. Johann Wendel'schen Bande aufsordert, werden eine Reihe von Juden genannt, die Mitglieder dieser Bande seine; unter andern auch einer Namens Mauschle Welsch, der mehrere Sprachen, namentlich Latein verstünde, "sei fünsmal getauft und doch noch Jude")."

In den Jahren 1737 u. 1755 wird in Erlassen bemerkt: Durch die Betteljuden und Zigeuner würden die meisten Einsbrüche und Räubereien im Fürstenthume ausgesührt. 1762 wird in einem Aussichreiben gesagt, daß bei der bermaligen Unters

¹⁾ Gine Zusammenstellung der bessallsigen Bevordnungen im Act bes Unsb. Magiftr. "Indens." Bb. IV. Product 50 der zweiten Abtheilung.

²⁾ Act ber Regiftr, bes Unsb. Magiftr. "Bettler und Baganten."

suchung gegen jüdisches Ranbgesindel — es bennruhigte um diese Zeit eine jüdische Diebs-, Mörder- und Räuberbande, welche nach einer actenmäßigen Darstellung nicht weniger als 362 Mitglieder zählte, Mittelbeutschland 1) — sich herausstellte 2), daß diese Hersen sich als Gaunerunterschlüpse erwiesen hätten 2).

Die berüchtigte rheinische Räuberbande 3), die aus einer Judenfamilie in Mersen in Holland hervorgegangen ist, jene im Volke so gefürchteten "Bocksreuter," trugen am Ende des vorisgen und am Anfange dieses Jahrhunderts Schrecken und Bersbrechen bis in die frankischen Gegenden, wo sie Genossen und Helsershelser hatten.

In welcher Unzahl diese jüdischen Bettler und Baganten im Lande herumzogen, geht beispielsweise daraus hervor, daß in dem Fürther jüdischen Geburtsregister eine eigene Abtheilung für die Kinder bestand, die von den herumziehenden Bettelweibern in dem dortigen Spitale geboren wurden, und ebenso finden sich im Sterberegister Jahr für Jahr eine Reihe von Namen solcher Bettler. —

Ginige Bemerkungen brängen sich hiebei unwillfürlich auf. Borerst die, daß die kurze Zeit, wo man die Juden nicht mehr als Verstoßene behandelte, wo sie Aufnahme im Staate fanden, bereits hinreichte, um diese verderbte Gattung der Bettel= und Gaunerjuden fast ganz auszurotten.

Bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts dauerte der Unfug der "Linken" — so nannte man diese Zwittergattung

¹⁾ Bierbrauer, Beschreibung ber jübischen Tiebs., Räuber: und Mörber: banben. Gassel 1758. — Ave Lallemond, das deutsche Gaunerthum Bb. I. S. 236.

²⁾ Act des Ansb. Magistr. "Judens." Bb. IV. 2. Abthl. Product 2, 16, 23, 25.

³⁾ Beder, die rheinische Räuberbande. Köln 1804. — Stuhlmüller, Nachrichten über eine jübische Gaunerbande 1823.

でははははは、日本のでは、これのでは、これのでは、これのでは、これでは、これでは、これでは、これのでは、これ

von Bettler und Dieb - fort, und jest murbe man vergebens ihre Spur in Banern suchen. Ich könnte Abkömmlinge ber berüchtigsten Familien, die in Stuhlmüller's Werte als äußerst gefährliche Pflanzstätten bes Berbrechens hervorgehoben sind. namhaft machen, und man murbe staunen, in wie rascher Zeit bie gute Erziehung der Freiheit diese Familien verwandelt hat, indem Mitglieder berselben jest zu den geachtetsten Burgern ihrer Die andere Bemerkung bezieht sich auf ben Beimath zählen. Character der judischen Käuber und Diebe. Man murbe sich täuschen, wenn man barunter nur Leute suchte, welche ein feiges binterliftiges Verbrecherleben geführt hätten, wie man es boch bei der den Juden gewöhnlich vorgeworfenen Furchssamkeit vermuthen follte; im Gegentheil, die Kuhnften und Babeften in biesen Banden waren Juben. Dies war namentlich in ber rheinischen Bande ber Kall, deren Hauptführer ja sogar in neuester Beit von einem ber beliebtesten Schriftsteller Deutschlands mit einem romantischen Schimmer umgeben murde. Ebenso gehörten die jüdischen Mitglieder der Bande des Nickel Lift 1698 zu benen, welche gegen die Qualen der Tortur am unempfindlichsten sich zeigten 1). Wir haben biese Thatsachen beshalb erwähnt, weil sie andenten, daß die "jüdische Keigheit" sogar in der wilben Freiheit bes Berbrechens, geschweige benn auf ber gesets lichen Bahn ber Freiheit verschwindet. —

S. 29. Die Zahl ber jüdischen Familien im Fürstensthume wird in einer Beschwerde des Simon Model vom Jahre 1667°) auf 150 angegeben, wobei mir die Zahl der im Anssbachischen Schutze gestandenen Fürther Juden miteinbegriffen schutze gestandenen Fürther Juden aus dem Landjudens

¹⁾ Der moberne Pitaval. Leipzig 1843. Bb. III. S. 274.

²⁾ Act bes Unsb. Magiftr. "Jubens." Bb. I. fol. 48.

schaftsverbande vollständig geschieden sind. In einem markgräflichen Ausschreiben vom Jahre 1690 1) wird die Zahl ber Judenfamilien im Fürstenthume auf 400 geschätt. Das älteste Ausschlagregister, bas aus ben Lanbjubenschaftsregistern mir zu Handen gekommen, ist vom Jahre 1714. In bemselben find folgende Orte aufgeführt: Lehrberg mit 11, Leutershausen mit 13, Colmberg mit 4, Jochsberg mit 6, Bechhofen mit 13, Waffer= trüdingen mit 17, Wittelshofen mit 30, Feuchtwangen mit 18, Schopfloch mit 9, Gerabronn mit 3, Wiefenbach (bei Crails: beim) mit 3, Crailsheim mit 16, Icelsheim mit 3, Uffenheim mit 6, Wallhausen mit 2, Equarhofen mit 3, Ereglingen mit 12, Segnit mit 1, Mainbernheim mit 7, Hohenfeld mit 4, Gnottstadt mit 1, Obernbreit mit 6, Mit. Stefft mit 2, Sickershausen mit 3, Großlangheim mit 2, Sommerach, Condominatsort, mit 5, Prichsenstadt mit 2, Kleinlangheim mit 3, Wiesenbronn mit 8, Fürth mit 55, Zirndorf mit 29, Langenzenn mit 7, Sammenheim mit 2, Mft. Erlbach mit 2, Gunzenhausen mit 28, Wurmbach mit 8, Cronheim mit 4, Stabeln mit 3, Dittenheim mit 7, Heidenheim mit 10, Berolzheim mit 18, Treuchtlingen mit 17, Thalmässingen mit 21, Roth mit 16, Gemunden mit 6, Schwabach mit 30, Windsbach mit 4, Weimersheim mit 7 steuer= baren Familienhäuptern aufgeführt 2).

14、日本の教工とのの教育のでは、日本の家の関連をいるのをなる職員を職場ののとれてい

In den Anlageregistern aus den vierziger und fünfziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts erscheint hie und da einmal ein Ort mehr, 3. B. Ostheim, Hengstfeld, Mainstockheim, Ermetz-hofen, und verschwindet ein anderer dagegen, 3. B. Stadeln 2c. 2c.,

¹⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Judens." Bb. I. fol. 148.

²⁾ Bei Ansbach ist in dem Register die Familienzahl nicht angegeben, sie belief sich übrigens (nach den "Judens." Bb. I. in der Registr. des Ansb. Magistr.) bamals auf 13.

allein im Allgemeinen bleiben die Judenorte dieselben: die Anzahl der Juden belief sich 1774 auf 4000 Seelen 1). Am Schlusse dieser Periode waren nach einer Zusammenstellung, welche die preuß. Regierung wenige Jahre nach der Uebernahme des Fürstensthums machte, 870 Judensamilien im Fürstenthume.

§ 30. Bezüglich ber Geschichte ber einzelnen Judenorte beginnen wir wieder mit Unsbach:

Die eisten Juden seit 1564 werden dort 16432) in einer Beschwerbeschrift des Rathes genannt, in welcher erwähnt wird, daß außer den 2 Juden, die hier Ausenthaltserlaubniß hätten, so viele Juden von den benachbarten Orten hieher ziehen, daß fast Niemand in Handel und Wandel vor ihnen auskommen könne, besonders was den Vieh- und Pserdehandel anlange. Mit dem einen Juden Mosche habe man fast fortwährend auf dem Nathhause zu thun, er komme nicht von demselben herunter 3). Es liegt dann dem Concepte ein Verzeichniß aus 1631 von 27 jüdischen Familien bei, die auf diese Weise hier Wohnung genommen haben, aus Obernzenn, Icelsheim, Leutershausen, Berolzheim, Bechhosen, Crailsheim, Hohenseld, Mainstockheim, Gunzenhausen, Feuchtwangen.

Bei der Erbhuldigung für Johann Friedrich am 29. October 1672 huldigten in Ansbach dem Markgrafen aus der Stadt 8 Juden (wovon 7 Häuser hatten), aus dem Kastenamte Ansbach 7 Juden, aus Lehrberg einer *). Nach einem städtischen Berzeichnisse von 1675 waren 8 Familien mit 57 Personen hier ansässig, hierunter waren 4 Häuserbesitzer *). Das städtische

¹⁾ Fifcher, bas Burggrafthum Nürnberg 1787. C. 116.

²⁾ Act bes Unsb. Magiftr. "Jubens." Bb. I. fol. 40.

³⁾ Act bes Unsb. Magiftr. "Jubens." Bb. I. fol. 75.

⁴⁾ Spieß, Münzbelustigung Bb. III. S. 376.

Jubenverzeichniß von 1704 1) weist eine Familienzahl von 10 Jubensamilien, meist zur Model'schen Gesammtsamilie gehörig, dahier nach. Während der letzten Regierungszeit Wilhelm Friedrichs war diese Zahl sich ungefähr gleich geblieben 2). 5 hievon besaßen eigene Häuser.

「中心」とは東京の神経験に関することには、日本の神経の神経のできる。 アンドル・アンドル・アンド

Als Carl Wilhelm Friedrich die Regierung antrat, war die Familienzahl auf 15 gewachsen 3), als er 1757 starb, waren 43 Familien und bei der Thronentsagung Carl Aleranders, trotzem, daß seit 1789 das zu einer Ansässigmachung in Ansbach nothwendige Vermögen von 1000 st. auf 3500 st. erhöht wurde, bereits circa 60 Familien mit ungefähr 350 Juden in Ansbach ansässig, unter diesen waren circa 24 Hausbesitzer.

Die Specialgeschichte Ansbachs bezüglich der Juden dreht sich um Verhandlungen und Beschwerden des Raths wegen Ausenahme und Besteuerung derselben und um die Betteljudenangeslegenheiten. Das Nöthige hierüber wurde bereits gesagt.

Ein interessantes Moment bietet die Geschichte des Synasgogenbaues in Ansbach. Bis 1675 fand der jüdische Gottesdienst dahier in einem Kämmerlein des Amson Wodel'schen Hauses statt; nach einem Zwiste während der Gebetszeit, der so bedeutend war, daß es zu einer Bestrafung auf dem Rathhause und zu dem markgräslichen Besehle führte, sich von nun an bei empfindlicher Strase jedes Gezänks zu enthalten, entstanden zwei Privatspnagogen, eine im Hause Amsons, die andere in dem Simon Wodels. 1732 erwirkte Isaac Nathan ein Decret wegen Reducirung der beiden hiesigen Schulen. Als die Neumann'sche Untersuchung gegen die Juden im Gange war, hielt man eine Ueberwachung

¹⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Judens." Bb. I. fol. 178.

²⁾ Act bes Ansb. Magiftr. "Jubens." Bb. II. fol. 101.

³⁾ Act bes Anst. Magiftr. "Judens." Bb. II. fol. 215.

おかけてのこのではないとはないないが、 ないないできると

ber Jubenschulen für nothwendig und kam deshalb auf den von Jsaac Nathan erlangten Besehl, statt der zwei hiesigen Synagogen eine einzige zu errichten, zurück. Löw Jsrael bot zu diesem Beshuse ein ihm gehöriges Anwesen der Gemeinde zum Kause an, es wurde von dieser um 1500 fl. erworden, ein Nachbarhaus vom Metger Weber dazu gekaust, der Bau unter der Leitung des Major Netti gesertigt und 1746 vollendet, die seierliche Einsweihung fand am 2. September desselben Jahres statt. Der Kostendetrag war ungesähr 13,000 fl.

Dies ist die glatte äußere Geschichte des Synagogenbaues, aber die innere und geheime desselben ist denkwürdiger, weit sie wahrnehmen läßt, wie bei dieser anscheinend untergeordneten Angelegenheit des Fürstenthums ein großes Intriguengewebe von dem Throne und seinen geheimsten Räthen bis hinunter zum Hosjuden und seinen Genossen sich geschlungen hat. Wir folgen hiebei der Darstellung eines in den Rathsacten der Stadt entshaltenen Memoriales und den eigenhändigen Briefen Barabau's und Seckendors's 1).

Als 1743 burch die Neumann'sche Untersuchung ein Sonasgogenbau in Ansbach angeregt wurde, benützte Löw Jrael die Gelegenheit, seine 2 baufälligen Häuser gut an den Mann zu brinsgen, und richtete deshalb eine Eingabe angeblich nach gepflogenem Benehmen — welches aber in Wirklichkeit nicht stattsand — mit dem Landrabbiner, den Barnossen und den meisten Ansbacher Juden an den Markgrafen. Die Juden remonstrirten hiegegen, indem sie behaupteten, die Löw Irael'schen Häuser wären zu absgelegen und zu theuer. Ein markgräfliches Decret gestattet ihnen nun, einen Platz zu erwählen, ohne auf dieses Anwesen zu reslectiren, worauf auch die Juden einen Ausschuß von 4 Personen

¹⁾ Act des Ansb. Magistr. "Judens." Bb. III. S. 275 if.

ernannten, um einen Plat auszusuchen. Löw Arael und Michael Simon, die beiden damaligen Hoffuden, und wie gewöhnlich in bitterster Feindschaft mit einander, waren nicht in den Ausschuß gemählt worden. Ersterer wiberstrebt ben Schritten dieses Ausschusses, ohne ihn, ben Löw Jirael, durfe nichts geschehen. Trotzbem gingen die Berathungen weiter, und 16 bevollmächtigte Versonen schlossen vorbehaltlich der herrschaftlichen Genehmigung einen Raufvertrag mit dem Schneider Siebel ab, wonach dieser fein Haus auf ber Schütt ihnen um 750 fl. verkaufte. Sfrael war aber inzwischen nicht unthätig, und überraschte seine Glaubensgenossen 1744 mit einem heimlich erwirkten Tecrete, wonach die neue Synagoge auf feinem Sausplate gegen Bezahlung von 1000 fl. Concessionsgeldern und die Berabreichung eines jährlichen Canon von 9 ft., nebst ber Steuer von bem Hausplate, herzustellen, oder vielmehr mit den Worten des Decrets zu reden, "zu erlauben fei."

Die Juben remonstrirten abermals, Löw Jrael accordirte aber inzwischen eigenmächtig mit den Handwerksleuten, ließ sogar die jüdischen Feiertage über arbeiten, und kümmerte sich um alle gegentheiligen Schritte nichts, die 1745 ein herrschaftliches Inshibitorium einließ. Da ruhte die Sache einstweilen und im Jahr: 1746 berichtet Barabau: Serenissimus habe ihn nach Gunzenshausen besohlen; dort angekommen, habe er Audienz erhalten und der Markgraf habe gegen ihn geäußert: es solle die epinöse Judenschulsache zu Ende gebracht werden. "Höchstdieselben haben in dieser mit der Neumännischen Inquisition conneren Sache, und im gnädigsten Anbetracht der gespielten jüdischen Intriguen gegen mich geäußert, daß Sie in causa quaestionis wieder viel Berdruß gehabt, ansetzt aber inclinirt wären, die neuerbaute Judenschule der hiesigen Judenschaft in Consormität des ertheilsten Concessionsbecretes zu überlassen, mit dem Anners, daß auf

Property of the second

eine gute Art mit Conservirung Serenissimi Sochsten Respects der Bedacht dahin genommen werden folle, von dieser Concessionsertheilung noch ein proportionirliches freiwilliges Geldquantum von ber Jubenschaft allhier zu erheben." Baraban bemerkt weiter: "Es ware nicht ichwer gefallen, die Sache vollends auszumachen, allein wie er getrachtet, seinen geringen pas zu mensuiren, jo fei bie Sache beruhend geblieben und habe Serenissimus ihm befohlen, diese Intention Em. Hochfreiherrl. Ercellenz mit bem Unfügen zu hinterbringen, Ew. Ercellenz Meinung bei der Hieherkunft nach Gunzenhausen zu vernehmen." In einem Postscriptum heißt es endlich: "Bielleicht gibt dieses Gelegenheit, mich in die Gnabe des Herrn Geheimraths, Prasidenten Hochfreiheurl. Excellenz wieder etwas mehr zu recommandiren. herrn Oberhofmarschall Excellenz habe sofort meine unterthänigste Auswartung gemacht, und find bieselben mit meinen Berrichtungen gang zufrieden gewesen." Seckendorf verhielt sich aber rassiv in dieser Ungelegenheit, er erklärte trot mehrerer Schreiben bes Barabau, in welchen unter Anderem gesagt ist, daß Löw Frael "superos Acheronta movire," er (Seckendorf) melire sich in die Sache nicht. Löw Frael, gleichfalls von dem markgräflichen Entschlusse in Kenntniß gesetzt, fürchtete bas "Lamentiren und die Beschwerben ber Juden von megen bes geforderten freiwilligen Geld= quantums." Run kommen in den Acten die Concepte der Final= entschließung bes Gerenissimus, es muffen noch 1000 fl. gezahlt merben, und mer ben Synagogenbau hinbern wolle, verfalle in eine Strafe von 100 Dutaten. Den von Löw Frael gefürchteten Lamentationen wurde bemnach vorgebeugt 1).

¹⁾ Act des Ansb. Mag. "Judenj." Bb. III. u. IV. Abih.: "Synagenbauf."

Welch' ein Wiberspiel der verschiedensten Motive wirkte demnach bei diesem Baue mit! Bei dem Markgrafen der Wunsch, noch ein proportionirliches Geldquantum zu erlangen, bei Jarabau das Bestreben, auf der einen Seite sich beim "Herzn" zu inssinuiren, andererseits dem Minister, mit dem er damals auf gespanntem Fuße gelebt zu haben schien, sich wieder "etwas mehr zu recommandiren;" bei Löw Israel endlich der Wunsch nach einem rentirlichen Verkause seines Anwesens.

Es mußte die Synagoge damals als eine besonders schöne gegolten haben, da sogar der Herzog von Glocester 1782 sie während des Gottesdienstes in Augenschein nahm 1).

Dieser Bau stürzte die Gemeinde in eine ziemliche Schulsdenlast, die ihr um so drückender siel, als der Wohlstand dersselben bedeutend im Sinken begriffen war, und deshalb die Abzahlung sich nicht ermöglichte. Man griff, da directe Besteuerung Einzelnen zu wehe that, zu einer indirecten, und es mußte behuss der Ausbringung der Zinsen und der sonstigen Lasten der jüdischen Gemeinde dahier ein s. g. Fleischkreuzer, d. i. bei jedem Pfund Fleisch 1 kr. mehr gezahlt werden 2).

Wie schnell übrigens der Wohlstand bei den Juden damals wechselte, haben wir bereits an dem Beispiele der Jsaac Nathan's schen Familie gesehen, und es läßt sich von der Nachkommenschaft sast aller Hossuburger, und dasselbe nachweisen. Gin Enkel der Model, Wodel Neuburger, war zur Zeit der Einweihung der Synagoge in so schlechten Verhältnissen, daß ihm in Anbetracht derselben, und daß seine Vorsahren zu den ältesten jüdischen Bewohnern der Stadt gehörten, ein Synagogenplatz gratis gewährt wurde 3),

¹⁾ Fischer, Ansbach G. 172.

²⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Judens." Bb. VII. Prob. 41.

³⁾ Grünbaum, Geschichte ber Snnagoge zu Ansbach C. 30.

Saente, Gefchichte ber Inben 20. 20.

vie Fränkel wurden bankerott, basselbe widerfuhr dem Löw Jsrael, und auch der letzte Resident Seligmann kam noch bei Lebzeiten in höchst zerrüttete Finanzverhältnisse. —

Ansbach war mit Ausnahme einer kurzen Zeit im XVII. Jahrhunderte circa 1682, wo ein Rabbiner Namens Jeremias Judas hier wohnte, erst in der letten Hälfte des vorigen Jahrshunderts Sitz eines Rabbinats. Der erste Rabbiner, der 1754 hieher kam und 1792 hier gestorden ist, war Samuel Zirnsdorfer 1). Ihm solgte auf kurze Zeit Rabbiner Uhlmann, der 1793 die Stelle aufgab. — Die erste organische Instruction sür die Ordnung der Stadt judenschaft, im Gegensche zur Gessammts oder Land judenschaft ist vom Jahre 1767 2). Toch waren die Verhältnisse zwischen letterer und ersterer immerhin noch nicht vollständig und principiell geordnet, was erst unter Preußen ersolgte.

Judenhäuser der Stadt Ansbach von einiger Bedeutung waren: Rr. 239 A. (Schreiner Oppelt), Rr. 240 (Spengler Densninger), beide früher ein Haus und Rr. 241 (Bäcker Herbst), Eigenthum des Simon Model, die ersteren kauste er vom Conssisiorialrath Bent 1685; serner gehörte der Model'schen Familie Hsnr. 321 (Pappenheimer), nämlich dem Marx Model, dann dem Barnoß Seligmann Bink, seiner Zeit wohl dem reichsten Juden des Fürstenthums, später am Ende des XVIII. Jahrhunderts dem Residenten Seligmann. Nr. 85 A. war Sigenthum des Ephraim Model, eines Sohnes des Marx Model. Im Besitze des Hossiuden Zacharias Fränkel war Nr. 197 A. (Kausmann Kreiner). Häuser des Residenten Jaac Nathan waren A. Nr.

¹⁾ Nach einer Angabe in einem Memoriale des Nabbiners Hochheimer in den Ansb. Magistratsacten (die Organisation der israel. Glaubenssenossen betr., Eingabe vom 20. Sept. 1824.)

²⁾ Grünbaum, Geschichte ber Synagoge zu Ansbach S. 32.

ij

108 (Bürstenmacher Frieß), bereits 1733 an Jsaac Nathan (Ischerlein) verkauft, von diesem 1739 an seinen Schwiegersohn, den Hossumelier Meyer Schwab abgetreten, 1754 Eigenthum der "Ischerlein'schen Erben" und 1765 des zweiten Schwiegersohns des Residenten Löw Dessauer. Ferner gehörte dem Jsaac Nathan das Haus Nr. 119 (Büttnermeister Müller). Das Haus Nr. 26 (Strumpswirtermeister Naser) gehörte dem Hossuden Löw Israel; ein anderes Anwesen desselben, in welchem früher eine der beis den Synagogen war, stand auf dem Platze der jetzigen Synagoge. In Nr. 13 A. (Schneidermeister Mohr), Eigenthum des Hossischers Dessauer wohnte der Waler Pinhas zur Niethe. Jüdische Bettlerherbergen waren während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Nr. 182, 117 D. und dem nun absgebrochenen 141.

Aus den übrigen Judenorten mit Ausnahme von Fürth, das eine Sondergeschichte hat, ist nur wenig anzuführen, da im Verlaufe der allgemeinen Erzählung bereits das Wichtigere gemeldet wurde.

1607 wird der jüdische Leichenhof in Bechhofen erwähnt — die Synagoge dortselbst 1681. — 1612 waren wieder Juden in Leutershausen und 1614 in Windsbach. 1631 wird von Juden in Berolzheim und Hohenseld, 1639 in Ermethosen gesprochen; die sehr alten Grabsteine seines jüdischen Leichenhoses deuten auf ein viel größeres Alter der Judengemeinde dortselbst; 1662, später auch noch einmal, 1734, sinden sich Juden in Dentlein 1). 1667 werden Juden zu Schopsloch genannt, doch ist gleichfalls anzunehmen, daß die Gemeinde dortselbst viel älter ist 2). Die

¹⁾ Bielleicht eine Berwechslung mit Tennenlobe, das im Jüdisch Deutschen "Dentia" hieß; es ist 1662 erwähnt, daß "Dentlein" nach Bechhosen begrabe. Actenband I. ber iscael. Gem. in Ansb. fol. 19.

²⁾ Act bes Ansb. Magiftr. "Jubenj." Bb. I. fol. 28.

Synagoge von Ickelheim 1) wurde circa 1640, die in Zirndorf 1685 2) gebaut, die von Roth, Georgensgmund und Hengstfeld sind aus den dreißiger Jahren, die von Ermethofen und Welbshausen aus dem zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts.

Im Jahre 1756 3) hatte der Markgraf den Plan, das herrschaftliche Holzhaus in Teberndorf an acht Judenfamilien zu verkaufen und ließ sein Project überall bekannt machen, ohne jedoch Käufer zu sinden.

Schwabach war, wie bereits erwähnt, Sitz des Landsrabbinats und im XVII. Jahrhundert wohl auch der Landbarsnossen. Ein Tecret vom Jahre 1754 gab der Stadt die Zusicherung, daß die Zahl der dort ansässigen Juden nicht vermehrt werden soll.

In Gunzenhausen, auch der Einwohnerschl nach einem der bedeutendsten Judenorte, scheint die christliche Bevölkerung über das Anwachsen der jüdischen vielsache Beschwerden geführt zu haben. In einer dersetben wird neben den gewöhnlichen Klagen über ihre Concurrenz gesagt, daß sie seit den letzten 40 Jahren (1757) sich von 14 Familien auf 55 vermehrt hätten — (übrigens wohl eine Uebertreibung, da actenmäßig 1714 nur 29 steuerbare Familienhäupter in Gunzenhausen wohnten) und daß sie das Fleisch um ½ fr. billiger bekämen 5). —

Als die wohlhabendsten Judenorte sind 1712 genannt: Gunzenhausen, Ansbach, Feuchtwangen, Crailsheim, Wassertrüsdingen, Schwabach, Wittelshosen und Thalmässing *). Hiemit stimmen auch im Allgemeinen die Ausschlagregister überein. —

¹⁾ Jahresber, bes h. B. f. M. IX. E. 69 ff.

²⁾ A. d. A. G. Rürnb. Judenschaftsausschr. des Amts Cadoizb. IX. 4.

³⁾ Actenband III. der ifrael. Gem. in Unst. fol. 20.

⁴⁾ Actenband II. ber ifrael. Gem. in Unsb. fol. 64.

⁵⁾ Frauentnecht, Geschichte von Gunzenhausen. Manuscr. b. h. B. f. M.

١,

The second secon

§ 31. Es bildet, wie bereits bei der Geschichte des ersten Zeitraumes bemerkt wurde, der langjährige Rechtsstreit zwischen dem Bamberger Hochstift und der Domprobstei und dem Fürsstenthume Ansbach den großen Rahmen, welcher die Geschichte Fürths umspannt, und jede nur einigermaßen bedeutendere Begebenheit in der Vorzeit dieser Stadt steht immer wieder in Bezug auf diesen Prozeß.

Daß die Juden in Kürth sowohl von Seiten des Martgrafen von Unsbach, als von der Domprobitei Bamberg so vieler Bevorzugungen sich bort zu erfreuen hatten, verdankten fie biesem fortwöhrenden Rampfe zwischen Bamberg und Onolzbach um die Berrichaft in ber Stadt, ihm entiprangen aber auch fo manchfache Bedrückungen, die fie erleiden mußten, Gewaltthaten, die gegen fie ausgeführt murben. Uberhaupt betrachteten die beiben streitenden Mächte gan; Fürth mehr als objectum litis, benn als Gebietstheil, für bessen Wohlfahrt man Sorge zu tragen Bon biesem Gesichtspunkte aus murbe insbesondere bie habe. Juftiz verwaltet oder vielmehr gestört, und die gegenseitigen Neckereien und Hoheitsprätensionen arteten in die kleinlichsten, mitunter in komische Verationen aus. Nur vorläufig ein Paar Belege zu biefer Behauptung mit Rücksicht auf die Rubengeschichte Kurths. Es fiel einigen bomprobstischen Schutzinden 1696 ein, aus ihren Aeckern auf bem Koppenhofe Garten zu machen, und bieselben zu umzäunen. hierin fand Unsbach einen Gingriff in seine Rechte, ohne markgräfliche Erlaubniß burfe solches nicht statte finden; es murbe eine Generalhibition wegen Berwandlung ber Meder in Garten erlaffen, und die Neder mußten Meder bleiben 1). Wie hier ein für Fürth gewiß nüglicher Fortschritt durch die

¹⁾ Urfundend, zur Ansb. Ausf. des Bamb. Ansb. Prozesses Bb. UI. Thl. U. S. 42.

のはいいというとは、これのでは、これ

gegenseitige Eifersucht gehindert wurde, so wurde auch bas Gemeinbeleben der Hofmark Fürth vielfach beeinträchtigt. 1751 ging man so weit, daß die Domprobstet die Berabsolgung von Gemeindeanlagen an bestimmte Personen, die bagu berechtigt schienen, verbot. Das Verbot murbe auch in ber Synagoge burch den Bamberger Amtsdiener befannt gemacht, und nun brangen 2 Unsbachische Doppelfoldner in die Synagoge, ergriffen den Umtsbiener und führten ihn in bas Gefängnig bes Unsbacher Geleitshauses, von wo er mit bem Bebeuten entlassen wurde, sich fürder nicht mehr zu unterstehen, solche Befehle zu publiciren 1). 1764/65 wurde sogar die ganze bewaffnete Ans= bacher Macht, das Geleitshauscommando 2), die aber nur aus wenigen Soldaten und einem Corporal bestand, aufgeboten, um die Freiheit der Barnoffenwahl zu schützen, auf welche Bamberg Einflug üben wollte. Sie umstellten, vorausgesett, daß das mit den wenigen Mann möglich gewesen, die Raalse, b. i. Gemeindestube.

Eine noch ärgerlichere Scene ereignete sich 1776. Ein Comödiant hatte zur Fastenzeit zum "Aergerniß der Christenund Judengemeinde" (!) Erlaubniß zu seinem Spiele von Seite Ansbachs erhalten. Die Domprobstei verbot es ihm nun und ließ ihn während des Herumtrommelns auf der Straße arretiren, wollte ihn auch hinausschaffen. Das litt aber auch seiner Seits wieder der Ansbachische Geleitsknecht nicht, und so haben wohl die Sicherheitsorgane der Hospmart auf offener Straße sich eine

¹⁾ Urfundenb. zur Ansb. Ausführ. bes Bamb. Ansb. Prozesses Bb. I. 1. S. 119.

²⁾ Urkundenb. zur Ansb. Ausführ. des Bamb. Ansb. Prozesses Bb. I. 1. 3. 127.

The second secon

ander herumgebalgt 1). Welch' ein unerquickliches Bild deutscher Zerfahrenheit und Zerrissenheit 2).

Im XV. Jahrhunderte hatte der Streit zwischen Bamberg und Onoizbach über die Hoheitsrechte zu Fürth einen dem Hochstifte günstigen Verlauf genommen, allein in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts gewann Ansbach unter dem Einstusse der Resormation immer größeren Boden in Fürth, während Bamberg, welches seine Tiöcesaurechte an Nürnderg abgetreten hatte, diesen mehr und mehr verlor. Obgleich die Comproditei 1548 beim Kammergerichte in dem bekannten Fraischprozesse zwischen Brandenburg und Nürnderg intervenirte, 1590 beim Kammergerichte klagend gegen Brandenburg auftrat, indem sie die Jurisdictionszuständigkeit sowohl in dürgerlichen als peinslichen Fällen in Anspruch nahm, war damals sactisch die Ansbachliche Regierung die mächtigere in Fürth. Wohl auch um

¹⁾ Urkundenb. zur Ansb. Ausführ. bes Bamb. Ansb. Prozesses Bb. I. 1. S. 109.

²⁾ Ein gar characteristisches Pröbchen ber gegenseitigen Hoheitsprätensionen gibt bas Urfundenb. jur Ansb. Ausführ. 2c. 2c. Bb. I. 1. S. 121.

Am 24. October 1754 bei ber Fürther Kirchmeih erschien zur Ausübung bes Kirchmeihschutes, welchen ber Fürstbischof von Bamberg beanspruchte, aus ber Forchheimer Garnison ein hochsürstlich Bambergisches Commando, bestehend aus 1 Corporal und 6 Gemeinen; es sollte die Platzungser wegen der ersten Reihen, die sie um den Maien herumgetanzt wurde, von Amtswegen, und zwar mit der gewöhnlichen dreimaligen Absenerung der Gewehre, becomplimentirt werden. Schon war das Commando zur Abgade der Salve sertig, da erschien aus einmal von der anderen Seite der Ansbacher Geleitscommissär Meyer und mit ihm ein "anmaßliches" Commando Geleitstnechte, Doppelsöldner 20. 20. Nun wurde der Kirchweihschut zur Kirchweihsehde, und die Bamberger mußten abziehen, ohne die Platziungser mit den üblichen Salven begrüßt zu haben.

gegenseitige Eifersucht gehindert wurde, so wurde auch bas Gemeindeleben der Hofmark Fürth vielfach beeinträchtigt. ging man so weit, daß die Domprobstel die Berabsolgung von Gemeindeanlagen an bestimmte Versonen, die dazu berechtigt schienen, verbot. Das Berbot murde auch in ber Synagoge burch ben Bamberger Umtstiener befannt gemacht, und nun brangen 2 Unsbachische Doppelfoldner in die Snnagoge, ergriffen den Amtsdiener und führten ihn in bas Gefängnig bes Unsbacher Geleitshauses, von wo er mit dem Bedeuten entlassen wurde, sich fürder nicht mehr zu unterstehen, solche Befehle zu publiciren 1). 1764/65 murde sogar die ganze bewaffnete Unsbacher Macht, bas Geleitshauscommando 2), die aber nur aus wenigen Solbaten und einem Corporal bestand, ausgeboten, um die Freiheit der Barnoffenwahl zu schützen, auf welche Bamberg Einfluß üben wollte. Sie umstellten, vorausgeseist, daß das mit den wenigen Mann möglich gewesen, die Koals=, d. i. Ge= meinbestube.

Eine noch ärgerlichere Scene ereignete sich 1776. Ein Comödiant hatte zur Fastenzeit zum "Aergerniß der Christenund Judengemeinde" (!) Erlaubniß zu seinem Spiele von Seite Ausbachs erhalten. Die Domprobstei verbot es ihm nun und ließ ihn während des Herumtrommelns auf der Straße arretiren, wollte ihn auch hinausschaffen. Das litt aber auch seiner Seits wieder der Ansbachische Geleitsknecht nicht, und so haben wohl die Sicherheitsorgane der Hofmark auf offener Straße sich ein-

¹⁾ Urfundenb. zur Ansb. Ausführ. bes Bamb. Ansb. Prozesses Bb. I. 1. S. 119.

²⁾ Urfundenb. zur Ansb. Ausführ. des Bamb. Ansb. Prozesses Bb. I. 1. 3. 127.

٠,

The state of the s

ander herumgebalgt 1). Welch' ein unerquickliches Bild beutscher Zerfahrenheit und Zerrissenheit 2).

Im XV. Jahrhunderte hatte der Streit zwischen Bamberg und Onolzbach über die Hoheitsrechte zu Kürth einen dem Hochstifte günstigen Verlauf genommen, allein in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts gewann Ansbach unter dem Einstusse der Resormation immer größeren Boden in Fürth, während Bamberg, welches seine Diöcesaurechte an Nürnberg abgetreten hatte, diesen mehr und mehr verlor. Obgleich die Domprobstei 1548 beim Kammergerichte in dem bekannten Fraischprozesse zwischen Brandenburg und Nürnberg intervenirte, 1590 beim Kammergerichte klagend gegen Brandenburg auftrat, indem sie die Jurisdictionszuständigkeit sowohl in bürgerlichen als peinslichen Fällen in Anspruch nahm, war damals factisch die Aussbachische Regierung die mächtigere in Fürth. Wohl auch um

¹⁾ Urfundenb. zur Ansb. Ausführ. bes Bamb. Ansb. Prozesses Bb. I. 1. S. 109.

²⁾ Ein gar characteristisches Pröbchen ber gegenseitigen Hoheitsprätenfionen gibt bas Urfundenb. zur Ansb. Ausführ. 2c. 2c. Bb. I. 1. S. 121.

Am 24. October 1754 bei ber Fürther Kirchweih erschien zur Auszübung bes Kirchweihschutes, welchen ber Fürstbischof von Bamberg beranspruchte, aus ber Forchheimer Garnison ein hochjürstlich Bambergisches Commando, bestehend aus 1 Corporal und 6 Gemeinen; es sollte die Platzungser wegen der ersten Reihen, die sie um den Maien herumsgetanzt wurde, von Amtswegen, und zwar mit der gewöhnlichen dreis maligen Absenerung der Gewehre, becomplimentirt werden. Schon war das Commando zur Abgade der Salve sertig, da erschien auf einmal von der anderen Seite der Ansbacher Geleitscommissär Meyer und mit ihm ein "anmaßliches" Commando Geleitstnechte, Doppelsöldner 20. 20. Nun wurde der Kirchweihschut zur Kirchweihsehde, und die Bamberger mußten abziehen, ohne die Platziungser mit den üblichen Salven bes grüßt zu baben.

ihre Rechte bortselbst zu verstärken, begünstigte sie ben Häusers bau der Juden auf den Plätzen, die dem Fürstenthume wirklich zustanden oder doch von ihm usurpirt worden waren.

Dies ging nicht ohne Protestation und Inhibition ber Domprobstei ab, so daß der Weiterbau manchmal ausgesetzt bleiben mußte.

Allein trop biefer Baugnaben brachte ber 30jährige Krieg große Drangsale für die Juden bortselbst, und außerdem werden auch noch Willführmaßregeln ber härtesten Urt gegen sie aus bieser Zeit ergählt. 1623 beim Bau bes Fürther Geleitshauses mußten die Juden, Bambergische wie Ansbachische, auf Befehl bes Kaftners von Cadolzburg den Arbeitern die Wohnung geben. Der Amemann zu Cadolzburg, Graf heinr. Wilh, von Colms (berselbe, der als Kührer der Rurnberger und Ansbacher Hilfstruppen Gustav Abolph's 1631 die Stadt Rürnberg so arg bebrängte, daß sie sich mehrmals um seine Entfernung an ben Schwebenkönig gewendet hatte) 1), ließ bei 25 fl., später bei 100 Thir. Strafe ben Juden auftragen, bag jeder einen Jagdhund halten, dazu einen Hundsbuben verkoften und kleiden, oder bafür 30 Simmer hafer liefern musse 2). Zwei Jahre vorher (1621) hatten die domprobstischen Juden den Onolzbachischen Schutz gegen die Bambergischen Amtscommandosoldaten angerufen, welche ihre Häuser spolirten, das Bieh forttrieben ober beschädig= ten und Gewaltthätigkeiten gegen die Menschen verübten 3). In bemselben Sahre 1621 bedrängte auch Mannsfeld mit seinen Söldnerschaaren durch Raub und Plünderung die Hofmark, wobei die Synagoge stark beschäbigt, eine Reihe von Judenhäusern

¹⁾ Coben, Guftav Abolph und fein heer in Deutschland C. 154.

²⁾ Die Ansb. Ausführung bes Bamb. Ansb. Proz. S. 124, 167 u. 168.

³⁾ Relation (Cabolzburgische) über Acten bezüglich bes Prozesses von Ansb. gegen die Comprobitei Bamberg im Collectanenbb. I. bes h. B. f. M.

The second secon

zerstört ward 1). Die Lage der Juden wurde insbesondere $16^{31}/_{32}^{2}$ — in welchen Jahren Fürth von den Kaiserlichen arg heimgesucht war — so schlimm, daß sie um die Erlaubniß nachsuchten, ihre Zuslucht nach Nürnberg und bessen Vorstädte nehmen zu dürsen. Die "Aeltern" des Raths waren diesem Gesuche nicht abhold, vorausgesetzt, daß die Juden mit einem "ersprießlichen Gelde," als welches man 20,000 fl. bezeichnete, zur Abhilse der allgemeinen damaligen Noth beisteuern wollten. Allein dennoch wurde dem Ansuchen nicht gewillsahrt und vielmehr ihnen bedeutet, sie solleten bis Michaelis aus Fürth wegziehen. Die Stadt Nürnberg glaubte sich damals wegen der Donation Gustav Adolphs, nach der ihr das Gebiet innerhalb der drei Wasser Nednig, Pegnig und Schwadach, gegen anderweite Vergütung an Onolzbach, zusgewiesen wurde 3), Herrin von Fürth.

Damit Justan Abolph sich etwa ben Juden nicht günstiger erzeige und ihnen Schutz gewähre, wurde er von diesen Schritten der Stadt Nürnberg gegen die Juden in Kenntniß gesetzt. Freier Gin= und Austritt in der Stadt wurde ihnen jedoch gewährt. Ginige Zeit darauf erhoben sich in Nürnberg Vorwürse gegen die Fürther Juden dahin, daß sie gesährliche Anschläge gegen die Stadt practiciren. Gegen drei derselben, Koppel, Mosche und Schlenker wurde beschlossen, ihre im Zollhause liegenden Waaren mit Beschlag zu belegen und sie selbst im Vetretungsfalle zu arretiren. Eine abermalige Vitte der Fürther Juden um Aussachten mahme im Nürnbergischen Gebiete wurde mit dem Besehle abgesschlagen, "das schäbliche Gesinde" abzuweisen. Dasselbe Schicksal

¹⁾ Eger, Chronif von Fürth C. 164.

²⁾ Würfel, Geschichte ber Jubengem. Fürth C. 6. — Coben, E. 361. Manuscr. ber Stadtbibl. Nürnb., Acten: bie "Judenhandlungen" 20. 20. Bb. I. Kascifel 1.

³⁾ Soben, Gustav Abolph 2c. 2c. S. 242, 234, 277.

hatte das Ersuchen der Juden um Einlaß in Gestenhof in den Jahren 1636, 1637 und 1641. Im letzteren Jahre wurde auch ihr Ersuchen, es möchte dem Hauscomthur auf der deutschen Ordensbleiche nächst der Stadt gestattet werden, sie zu schützen, abgeschlagen. Endlich wurde auch 1664 ein Gesuch um Aufenahme in Gostenhos abweisend beschieden.

Ich füge hier sogleich an, daß aus der Inschrift des Grabsteines des Bendit Hamburg in Fürth hervorgeht, daß auch während des 7 jährigen Krieges die Juden dortselbst gebrandschaft worden sind. Es wird in der Grabschrift erwähnt, ein preußisches Streiscorps habe Fürth berührt, eine große Kriegsscontribution von den Juden verlangt (1762) und zwei Juden als Geißeln sür die richtige Zahlung mit sich genommen, die auch nicht eher in ihre Heimath entlassen worden sind, als bis die Contribution zum großen Theil bezahlt wurde.

S. 32. Nach dem Ende des 30 jährigen Krieges suchte Bamsberg seine Rechte in Fürth wieder zu erlangen; und es wurde in der That seine Beschwerde bei der Reichsfriedenscommission zu Ungunsten von Unsbach entschieden, und ausgesprochen, daß Brandenburg die Domprobstei in der Uebung der vogteilichen Obrigkeit nicht hindern dürse (1651). Von dieser Zeit an dis 1719 war es vorzüglich Bamberg, das den jüdischen Bewohnern der Hospmark hervorragende schützende Privilegien gewährte.

Die Gemeindeordnung von 1652, wenn sie auch verbot daß von nun an Juden zu Bürgermeistern von Fürth gewähl werden dursten, wie das bisher zuweilen vorgekommen sei, macht in den Gemeindeangelegenheiten, z. B. der Weide, keinen Unter

¹⁾ Manuscr. ber Stadtbibl. Nürnberg, "Judenhandlungen" 2c. 2c. 2b. Fascikel 1. — Soben, Gustav Abolph 2c. 2c. S. 312 und 361. - Würfel, histor. Nachrichten ber Judengemeinde Fürth &. 6.

Company of the Compan

schied zwischen Jud und Chrift. Das Privileg von 1654 bestätigte die Unabhängigkeit der Competenz der Rabbiner, welche schon 1642 als geregelt erschien. Das eben genannte Privileg von 1642 enthält noch eine Andeutung früherer Rechtsvorschriften, wornach in Prozessen von Christen gegen Juden der Beweis des Christen einer besonderen richterlichen Strenge unterworfen mar. Es heißt darin, daß der Chrift seinen Beweis nur mit durchaus unverdächtigen Zeugen führen burfe. Gin weiteres Privileg von 1682 räumt ben Juden bei Freveln, Schlägerzien 2c. 2c., die unter Juden vorgefallen, die Competenz ihres Rabbiners ein. Dieselben burften Strafen (Bann, Gelbstrafen) aussprechen, und ber driftliche Richter mußte fie vollziehen. Eine Anordnung bes Jahres 1686 bestätigt eine schon früher bestandene Erlaubnig, daß der Jude bei Kapitalien unter 100 fl. einen Wochenzins von 3 hl. nehmen dürfe, und 1695 erfolgte ein Generalschutzbrief, welcher alle diese einzelnen Privilegien zusammenfaßte.

Endlich im Jahre 1719, nachdem Bamberg 1715 in possessorio einen den Ausspruch der Reichsfriedenscommission bestätigenden Bescheid vom Reichshofrathe erlangt hatte, nachdem serner 1717 ein Commissionss und Executionsvergleich zwischen Bamberg und Ansbach zu Stande gekommen war, welcher an Bamberg die vogteilichen Rechte wieder gab, erschien das für das Ausblühen der Fürther Judengemeinde so wohlthätige und "berühmte" Privileg vom 2. Wärz 1719, erlassen von dem Domprobste Philipp Frhr. von Guttenberg. Auch dieses Privileg (Reglement) derschient eben so wenig wie die von dem Warksgrafen erlassenen Ansbacher Privilegien als eine neue gesetzgeberische Anordnung bezüglich der Juden, sondern es ist, wie

t

e

¹⁾ Die Urfunde ist noch vorhanden und im Befite ber ifrael. Gemeinbe in Fürth; abgebruckt ift fie in Bürfel S. 10.

aus bem eben Angeführten bereits hervorgeht, zum großen Theil nichts anderes als ein Bestätigungsbrief und eine Rusammenfassung früher ertheilter Privilegien. Die Hauptbebeutung bieser Urkunde, die sich Reglement nennt, liegt darin, daß sie als ein Bertragsact zwischen ber Domprobitei und ber Kurther Rubenschaft abgeschlossen, von Letterer betrachtet murbe, und baß, wie es scheint, diese Ansicht bei bem Reichsgerichte auch zur Geltung gebracht worden ist; es murbe hiebei besonders barauf hingewiesen, daß in dem Privilegium von einem "accordirten Schutgelbe" gesprochen wird. Bon Seite ber bomprobsteilichen Aubenschaft in Fürth waren, wie in der Urkunde gesagt ist, die Barnoffen Salomon Low und Simon Philipp (Frankel) behufs ber Zustandebringung bes Privilegs thätig. Dasselbe gibt staats= und civilrechtliche Vorschriften, es enthält Bestimmungen über die Competenz, sowie über prozessuale Handlungen ber Juden und regelt endlich auch ihre Abgaben.

Nach dem Inhalte dieses Documents wird der Schutz sämmtlichen jüdischen Familien in Fürth zugesichert, das erste Kind
einer Fürther jüdischen Familie erhält den Schutz bedingungslos
dortselbst, vorausgesetzt, daß auch ein Fürther Kind von ihm
geheirathet wird. Heirathet aber der erste Sohn eine fremde
Jüdin, so muß diese allein ein Bermögen von 400 fl. in die Ghe bringen, um Schutz zu erlangen; heirathet die erste Tochter
einen fremden Juden, so muß dieser 500 fl. Vermögen nachweisen. Der gesorderte Vermögensnachweis beträgt die 1800 und
2000 fl., wenn aus einer Fürther She 4 oder 5 Kinder dorthin
sich verheirathen wollen. Bon jüdischen Gelehrten, die Aufnahme
suchen, ist ein ganz niedriges Vermögen, bei ganz ausgezeichneten
Gelehrten gar tein Vermögen als Voraussetzung der Ansässiger
machung dann nothwendig, wenn derselbe die Tochter eines
Fürther heirathet, und die Eltern der Tochter das Vermögen

٠;

nach der Klasse geben, welche diese trifft, den Gheleuten auch auf brei Jahre die Kost zusichern. Wittwer und Wittmen mit Kindern bedürfen eines größeren Bermögens zu ihrer Aufnahme. Auswärtige Schutzinden, die in Fürth sich aushalten, muffen insoferne zu den Cultusabgaben beistenern, als sie von den Cultusanstalten Ruben giehen. Gin fremder Jude findet mit Wiffen und Willen der Judenschaft Aufnahme, wenn er Zeugnisse über sein bisheriges Wohlverhalten und ein Bermögen über 5000 Thir. nachweist, und die Abgaben nachzahlt, welche in die zehnjährige Schupperiode fallen. — Den Inden war nach dem Reglement das Riecht ihrer Religionsübung, Errichtung von Synagogen und Nebenschulen, freie Wahl der Vorsteher zugesichert, ebenso die Verwaltung der freiwilligen Gerichts barkeit unter sich und die Ausübung des Polizeis und des Strafrechts gegen Ungehorsame. Gleichermaßen ist ihnen das Recht der freien Wahl ihrer Nabbiner und der Gultusdiener und die Abgabenfreiheit derselben zugestanden, jedoch mit Ausnahme der bürgerlichen Lasten, die aus dem Besite eines Saufes hervorgehen. Die Fürther Judenschaft war ferner von jeglichem Berbande mit den anderen Judenschaften frei und insbesondere nicht den Bamberger Nabbinern und Barnoffen unterworfen. Sie hatte das Recht, in : und außerhalb des Marktes Fürth zu kaufen und zu verkaufen, Geld auf Berginsung und Pfander anzulegen, ihre Wohn-, Weide= und andere Güter nach Gerhältniß des Gemeinderechts zu benüten, mit Rram= und Spezerei= waaren, Wein und Bier, sowohl im Hause als auf bem Schulhofe und auf auswärtigen Märkten und Meffen handeln zu dürfen; sie war berechtigt, sich judischer und christlicher Musitanten, judischer Barbiere, die jedoch nicht Wundarzeneikunft treis ben durften, und 2 ober 3 jüdischer Schneider, die aber nicht für Christen arbeiten durften, zu bedienen; sie durfte ihr Brod

und namentlich Ofterbrod im eigenen Hause bereiten; sie war verpslichtet, die Einquartierungslast mit Ausnahme des Samstags und der jüdischen Feiertage ganz wie die Christen zu tragen, Nachtwachdienste konnten sie selbst abhalten, oder durch andere verrichten lassen. —

Der Zinsfuß wurde — obgleich bas zur Motivirung bieser Zinsbegunstigung erwähnte Berbot bes Feldbesitzes nach Abs. V. des Reglements in Fürth nicht bestand — bei Pfandforderungen über 100 fl. auf 8 %, bei solchen unter 100 fl. auf einen Wochengins von 1 pf., bei Wechselforberungen auf monatlich 1 % festgesett; es wurde ihnen ausdrücklich rechtliche Hülfe bei ihren Schuldforderungen zugesichert. — Streitigkeiten zwischen Juden und Christen gehörten vor die christlichen Gerichte, ebenso die Straffälle mit Ausnahme "ber Zwietracht und Streithändel Jud gegen Jud;" alle Civilrechtssachen zwischen Juden, sogar die Wechselsachen, lettere aber nach dem Rürnberger Wechselrechte, waren von den jüdischen Gerichten abzuurtheilen. Etwa gestohlenes Gint, welches ber Aube kaufte, konnte ihm vindicirt werden, wenn er nicht in der Synagoge seinen Rauf ausrufen ließ, und die Rechtmäßigkeit seines Sandels beschwören konnte. — Wenn der domprobsteiliche Consens bei Hn= pothekaufnahme erholt werden mußte, hatte die jüdische Chefrau sich ihrer nach judischem Rechte zustehenden Rechtswohlthaten zu begeben und nachzuweisen, daß sie ihre Ansprüche an Niemand abgetreten oder verpfändet habe.

Die Juden hatten das Recht, Sabbathdrähte und Schlagbäume zu errichten, für die Samstagsdienste christliche Dienste boten zu gebrauchen. — Für die Betteljuden sollte eine eigene Gartüche erbaut werden. — Eine sehr wichtige Bestimmung war endlich die, daß den Juden auch für die Zukunft seit unvordenklicher Zeit das Recht zustehe, zwei israelitische Deputirte

'n

in die christliche Gemeindeversammlung zu schicken, weil sie Rugen und Lasten mit den Christen gemeinsschaftlich haben. — Das accordirte Schutzeld wird auf 10 Jahre auf den jährlichen Betrag von 2500 fl. sestgesetzt und zwar hat die gesammte Fürther Judenschaft solidarisch hiefür zu hasten. Erfolgt von irgend einer Seite vorher die Künsbigung des Accordes, so zahlt für die Zutunft jeder schutze verwandte Jude mit Ausnahme der Wittwen 10 fl.

Mit den wachsenden Freiheiten und Vorrechten ber bomprobsteilichen judischen Schutzverwandten wuchs die Bahl berer, die sich unter diesen Schutz begaben, und das Bestreben ber fürstlichen Regierung in Ansbach mußte darauf gerichtet sein, dem Umsichgreifen der Herrschaft Bambergs in Fürth und somit auch den Judenprivilegien möglichst entgegen zu treten. Zwar wurde in den Jahren 1688 und 1689 auf Anregung des Marr Model eine Einigung zwischen der domprobsteilichen und Ansbachischen Judenschaft in Fürth angestrebt, und wurde 1690 ein Bergleich zwischen beiden geschlossen und waren 16 Buntte festgestellt worden, zu welchem Behuse Model, ein Bamberger und ein unparteiischer Heidingsfelder Rabbiner zusammengekommen waren. Allein dieses auf zwölf Jahre getroffene Uebereinkommen biente nur icheinbar den Ansbacher Intereffen, denn indem stipulirt murde, daß die Fürther Judenschaft, mahrend bisher amei getrennte Körperschaften bestanden, als ein Ganges zu betrachten sei, daß bei den Wahlen zu den Vorstehern zo ein Unterschied zwischen Ansbacher und domprobsteilichen Auden nicht gemacht werden solle, jeder wählbar sei, ward die Ansbacher Judens schaft, die sich der Bamberger gegenüber in der Minderzahl befand, bei den Gemeindeangelegenheiten in der Regel überstimmt. Schon 1690 fam, wie bereits erzählt, eine Commission beshalb nach Fürth, seit 1696 wirtte E. Frankel zu Gunften ber Ansbachischen 京の日本の人はいいとうというとは、大きの人はないできます。

Regierung, von 1703 an stellte er sich allen Magnahmen, welche die fürstliche Gewalt des Markgrafen in Fürth geführden konnten, träftig entgegen, also auch der Ausdehnung der Bamberger Freiheiten auf die Ansbach-Fürther Juden. Die 1704 auf markgräflichen Befehl in Fürth zusammengetretene Commission unter Bredow und Appold ordnete eine Untersuchung ber Acten ber Gemeindestube an, um herauszubringen, daß die Juden — in Gemäßheit der Bamberger Privilegien — mehrere Hoheitsrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit unter den Juden an sich geriffen haben. Die Vorstände der Judenschaft, auch bie unter dom= probsteilichem Schutz standen, murden hierüber inquirirt und unter Androhung, theilmeise unter Vollstreckung von Arreststrafen zur eidlichen Deposition veranlaft. Die Sache ging, wie jebe andere Judenuntersuchung — mit einer Geldstrafe, diesmal von 6000 fl. aus. Außerdem erklärten die Juden ihre "Submission" und versprachen, sich der Judenordnung zu unterwerfen, die Ansbich geben würde. Was man damals bezüglich der Ansbach= Kürther Juden verlangte, war: Rothwendigkeit des Consenses der hochfürstlichen Regierung für die Aufnahme eines Juden in Fürth, das Berufungsrecht von dem jüdischen Untergerichte an das christliche Obergericht, Aufnahmsgebühr, Abhängigkeit der Barnoffenwahl von der Genehmigung der Regierung, Parität der Ansbacher und domprobsteilichen Juden bei den Wahlen, und andere Beschränkungen. Der Streit hiernber mährte, trot mehrsachen Bersuchen, ein für beibe Judenschaften giltiges Reglement zu Stande zu bringen — 1707 mar von Ansbach eine folche Ordnung (Kaal) erlassen worden — bis auf wenige Jahre vor 1719 fort, und kurz vorher war die Domprobstei sogar so weit gegangen, den Befehl an ihre Fürther Juben zu erlassen, eine Gemeinschaft mit den Unsbach-Fürther Juden nicht mehr zu machen, ihnen Synagoge und Begräbniß zu verweigern, eine

Anordnung, welcher die bomprobsteilichen Schutverwandten mit bem Bemerken entgegentraten, eine folche Magnahme wiberstrebe ihrer Religion, wäre auch practisch gar nicht burchführbar. Zur Zeit, als bas Reglement erlaffen wurde, hatte Unsbach seine Juden in Furth, wie es in dem Reglement felbft beißt, "hinubergewiesen," jo bag die gange Fürther Judenschaft gum domprobsteilichen Schute gelangte. Bon dieser Zeit an verschwinden auch die Angelegenheiten der Gemeinde Fürth aus den landjubenschaftlichen Acten, mahrend bis zu dieser Zeit die Fürther Juden auch zu ben Lasten ber Landjudenschaft beitragen muße ten 1); wohl aber behauptete die markgräfliche Regierung ihr Schuprecht über die Unsbach-Fürther Juden fortwährend, auch noch nach dieser Zent, und traf auch Anordnungen, welche sich auf die innern Angelegenheiten der gesammten Fürther Judenschaft bezogen. Es ging auch Dieses mit dem Erfolge des Bamberg-Ansbacher Rechtsstreites Hand in Hand, da Ansbach 1766 vom Kammergericht ein seinen Besitzstand schützendes Urtheil erwirkt hatte. -

§. 34. Die Fürther Juden konnten übrigens die Wohlsthaten bes Privilegs von 1719 nicht lange in Ruhe genießen.

Die Domprobstei zu Bamberg sah in demselben eine unvershältnißmäßige ungerechte Begünstigung, und als man nach dem Tode bes Domprobstes Otto Philipp Frhr. von Guttenberg zu einer neuen Wahl schritt, war die Beschränkung des Reglements einer der Wahlbedingungen, welcher der Candidat Marquard

¹⁾ Manuscr. bes Arch. Cons. zu Nürnb. St. 89: Actensragmente ber Bams berger Jubenschaft betr. Ferner die in den drei Papptässen befindlichen Actensragmente der israel. Gem. in Fürth; diese lestgenannten Actensconvolute haben auch dann immer als Quelle für die obige Darstellung der Fürther Judengeschichte zu gelten, wo ein besonderes Gitat nicht gemacht wurde.

Wilhelm Graf von Schönborn sich unterwerfen nußte. In Gemäßheit davon wurde durch den dompröbstischen Gerichtsschreiber in Kürth am 9. August 1723 in der dortigen Synagoge ein bompröbstisches Decret verlesen, welches die Vorrechte des Privileas bedeutend reducirte. Es wurden namentlich in dieser neuen Berordnung den jüdischen Vorstehern bas Recht genommen, frembe Ruden aufzunehmen, und die Aufnahme an die dompröbstische Confirmation und die Erlegung eines Ginftandsgeldes von acht Speciesdutaten getnüpft. Bon den bisherigen Nebenschulen murbe ein Handlohn gefordert, bezüglich der bisherigen freien Wahl der Barnoffen wurde nun noch die dompröbstische Bestätigung der Gewählten verlangt; bei Rachlassen sollte ber Haupterbe verpflichtet sein, das Vermögen anzugeben; ein's, g. Verhörsgelb zu 1 fl. 30 fr. sollte eingeführt werben; die nad; judischem Rechte den Cheweibern zustehenden Rechtswohlthaten sollten modificirt werden; gegen das Urtheil der jüdischen Gerichte murde eine Appellation an die driftlichen angeordnet, und die gestattete Zinsnahme auf 6 % ermäßigt. Wiederholte Remonstrationen ber Juden gegen diese Berminderung ihrer Privilegien hatten nur geschärfte Befehle der Comprobstei zur Folge, insbesondere murbe bezüglich ber Erlegung von acht Speciesdukaten, im Falle ein Rude fich zu verheirathen im Begriffe ftunde, bie ftrengften Befehle erlassen, und auf die Berweigerung biefer neuen Abgabe eine schwere Geloftrafe gesett.

Der Versuch, die Verordnung badurch zu umgehen, daß man sich auswärts trauen ließ, wurde von einzelnen Juden gewagt. Insbesondere ließ Salomon Ulmann sich in Baiersdorf trauen, und kehrte dann nach Fürth zurück, um dort die vertragsmäßige Wohnung im Hause seines Vaters zu benützen Darauf besahl der domprobstische Umtmann dem Vater, seiner Sohn binnen 3 Tagen bei Strafe von 100 Thlr. aus den

Hause zu weisen, und auf die Weigerung des Baters wurde die junge Frau von 2 Amtstnechten, 2 mit Obers und Untergewehren versehenen Musketieren in das Bamberger Gefängniß geführt. Zugleich wurde eine Executionsmannschaft wegen Zahlung der 100 Thlr. in die Wohnung des alten Ullmann gelegt, und dieser, trop wiederholten Vorstellungen der gesammten Judenschaft, sammt seinem Sohne alsbald gleichfalls arretirt. Gbenso schritt man gegen andere Juden, die auswärts sich trauen ließen, ein.

Diese Maßregeln gaben der Ansbacher Regierung eine willstommene Beranlassung zur Einmischung. Nachdem nämlich die Ullmann 7 Wochen im Gefängnisse geblieben waren — ein anderer gemaßregelter Jude Namens Jsaac Fränkel starb vor Schrecken — und nachdem ein betrunkener Gefängniswärter den jüngeren Ullmann mit entblößtem Säbel arg mißhandelt hatte, wandte sich dieser an den Markgrasen und dat um Schutz dersselbe wurde sosort bewilligt, eine Geleitshauswache stand Nachtsauf der Lauer, ob die Ullmann nicht aus dem dompröbstlichen Gefängnisse und aus Fürth fortgeführt würden, und als dies nicht geschah, ging Ansbach zum Angrisse über, und holte mit 4 Mann Geleitshauswache die Ullmann aus ihrem Kerker.

Nun begann auch das Prozessiren wieder; der Prozess "Fürther Judenschaft gegen Domprobstei," ein Nebenstück zu dem Bamberg Ansbacher Prozess wurde erhoben 1). Derselbe wurde von Seite der Domprobstei mit allen Künsten der Verzögerung geführt, während Ansbach inzwischen seinen Schutz auf Grund des s. g. liegenden Geleits über die gesammte Fürther Judensschaft ausdehnte, und wie bereits erwähnt, sogar so weit ging, die Gemeindestube zum Schutze der freien Barnossennahl von

¹⁾ Die (unvollständigen) Prozesacten befinden fich im Befige ber ifrael. Gemeinde zu Flirth; benselben ift obige Schilderung entnommen.

かいい 中は、一日は本人は、中人の時代できたをあるというというと

Geleitssoldaten umstellen zu lassen. Im Jahre 1730 waren Vergleichsunterhandlungen im Werke. Der Rechtsstreit ruhte wohl drei Jahrzehente, wurde 1764 wieder aufgenommen, allein ohne Erfolg für die Domprobstei. Das Privileg hatte bis in die preußisch banerische Zeit Kraft und Geltung.

Ein grell contrastirendes Gegenstück zu diesem Ansbachischen Schutze bietet ein Ausbachischer Gewaltact aus bem Jahre 1757, welcher jedoch auch wieder seine Erklärung in den Unsbach-Bamberger Wirren findet. Obristlieutenant von Reigenstein hatte Anspruch an ein Kapital von 8000 fl., das die Fürther Judenschaft von einem Herrn von Lischwitz aufgenommen hatte, und hatte dieses Kapital gefündigt. Plöplich erschien an einem Freitag Abend ber Verwalteramtsabjunct Better von Merkenborf, und verlangte Namens bes Reitenstein von ben Barnoffen und Kassieren in Fürth sofortige Zahlung. Diese baten sich über Camstag Bedentzeit aus, und bemerkten, daß herr von Auffeg, welcher gleichfalls Unsprüche auf bas Kapital erhoben, burch bie Domprobitei Beichlag auf basselbe habe legen laffen. wurde ihnen zur Antwort, daß, wenn bis Sonntag nicht gezahlt wurde, man den markgräflichen Befehl zu ihrer Arretirung hatte. Und als nun Sonntag die Borsteher einen Revers bezüglich ber burch Bamberg gestütten Ansprüche bes herrn von Auffest verlangten und erst nach Empfangnahme biefes Reverses zahlen wollten, schickte man sie in ber That in das Gefängniß. -

§. 35. Im Vergleich zu den staatsrechtlichen Berhältnissen der übrigen Juden in Deutschland erscheint wohl das Recht der Fürther Juden in den Gemeindeangelegenheiten der Hofmark Fürth Six und Stimme zu haben, als das bedeutendste, weil hierin sich eine Auffassung kund gibt, die der damaligen Zeit fremd war und ferne lag, nämlich die, daß bei gleichen Belastungen im Gemeindeorganismus auch die gleiche Berechtigung einzutreten habe.

Aus der Gemeindeordnung von 1652 ergibt sich, daß in Fürth bis dorthin Juden sogar Bürgermeister werden konnten, deren die Hofmark jährlich vier hatte. Die Domprohstei verbot dies für die Zukunft, oder wie sie sich ausdrückte, "erließ es" den Juden, wosür sie 2 fl. zu der Gemeindesteuer zu zahlen hatten. Fortwährend aber behielten sie das Recht, zwei Deputirte zur Gemeinde zu schieken, und ist dies auch in dem Freiheitse briefe von 1719 anerkannt. Es ist auch, soweit ich die Geschichte von Fürth zu übersehen Gelegenheit hatte, kein Fall bekannt, daß die Juden dieses ihr Recht zum Schaden der Gemeinde miße brauchen wollten; wohl aber hinderten sie 1706 den Bau eines allzukostdaren Gemeindehauses, wirkten ein kaiserliches Mandat gegen die Fortführung des Baues aus, und brachten es dahin, daß an die Stelle desselben eine Armenschule gebaut wurde.

Später opponirten fie auch gegen bas Aufhängen von Glocken im Armenschulhause, und es kam zu argen Sändeln auf bem Rathhause. Der Burgermeister Schneiber untersagte ben jubischen Abgeordneten, die zuvor Rücksprache mit ihrer Gemeinde nehmen wollten, sich an bem Seffionstische ber Rathsmitglieber nieberzulaffen, "jo lange er Bürgermeister sei, burfe kein Jube an ben Sipungstisch;" aber er vermochte seine Drohung nicht burchzuführen, indem nach fürstlichem Hofrathsbecrete vom 22. Mai 1788 bemselben die Verbrängung ber Barnoffen vom Gemeindetische verwiesen, und er ermahnt murbe, folche Eigenmacht nicht wieber auszuüben. Dieses Recht erhielt sich auch bis in die bayerische Zeit, und, mas hier sofort eingeschaltet werben soll, in einer Verfügung vom 5. October 1818 wurde ausgesprochen, daß die Bahl ber Magistratsrathe von Fürth auf 12, die der Gemeindebevollmächtigten auf 36 erganzt werden soll, und daß die noch fehlenden Stellen, bei schon genugsamer Angahl ber driftlichen Gemeinbevertreter aus ben jubischen Gemeinbe不好可以此の日の日本では、日本中では、大人の大人のでは、日本の大人のできる

gliedern gewählt werden mögen. Motivirt wird biese bayerische Entschließung dadurch, daß es der Staatsregierung befremdend aufgefallen, daß auch nicht ein Einziger der israelitischen Einzwohner von Fürth, "die sich doch durch Vermögensverhältnisse, Betriebsamkeit und Bildung vortheilhaft auszeichnen, in Wahlsvorschlag gekommen sei."

Wie die Juden Sitz und Stimme in der Hofmark Fürth hatten, so war auch das Weiderecht und die Ouartierlast dersselben in gemeinsamer Berathung und auf billige Weise mit der christlichen Gemeinde geordnet worden. Für die christliche Urmenspstege zahlten die Juden seit 1728 eine Pauschalsumme von 300 fl. 1).

Fürther Juben erscheinen auch insoferne als Beamte ber markgräflichen Regierung, als bereits unter Joachim Ernst ein Jude fürstlicher Münzverwalter in Fürth war 2), und als, wie gleichstalls erwähnt, auch unter Carl Alexander zwei Fürther Juden als Münzlieseranten patentisirt waren.

In der Geschichte der Ansbacher Hospubenschaft spielten, was auch bereits erzählt wurde, die Familien Fränkel aus Kürth die Hauptrolle mit, und es ist in dieser Hinsicht nur nachzustragen, daß diese Fränkel im Jahre 1747 in den Streit des Hochstists Bamberg gegen Ansbach insoserne mitverwickelt wurden, als in einer Prozessache gegen sie, vom Fürther Judengerichte au das Ansbacher Landgericht, Burggrafthums Nürnberg, appellirt wurde, worauf sie dann die Incompetenz des letzteren mit Ersfolg behanpteten. Das Landgericht hatte Personalarrest erkannt, und sie in Muggenhof arretiren lassen, sie wurden hieher gesbracht, mußten aber auf Besehl des Reichskammergerichts wieder

¹⁾ Ear, die Synagoge in Fürth S. 33.

²⁾ Urfundenb. zur Ansb. Ausführ. bes Bamb, Ansb. Prozesses Bb. III. 2. 3. 277.

freigelassen werben. Größeres Interesse würde vielleicht bieser Reichsstreit insoferne bieten, als die Familie von Seckendors dabei in hohem Grade betheiligt erschien. Französische Brieschen liesen hin und wider. Sinold Schütz als Assessische Bandgerichts machte den Bermittler zwischen den Juden, dem Markgrasen, den Seckendorsschen und dem kaiserlichen Landesgericht: "Es handle sich hiebei um eine dem hochsürstlichen Hause höchst präzudizirliche Sache, man müsse sie zu vergleichen suchen." Allein alles Nähere über den Inhalt des Rechtsstreites sehlt 1). —

●日本会の中の大田の名を大学を表現の日本会をおいているということにいるいのできませた。他の日本の大田の本の大田の書を中国の書きませんという。

Die Ubgaben der Fürther Juden bestanden in **§**. 36. bem Schutgelbe, welches 1729 auf 4000 fl., 1756 auf 4500 fl. erhöht worden war, die markgräflichen Juden mußten außerdem noch jährlich 10 fl. nach Cadolzburg zahlen. lleberdies hatten bie bomprobstischen Geleitsjuden eine kleine Abgabe von 12 bis 30 fr. für ben Unsbachischen Schutz nach Cabolzburg zu zahlen. Endlich erhielt sich auch die oben erwähnte Abgabe der Unsbach-Kurther Juden für die Erlaubniß, den Fürther judischen Leichenhof benüten zu burfen. — Das jährliche Schutgelb nach Bamberg wurde von den Juden unter sich nach Maßgabe des Bermögens auf die einzelnen Juden ungefähr auf dieselbe Beise ausgeschlagen, wie bereits bezüglich ber Unsbacher Abgaben ergablt murbe, wobei 3 Bermögenstlaffen bestanden; um Walburgi tam bann ber Kaftner von Bamberg, um die Summe in Emvfang zu nehmen 2).

§. 37. Bezüglich ihrer inneren, sowie Rechtsangelegens heiten standen die Fürther Juden, wie mehrsach bemerkt, unter ihren eigenen Gerichten, deren Borsitz der Oberrabbiner führte; außerdem waren mehrere Unterrabbiner in Fürth.

¹⁾ Act bes Ansb. Magistr. "Jubens." Bb. IV. — Urfundenb. zur Ansb. Ausführ. bes Bamb. Ansb. Prozesses Bb. I. 2. S. 54 u. 216.

²⁾ Burfel, Geschichte ber Jubengemeinbe Fürth G. 23.

Bei der Nechtsprechung standen dem Rabbiner zwei Barnossen als Richter zur Seite. Der große Rath bestand aus 21 Mitgliedern, aus seiner Mitte gingen die eigentlichen Gemeindevorsteher, von denen jeder abwechselnd ein Monat das Borsteheramt verwaltete, außerdem noch die drei Almosenpsteger hervor.

Tie Einkünste bes Oberrabbiners waren, wenn auch sein Gehalt nur auf 100 Athlr. sich belief, um beshalb sehr ansehnslich, weil er im Genusse der Sporteln war, und zudem als oberster Lehrer der Talmudschule reichliche Geschenke erhielt. Eine bedeutende Einnahme des Oberrabbiners bestand darin, daß jeder Jude, welcher eine irgend bedeutende Reise vornahm, sich vor seiner Abreise von ihm segnen ließ, und diesen Segen gewöhnlich mit einem Goldstücke bezahlte. Ein Talmudschüler zahlte ihm beim Eintritte gewöhnlich 3—5 Dukaten und ungefähr eben so viel, wenn er den Titel "Nabbi" erhielt. Ein irgend angesehener Jude, der durch Fürth reiste, machte dem Oberrabbiner sein Compliment, und steckte ihm beim Weggehen 1 Tukaten ober Karolin in die Hand. War nun dieser noch in der Lage, dem Gaste den Doctortitel (Meharer) zu ertheilen, so wurden hiefür 3—6 Dukaten und noch mehr gezahlt.

Bürsel schätzt die wöchentliche Einnahme auf ungefähr 40 fl. 2).

Die Barnoffen, welche alle drei Jahre gewählt wurden, hatten als solche keinen Gehalt, doch waren an die Monatsbarnoffen allerlei Gebühren zu bezahlen. —

Die Rechtspflege, wie sie in Fürth unter den Juden ausgenbt wurde, hatte, sich unterscheidend von der in der Ansbacher

¹⁾ Burjet, Geichichte ber Judengemeinde in Gurth E. 68.

^{21 3, 60.}

Landjudenschaft, auch eine Appellationsinstang, während im Ansbachischen die Berufung von den judischen Untergerichten an das driftliche Obergericht ging. Das Berufungsverfahren mar jolgendes: Die Berufungssumme mar 300 fl., die Frist bis zu welcher die Appellation angemelbet werden mußte, lief acht Tage; nach angemelbeter Berufung übergab ber Rabbiner die Acten an ben Monatsbarnoß, diefer ließ fie burch einen beeibigten Schreiber copiren, wobei jedoch statt ber wirklichen Namen ber Parteien fin= girte eingesetzt murben. Sobann murben bie Acten an ein anderes Rabbinergericht als II. Instanz versendet. Der Ort, wohin sie geschickt murben, mußte strenges Geheimniß bleiben. Das Urtheil bes Erstrichters murbe nicht mitgeschickt, so daß die II. Instanz nicht sowohl zu bestätigen ober abzuändern, als vielmehr ein völlig neues Urtheil abzufaffen hatte. Der Appellant mußte Caution für sämmtliche Kosten stellen, und der Verlierende hatte eine Succumbeng an die dortige judische Armenkasse zu bezahlen. Stimmte bas Urtheil bes Zweitrichters mit bem bes Erstrichters nicht überein, so konnte ein brittes Rabbinergericht als III. Inftang unter benfelben Förmlichkeiten angegangen werben.

Eine Besonderheit des Fürther jüdischen Rechts war die Besugniß, daß jede Verheirathung dortiger Juden in so lange auf Anrusen eines in Fürth wohnhasten jüdischen Gläubigers gehindert werden konnte, dis dieser bezahlt war oder wenigstens ihm Caution gestellt wurde. Dieser Artikel 93 des jüdischen Fürther Polizeigesesbuches fand beispielsweise 1735, 1748 und 1757 Anwendung. —

S. 38. Die Reihe der Oberrabbiner in Fürth, welche urfundlich nachweisbar sind, ist folgende: 1) Maier, gestorben im Mai 1683; 2) Eleasar, Sohn des Mardechi Heilbronn, gestorben im October 1700; 3) Bärmann, Sohn des Seckel Fränkel (Vetter, aber Gegner des Elkan Fränkel), gestorben im October 1708. Er war zugleich Oberrabbiner für Schnaitach, sowie auch für bas Fürstenthum Ansbach, wie benn bis zu bieser Zeit bie Kurther Gemeinbe zur Landjubenschaft bes Fürftenthums gerechnet werbe. 4) Baruch, Sohn bei Maier Rohn Rappoport, war 35 Jahre Rabbiner in Fürth und starb am 12. April 1746; 5) David, Sohn bes Samuel Strauß, gestorben, 81 Jahr alt, am 21. Mai 1762; 6) Joseph. Sohn bes Menbel Steinhart, gestorben am 7. August 1776; 7) Birfc, Cohn bes Abraham Janoph, gestorben am 13. November 1785; 8) Salomon Kohn, welcher 1819 im 80. Lebensjahre gestorben ift. -Unter biesen Rabbinern zeichnete sich burch talmub'sche Gelehr= samkeit besonders Steinhart aus, ber erfte beutsche Rabbiner, ber für Eibenschüt 1) — ber ber herrschenden talmud'schen Richtung feind mar, sich aber ber tabbalistischen Secte bes Chaffibim (aus ber später ber bekannte Jubenchrist Frank hervorging) zu= neigte — Partei nahm.

Die Talmubschule in Fürth war eine ber angesehensten Deutschlands, und Schüler aus allen Gegenden besselben waren bort versammelt.

Zur Hebung ber Talmubschule trug wesentlich bei, daß seit 1690 eine jübische Buchbruckerei daseibst bestand, die von Farrnbach²) hieher übersiedelte, und die zur Zeit der Ueberssiedlung Eigenthum der Brüder Abraham und Joseph Fromm war. In der Concessionsurkunde ist ausdrücklich der Druck des

¹⁾ Jost, Geschichte ber Juben Bb. VIII. C. 291.

²⁾ Würfel, Geschichte ber Juden in Fürth S. 7. — Eine Bergleichung der besfallsigen Notiz Würfels mit einer anderen in Wiebels Besschreibung von Wilhermsdorf S. 126 (Nürnb. 1742), insbesondere der in beiden Werfen gegebenen Namen der Buchdrucker führt zu der Ansnahme, daß 1739 die jüdische Buchdruckerei von Wilhermsdorf mit der in Fürth vereinigt wurde.

Lalmub ausgenommen, welcher lediglich dem Hofjuden Marr Wobel für bas ganze Fürstenthum Ansbach zustand 1). —

Das reichlich bedachte Jubenspital, mit welchem eine Dienstwohnung für einen jüdischen Arzt verbunden war, — der Spnagoge gegenüber — mußte natürlich bewirken, daß die Pflege ber medicinischen Wissenschaft unter den Juden in Fürth nicht aufgegeben wurde.

Unter ben jüdischen Aerzten Fürths nenne ich vorerst bie Doctoren Löw, Bater und Söhne.

Der Bater hatte sich, nachdem er mehrere glückliche Kuren anderwärts vollbracht hatte, 1640 in Fürth niedergelassen, und alsbald in und außerhalb Nürnbergs "die Jalousie" der Aerzte erweckt, so daß diese auf seine Entsernung drangen. Er ließ sich deshald vom kaiserlichen Leidarzt Dr. Manageta in Wien eraminiren und wurde nach bestandener Prüfung vom Kaiser sowie von dem Churfürsten von Mainz ob seiner besonderen medicinischen Wissenschaft, wegen einiger medicinischer Arcana sowie vieler vortresssichen Kuren mit allerlei Privilegien außgestattet, namentlich mit dem Rechte, im ganzen römischen Reiche leidzollsrei zu reisen, und überall seine ärztliche Kunst auszuüben. Er errichtete in Fürth eine Apotheke. Er selbst und seine beiden Schne werden "Leibärzte" genannt 2). Als Wolf Löw die Apotheke seines Baters

¹⁾ Urfundend, jur Anst. Ausführ. bes Bamb. Anst. Prozesses Bb. III. 2. S. 303.

²⁾ Urkundend. zur Ansb. Ausführ, des Bamb. Ansb. Prozesses Bb. III. 2. S. 154, 231, 503. — Als in den zwanziger Jahren dieses Jahrhun: derts ein tüchtig gedildeter jüdischer Pharmazeut eine Apothefe in Anssbach kaufte und sich als Apothefer dort niederließ, war er trop aller Mühe nicht im Stande, sich Bertrauen zu erwerben, und beshalb gezwungen, alsbald wieder zu verkaufen.

fortführte, machten ihm die Nürnberger Apotheken bei bem großen Bertrauen, das er sich in kurzer Zeit erworben hatte, Schwierigteiten; er unterwarf sich beshalb gleichfalls einer Prüfung, mit welcher ber Stadtphysicus Dr. Bat von Neuftadt a/A. betraut wurde. In dem Zeugnisse von Bat wird nun bem Low attestirt, daß nicht nur sein corpus pharmaceuticum frisch, sauber und rein befunden murde, sondern auch, daß er einen ziemlichen Vorrath von Pretiosen, als: Bezoar= und Ebelgesteine führe, und daß er, Examinator, sich "bei seinen Discursen mit dem Graminaten tam ex re medica quam pharmaceutica wohl vergnügt habe." Die Apotheke bestand noch 1699. Ungefähr zu bieser Zeit murbe neben ber jubischen eine driftliche Apotheke von einem gewissen Oppermann errichtet, konnte aber nicht forts kommen, und hatte sogar ber eine ber low'schen Bruber ben Plan, auch biese zweite Apotheke für einen seiner Gohne zu erwerben. — Ein anderer viel gerühmter Arzt bes bortigen Hofpitals in ber letten Hälfte bes vorigen Jahrhunderts mar Dr. Wolf; Wolf ist ber Vater bes oft und rühmlichst genannten Professors Wolfsohn, bes Verfassers bes Jeschurun und Erziehers ber brei Brüber Beer, insonderheit des Componisten Megerbeer. Wolfsohn liegt in Fürth begraben. Nachfolger bes Dr. Wolf war Dr. Hochheimer, ein sehr gelehrter Mann, ber ein abentenerliches Leben führte, und viele Reisen machte. Demselben war wegen seiner Gelehrsamkeit die Auszeichnung wiberfahren, daß man ihm das Privileg der Leibzollfreiheit gewährte 1). Nach Hochheimer ward Dr. Joseph Feuft Spital= und Armenarzt. Seine jährliche Gratification war 180 fl.; nach ihm wurden bie Functionen bes Spitalarztes von benen bes Armenarztes getrennt. -

¹⁾ Aretin, Geschichte ber Inben in Bagern G. 91 Rote f.

S. 39. Die einzigen Hardwerke, die von Juden betrieben wurden und betrieben werden durften, waren, wie aus dem Privilleg erhellt, das Schneiderhandwerk, die Goldstickerei, Bäckerei, Buchbinderei und das Barbiergeschäft, alle diese jedoch im besschränkten Maße und nur für Juden.

In Schilderungen aus dem Anfange des vorigen Jahrhuns derts wird insdesondere hervorgehoben, daß die Fürther Juden mit den verschiedensten deutschen Hösen in Geschäftsverdindungen stünden; am Ende desselben Jahrhunderts trieden sie einen starken Activs und Passikhandel mit Fürther Manusactur, mit Ausschnitts und Spezereiwaaren, sie machten bedeutende Banquiersgeschäfte und der Wechselhandel war größten Theils in ihren Hährden in Der im Jahre 1783 erschienene II. Band von Dohm's Werk über die bürgerliche Verbesserung der Juden stellte die jüdische Bevölkerung von Fürth als Beispiel hin, daß in Orten, wo der Jude minder gedrückt sei, er auch in Handel und Wandel sich rühmlich erhebe. Fürth sei einer der volksreichsten und nahrhaftesten Oerter der Gegend und übertresse manche der Reichsstädte, die ehemals wegen ihrer Industrie und ihres Reichthum berühmt gewesen 2).

S. 40. Was endlich das sociale Leben der Fürther Juden betraf, so ist nicht zu verkennen, daß die Freiheiten, welche sie genossen, eine Selbstständigkeit bei ihnen hervorriesen, wie sie bei den übrigen Juden jener Zeit nicht anzutreffen war. Sie fühlten sich in des Wortes eigentlichster Bedeutung und dabei ist ein neckscher Uebermuth gegen Andere und sich selbst characteristisch. So hat uns Würsel eine Reihe von humoristischen Beinamen erzählt, die sie sich untereinander gegeben haben, und

· 1999 · 1997 ·

¹⁾ Sauerader, Geschichte von Fürth E. 482.

²⁾ Dohm, Bb. II. E. 113.

おなるのかのはこれがはあるとははあるというと

manches "Wörtchen" (Bonmot) aus Fürth wird heute noch erzählt. Sie genirten sich weder in Ausübung ihrer religiösen Gebräuche, noch bei ihren Festivitäten vor den Augen der Christen). Ein Zeichen des Selbstbewußtseins der Fürther Juden, wie sie sich in ihrem Markte sicher und gewissermaßen als Ferren fühlten — eine Herrschaft, die freilich, wenn sie die Grenze des benachbarten Nürnberg überschritten, sie vor den ärgsten Demüthigungen nicht sicher stellte — ist solgende Thatsache, die den Anschein einer erfundenen Auecdote hat, aber der urkundlichen Beglaubigung nicht entbehrt: Am Aufange des XVIII. Jahrhunderts sind zwischen den Christen und Juden in Fürth Reibungen deshalb vorgefallen, weil die Juden das Lied der Fürther Nachtwächter:

"Der Tag vertreibt die sinst're Nacht, Ihr lieben Christen seid munter und wacht!" nicht mehr dulden wollten, und dafür die Fassung beantragten: "Ihr lieben Herrn seid munter und wacht;"

bie Juben gingen von ber Behauptung aus, die Fürther Nacht wächter würden auch von ihnen bezahlt, müßten also auch für sie ausrufen 2).

Den merkwürdigsten Ginblick aber in das innere Leben der Fürther Juden gewährt das s. g. Takunimbüchlein 3 Unter diesem Namen wird eine Sammlung von Borschriften ver standen, die über Mahlzeiten, Geschenke, Kleidung und Lebensweit von dem Fürther Judenrathe der Einundzwanzig im Jahre 172 erlassen worden sind. Wenn man das Büchlein durchblättert, staunt man über den reichbesetzten Festkalender der Fürther Jude Außer den gebotenen Mahlzeiten, die nach den Ritualgesetzen a

¹⁾ Burfel, Geschichte ber Juben in Fürth G. 169.

²⁾ Heinrit, im oberfränkischen Archiv Bb. IX. S. 17. — Act Rr. bes Nürnb. Arch. Conf. Fragmente, bie "Bamb. Jubenschaft" betr.

³⁾ Bürfel, Geschichte ber Juden in Fürth C. 107.

gehalten werden mussen, am Sabbath, bei Hochzeiten, Beschneis bungen, am Feste Esther, beim Eintritte eines Jünglings in den Gesetzesverband gab es eine Reihe herkömmlicher freiwilliger Mahle, und kaum ließ man eine freudige Gelegenheit vorübersgehen, ohne das Einerlei des werktägigen Handelsbetriebes mit einem Festschmause zu vertauschen.

Unter den Festtagen bot das Fest Esther zu gegenseitigen reichen Geschenken, Maskeraden und Comödienscherz Beranlassung, und es sind eigene im s. g. Jüdisch Deutsch versaste Possen vorhanden, die an diesem Tage aufgeführt wurden, und deren Kenntniß wohl manchen Beitrag zur Sittengeschichte der Juden aus jener Zeit liesern würde. Um jüdischen Weihnachten war es bei Reich und Arm, bei Groß und Klein Sitte, sich den Vergnügungen des Spiels hinzugeben. Un dem Tage der Gessehessfreude drang der Muthwille sogar in die Synagoge, und war dieselbe der Tummelplatz einer nicht immer in den Regeln der Würde gehaltenen Prozession, so daß sogar ein Mal bei einer solchen Gelegenheit ein Finger abgedissen murde, und der Verwundete in Folge der Verletzung sterben mußte.

Die Abschnitte und Ereignisse des Familienlebens wurden gleichfalls sestlich begangen. Die Beschneidung veranlaßte ein breisaches Fest; wenn die Festkerzen gemeinschaftlich versertigt wurden, ein kleines Tractament, dann ein Festmahl am Freitag Abend vor der Beschneidung und das Mahl am Tage der Beschneidung. War das Kind ein erstgeborner Knabe, so kam noch ein viertes großes Fest hinzu, das der Auslösung des Kindes.

8

Ö

n. 6=

89

Die Namensgebung eines Kindes wurde mit Geschenken geseiert; der Tag, wo der Knabe nach zurückgelegtem 13. Lebenssiahre als gesetzesmündig erklärt wurde, war ein hohes Freudenssest, an welchem die Eltern, Verwandte, Lehrer und Freunde des Knaben Theil nahmen, und wo er reichlich beschenkt wurde.

Die Verheirathung eines Paares hatte mancherlei Festlich= feiten im Gefolge. Da mar zuerst bas Berlobungsmahl, bann die Festivität des Gurtelgebens, wo Brautigam und Braut ihre Gurtel austauschten, dann die Hochzeitsfeier felbst, endlich die "Mahlzeit des Schenkweines" am Samstag nachher, und die Mahlzeit für die Freunde am Sonntag barauf. Diese lettere Mahlzeit hieß auch "das Spinnholz," mahrscheinlich, weil nun die Neuverehelichte in die Pflichten der Hausfrau eintrat, als beren Symbol die Juden das Spinnholz betrachteten, wie auch das mittelalterliche Deutschland die Kunkel als Symbol der Frau ansah, und im Gegensate zum Schwerdtmagen von Spillmagen spricht. Die Hochzeit wurde mit Spiel und Tang begangen, und ein Enstigmacher (Vossenmacher) suchte mit seinen Späffen die Gefellichaft zu erheitern. Von einem solchen viel= beliebten Luftigmacher, bem Spiellob, erzählt Burjel eine Unecbote, wonach Lob seinen humor fogar auf bem Sterbebette nicht verloren hätte. Kurz vorher war die Köchin, die bei solchen Festen auftochte, verstorben, und als nun auch er merkte, daß es an's Sterben ginge, außerte er: "Es muß eine große Hochzeit im Himmel geben, weil, nachdem die Köchin bereits abgerusen, nun auch der Spiellob daran muß." Bon einem anderen solchen Possenreiger lebt gleichfalls noch eine Anecdote im Gedächtnisse ber Fürther, die einen Beleg dafür gibt, daß diese Lustigmache eine Ehre darin gesucht zu haben schienen, in ihrem Gewerbe b. i. mit einem Wigworte im Munde zu sterben. Als bieser den herannahenden Tod fühlend, von Bekannten besucht murd meinte er: Die Sache stunde noch nicht so schlimm, benn e wurde dem Tobe ein Schnippchen schlagen. Er habe seine Rach tappe zu jeinen gugen gelegt, und wenn da der Würgeng fomme, und ihn am Kopfe zu haben glaube, weil da die Nach fappe liege, wurde er schnell die Füße wegziehen, und ihn

täuschen. Man sieht, die Laune des Sterbenden war besser, als sein Wig. — Mehr als 4 Spielleute durften jedoch bei einem solchen Tanze nicht verwendet werden, und um Mitternacht mußte derselbe beendigt werden. Strenge untersagt war, daß die Spielleute den Jünglingen und Jungfrauen bei dieser Welegenheit nach Hause spielten, oder ihnen Ständchen brachten.

Besondere Gelegenheiten zu einem Festschmause bot ber Gintritt in eine fromme Gesellschaft, wie beren behufs ber Begrabung ber Leichen (barmherzige Brüder und bestattende Brüder), der Krankenpflege und des Gesetzesstudiums in Fürth bestanden, jowie die llebergabe einer neuen Gesetzesrolle in die Synagoge 20. 20. Endlich waren auch biejenigen Personen, welche am Tage der Gesetzesfreude zur Anhörung bes Schlusses und des Anfangs bes Pentateuchs aufgerufen murden, herkommlich verpflichtet, ein Mahl zu geben. In bem Büchlein war nun nach Maggabe bes Bermögens geregelt, welche und wie viele Gerichte bei den einzelnen Mahlzeiten aufgestellt werden, wie viel Personen eingelaben werben, wie viel Lohn an die Spielleute 2c. 2c., wie viel Geschenke gegeben werden durften. Die kostbarsten Mahlzeiten burften die Hochzeitsmahle sein. Da durften bei ber reichsten Klasse 48 Personen eingeladen werden, 4 welsche Hühner, Torellen und Hechte, sowie 4 Pasteten durften gereicht werden. Bemerkenswerth ift, daß von Thee und Kaffee, deren Genuß erst bamals in Mobe kam, schon Erwähnung geschieht.

Neben diesen Vorschriften enthält das Büchlein auch Vorsschriften über die Kleiberordnung, und hier ist vor Allem der Grundsatz hervorzuheben, welcher in demselben besonders betont, und bessen Uebertretung arg verpont ist: Man muß die Mensschen aus ihrer Tracht erkennen.

r

e,

r

t=

el

t=

10

Die Fürther Juden, Mann und Weib, waren in ber Synagoge mit dem f. g. Mantel, einem kurzen Mäntelchen nach baenle, Geschichte ter Juten 20. 20.

hollandischer Weise bekleibet, und außerdem trug der Jude auch noch Samstags einen großen weißen Kragen, ber bis auf bie Schultern reichte. Diesen Kragen in der Woche zu tragen, mar nicht Jedermann gestattet, sondern nur Denjenigen, welche einen großen Grad von Schriftgelehrsamkeit erlangt hatten. Die Kleiberordnung unterschied nicht blos zwischen ben Gewändern, die an Werktagen, und benen, die an Feiertagen angezogen werden durften, sondern auch zwischen denen, die in der Synagoge und auf der Straße zu tragen maren. Den Männern war das Tragen von Drap d'or, Brokat mit silbernen ober golbenen Blumen, ber Sammtrocke, ber seidenen Rocke, die mit Chagrin gefüttert maren, der Contouchen von Seide, verboten; ebenfo ber Roquelaur, ober ein rother Mantel, "sowohl allhier, als in Rürnberg." Frauen durften nur an Festtagen einen Mantel von Damast anhaben, goldene Schleier, Perlenhauben, Hauben von Drap d'or 20, 20, waren ihnen untersagt, der Nachtmantel durste nur im Sause benützt werden, "die Corsetten aber sind auch im Hause verboten, weil es eine schändliche Gewohnheit ist, wenn man keine anderen Kleider darüber an hat;" Gürtel von Gold ober Silber, Spitzentucher find nicht erlaubt, ebenso wenig sind turge Schürzen und das Auflegen von Pflästerlein, außer ber Gesundheitsmegen gestattet; auf ber Gassen und nach ber Stadt Mürnberg barf man wohl in Seibe, aber nicht in Damast geben Ein eigenes Berbot sprach sich bahin aus, daß man in der Snnagogen nicht Tabak ichnupfen burfe.

Sittlichkeitsvorschriften wurden darüber gegeben, daß ein Weib ohne Aufseher nicht hausiren gehen dürfe, "welche dies übertritt, soll in der Schule als eine freche Dirne ausgeruser werden." Gine Magd soll nicht veranlaßt werden dürfen, in de Tämmerungszeit ohne Aufseher auszugehen. Während der Wochen tage war es jedem Studirenden untersagt, öffentliche Gärten z

besuchen, am Samstag durften nur Eheleute benselben öffentlichen Garten besuchen, außerdem war für den Besuch der Frauen ein Garten bestimmt, welcher von den Männern nicht betreten werden durfte und umgekehrt.

Die in diesen Verordnungen verhängten Strasen bestanden in Geld= oder Ehrenstrasen; die Verordnungen selbst waren auf 10 Jahre festgesetzt, und, wie es bei allen diesen gegen den Luxus gerichteten Polizeimaßregeln geht, so soll auch hier schon, noch vor Ablauf des Decenniums die Uebertretung gebräuchlich gewesen sein. Die Fürther witzelten, als in der Synagoge auszgerusen wurde, daß es verboten sei, Karten zu spielen, "es sei dies untersagt, beim Tage ohne Geld und bei der Nacht ohne Licht." —

So waren die Fürther Juden in bürgerlicher und geselliger Beziehung in einer weit besseren Lage als ihre übrigen Glaubenszgenossen; sie genossen nach der Ansicht der Zeit wahrhaft außersordentliche Begünstigungen. Desto empfindlicher mußte ihnen die Behandlung sein, die ihnen von Seite der Nachbarstadt Nürnzberg widersuhr. Nur durch zwei Thore, dem Spittlerthor und dem Thiergärtnerthore wurden sie in die Stadt gelassen, und zwar gegen Entrichtung von 45 fr. sür den Tag. "Ein altes Weib tritt ihnen nach" und erhält hiefür 15 fr. Der Besuch der Märkte war ihnen untersagt, ebenso Sonntags die Stadt zu betreten, dort zu übernachten, ein Haus oder Gewölbe dort zu miethen 1). —

S. 41. Daß die Zahl der Juden in Fürth am Anfange des XVII. Jahrhunderts nicht unbeträchtlich gewesen war, läßt sich schon daraus schließen, daß die domprobstischen Juden allein bereits einen Leichenhof hatten. In einem Verzeichnisse des Jahres

1

r

i=

¹⁾ Burfel, Geschichte ber Jubengemeinde in Furth G. 74.

1706 sind 100 Hausväter, 180 Beständner und 91 Hausbesitzer, in einem andern des Jahres 1716 sind zwischen 350—400 steuers bare Familienväter aufgesührt 1). Aus dem letzten Berzeichnisse ist ersichtlich, daß aus allen Gegenden Deutschlands Juden nach Fürth gezogen waren. Es sinden sich solche, die aus Franksturt, Mainz, Hamburg eingewandert sind, Erulantens Familien aus Wien, Prag und Naumburg siedelten sich dort an. Aussbachische Schutzverwandte waren 1675: 23 Familien, 1690: 28 Familien und 1703: 53 Judensamilien, worunter 21 im Besitze eines Hauses waren 2).

Am Schlusse dieser Periode mochte die Zahl sämmtlicher Auben in Fürth allein 2600 3) betragen haben. —

Die Hauptspnagoge in Fürth wurde 1616 zu bauen begonnen und 1617 vollendet. Um Sonntage Lätare dieses Jahres (wahrscheinlich am Feste Esther's) wurde sie unter großem Zustauf der Fürther und Nürnberger Bevölkerung eingeweiht; sie steht auf Ansbacher Erund und Boden, den die Judenschaft mit großen Kosten von Joachim Ernst erworden hatte 4). In derselben besinden sich uralte Lustre, die bei der Berjagung der Juden aus Wien im XVII. Jahrhunderte hieher gekommen sein sollen. Eine Gesetzesrolle in derselben ist Geschenk des Henoch Levi, Bater der Brüder Estan und Hirsch Fränkel, welches er als Beweis seiner Dankbarkeit für die Aufnahme der Schule

¹⁾ Fürth gablte 1726 im Gangen 1540 Familien (Eger, Chronit von Fürth S. 193).

²⁾ Manuser. b. h. B. f. M. in bem Collectaneenbante.

³⁾ Roppelt, historische Beschreibung bes Fürstenthums Bamberg 1801. Nach Fischer (Burggrafthum Nürnberg) sei 1774 bie Zahl ber Juben schon über 4000 gewesen (?).

⁴⁾ Siebentees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Nürnb. 1795 Bb. IV. S. 569.

machte¹). Während des 30 jährigen Krieges wurde dieselbe 1621 bei dem Durchzug des Grasen Mannsseld durch Fürth arg verwüstet²), und 1634 durch die Kroaten zu einem Pserdestall verwandelt; 1680 wurde sie durch einen Blitzstrahl stark beschädigt, 1692 wesentlich umgebaut³), 1831 theilweise und 1865 volleständig renovirt.

Die Aufschrift der Synagoge: "Der Herr möge sein Volk mit Frieden segnen!" mochte wohl schon in der Besorgniß vor dem damals beginnenden Zojährigen Kriege gewählt worden sein. Gine weitere Aufschrift: "Und helse uns zum Leben" deutet vielleicht an, daß eine der Erweiterungen der Synagoge während der Pest geschehen.

Die zweite Synagoge ober Kaalsschule mit dem Frauenbadhause wurde im Jahre 1697 gegründet, außerdem bestanden eine Reihe von Nebensynagogen, von denen in Würfels Wert von 1754 vier genannt sind.

Das Hospital stammt aus der Mitte des XVII. Jahrshunderts. Die Kranken, die dort behandelt wurden, wurden theils weise auf Kosten der Gemeinde, die für Wart und Pflege eines jeden wöchentlich 1 fl. 30 kr. bezahlte, theilweise auf Kosten der jüdischen Hausväter, z. B. wenn Dienstdoten derselben verpflegt wurden, bestritten. An demselben war außer dem Wartpersonale ein jüdischer Arzt, ein christlicher Wundarzt und eine jüdische Hebamme angestellt. Aus einem Contracte, der im vorigen Jahrshunderte mit einer Amsterdamer Hebamme abgeschlossen wurde, ersieht man, daß diese unter äußerst günstigen Bedingungen

¹⁾ Eger, Chionit von Gurth C. 162. — Canerader, Bb. IV. G. 462.

²⁾ Eger, Chronif von Fürth C. 164.

³⁾ Würfel, Geschichte ber Juben in Fürth C. 25. — Urfundenb. gur Unsb. Ausstührung bes Bamb. Ansb. Prozesses Bb. III. 2. S. 40.

nach Fürth gezogen wurde, und ebenso lassen die noch vorhans benen Rechnungen des Chirurgen erkennen, daß man keine Kosten für die Pflege der Kranken sparte. In den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts wurde ein neues Krankenhaus gebaut.

Die ältesten jüdischen Stammhäuser stehen zum größten Theil in der Nähe des Schulhoses von der Mohrenstraße der Bergstraße entlang, in der Stauden=, Geleits= und Markgrasenstraße, später bauten sich die Juden in der unteren Königssstraße von Nr. 148—135, und theilweise auf dem Marktplaße, bis 1693 am Ende der oberen Fischergasse an; 1702 auf dem Königsplaße, 1763 in der Aleranderstraße 1). Das älteste Judenshaus soll das Haus Geleitsgasse Nr. 9 sein, dann soll Michel das Haus Nr. 11 derselben Straße gebaut haben. Die Judensdruckerei besand sich, wo sie noch ist, Schindelgasse Nr. 4. Die andere mit der Talmudschule vereinigte Druckerei war in dem ehemaligen Fastenauer'schen Hause (Bäumenstraße Nr. 5); bei einem Brande des Hauses im Jahre 1785 2) ging der Bücherporrath der Druckerei zu Erunde. Die älteste jüdische Apothete Schüßenstraße Nr. 13.

Daß ein Leichenhof für die dompröhstischen Juden schon 1609 bestanden haben soil, murde bereits gesagt. 1617 erkauste die Judenschaft zur Erweiterung des Leichenhoses einen Platz und eine Behausung. 1653 wurde der Leichenhos abermals vers größert und mit einer Mauer umgeben, und gerade 100 Jahre später wurde eine sernere Erweiterung desselben vorgenommen. Es sinden sich auf demselben eine Reihe bemerkenswerther Gradisteine; aus der Würsel'schen Sammlung der interessantesten Inschristen derselben will ich eine einzige hier wiedergeben, weil sie

¹⁾ Sar, bie Synagoge in Fürth S. 14.

²⁾ Eger, Chronif von Fürth G. 211.

wenn auch wohl hyperbolisch, doch nachweist, wie der Jude sich eine tugendhafte Frau gedacht hat 1):

"Ebel, die Tochter von dem Mildthätigen R. Jatob Koppel, des Leviten und Führern des Volks, dessen Gebächtniß in Segen bleibe. Die Chewirthin des wackeren Mannes Lämmel, der ein Sohn war des Emar Joel, dessen Gedächtniß im guten Andenken verbleibe.

Dieser Grabstein ist einer tugendvollen Frau zu Ehren aufgerichtet worden. Ihr Scheiden hat unsere Freude verstöhret. Sie war dienstsertig, denen Armen und Reichen. Sie war tugendhaft, und ließ aus ihrem Munde kein schandbar Wort gehen, sie hat geblühet wie ein Weinstock; ihr Bemühen ging dahin, daß sie jedesmal sich möchte auf dem Weg der Heiligkeit sinden lassen, nach Ersorderung des Gesetzs. Sie diente dem Herrn in seinem Tempel Tag und Nacht. Ihr Verdienst sei mit ihren Seelen an den Thron Gottes, als ein Opser angebunden. Man hat diese Holdselige A. m. 458 (1698) im Monat Adidh mit Klagen und Weinen zu Grabe begleitet. Ihre Seele sei gebunden in's Bündelein der Lebendigen, Amen."

S. 42. Einen nothwendigen Bestandtheil der Judengeschichte bildet die Geschichte der Bekehrungen der Juden zum Christenthum. Bereits wurde erzählt, daß Georg Friedrich die Juden 1598 zwang, den christlichen Gottesdienst zu besuchen; in dem Ausschreiben vom 9. Juli sagt er, er habe die Juden in der Hoffnung ausgenommen, sie würden in die Kirche gehen, nun sie es nicht thun, müsse man sie dazu nöthigen. Welchen Berlauf diese Zwangsbekehrungsversuche nahmen, ist nirgends erwähnt. — Das Ergebniß der während dieser Periote vorges

¹⁾ Burfel, Geschichte ber Juben in Fürth S. 51.

nammenen Bekehrungsversuche läßt sich nicht übersehen, weil nur von einzelnen Orten Angaben erhalten sind; von Schwabach wird erzählt, daß von 1679—1800 29 Juben convertirt hätten 1). In Fürth fand die erste bekannte Judentause 1722 statt, schon einige Jahre vorher war eine bortige Jüdin in Mürnberg getaust worden. Ein sehr eistiger Judenbekehrer war der Mag. Andreas Will am Ansange des XVIII. Jahrhunderts, ber viele Judenbekehrungen vorgenommen hat 2), serner der Pfarrer Daniel Lochner dortselbst, er ließ zwei berühmte auswärtige Missionäre, Stephan Schulz und Hansenius von Halle zu Missionspredigten nach Fürth kommen 3). Schulz predigte in den Jahren 1744, 1750, 1752, 1765 und 1773 in Rürnberg und Fürth. Ebenso wirkte in Fürth ein Gesährte des Schulz, der Missionär Wolstersdorf 2).

Die Taufacte wurden in der Regel mit großem Pompe begangen, so daß ein markgräfliches Ausschreiben von 1744 mit Mißfallen sich darüber ausspricht, daß gelegentlich des Uebertritts einzelner Juden zum Christenthume von Seite der frommen Stiftungen für die Taufe, Kleidung, Kostgeld, Mahlzeit 2c. 2c. übermäßiger Luxus getrieben würde, weßhalb von nun an Kosten-vorauschläge vorgelegt werden sollen 4).

Jübische Kinder wurden, wenn sie übertreten wollten, zuweilen von ihren Eltern fern gehalten. Ein gewisser Abrahan Uhlmann aus Pfersheim, in der Nähe von Augsburg, noch mi norenn, hielt sich 1713 bei Israel Löw in Ausbach auf, wo e den Entschluß saste, zur protestantischen Kirche sich zu bekennen Er zog deshalb aus dem Hause dieses seines Verwandten, un

¹⁾ Penotots Chronif von Schwabach S. 289.

²⁾ Medicus, Geschichte ber evangel. Kirche in Bagern C. 234.

³⁾ Sar, Michaelsfirche in Fürth S. 57.

⁴⁾ Nor des Uneb. Magistr. "Judens." Bb. IV. Nr. 1. S. 509.

siebelte in ben Gasthof "zur Sonne" über. Gine Tante von ihm suchte ihn bort zu sprechen, murde aber beshalb in Urrest geset 1); nun bat die Mutter und der Vormund des Uhlmann um die Erlaubniß einer Unterredung mit ihm nach, diese wurde aber nur unter ber Bebingung gewährt, bag bie Unterhaltung beutsch und im Beisein bes Stadtvogtes und eines Mitgliedes bes Rathes stattfinden musse. Als 1774 ein Judenknabe von Thalmassing von dem Bauern Schirmer zu Mörsbach und einem Pfarrer überredet worden war, zur katholischen Religion sich zu bekennen, wendete sich beghalb die markgräfliche Regierung an bie Eichstädtische. In bem begfallfigen Schreiben ist gesagt, daß eine solche Handlung ber Berführung weder nach bem natürlichen, noch nach bem gemeinen Rechte gultige Wirkung haben könne, Rechte, welche von ber Religion unterstütt, keineswegs aber aufgehoben würden 2). In demfelben Jahre erließ auch ber Markgraf ben Befehl nach Fürth, wo ein driftlicher Lehrer ben Jubenknaben Abraham Strafburger an sich gelockt und ben Bersuch gemacht hatte, ihn gegen ben Willen seiner Eltern zu bekehren, Judenkinder unter 14 Jahren ohne Vormissen und Genehmigung ber Eltern nicht in ber driftlichen Religion zu Aber als zwei Jahre barauf zwei jüdische unterrichten 3). Kindsmädchen in Ansbach, 14 und 15 Jahre alt, ben Dienst: häusern entliefen, und in das dortige Waisenhaus sich flüchteten, um protestantisch zu werben, war ihren Eltern aus Windsbach untersagt, früher mit ihnen zu reden, als sie von einer christlichen Commission vernommen worden waren 4).

¹⁾ Act ber Registr. bes Magistr. Unsb. Bb. II. G. 86.

²⁾ Actenband IV. ber ifrael. Gem. zu Unst. fol. 1.

³⁾ Manuscr. bes Arch. Cons. zu Nürnb. A. A. Nr. 108.

⁴⁾ Actenband IV. ber ifrael. Gem. zu Anst. fol. 9.

Unter der Reihe der Bekehrten finden sich so Manche, die ihren Eiser für die neue Religion nicht besser zu bethätigen wußten, als in Denunciationen gegen die Bekenner der verslassenen Religion. Bei der Untersuchung gegen die Fränkel war ein Proselyt Namens Christhold, bei der Judenbücherinquisition von 1744 waren zwei andere, Namens Neumann und Christlieb, thätig. —

Großes Aufsehen erregte bie Taufe bes Rabbi Schimon aus Fürth, Cohn eines bortigen Schriftgelehrten, und spater selbst Lehrer an der Talmubschule, 1748; er nahm ben Namer Matheus an 1). Er hat eine Reihe Schriften über jubisches Cere moniell, talmubische Lehrsätze 2c. 2c. herausgegeben. — Ein aben teuerliches Leben führte ber Jubenchrift Martin Rafpar Brent in Eigelsborf geboren, und zulett in Schobbach bei Wassertru bingen anfässig. Erst turze Zeit Theologe, bann Jurift, kam e 1736 nach Ansbach, genoß bie Protection bes Rathspräsidenter Frhr. v. Seckendorf, arbeitete an einer Wiberlegung ber Werth heimer Bibelübersetzung, bekam Händel, floh nach Nordbeutschlank wurde Notar, Hofmeister, 1749 zu Amsterdam, nachdem er scho: seit Jahrzehenten mit dem Studium ber hebräischen Sprache sic abgegeben hatte, Jude, bann wieder Chrift, Kajsel'icher Legations secretar und zulett zog er sich nach Schobbach zuruck, wo ihr bie Gattin bes Decans zu Wassertrüdingen v. b. Lith eine Au nahme verschaffte. Er sollte zu Halle Professor bes hebräische Rechts, zu Göttingen Lector ber hebraischen Sprache, zu Ansbai inspector morum auf bem Gymnasium, in Sicilien Auditeu in Rofftall Schulmeister werben, und ging mit bem Plan um, b Wallachei zu colonisiren und bort ein Königreich zu errichten 2).

¹⁾ Bürfel, die Juben in Nürnberg S. 121. — Locke, Tobtenalmana Bb. I. S. 100.

²⁾ Vode, Tobtenalmanach Bb. I. S. 169.

Im scharfen Contraste zu bem Lebenslauf bieses Mannes steht die Biographie eines anderen, der, obgleich kein Jude, bennoch hier zu erwähnen ist, weil er ein großer Kenner der talmudichen Schriften, einer ber ersten mar, welche ihre Kenntniß bem drift= lichen Publikum vermittelten, ich meine den Generalsuperintendent Georg Ludwig Rabe, der 1710 in Lindflur in Unterfranken geboren, seit 1735 als Geistlicher in Ansbach wirkte. Nicolai 1) hatte auf seiner Reise 1781 Gelegenheit, ihn kennen zu lernen, und schildert ihn uns als einen gesunden, thätigen und fröhlichen Greis, der eben so milde über seine Zeit, als bescheiden über seine Arbeiten urtheilte. Er hat die Mischna vollständig übersetzt und herausgegeben, und diese llebersetzung ist auch im Drucke erschienen, nicht so seine fast vollständige Uebersetzung bes Talmub, von biefer ift nur ein einziger Band wegen zu geringen Absahes gedruckt worden. Als ihm Ricolai beshalb sein Bedauern ausbrückte, bemerkte er lächelnd: "Ich habe ja bas Vergnügen gehabt, die Uebersetzung zu fertigen." Angerbem sind mehrere historische und botanische Werke von ihm erschienen. Er starb 1798.

1

h

3=

n

n

r, ie

ď

¹⁾ Nicolai's Reisen Pb. I. E. 193. — Bode, Tobtenalmanach Pb. I. S. 43.

Britter Abschnitt.

Die Anfänge der Gleichstellung 1792 - 1813.

(Nahwort.)

§. 43. Der gegenwärtige Zeitraum umfaßt nur zwanzig Jahre, und gibt nicht sowohl das Bild eines fertig gewordenen historischen Zustandes, als vielmehr das eines Uebergangsstadiums, er zeigt die ersten Versuche, die Judenschaft als fremden Körper im Staate auszustoßen, die Juden als Staatsbürger aufzusnehmen.

In Holland und Frankreich waren die Theorien bezüglich der Emancipationsfrage, die in Deutschland bis weit über das Ende dieses Zeitraumes hinüber noch nicht zum Abschlusse geslangt waren, bereits in der Art practisch geworden, daß in vielen Zweigen des Staatslebens Juden sich als thätig und gesschickt erwiesen.

Die geistige Bewegung, welche damals Europa erfaßt hatte, war übrigens auch bezüglich der Juden in Teutschland nicht ohne Einfluß geblieben und hatte sie nicht theilnahmlos gefunden. In einzelnen Städten, insbesondere aber in Berlin hatten eine Reihe von Juden solches Interesse und solche Empfänglichkeit für die politischen und literarischen Fragen der Zeit gezeigt, hatten sich so rusch der Bildung der Zeit bemächtigt, daß in den Kreisen derselben sich die damaligen Berühmtheiten der preußischen Hauptstadt mit Vorliebe bewegten.

Die Juden des Fürstenthums Ansbach waren von den politischen Umwälzungen jener Tage schon insoserne berührt, als der ganze bisherige Verband mit den staatlichen Veränderungen, welche das Ansbachische Gebiet betrafen, mehr und mehr gelockert wurde, andererseits wurde aber auch die bisherige Organisation der Juden mit Absicht allmählig umgestaltet, damit die Sonsberstellung derselben ein Ende nähme, damit sie aufhörten, einen Staat im Staate zu bilden.

S. 44. Was nun die staatlichen Veränderungen betrifft, welche auf das Schicksal der Landjudenschaft Einfluß üben mußten, so ist hier zuwörderst das Revindicationssystem zu nennen, wonach (1796) Preußen seine Landeshoheit auf alle Besitzungen und Unterthanen benachbarter Fürsten, Reichsstädte und Reichsritter, welche innerhalb des Gebietes des Fürstenthumes Ansbach gelegen waren, ausgedehnt hat, und es gelangten demenach eine Reihe von Judenorten unter die preußische Herrschaft, die, weil sie als unmittelbaren Herrn die der preußischen Hoheit unterworfenen Fürsten und Abelige hatten, Mediatjuden, mittels bare Juden genannt wurden.

Solcher Mediatjuden fanden sich in Obernzenn (Seckensdorsschaft) 16 Familien, in Wiedersdach (Eyd'sche Juden) 3 Familien, in Tennenlohe (Pappenheim'sche Juden) 20 Familien, in Wichelbach an der Lücke (fürstl. Schwarzenberg'sche Juden) 26 Familien, in Hengstfelb (Berliching'sche Juden) 5 Familien, in Ermenhofen (Seckendorf'sche Juden) 9 Familien, in Nenzensheim (Schwarzenberg'sche Juden) 3 Familien, (Boit'sche Juden) 5 Familien, in Segnitz und Obernbreit (Zobel'sche Juden), in ersterem 8, in letzterem 6 Familien, in Bullenheim 3 Familien (v. Pöllnitz'sche) und 5 Familien (fürstl. Schwarzenberg'sche Jusen), in Waldmannshofen (gräft. Hanseld'sche Juden) 2 Familien, in Archshofen (abelig v. Oeting'sche Juden) 16 Familien, in

Ellingen (Deutschorden'sche Juden) 13 Familien, in Altenmuhr (v. Hardenberg'sche Juden) 42 Familien, in Cronheim (fürstl. Eichstädt'sche Juden) 32 Familien. —

Der pecuniare Stand dieser Judenorte wird bezüglich Obernzenn, Wiedersbach, Tennenlohe, Glingen und Altenmuhr als sehr schlecht bezeichnet, von Ellingen wird berichtet, daß sie mit Abgaben bort überburdet seien, und daß beshalb nur 3 bortige Hausväter als gut bemittelt ericheinen. Gie hatten außer 13 fl. jährliches Schungelo, Hundshafergelo, Dienstgeld, Botenpferdgeld, Schutzerneuerungsgeld, dem Oberamtmann, dem Stadtpfarrer, dem Obergerichtsverwalter Gebühren und außerdem ihre Gultusabgaben zu bezahlen. - Eine eigenthümliche Bevölferung hatte Tennenlohe, sie lieferte die jüdischen Spielleute für die ganze Umgegend. Diese "Zinkenisten," wie sie allgemein genannt wurden, kamen weit herum und sollen sich, wie der f. Polizei= commissär Stuhlmüller vermuthete, auch noch mit anderen Dingen als dem Betriebe der Musit abgegeben haben. - Alle diese Mediatjuden, welche zum Theile, wie die fürstlich Schwarzen= bergischen, ihre eigene Judenschaftscorporation hatten, wollter in die Unsbachische Landjudenschaft, weil sie mit bebeutenden Schulben belastet war, nicht aufgenommen werben. --

Noch unter preußischer Herrschaft kam dann durch den Grenzpurificationsvertrag von 1803 ein Theil des Fürstenthums Unsbach an Bayern, darunter die Judenorme: Prichsenstadt, Kleinlangheim und Segnitz.

Nachdem im Jahre 1806 Bayern das Fürstenthum überstommen hatte, wurde ein Stück besselben durch den Vertrag zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Mai 1810 an Württemberg abgetreten, und auch diese Abtretung berührt die Geschichte der Juden im Fürstenthume insoferne, als Erailsheim und seine Umgegend hiedurch an Württemberg gelangte. Ein

weiterer Staatsvertrag gab einen Theil der Ansbacher Judenorte in demselben Jahre an das damalige Großherzogthum Würzburg ab, mährend der Rezatkreis einen weit größeren Umfang hatte, als den des Fürstenthums Ansbach. —

Demnach sehen wir die Landjudenschaftscorporation durch die politischen Neugestaltungen der Zeit bereits in völliger Aufslösung begriffen, ehe noch das Jahr 1813 diese Auflösung ausssprach. — Welche Judenorte nun das ehemalige Fürstenthum damals umfaßte, geht aus folgender Zusammenstellung des Jahres 1808 hervor, wo mit Ausnahme der damals schon an Bayern durch den Bertrag von 1803 abgetretenen Orte, der Länderbestand noch beisammen war, wobei zur Ergänzung der Uebersicht die Angabe der Orte, in welchen Mediatjuden wohnsten, eingeklammert ist.

Unsbach, Stadt: 84 Kamilien, 400 Seelen; Lehrberg 26 K., 91 S.; Jokelheim 22 F., 100 C.; Crailsheim 20 F., 85 S.; Goldbach 11 F., 46 S.; Ingersheim 5 F., 26 S.; Schopfloch 71 F., 268 S.; (Mazenbach 6 F., 25 S.); Wittelshofen 38 F., 207 S.; Feuchtwangen 24 F., 113 S.; Gerabronn 5 F., 27 S.; Hengstfelb 10 F., 51 S.; Wiesenbach 6 F., 25 S.; (Michelbach 34 F., 139 S.); Gungenhausen 54 F., 235 S.; Cronheim 45 F., 176 S.; (Altenmuhr 42 F., 188 S.); Windsbach 16 F., 59 S.; Bechhofen 39 F., 143 S.; Colmberg 18 F., 66 S.; Jochsberg 14 F., 82 S.; Leutershausen 29 F., 119 S.; (Obernzenn 22 F., 82 S.); Egenhausen 17 F., 76 S.; (Wiedersbach 3 F., 17 S.); Mainbernheim 24 F., 140 S.; Gnobstadt 8 F., 41 S.; Hohenfelb 9 F., 40 S.; Obernbreit 27 F., 120 S. (3 F., 11 S.); Sickershausen 9 F., 28 S.; Stefft 13 F., 65 S.; Uffenheim 1 F., 5 S.; Creglingen 17 F., 76 S.; Crainthal 2 F., 4 S.; Ermethofen 6 F., 32 S. (11 F., 50 S.); Renzenheim 6 F.,

というない とのままではないました。

33 S. (4 F., 22 S.); Welbhausen 36 F., 181 S.; (Archshofen 17 F., 74 S.); (Bullenheim 6 F., 37 S.); (Waldmannshofen 2 F., 6 S.); Wassertrübingen 59 F., 108 S.; (Tennenlohe, 15 F., 88 S.). In dieser Zusammenstellung sind dann noch die mediatisirten, unter der fürstlich Schwarzenberg'schen Patrismonialgerichtsbarkeit gestandenen Juden, 98 Familien mit 454 Seelen ausgesührt.

Summa ber Immediatjuden: 749 Familien mit 3196 Seelen; der Mediatjuden: 185 Familien mit 795 Seelen. —

Der Schuldenstand der Landjudenschaft vor ihrer Auflösung betrug 66,000 fl., worunter jedoch fast 23,000 fl. Stiftungs: kapitalien und Vormundschaftsgelder sich befanden 1). —

§. 45. Hand in Hand nun mit dieser politischen Auf lösung des äußerlichen Bestandes der Landzudenschaft gingen di organischen Veränderungen, welche Preußen und Bayeri vornahmen, um die Sonderstellung der Juden im Staate zi beseitigen.

Die ersten Maßnahmen, welche die preußische Regierun in dieser Beziehung ergriff, hatten zum Zwecke, die Fäden, durc welche die jüdische Verwaltung mit dem Ganzen zusammenhing sester zu knüpfen und der Regierung größeren Einstuß in dies Verwaltung zu verschaffen. Der preußischen Regierung schwel dabei der Gedanke vor, wie er jetzt in Bayern überhaupt durch geführt ist, nemlich der Gedanke einer organischen Gliederun der Staatsgemeinde in Kreise (Distriktse) und Ortsgemeinde; s schuf demnach jüdische Ortsgemeinden und Kreisgemeinden inne halb der jüdischen Gesammtgemeinde.

¹⁾ Act ber ifrael. Gemeinbe Ansbachs, bie an Wirttemberg abgetreten Juben betr. Prob. 2.

Jebe Kreisgemeinde wurde unter einen Kreisbarnoß und einen aus der Regierung genommenen Kreisdirector gestellt 1), und die Angelegenheiten der Gesammtjudengemeinde ressortieten zur Kriegs und Domänenkammer. Die Kreisdirectoren machten wiederum die Mittelinstanzen zwischen der Kammer und den Kreisdarnossen und Kassieren aus, welche von den Kreisdirectoren Besehle annehmen mußter. Die Landtage als Organe der Gesammtgemeinde wurden aufrecht erhalten, aber nun unter Leitung der Domänenkammer abgehalten. Auf dem ersten derselben beschloß die gesammte Judenschaft der fränkischen Provinzen ein Memoriale an den König, das dieser mit einem Rescripte besantwortete, welches, wie Göß behauptet, mit goldenen Buchstaben ausbewahrt zu werden verdient 2).

In dieser Organisation war nun zwar zwischen den Kreise und Ortsbarnossen strenge unterschieden; allein bei den wenigen Witgliedern, welche die Regierung ihres Bertrauens für würs dig erachtete, konnte diese Unterscheidung nicht ausrecht erhalten werden. Gine der ersten Anordnungen war aber die, die diss herigen Barnossen, als mit eigennützigen Familiencoterien zussammenhängend, außer Thätigkeit zu setzen.

War bereits hiedurch die Sonderstellung der Juden im Staate bedeutend gesährdet, — und in der That sahen die Juden jener Zeit in dieser Gesährdung ihrer angeblichen Freiheiten verstehrter Weise eine Gesährdung ihrer Nechtszustände und verkannsten dabei, daß eine Entwickelung zur Freiheit, in so lange sie sich selbst als abgeschlossen von dem Staate betrachteten, und als solche betrachtet wurden, gar nicht möglich war, — so

t

ı

g h

j, je

١t

)=

g

ie

r=

en

¹⁾ Act bes Magistr. Ansbach: die Ressortverhältnisse ber Landjubenschaft betr. Prob. 4. Berordn. vom 30. Oct. 1798. Ansb. Intellig. Bl. Rr. 47.

²⁾ Göß, Briefe über Unsbach 1797. 3. 114.

machte das preußische Edict von 1803 1) einen weiteren Schritt zur Assimilirung der Juden. Durch dieses Edict wurde die Rabbinergerichtsbarkeit zum Theile aufgehoben, und wo sie noch belassen wurde, sollte auf Grund des preußischen Landrechtes, nicht des jüdischen Rechtes, und in deutscher Sprache gesprochen werden.

Die Gesinnung, aus welcher alle diese Anordnungen hervorgingen, war eine andere geworden, der Jude war nicht mehr blos ein Object, über welches ber Staat verfügte, sonbern Rechtsjubject, und wie engherzig biese ober jene Ansicht über bie Befähigung bes Juben zum Staatsburger auch noch gewesen mar, darüber mar man allgemein einig, daß die Heranbildung hiezu Aufgabe bes Staates fei. Mir liegen eine Reihe von Gutachten ber preugischen Kreisdirectoren vor, welche, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, "auf ber Höhe ber Beit stanben." Es wirft bei Gelegenheit ber Frage, ob ber Staat bie Berechtigung habe, den Zuden den Schutz zu verweigern, der Kreisdirector Cetta in Sancaivae, Die Frage auf: "ob überhaupt ein Staat bas Reart habe, Kinger des Landes vom Staatsschutze auszuschließen, ein Recht, das dem Rinde des größten Morders zustehe. Man solle die Juden zwingen, andere Gewerbe als ben handel zu treiben, man soll aber auch es ihnen möglich machen, wenn sie einen solchen Gewerbsbetrieb anstrebten, sich barauf fortzubringen 2). Der Staat solle nur wollen, und es würde gehen. Wir haben Städte und Provinzen, wo es Kunftler und handwerker unter ber jüdischen Nation gibt."

Der Kreisdirector von Wassertrüdingen macht barauf auf merksam, daß sich die Juden bis hieher der ersten Pflicht eines

¹⁾ Ansb. Intellig. Bl. Rr. 21.

²⁾ Act des Ansb. Magistr., die Ressortverhältnisse der Landjudenschaft bet Prod. 27. 28. 30.

Staatsbürgers, ber Militärpsticht, entzogen. Das Kreisdirectorium von Erailsheim (Fischer) lobt den Muth Gella's und
sagt: "Der Jude ist Mensch wie der Christ, er ist natürlicher Bürger des Staats, in dem er geboren ist, er hat also auch Anspruch aus die Bürgerrechte. In unserem Zeitalter will gewiß Riemand mehr die Ausrottung der Juden, und die Zeit wird vielleicht nicht mehr zurücktehren, wo vom Balton der Peterskirche die arme jüdische Nation öffentlich verslucht wird und zum Rachtheile der sansten Christusreligion, der so sehr gepriesenen Toleranz das Brandmal der Schande ausgedrückt wird. Bisher konnte der deutsche Jude nicht sagen, daß er ein Vaterland habe, daher auch keine Vaterlandsliede. Das mit Abgaben beschwerte Volk wird zum Wucher gedrängt, der Mehrgeachtete wird eine bessere Industrie treiben. Lehranstalten sollten in Ansbach und Fürth errichtet werden."

S. 46. Die baperische Regierung nahm die Bestresbungen der preußischen wieder auf; durch das Edict von 1813 stürzte endlich das ganze Gebäude der Landjudenschaft zusammen, und die Juden wurden, wenn auch unter mannichsachen Ausenahmsbestimmungen, Bürger des Staates.

Es scheinen in der bayerischen Berwaltung zwei Strösmungen bestanden zu haben, von denen die eine zum Fortschritte, die andere zum Rückschritt drängte. Wenn man liest, daß in dem Judenedicte von 1813 der allgemeine Grundsatz ausgessprochen war, die Zahl der Juden solle nicht vermehrt, sondern vermindert werden, wenn es die Zahl der aufzunehmenden in den einzelnen Gemeinden feststellte, und eine Ueberschreitung dieser Zahl nur höchst ausnahmsweise zuließ, so glaubte man, sich in frühere Jahrhunderte versetzt.

Wenn man ins Auge faßt, daß durch das Edict den Juden nur in bestimmten Fällen der Erwerb von Immobilien gestattet

r.

war, und sie außerdem nach der Berordnung vom 4. August 1807 von allen Einmischungen in Verträge über liegende Güter ausgeschlossen waren, während dies nach den Ausbacher Privillegien nicht der Fall gewesen, so würde hierin sogar ein Rückschritt gegen die Gesetzgebung zweier Jahrhunderte im Fürstensthume zu erkennen sein. Allein ganz abgesehen davon, daß die Ausbeweihe der jüdischen Sonderstellung für sich allein von uns berechen barer Tragweite für die politische Lage der Juden, die Anerkennung ihrer Entwickelungsfähigkeit sür das Staatsbürgerrecht enthält, so machte die bayerische Gesetzgebung sie erst seshaft, sie verlieh ihnen bereits vor dem Edicte von 1813 die Wassenehre, öffnete ihnen die Schulen des Staates, und das Jahr 1813 gab ihnen den Zutritt zu den meisten bürgerlichen Geswerben. Sie hob alle Sonderabgaben der Juden an den Staat (nicht aber an die Mediatisirten 20. 20.) auf.

Bayerische Beamte und Staatsmänner sprachen in einzelnen Berichten, beren Einsicht uns gewährt wurde, dieselben Gesinsnungen aus, wie wir sie oben von Preußen hörten. Ein Prässidialbericht bes Jahres 1808 athmet benselben Geist der Dulbung und ergeht sich in mancherlei Vorschlägen zur Besserung der jüdischen Zustände. In einem Berichte des Ansbacher Polizei commissariats von 1817) wird gegen die Veschränkungen der Judenedicts angekämpst, "die christlichen Juden handeln en grossie zertrümmern die bedeutendsten Güter 20., der Christ unter nimmt bezüglich der Güterzertrümmerung nichts, ohne den Berath anderer, daher Trunks und Sausgelage: nicht ein einzigs jüdisches Individum ist hier vorhanden, welches an dem schändlichen Getreidewucher Antheil genommen hat, der Jude b gnügt sich mit einem geringeren Prosite."

¹⁾ Act bes Ansb. Magistr., Organisation ber jubischen Hausgenoffen b

§. 47. Die Abgaben, wie wir sie bereits aufgeführt haben, blieben bis zum Schlusse dieser Periode, nur der Leibzoll siel hinweg; aber auch erst unter der bayerischen Regierung 1808, nachdem berselbe in Preußen selbst schon vor der Besitznahme des Fürstenthums aufgehoben war. Die Ordnung des Versmögensstandes und Stiftungswesens der aufgehobenen Landjudensichaft dauerte bis in die neueste Zeit herein, und die letzen Kassiere und Rechner derselben waren: Nathan Salmstein und Wiener. Der letzte jüdische Landtag zu Lehrberg war wohl im Jahre 1805. —

§. 48. Bezüglich ber Geschichte ber einzelnen Judensorte wollen wir nur die beiden bedeutendsten, Ansbach und Fürth, mährend dieser llebergangsperiode in's Auge fassen.

Ansbach war in der letten Zeit der Sitz des Oberrabbiners und zwar war dieser seit 1793 der nicht blos in
talmudischen Werken, sondern auch in der orientalischen Philologie wohl bewanderte Hochheimer, welcher die ganze Wandlung der jüdischen Verhältnisse von dieser Zeit an mitmachte,
da er, ein hochbetagter Mann, erst im Jahre 1835 hier verstorben ist.

Ueber den Wohlstand und den Character der Ansbachischen Juden im Jahre 1796 sprechen sich die Gößischen Briese dahin aus ¹), daß ersterer zwar nicht unbedeutend sei, aber schon habe sich durch die reichen jüdischen Emigranten von Frankfurt und Wannheim der Lurus ziemlich verbreitet; an wissenschaftlicher und moralischer Cultur könne die Ansbacher Judengemeinde vor anderen Judengemeinden auf keinen Vorzug Anspruch machen.

Zur Aufnahme in der Hauptstadt war ein Bermögen von 1000 fl. nunmehr nur nothwendig. —

3

t=

ġ:

١٥

10=

¹⁾ Briefe über Unsbach 1797. C. 116.

In Fürth hatte sich die Giltigkeit bes Reglements während ber ganzen Periode der preußischen Regierung erhalten, und war erst mit dem Edicte von 1813 gefallen.

Auf Grund des Reglements von 1719 waren im Laufe des vorigen Jahrhunderts mehrmals Statuten der Fürther Judengemeinde verfaßt worden; die jüngsten sind vom Jahre 1802. Gemäß derselben lag die Ausübung der Gesellsschaftsrechte und Verwaltung der Gesammtgemeinde (Kaal im weiteren Sinne des Wortes), in dem Ausschusse (Kaal im engeren Sinne des Wortes). Dieser Ausschuß bestand aus den sieden Monatsbarnossen, fünf Kassieren und fünf Ersatleuten, welche letztere auch eine Art von Controle bezüglich der Beschlüsse des Ausschusses zu üben berechtigt waren.

Die Mitglieder bieses Ausschusses wurden auf 3 Jahre gewählt; stimmberechtigt und wahlfähig waren blos diejenigen, welche neben dem Familiengelbe von 4 fl. 36 kr. noch eine nach vierundzwanzig Unterabtheilungen abgestuften — jährlichen Vermögensbeitrag zur Cultustaffe gablte. Die Wahl mar eine mittelbare und murbe von achtzehn Personen vorgenommen, von benen fechs aus den vier bochften Bermogensklaffen, eine gleiche Rahl aus ben vier weiteren Klassen und ber Rest aus ben übrigen Klassen zu mählen waren. Gin weiterer Ausschuß bestand aus Der engere Ausschuß mahlte bie 18-36 Gemeinbegliebern. Rabbiner, beren fünf unter einem Oberrabbiner in Fürth ihren Sit hatten. Dieses aus sechs Personen zusammengesetzte Rabbineramt war für einzelne Theile ber Rechtspflege, insbesonber bie freiwillige und in Entscheibungen über Ceremonialsacher competent. -

Der Vermögensstand ber Gemeinde war während diese Zeitraums wegen der schlechten Verwaltung der Gemeindegelbe kein günstiger; die Einnahme betrug ungefähr 20,000 fl., di

Ausgabe 18,000 fi., und mehr als die Hälfte dieser Summe wurde von den Verwaltungskosten verschlungen. Die Jahresseinnahmen setzen sich aus den Jahresanlagen (im Betrage von ungefähr 10,000 fl.), einer Fleischauflage (Scharrgefälle im Betrage von 8000 fl.), und einzelnen bei gewissen Gelegenheiten zu zahlenden Gebühren zusammen.

Als in Folge bes Ebictes die Vermögensverhältnisse gesorbneter wurden, berechnete sich das Gemeindevermögen auf uns gefähr 65,000 fl., das Stiftungsvermögen des Hospitals auf ungefähr 13,000 fl. 1).

Der Nachbarstadt Nürnberg gegenüber war Fürth bis in das XIX. Jahrhundert hinüber in derselben Stellung, die es früher eingenommen; erst am Beginne dieses Jahrhunderts hatte Nürnberg das Eintrittsgeld der Juden neu regulirt; sie brauchten von nun an nur 37 fr. Eintrittsgeld zu bezahlen und nur einen Zuschuß von 30 fr., wenn sie über Nacht bleiben wollten, und eine Eingabe von Fürther Juden an den Nürnberger Masgistrat spricht für diese Bethätigung "der toleranten Grundsäte der Nürnberger die Unerkennung" aus. — Die Zahl der jüdisschen Einwohner von Fürth belief sich 1813 auf eirea 2450 ²).

Mit der Besitzergreisung Ansbachs durch die Krone Bayern hatte der Bestand des Fürstenthums, mit der Verordnung von 1813 der Bestand der Landjudenschaft im ehemaligen Fürstensthume sein Ende erreicht. Die Frage, ob die Erziehung der Juden zu Staatsbürgern als gelöst zu betrachten sei, liegt außershalb der Grenzen dieses Werkchens, sie gehört nicht der Gesichigte, sondern der Jestzeit an.

l

t

8

r

:e

¹⁾ Car, bie Synagoge in Fürth S. 33 u. 48.

²⁾ Car, bie Synagoge in Fürth C. 25 Rote.

Dennoch glaube ich, biese Arbeit nicht ohne ihren natürslichen Abschluß lassen zu bürfen, und einen kurzen Vergleich ber besfallsigen Zustände von 1813 mit den jetzigen anstellen zu müssen.

Es war eine schwere Arbeit ber Humanitat, welche ber Staat mit biefem Erziehungswerk fich gestellt hatte; schwer burch= führbar, sowohl bezüglich ber Juben, als ber Christen. Un ben Juben trat die Anforderung heran, aus der Abgeschloffenheit, ju welcher ihn Religion und Sitte erzogen, ber Druck von Außen genöthigt hatte, berauszutreten. Zwar, an bas Ertragen pon Spott und Demuthigungen gewöhnt, fant er bisher in seinem nationalen Stolze einen Schilb bagegen, mar er, zum Stlaven und zur Stlavennatur herabgefunken, gleichgiltiger bagegen geworben, hatte sich ber Reichere oft mit bem Hochmuthe bes Besitzes getröstet. Run war ber Jube trot ber in ihm ermachenben Gefühle für Menichenmurbe gezwungen, unter berfelben beschimpfenben Behandlung Schritt für Schritt ben Weg in die Volksschule, in die Werkstätten, in die Allgemeinheit sich zu erkampfen. Bezüglich seiner Erwerbsthätigkeit sollte nun nicht mehr bie nachte Ehrlichkeit bes Erwerbs, sonbern auch bie Ehrenhaftigfeit besfelben, Gesichtspunkt und Werthmeffer für die Tüchtigkeit bes Erwerbenben werben; ber Staat, ber den Juden aufgenommen, hat ihm nicht mehr als Berbannungsort, sondern als Baterland zu gelten.

Christlicher Seits bagegen war, auch ganz abgesehen vor der Verschiedenheit der religiösen Anschauung, eine nationale Antipathie zu überwinden, die länger als ein Jahrtausend vor Generation zu Generation sich ererbt hatte, war das Vorurthei gegen die Bildungsfähigkeit und den Character des Juden zu besiegen, war der Einwand des Egoismus zu beseitigen, der is der gesährlichen Concurrenz der jüdischen Thätigkeit einen Grun

sinden wollte, ihm die Menschenrechte zu verweigern. Selbst die Nebergangsperiode brachte neue Schwierigkeiten; die Untugenden des Emporkömmlings: das Streben, zu glänzen, Gefalls und Prunksucht — Untugenden, die bei den meisten Emporkömmslingen, mögen diese nun Nationen oder einzelne Personen sein, sich zeigen — waren auch bei einzelnen Juden jener Zeit wahrsnehmbar, und verzögerten oder verhinderten die sociale Emanscipation.

Als in den ersten Sahren, nachdem die Berordnung von 1813 erlassen wurde, man die Erfolge ins Auge faßte, welche fie bezüglich ber Juden bes Kurftenthumes hatte, jo erschienen biese Erfolge nur unbedeutend und geringfügig; die amtlichen Berichte jener Zeit lauten fast übereinstimmend bahin, daß immer noch die einzigen Erwerbsquellen des Juden in dem Nothe, Biebe, Rram= und Geldhandel bestehen, und daß er dem Bucher und Schacher immer noch anhinge. Bezeichnend für bie Auffassung, mit welcher so mancher im Hausierhandel grangewordene Jude die Bestimmungen der Verordnung sich erklärte, war die Antwort eines solchen auf die amtliche Aufforderung, er solle an= zeigen, mit welchen Waaren er für die Butunft zu handeln gebenke: mit allen möglichen. Balo jedoch anderte sich die Sachlage; ein reges Streben bemächtigte sich nicht blos ber Jugend, sondern auch der Eltern bezüglich der Erziehung ihrer Kinder. Die vom Staate ber jubischen Jugend geöffneten Erziehungs: anstalten murben vielfach von diefer benützt, und so gegründete hoffnungen einer befferen Bukunft erweckt.

Raum ein halbes Jahrhundert ist indessen vorübergegangen, und auch in dem Gebietstheile Bayerns, den diese Stizze zum Gegenstande hatte, haben diese Hossnungen sich bereits reichlich erfüllt. Es ist fast tein Zweig des Gewerdslebens, in welchem Juden nicht als tüchtige Geschäftsleute geachtet sind, die Relis

1

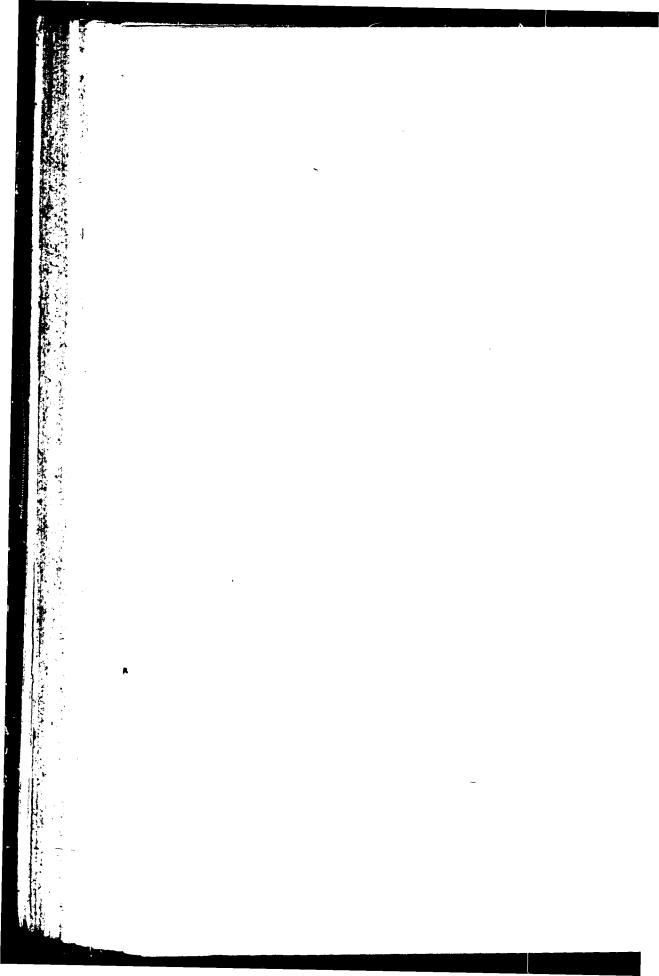
I

р

gionsgemeinden stehen unter gebildeten Rabbinern und Lehrern; jüdische Aerzte und Anwälte, Lehrer an den höheren und höchsten Anstalten des Landes 2c. 2c. wirken, ohne daß Las consessionelle Berhältniß einen Einfluß auf ihre verdienstliche Thätigkeit und auf das Bertrauen äußert, das sie genießen. Das öffentliche Bertrauen, das in demselben Maße den Juden entgegenkam, als sie sich desselben würdig machten, hat sie auf die Richterbank, in die Bersammlungen der Gemeindebeamten und selbst des gesetzgebenden Körpers des Staates berusen. Was durch mehr als ein Jahrhundert der Intoleranz und Härte als eine Unmöglichzteit erschien, hat ein halbes Jahrhundert der Duldung und mäßiger Freiheit zu Stande gebracht.

Anhang.

Arkunden und Regesten.



Popp von Opetenhofen und Ugnes seine eheliche Wirthin versetzen die ersamen Leute Herrn Ulrichen und H. Wyrichen von Treuchtling an Levi den Juden zu Wassertruhending um fünfzehn Pfund Halter. (Bu Seite 51 bes Wertchens.)

1343. 20. Januar. *)

Ich Popp von Dyetenhofen vnd Agnes mein elich wirtinn verichen vnd tun kunt offenlich an disem brief. Daz wir versetzt haben, die ersamen Leut hern Vlrichen vnd hern Wyrichen di von Treuchtling, hintz Leui, dem Juden ze Wazzertruhendingen vmb fünftzehen pfunt haller, vnd den schaden. Daz wir si da von lösen süllen, on allen iren schaden. Daz in, daz stet, gantz, vnd vnzerbrochen beleib, vnd ze einer Vrkund, Gib ich Popp von Dytenhofen. In disen offen brief versigelten mit meinem eygen Insigel, daz dar an hanget. Der brief ist geben. Da man zalt von Kristez geburt. Dreutzehenhundert Jar, vnd in dem Dreu vnd Virtzigsten Jar, an sand Fabian vnd Sebastians tach.

(Orig. Perg. mit 1 laebirtem Giegel an einem Pergamentstreifen.)

11.

Heinrich von Dürwanch Ritter bekennt Wolssin bem Juben von Babenberch ze Fuhtwanch gesessen und Bestlen ber Jubin bessen Swiger 60 Pfund häller Hauptguts, barauf zu jeglicher Wochen je auf zwei Psund sünf gute Haller gehen — schuldig zu seyn.

(Bu Geite 37 und 47.)

1347. 1. Februar. **)

Ich hainrich von Dürwanch Ritter vergihe vnd tun kunt offenlich an disem brif allen den die in sehent lesent oder horent lesen Daz ich vnd alle mein erben schuldig sin vnd gelten sullen Wolflin dem Juden von Babenberch ze fuhtwanch gesessen vnd Besslen der Judin siner Swiger da selbes zu einander vnuerscheidenlich vnd allen

^{*)} Die Urfunde liegt im f. Reichsarchive zu München. Das hierauf bezügliche Regest in Freydergs Regesten Bb. VII. S. 355. — S. 356 unter dem Datum vom 25. Januar steht das weitere Regest.

Ulrich von Treutlingen Ritter verspricht seinem Bruder Wirich

Ulrich von Treutlingen Ritter verspricht seinem Bruder Wirich von seiner Bürgschaft gegen mehrere Juden zu lösen und sagt ihn eines Theils derselben los.

Die Urkunde liegt im f. Reichsarchive zu München. Das hierauf bezügliche Regest steht in Freybergs Regesten Bb. VIII. S. 94.

iren erben Schezig pfunt guter haller haupt guts Dar vf ze gesuch gent ze ieglicher Wochen ie vf zwei pfunt besunderlich funf gut haller man leist oder niht Dar vmb setzze ich in ze burgen zu einander vnuerscheidenlich die erbern Leut die her nach geschriben stant Mit sogetaner bescheidenheit wan die Juden oder ir erben der haller niht lenger wellen geraten so mugen si oder ir boten die her nach geschriben burgen manen ze leisten die sullen in ie der burg der ermant wirt ein pserit antwurten den vor geschriben Juden in ir gwalt vnd sullen alle mit einander leisten vnd vz der leistung niht chomen biz den vor geschrieben Juden vnd iren erben hauptgut gesuch atzung botenlon vnd aller schade gar vnd gentzlich wirt verriht Vnd ie alz sich der pferit eins verleist hat oder abe gat an generde so sol ie der burge dez es gewesen ist ein anders in dem selben reht in die leistung antwurten Waz den pferden auch geschit vngeuerlich in der Juden gwalt daz sol in ze cheinen schaden chomen Get der her nach geschriben burgen einer oder mer abe dez got niht welle oder vert von dem Lande von welherlei sache daz geschit so sol ich in dar nach in dem nehsten Manot einen andern setzzen alz schidelichen an dez selben stat in dem selben reht den si genement Tet ich dez niht so sullen in die andern bestanden burgen alz lang leisten biz ez geschit Ich sol auch die vor geschriben Juden vmb die haller an chein stat wisen noch stozzen noch irren daz in ze schaden chomen muge Vnd die wil si disen brif inne hant mit einem gantzen Insigel oder mit mer so mag ich noch niemen sprechen Daz si gewert sin Ich sol si auch weren mit bereitem gelt Diser brif sol in auch gut sin vnd vnuerworfen an aller stat Ich gelobe auch die her nach geschriben burgen von der burgschaft ledig vnd los ze machen an allen iren schaden Vnd vmb alle dise vor geschriben sache setzze ich den vorgenanten Juden ze burgen zu einander vnuerscheidenlich die erbern Leut hern Berhdolt Rindsmul Chorhern vnd Custer ze fuhtwanch hern Craft von Maurn kirchner da selbes Chunrat Truhseczzen von warperch Erkenger von Reichnawe Chunrat von willnholtz vnd Degen von der Lintpurch Mit der bescheidenheit ob ez ze schulden küm so sullen die burgen vngeuerlich leisten als vor hie geschriben stet Daz den vor geschriben Juden vnd allen iren erben daz alles stet vnd war belibe dar vmb gibe ich in disen brif versigelt mit minem eygen Insigel vnd mit der egenanten burgen Insigeln die wir alle mit willen vad mit wizzen an disen brif gehangen haben Diser brif ist geben vnd sint die haller gelihen da man zalt von gots geburt driuzehen hundert Jar dar nach in dem siben vnd vierzigesten Jar an vnser frawen abent ze Lichtmesse.

(Orig. Perg. mit 7 Siegeln, von benen jedoch 4 nur und zwar in sehr laebirtem Zustand vorhanden find.)

III a.

Vertrag

zwischen ben Bischösen von Bamberg und Würzburg und ben Markgrafen Friedrich und Johann von Brandenburg, die Juben betr. (Zu Seite 15.)

1422. 25 April. *)

Wir Friderich von gotis gnaden zu Bamberg Johans von denselben gnaden zu Wirtzburg Bischoffe und wir Friderich und Johans auch von denselben gnaden Marggrauen zu Brandemburg vnd Burggrauen zu Nuremberg bekennen offenlichen mit disem beine das wir gote zu lobe vnd vmb nutzes vnd fromen willen der heiligen Cristenheit vnd vnser lande vnd leute vns einmutiglichen vereint haben, vnd auch bei vnssern waren treuwen uns verheissen dise hernach geschribene Sache vnd alle vnd igliche stücke puncte vnd artickeln hinach begriffen zu tun, zu halten vnd zu volfüren on allen eintrag vnd geuerde. Zum ersten sollen vnd wollen wir alle viere, vnd vnser iglicher besunder alle vnsere Juden vnd Judein iunck und alt vi' den nechstkünftigen Samstag nach sant Johanstage Anteportam latinam genant mit irem leibe vnd gute vahen, vnd beheften. iglicher in seinem lande vnd gebite wo die unter unser iglichem gescssen sein, vnd vnser iglicher der geweltig werden mag, vnd vnser iglicher seiner Juden vnd Judein genissen also meist er mag vnd alsbalde die also gefangen vnd beheftet werden, so sol vnser iglicher in seinen Steten, lande vnd gebite offenlichen verkunden lassen vnd gebiten bei leibe vnd bei gute vnd bei verlisunge unss aller gnaden vnd Hulden, ob ymant geistlicher oder weretlicher in welchem state der oder die weren, icht hette oder weste, das der egenannt Juden oder Judein wer es wer an bereitschaft, pfanden, briuen, Registeren. schulden, gelte oder geltswerd, das er das behenden vnd melden wolle dem Herren vnter vns, des Juden oder Judein das denen zustände on alles verziehen und geuerde, und welche Persone das verswige vnd nicht tete in dem nehsten monden darnach zu des leibe vnd gute mag der Herre greiffen, in des lande denn der gesessen wer, vnd darzu sollen auch die andern Herren getreu wielichen behulfen sein. Es sollen auch vnd wollen wir Friderich zu Bamberg vnd Johans zu Wirtzburg Bischoffe vorgenannt mit vnsserm geistlichen gewalt alsouil wir mogen andere Judischeit in vnser beder Bistumern wonaftig, es sei in Reichsteten, vnd in Fürsten, Grauen, Freyen, Rittere, vnd Knechte, Slossen, Steten, Merckten und Dörffern ge-

^{*)} Das Original liegt im Archiv-Conservatorium zu Würzburg, und hat feine Aufschrift.

biten vnd mit Processen verkündigen, das solche Juden nicht mer wuchern vnd in fürbass niemant Heusere oder Herberge lasse vnd auch kein Cristen er sei Man oder Fraw dienen solle vnd dieselben Juden und Judein darzu halten, das sie sunderliche Cleidern tragen, darinnen man möge vnterschidunge vnd erkentnisse haben das sie Juden sein, wie wir das zu rate werden vnd mit rechte zugen mag, Vnd ob wir solcher Gebot nicht durchbringen mochten vnd ob villeicht ymand mit vns oder vnser einem oder mer besunder überkomen wolte, das der, an den das gebracht worde, mit der andern wissen, tun vnd handeln sol, vnd ob icht dar aussgeuile, das solt gleich in drey teil geteilt werden, vnd do von vns beden Bischoffen zwei teil, vnd vns beden Markgrauen obgenannt ein Dritteil werden, wer auch das dheiner vnser Mann Diner oder Untersass, er were geistlicher oder weretlicher des andern Hern Judischeit schuldig were, solche schulde solt dem Herrn, des die Judischeit were, betzalt und aussgerichtet werden, in der Mass als vmb andere schulde hinachbegriffen ist. Hette auch vnser Judischeit einer oder mer icht habe gütere, oder schulde innen die dem andern Herren oder seiner Judischeit zustünde, die solten demselben Herren volgen und werden dem das also zugestanden were, oder dem, des Judischeit das zugestanden het, Wir sein auch mit Namen überkomen, were das vnser igliches Judischeit, ymand ichts schuldig blibe oder were, dem solt solch Gnade vnd Freuntschaft von vns gescheen, das dieselben schuldigere, solche schulde, was den vi den tag, als sie gefangen worden, Heubtgut gewesen ist, vnd Heubtgut geheissen hat betzalen sollen demselben Herren, des den die Judischeit gewesen ist hie zwischen und sant Merteinstage der nehst künftig ist, viertzehentage vor vnd viertzehentage nach vnuerzogenlichen, vnd welche des nicht teten, die solten fürbass solcher vnser Gnade vnd Freuntschaft nicht genissen noch gebrauchen in dheine Weyse ongeuerde. Were auch das vnser einer des andern Juden oder Judein iunek oder alt vf den obgeschriben tag unter seinen Juden betrete vnd finge, dieselben Juden solt er dem Herren wider antworten, des die Juden gewesen weren vor der Gefengnisse wenn er die forderte. Auch was Judischeit sider dem Suntage Reminiscere nehst vergangen, do der tag zu Kitzingen zwischen vns was von vnser einem zum andern getzogen weren, oder noch zwischen hie und dem obgenannten Samstage zihen werden. was von denselben Juden geuile, das solt dem Herren halb werden. vnter dem die Juden, biss vf den egenanten Suntag Reminiscere gesessen weren, vnd der andere Halbteil dem andern Herren vnter dem sie itzunt gesessen vnd gefangen worden weren, Vnd wir söllen vnd wöllen vns fürbass der Judischeit in vnssern Slossen, Steten, Merck ten vnd Dörffern eussern, vnd so von als wir mogen sie in vnserr

landen hie zu Francken nicht mer wonaftig sein lassen, es were den das wir einmutiglichen eins andere zu rate wörden. Wem wir auch solche sache offenbare oder empfelhen wöllen, dem oder den söllen wir nemlichen in ir eide geben zu andern Stücken, die sie denn sweren würden, solche sache zu versweigen so lange, biss man das enden wörde, vnd das sie vns Herren allen solchs zum besten vnd zum nutzlichsten keren wöllen ongeuerde, Auch söllen vnd wöllen wir bei den obgevürten vnsern waren fürterlichen Treüwen dise obgeschribene Geschicht, vnd alle vnd igliche vorgeschriben Stücke, Punte vnd Artickele mit einander vnd gen einander getreuwenlichen mit gantzer vneer Macht helfen halten, hanthaben vnd verantworten gen allermeniclichen nimand aussgenomen, vnd einer vnter vns sol on die andern keinerley teiding, vorteil oder richtunge aufnemen, oder suchen in dheine weise, on Geuerde, Sunder wir söllen vnd wöllen die sache gleich mit einander handeln vnd ausstragen zum besten vns vnd vnser iglichem besunder ongeuerde, Vnd des alles zu einem waren Vrkunde hat vnser iglicher sein Insigel an disen briff gehangen, der geben ist zu Hertzogenawrach nach Cristi vnsers Hern Geburt Vierzehenhundert Jar, vnd darnach im Zwei vnd zwentzigstem Jare, an sant Marckstage des heiligen Evangelisten.

III b.

Convention

zwischen Herrn Marggraf Abrechten von Brandenburg und der Judenschaft in beeben Fürstenthümern unter und Oberhalb Gebürgs über die Entrichtung eines jährl. Zinses von 800 fl. auf 5 Jahr lang. d. d. Onolzbach am Freiztag nach dem Sonntag Exaudi (ben 4tm Juni Ao. 1484).

Wir Albrecht etc. Bekennen vnd thun Kunt offenlich mit disem briue gein allermeniglich fur vnns vnd vnnser erben das wir vnns die nechsten funf Jare mit vnnser Judischait ob vnd vnter dem gepirge vertragen haben das sie vnns eins yden der funff Jare viije guldin Zins halb michaelis vnd halb zu pfingsten aussrichten vnd dafur die Judischait gut sein sollen vnd welcher Jud oder Judin zw einer yeden Zeit seinen Zins hinterstellig plibe vnd nicht gebe dartzw sullen vnnser Ambtlewt vnd castner beholfen sein damit dieselben dartzw bracht werden, das sie solch Zins entrichten zusampt Straff leibs vnd guts vnd welcher Jud oder Judin itzo inn disem vertrag nicht geen wollt, der oder dieselben mogen sich vmb die nachstewer mit vnns vertragen welche aber in disem vertrag vnd in Zeit der funff Jare vrlaub haben wolten die oder der sullen vmb die nach-

stewer mit zwaien Zinsen zu den versessen Zins geliedigt sein, vnd welchen wir also von vnus komen lassen derselb Zins soll vns an den viije guldin jerlichs Zins nach Antzall abgeen was vnns auch ein yeder Jud oder Judin jerlich zu Zins geben, dann sie yedes Jars als vvl guldin sie vnns zu Zins geben, als offt iij &. von einem guldin geben von demselben gelt das die gemein Judischait also gibt danon sollen sie vnnser gemaheln je gulden vnnserm Sun M. Friderich je gulden vnd vnnserm Sun M. Sigmunden I gulden eins yden der funff Jar zw weyhennachten aussrichten vnnd darüber von vnns auch Jnen oder vmants annders von vnnserm vnd iren wegen hoher nicht angelegt noch beswert werden Sunder mit disem gelt eins yden Jars von allem ausgeben geledigt sein doch behalten wir vnns hierinnen vor vnnser straff gein ainem iglichen nach seinem verschulden, dise funf Jar sollen sie auch die gemein Judischait vnnser vorgegeben Freyhait inn allen iren stucken vnd artickeln mit geprauchen vnd hinfuro in Zeit der funff Jare kein nachgelt zu geben schuldig sein alles sunder arglist vnd on geuerde des zu vrkund haben wir vnnser Innsigell an disen briue gehangen Geben zw Onolszpach am freitag nach dem Sonntag Exaudj Nach cristi gepurt ciiije und inn Lecciiijten

Gemeinb. T. IV. f. 183b sequ.

Daß gegenwärtige Abschrifft mit ber hieneben angezeigten ben bem hochfürstl. geheimen Archiv hefindlichen Gemeinbuch enthaltenen alten Copia von Wort zu Wort gleichstimmig sene, diesses wird hiedurch, nach beschehener ausmerksamen Collationirung, von tragenden geheimen archival. Ambtswegen, bezeuget, Onolzbach den 23. April 1774.*)

(L. S.)

Gottfried Stieber.

III c.

Vertragk

Zwischen Wirtzpurg vnd Brandenburg der Juden halben.

Ao. c. 1438, 6. October. **)

Von Gottes Gnaden Wir Rudollff Bischoue zu Würtzburg vnnd Hertzog zu Franncken, Wir Friderich vnnd Sigmund gebrüde von denselben genaden Marggrauen zu Branndenburg zu Stettin Pom mern etc. Hertzogen Burggrauen zu Nuremberg Vnnd Fürsten zu

^{*)} Aus bem f. Archiv : Conjervatorium Bamberg.

^{**)} Das Original liegt im t. Archiv=Gonservatorium zu Bürzburg.

Rüger Bekennen offennlich mit disem Briue vnnd thon kunt allermeniglich, das wir solch swere vnzimliche Hanndelung damit die Judischait Inn vnnser Fürstenthumb vnnd lande merklich vnnd manigfelltiger weis eingebrochen alls wir dann des von den vnnsernn warliche Bericht entpfangen aus fürstenlichen tugenden zu awffung vnnd fürderung gemeines nutzs vnnser Furstenthumb, Lannde, lewt vnnd vnterthan vnnd also zu entlestigung vnnd ablavnung entpfanegens vnnd kunftigs schadens, der vnzwemenlich den vnnsernn vnüberwintlichen daraus entsteen, wo das nit furkommen würd, zu Hertzen gefürt. Vnnd haben vnns dorauf mit treffenlichen vor Rate desshalben gehabt, mit ainander nachuollgendermassen veraynigt vnnd vertragen, Nemlich das wir obgenannten Fürsten von Würtzburg vnd Branndenburg vnnsere nachkommen Stifft erben vnnd Capitell hinfür keinen Juden Inn vnnsernn Fürstenthumben, Lannden, Slossen, Stetten, Merckten, Dorffern, Weilern, gebieten oder an den ennden die Inn vnnser eins oder mer verspruch weren oder quemen weder haben noch hallten sollen noch wollen, Auch den vnnsern gemainglich oder sonnderlich die allso zu haben oder zu hallten nicht gestatten noch verhenngen, vnnd des sollen vnnd wollen auch wir obgenanten Fürsten die Hochgeborne Fürsten vnnd Fürstin Hern Friderichen Curfürsten vnnd Hern Johannsen Gebrüder Hertzoge zu Sachssen Lantgrauen zu Doringen vnnd Marggrauen zu Meisszen vnnd frawen Anna Marggrefin zu Branndenburg, zu Stettin, Pommern etc. Hertzogin Burggrefin zu Nuremberg vnnd Fürstin zu Rügen vnnser besonnder liebe Hern, Freunde, Oheim Swegere, Freundin, Frawen vnnd muter Inn einem Monden den nechsten nach dem fürgenommen tag zu Kitzingen dauon hernach gemellt wurdet durch vnnser geschickte Bottschafft ersuchen vnnd disen vnnsernn Vertrag zu erkennen geben Sy auch Biter lassen bey irer liebe Juden zu Konigsperg vnnd Neweanstat an der Aisch davmb vnnd an anndern ennden zu nerfügen das Sy vnnser eins mere oder aller verwannten vnnd vnterthan kainerley hinfür leihen sollen Wue dann solchs von Ine erlanngt so hat es desshalb seinen bestant, wurder aber solchs von iren lieben semptlich oder sonnderlich abgesslagen, So haben wir obgenanten Fürsten vnns desshalb ferner mit ainander vertragen also das wir allenthalben an Vnnsernn gerichten verschaffen sollen vnnd wollen das iver lieb Juden So also darüber den vnnsernn leihen wurden vmb solch schulld nit annders dann wie recht ist von denselben betzalung verhollffen vnnd nach ordnung geschribener recht darumb erkant vnnd gesprochen werden soll, dessgleichen sollen wir solch vnnser furnemen den von Nuremberg auch ølso durch vnnser geschickte Bottschafft vnnd dann den anndern Reichsteten So Inn Vnnsernn furstenthumben, lannden vnd gebieten ligen In schrifften nebeneinander obgemellter masszen auch zu erkennen geben, vnnd begeren, vnnd wo dasselbig von einer oder mere abgesslagen Vnnd nit angenommen wurd So soll es gegen der oder derselben Juden mit Verhellffung, betzalung irer schulld auch obgemellter massen gehallten vnnd gehanndellt werden ferner sollen vnnd wollen wir obgenannten fursten vnnser vder allen vnnd iglichen seinen Grauen, Heren, Rittern vnnd Knechten die Inn vnnser ides fürstenthumben gesessen weren hizwischen vnnd der AscherMitwuchen schirst ongeuerlich In schrifften solchen vnnsernn Vertragk vnnd furnemen Zuerkennen geben Vnnd an sy Biten vnnd Begeren das Sy sich disem vnnserm furnemen gleichmessig vnnd auch nicht Juden haben noch hallten wollen, gemeinen nutz vnnser aller furstenthumb. Lannde vnnd lewt angesehen. Wue sich aber ir einer oder mer disem vnnserm loblichen furnemmen widersetzen vnnd Juden haben wollten, des wir vnns doch nit versehen dem oder denselben ferner zu eroffnen, das Sy bey denselben iren Juden verfügen, das Sy Vnnsern armen leuten oder Vnterthanen gantz nichts leihen dann so auch solchs von In darüber bescheen vnnd den vnnseren gelten wurd das wir nit gestatten wollten denselben Juden ichts zu geben oder zu betzalen weder Hauptgut gesuch noch scheden das auch derselben Juden keiner Inn vnnsern furstenthumben Lannden vnnd gebieten kainerlay glait, frid, schutz, schirm noch trost haben oder von vnns vnnserenn nach kommen vnnd erben oder vemant von vnnsernn wegen gegeben werden sollt, Ob auch ein oder mere vunser eins oder mere vnter vnns Stete Juden bey Ine hetten, Es wer von Ine selbst durch Preuilegien allt Herkommen oder sunst, So sollen wir der oder die Fürsten dem oder den solich Stete Zu stuenden bey der oder denselben Steten Inn angezaigter Zeit mit ernst schaffen vnnd verfügen Sich disem vnnserm furnemen auch gleichmessig vnnd hinfiro keinen Juden mer zu haben noch zu hallten. Vnnd damit nun auch wir obgenannten Fursten vnnsere Lannd vnnd Lewt der Juden gelösst vnnd geledigt des auch die briue über ir schulld sagend von In gebracht auch vnnser armelewt oder Verwante desshalben nach zimlicher leidenlicher Weiss kunfftige anforderung vnnd gezengk zu uermeiden geynigt vnnd vertragen werden mogen, haben wir obgenante Fursten vnns desshalben nachuollgends furnemens vnnd satzung vereynet vnnd vertragen. Nemlich sollen vnnd wollen wir obgenanter Fursten vanser ider sein Vnterthan, Verwante vand Juden die ein ander zuthan sind hie Zwischen vnnd Aschermitwuchen schierst fü sich verbotten vnnd denselben solcher Juden vnnd schullde vnuer zagenlich abhellffen ferner auch wir Bischoue Rudolff alle vnnd iglich vunsere Verwante vnud Vnterthan die vnnser Hern vnnd Freund von Branndemburg Judischait desgeleichen alle vnnd igliche vnnse Judischait den irer lieb Vnterthan vnnd Verwannte zu thon vnnd wi

Marggraue Friderich vnnd Marggraue Sigmund alle vnnd igliche vnnser verwante vnnd Vnterthan, die vnnsers Hern vnnd Freunds von Würtzburg Judischait dessgleichen vnnser Judischait alle vnnd igliche den vnnsers Hern vnnd Freunds von Würtzburg Vnterthan vnnd Verwante zu thon sind off einen tag nemlich vff Suntag nach dem heiligen Obersten tag schiere: Zunacht zu Kitzingen zu sein bescheiden dartzu auch vnnser yder sein Rete verorden vnnd nicht mynder vleisslich vnnd getrewlich Zwischen den Parteyen der schulldhalben was der vnnser vdes Fürsten Vnnterthan vnnd Verwanten gegen des oder vnnser der anndern Fürsten Fürsten Juden betrefe hanndelle lassen Zu losung solcher schulld vand Juden dann alls ob die sachen allein zwischen vnnser eins oder mer Vnnterthanen. Verwannten vnnd Juden Herkommen wer vnnd stunde vnnd so nu solchs also voltzogen vnnd vollendet ist des dann aller Vleis vnnd Arbait furgewant vnnd kein nachlassung bescheen, So soll alls dann vnnser yder Fürst Inn viertzehen tagen den nechsten darnach sein Judischait gemainglich vnnd sonnderlich an ennde Inn bequeme vnnd nach seinem Gefallen verbotten vnnd Ine entlich vnnd ernstlich sagen lassen das Sv sich gemainglich vnnd sonnderlich mit Wevb vnnd Kinden hiezwischen vnnd viertzehen tagen den nechsten nach dem Suntag Exaudi schirst aus seinem Fürstenthumb, Lannde vnnd Gebiete erheben vnnd sich daraus thon vnnd ziehen sollen dann Es sey sein Gehais vnnd Meynung vnnd woll auch keinen Juden In seinem Fürstenthumb, Lannd vnnd Gebiete mere leiden welcher oder welche auch darüber dar Inn betreten werden den oder dieselben an Leyb vnnd Gut strafen lassen das sich auch ein ieder darnach woll wissen Zu richten vnnd vor schaden zu hütten doch soll vnnser vedes Judischait bynnen solcher Zeit vnnd also solch Zeit aus Ine vnnsernn schirmen vnnd gleit steen wie die bissher darInn gestannden sind. Were es auch sachen das vnnser Fürsten einer oder mere von eynichen oder mer Juden oder yement von iren wegen wer der were angefochten angesucht oder angezogen wurden welcherlay weis das beschee, So soll vnnser ieder dem anndern oder den anndern dorInnen getrewlich beistendig behillfflich vnnd fürderlich sein Inn aller massen alls ob Ine oder sye die Ding allein vnnd für sich selbst angingen vnnd betreffenn vnnd des soll auch diser vnnser Vertragksatzung vnnd fürnemen wie obstet Zwantzigk iar die nechsten besteen vand dawider nit gehanndellt werden, Es were dann das solchs mit vnnser oder vnnser nachkommen vnnd erben auch vnnser Bischoue Rudollfs Capitell vnnsers Thum Stifts zu Würtzburg einhelliger Verwilligung vnnd Vereynigung zu ginge vnnd beschee alls dann wir obgenanten drey Fürsten das unter unnd geneinander alles seines Innhalts getrewlich zu hallten vnnd zu voltziehen bev vnnsern waren trewen geredt vnnd versprochen haben, Gereden vnnd

1

r

e

e

11

versprechen auch allso wissentlich In craft dits Briues für vnns vnnd alle vnnser nachkommen Stift vnnd erben geuerde vnnd arglist hier Innen genntzlich aussgesslossen, des zu warem Urkund haben wir Bischoue Rudolff vnnser Innsigell vnnd Wir Marggraue Friderich vnnd Marggraue Sigmund Gebrüder vnnser gemein Innsigell des wir vnns diser Zeit gebrauchen an disen Briue thon henncken der zwen gleiches lautes also verfertigt sind der einer von vnns Bischoue Rudollff vnnd der annder von vnns Marggraue Friderich vnnd Marggraue Sigmund zu Hannden genommen worden ist, Vnnd wir Kilian von Bibra In gaistlichen rechten Doctor Thumbrobst Mertin von der Kere Dechant vnnd das Capitell gemeniglich des ThumStiffts zu Würtzburg Bekennen auch an disem Briue gen allermeniglich das solch obgemellt Vertrag vnnd satzung wie die von Wortten zu Wortten begriffen vnnd verlautendt mit vnnserm guten Willen vnnd Wissen zugangen vnnd gescheen ist thon vnnd geben die also dartzu Gereden vnnd versprechen auch für vnns vnnd alle vnnser nachkommen am Capitell bey guten rechten waren Trewen dawider nit zu sein zu thon noch schiken getan werden In keinerley Weis wie yement das erdennken oder fürgenemen mocht ongeuerde. Zu Vrkund haben wir vnnser gemein Capitells Innsigell auch hieran gehanngen doch vnns dem Capittell vnnd vnns Thumhern an vnnsernn gemeinen vnnd besonndern Lewten vnnd guten vnschedlich, der geben ist am Montag nach Francisci Nach cristi vnnsers lieben Hern geburt Viertzehenhundert vnnd darnach Im Acht Vnnd achtzigsten iarn.

III d.

Schuldt-Abtödiungs Brieff

an Herrn Bischoffen Rudolph zu Wirtzburg und an Fridrichen und Sigismunden Margggraffen zu Brandenburg von der innen Specificirten Judenschafft zu Kitzingen. Aussgestellet 1490. 4. Januar.

Wir diese hernachgeschrieben mit namen Eberlein, Michel, Salman Selgman, Mendtlin der klein, Zadoch, Eysauc Kalman Juden alle Zu Kitzingen, Girst, Eysauc, Simon, Jacob, Ansshelm vnd Benedict Judten Alle Zu Priesenstat, Grumprecht Vnd Abraham Zu Albertshausen, Selgman Zu Langenfelt, Lewe Zu Prisenstat, Aaron Johel, Ansshelm der Klein Nathan, Jakob, Fischlein, Eberlein, Ganssman, Secklin vnnd Samuel der Alt, Juden alle Zu Schwartzach, Gerst, Plumlein, Senderkein vnd Samuel der klein Judten alle Zu Hurblach. Schmol einer Zu Estenfeldt, Seilman Geretz vnd Mosse Juden alle Zu Wirtzburg, Gumprecht Zu Heidingsfeldt, Gensslein Zu Flachs-

landen Kaufman Zu Wirtzburg, Meyer Zu Michelfeldt, Herman Isaac vnnd Mosse Zu Absswindt, Lasarus von Biberern, Jacob Zu Prisenstat, Kopelman Salmon vnd Natan der alte Judten alle Zu Bernheim. Nachdem vns die Hochwürdigenn Durchleuchtigen vnd Hochgebornenn Fursten vnnd Herrn, Herrn Rudolfs Bischoff Zu Wirtzburg vnnd Hertzogenn Zu Franckhen, Herrn Friderichs vnd Herrn Sigmundts gebrüdern Marggrauen Zu Brandenburg, Zu Stetin Pomern vnnd Hertzogenn, Burggrauen Zu Nurmberg vnnd Fürstenn Zu Ruegenn vnser gnäd. Hr. Auch derselben gn. Prelaten Grauen, Hr. vr.nd Ritterschafft Vnterthan, etlich geltschuldt Zu thun Pflichtig vnnd schuldig wordenn, Als dieselven hieuor Irenn gn. geschickten Räthen utgehaltenn tagen Zu Kitzingen vonn vns verZeichent vnnd behendigt doselbst, dan auch Zwischenn vas vand denselben vasern schuldigern etlich Vertrege vff vnser Aller vnnd Jeglichs besonder Verwilligung vnd glaublich Zusage beschehen, dem also stracks vnnd Vegewegert ohnn allerley AussZug nachZukommen, Alss dann dieselbenn Vertrege, wie die Also gemacht, vns vff heut dato vonn Irer gn. übergeschickten vnd geordenten übergebenn sindt, Bekennen wir offentlich mit diesem briese vnnd thun Kunth Allermeniglich, das wir dem also nach vnnd vf annemung solcher Vertreg der obgenanten Vnser gn. Herrn der Fursten, Auch Irer gn. Prelaten Grauen Herrn vnnd Ritterschafft, vnterthann vnnd Verwanten selbstschulder vnnd bürgen Alle vnd segliche so vns also, in laut vnser übergeben Register schuldig vnd Vertragenn wordenn sindt, vf sage ob angeZeigter Vertrege, auch Zuuorderst die obgenannten vnser gnäd. Herrn, die Furstenn, Ir nachkommen erbenn vnnd Stiefite Aller AnsProch vnnd forderung, gentzlich vnnd gahr quit, ledig vnnd loss, Inn Krafft dietz briefs, gereden vnnd versPrecheen auch bei gueten rechten waren trauen an eines rechten geschwornen Judischen Aydtstat für vns vand alle vnsere erben vnnd Erbnemen kein AnsProch oder Forderung gegenn Iren gnaden, Irer gnad. nachkommen erben vnd Stieffte, auch den angeZeigttenn Iren, Irer gnadenn Prelaten, Grauen Herrn vnd Ritterschafft, Vndterthan, Inn vnsern übergeben Registern, damit wir also nachsage der übergebenn Vertrege, Register, Vertragen worden sindt, Niemmermehr Zu haben noch Zugewinnen, wir oder Immanets von vnseretwegen, weder mit Gerichtenn, Geistlichen oder Werentlichen, ohngericht noch sonst Inn kein weis, wie Immandts das erdenckhenn oder fürgenemen mocht, das wir vns auch mit den andern so noch mit vns Vnuertragen sindt, durch beeder obgemelter vnser gnäd. Herrn den Fürsten Rethe oder wem sie das beuehlen kunfftiglich, wie Vormals beschehen ist, vertragenn lassenn, vnnd derselbenn Vertrege wie der beschehenn Vertreg halben gnugig sein sollen vnnd wöllen, vnnd vf solches so habenn wir auch alle vnnd Igliche brieue

vnd Vrkundt über die schuldt Inn vnsern Registern angeZeigt, derhalb wir also mit vnsern schuldigern vertragen worden sindt, vnnd vonn vns nit hinderlegt sagent gentzlich vnnd gar Vernichtet, gethödt vnnd abgethan, thodten, Vernichten vnnd thun die abe, also das die ahne Allen endten vnnd Gerichten, wo die fürgeZogen wurdten, vonn wem das geschehe, gantz Crafftlos, Vernicht, todte vnd absein sollen, doch in alweg vns vnsernn erbenn vnd erbnemen ohnn vnsern schuldten, so uns durch die obgenanten, vnsern gnäd. Herrn, der Fürsten, Rethe, noch sage der übergeben Vertrege ZugesProchen sindt, Auch der Vnuertragenn schuldtenn vff Kunfftig Vertreg, wie obsteet, Vnschedtlich vnnd Vnuergreiffenlich alles ohngeuerdte. Zu Vrkunth haben wir mit fleis gebettenn, die Ersamen fursichtigen vnnd weisen Burgermeister vnd Rathe der Stat Kitzingen vnsere liebe Herrn, das sie Ir der Stat Insigel, für vns, alle vnsere erbenn vnd erbnemen ann diesen brieffe haben gehangen, des wir Itztgenanten Burgermeister vnd Rath der Stat Kitzingen also geschehen bekennen, doch vns vnsern nachkommen erben vnnd gemeiner Stat ohne schaden, der geben ist am Dinstag Nach St. Bartholmes des heilligen Zwolff Pottenn tag Nach Christi vnsers lieben Herrn geburt VierZehen Hundert vand darnach in dem Neun vnd AchtZigisten Jahr.

In simili forma hat Eysacken Judtin Zu Rottenburg vnsern gnäd. Herrn vnd mein G. die Marggrauen, wie dan die obangeZeigte Quitantz aussweist, auch quittirt: Actum am Freitag nach Obersten Anno c. 90. vnnd Ir schuldtbrieuve hie hinderlegt.

Ittem hat Mosse Judt Zu Pfaffenhausen auch quittirt vnd sein schuldtbrieue hinderlegt, Actum am Freitag Nach Obersten Anno vt supra.

In simili forma haben Ruffat Judten für sich selbst vnnd als gewalthabern Ruffat des Jüngern vnd Osser Judten, Lipman Judten Zu Absswindt für sich selbst, vnd alss gewalthaber Helias Judtin. Zu Absswindt SPrintz Judten vnd Lazarus Judenn Zu Bernheim auch quittirt vnter der Stat Kitzingen Insigel, Actum am Montag nach dem heilligen Jorstag Ao. c. 90.

Ittem haben Abraham Judt Zu Neuses vnd Merklin Judte etwan Zu Kitzingen gesessen quittirt, Actum Montags nach dem Jorstag Ao. c. 90.

IV.

1.

Begünstigung

Perman Juden gein Furrt zuziehenn, vnnd daselbst Vj (sechs) Jar lang die negsten sein Wonung zu habenn.

17. April 1528. *)

Wir Georg etc. vnd Vormunder etc. Bekhennen mit diesem Brief. Dass Wir Perman Juden vergent haben, Mit seinem Weyb, kynnden, vnd gedingten Ehallten vnter vnns gein Furrt zuziehen vnd sich daselbst niderzuthon, vnd zuwonnen, Sechs Jarlanng. mitlerzeit, bis vff vnnser oder vnnserer Statthallter vnd Rethe zw Onnoltzbach widerrueffen etc. vnd Inn sollcher Zeit soll er vnns jerlich vnd eins vdenn Jars besonnder. vff Sannt Peterstag Cathedra genannt. gebenn. Zweintzigk gulden Reinisch. auch Vnser Gemahell ein Trinckgeschirr funfzehen gulden Werth. Vnnd mit sollcher Bezallung des geltz, auch mit entrichtigung des trinckgeschirrs. soll er anfahenn vff Petri Cathedra nechstkhunfftig. Das wurdet vf Sant Peterstag der mindern Zalle Im NeunvndZweintzigsten Jar. Darauff soll vnd mag er den vnnsern, die Irer nottorft nach. bei Ine vmb anlehenn, ansuechen wurden leyhenn, Doch soll er vom gulden die Wochen nit mer auffsacz oder Wuechers nemen, dann ein allten Derselb heller (ob er vnbezallt ansteen plieb) soll auch fernner zum hauptgut nit geschlagen, weiter aufsacz oder Wuecher dauon genomen werden. Gegen andern aber, die nit die vnnsern sein, wollenn Wir am allerLiebsten, das sich frembder Herrschafften leutt, mit diesem vnd anndern vnsern Juden vnbeladenn lassenn. Wo aber dieselbenn frembder herrschafft Leutt daruber, vonn obgemelltem vnnserm Juden entlehenn wurden. Soll er die Wochen nit mer nemen. dann vom gulden ein alltenn Pfenning.

Doch das sollcher Pfenning fernner auch nit Wuecher, oder zum hauptgut gerechnet werde, wie obsteet. Vnnd soll bemellter Perman Jud sich denselbenn dermassen hallten, das er Vnuerclagt pleyb, Wo aber clag vber Inn Chomen wurden, So habenn wir vnns vorbehallten, darInn entscheid zugebenn, vnnd wass wir allso yedessmalss für bescheid gebenn werden, Dess soll sich der Judt enntlich genuegen lassenn, dabey pleiben, vnd niemanndt darüber fernner vmbtreyben. Wir Behallten vnns auch beuor, Das Wir Ime gegen einichem frembder herrschafft Verwanten vonn anlehens oder wuechers wegen, kein hliff oder hanndthabung zuthonn schuldig sein solln noch

^{*)} Aus bem f. Archiv-Conservatorium Nürnberg.

ははいい 一般は大人の人のないという

wolln. Desgleichen ob wir mit der Zeyt, mer Juden geint Furrt oder anndersswo nach Vnnserm gefallenn auffnemen wolten, Das Wir dasselbig zuthonn auch macht habenn sollenn, Vnnd Nachdem ye zuzeitten ettlich Jueden so Ine vergonnt wurdett, Inn ein Fleckenn zuziehen, annder Judenn mer zw sich Inn Ir Behaussung nemen, Vnd sie neben vnnd mit In heimblich auch hanndeln vnd wuechern lassen, Vnangesehen das sie dess vonn der Oberhanndt kein vergunstigung haben. Wollenn Wir, das dieser vnnser Jud sollchs vermeyd, vnnd ausserhalb seiner Person, kein anderen Juden, bey oder nebenn Ime hanndeln oder Inn geniess kommen lass. Es geschee denn mit vnnser sondern kuntlichen Verwilligung, Wo er es aber vberfarn wurde. Soll er darumb an leyb vnnd gut vonn Vns gestrafft werden. Darnach er sich soll wissen Zurichten.

Zw vrkhundt haben wir vnnser Innsiegel an diesen Brief gehanngen. Der Gebenn ist am Freytag nach dem heilligenn Ostertag, Nach Cristi gepurt. funffzehennhundert vnd Im Achtyndzweintzigsten Jar.

Abgehort, durch meinen gnäd. Herrn Marggraf Georgen etc. Inn avgner personn.

Dem Haubtmann, Doctor Cristofen von Peulwitz etc. Haussvogt. Merschalek.

Wilhelm von Wiesenthawe Haubtmann zw Streitberg. Simon von Reytzennstein.

Genndorffer,

Landtschreyber vnd Rentmeister vf dem geburg. Nürnb. Gemeinb. 7. fol. 105.

2.

In simili forma, Ist Vriel Wolff Jud. gein Furt zutziehen. vnnd auch Sechs Jar mit disem Zins vnnd aller gestalt daselbst zuwonen auffgenomen, vnnd Ime sollicher gestalt ein Brief geben, Actum Im Jare vnnd Tag wie obstet, In perman Juden brief.

3.

Vriel Judenn Verschreibung das er, meinem gnedigenn Herrnn, so lanng er zw Furt wonn, ainhundert guldenn Inn 'Iuntz, vnd meiner gnedigen Frawen sechs pfund Vntzgoldts gebenn wolle.

18. April 1540.

Ich Vriel Jud, Nachdem Ich furhabenns bin, Mich zu Furt nider zethun, vnnd antzerichten, Also bekenn vnd verpflicht ich mich, hiemit derwegen jerlich den durchleuchtigenn hochgebornen Fursten, vnnd Herrn, Herrn Geörgenn, vnnd Herrn Albrechten geuettern, Marggrauen zu Brandenburg etc. meinen gnedigem Herrn, so lanng Ich sampt meinem Weib kindenn, vnnd zugehorigen gesind, der ort. von Iren f. g. gelassenn, vnnd geduldet, vnnd Inn derselbenn schutz gehaltenn wurde, jerlich ain Hundert Gulden Inn Muntz, vnnd dann der durchleuchtigenn hochgebornenn Furstin, meiner gnädigen Frauen sechs ofund Vntzgoldts zeraichen, und zegebenn. Mich auch daselbst also zuuerhaltenn, Das meinthalben Inn der billichait, nit geuerd, oder betrug, soll befundenn werden, vnnd sonderlich das Ich mit Irer fürstl. Gnaden zugehorigen vand verwannten Leuthen, kainnen wucherlichen Contract, weder wenig, oder vil, furnemen. Habenn, oder pflegen soll, vnnd will, dartzu das Ich mich auch gegen anndere mit leihen, die Wuchen vom ainem gulden ein pfennyng braugen lassenn, vnnd weiter daruber niemands beschwerenn, oder geuarn will oder soll, Alles getreulich, vnnd vrgeuerde. Wie Ich dann dess, nach judischer art, Iren f. g. mein treu, vand pflicht geben hab, Zuvrkunth hab ich mich mit aignen hannden vnterschriebenn, vnnd mein gewonlich petschir hierauf getruckt, Geben am Sonntag Jubilate, thausend funfhundert, vnnd Im viertzigisten Jare.

Vriel Jud von Schwabach jetzt zu Furt.

Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 124.

V.

Regesten.

1. 1342. 28. July.*)

Schuldbrief Sifrits Schaumeister um 6 Pfd. Heller an Wolflin von Babenberch und Selmlin von Eckelsheim die Juden, gesessen zu Fiechtwanch. Steht die Schuld bitz Wihenacht, so werden $7^4/_2$ Pfd. und 18 Haller; wenn noch länger, so gehen zu auf das Pfund sunderlich Hauptguts alle Wochen 3 Haller.

2. 1412. 8. April.

Der römische König Sigmund ertheilt Micheln von Conelentz seinem Juden und Kammerknecht einen Geleitsbrief zur Einforderung aller seit zwei Jahren verfallenen Güldin opferphennynge, Zinsen.

^{*)} Dieses bei ber Bearbeitung bes Tertes von mir übersehene Regest aus Freyberg (Bb. VII. S. 341) beshalb hier angesügt; die übrigen Regesten (noch unebirter Urfunden) verbanke ich ber Befälligkeit der Herren Archivsbeamten von Bamberg und Nürnberg.

Steüern und Busen, es sei von des jüdischen Bannes oder anderer Brüche und Fälle wegen und gebietet allen Grafen, Rittern, Vögten, Amtleuten, Zöllnern, Burgermeisten, Räthen und andern, den genannten Michel von Conelentz dabei zu schützen und ihn ungehindert zu lassen.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Orig., wovon das Siegel abgefallen.)

3.

1463. 20. Mai.

Mathias de Gulpen Dekan der Kirche von sankt Gumpert zu Onolzpach lässt auf Veranlassen des Marggrafen Albrecht zu Brandenburg gegen die Betreff der Judensteüer rückständigen Juden Mann Mosse, Mayr Symon, Aaron Borach und Gayl Judea in Günzburg Augsburger Diöcese ein Notariatsinstrument ausfertigen. um die sich weigernden zur Zahlung der Steüer zu bewegen.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Notariats-Instrument mit Siegel.)

4.

1464. 2. August.

Johannes Bischof Cleriker der Constanzer Diözese und kaiserlicher Notar fertigt ein Notariatsinstrument aus über die dem Juden Salomon und einigen andern gemachten Insinuation des von Berchtold Mauger Prokurator des Marggrafen Albrechts zu Brandenburg anhängig gemachten Prozesses wegen Erhebung der Judensteüer.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Notariats - Instrument.)

5.

1464. 23. August.

Peter Abt des Klosters Heilsbronn, Eichstädter Diözese ermahnt alle Geistlichen zu Schaffhussen, Wile und Diesenhofen, Constanzer Diözese, auf ein dem Berchtold Mager, dem Procurator Albrechts Marggrafen zu Brandenburg ertheiltes apostolisches Schreiben in Betreff der Erhebung der Judensteüer hin, sich nach diesem apostolischen Schreiben zu richten, und demselben Folge zu leisten.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Notariats - Instrument.)

6.

1464. 23. September.

Instrumentum notariale errichtet vom kaiserl. Notar und Cleriker Constanzer Diözese Johannes Bischof über eine von Berchtold

Mager aus Onolspach, Prokurator des Marggrafen Albrecht zu Brandenburg in Betreff der Judensteüer bei den Juden Myer (Mayer) und Salmon in Schaffhusen vorgenommene Insinuation mit nachfolgender Auspfändung.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Instrument. notariale.)

7.

1464. 29. November.

Notariats-Instrument errichtet von dem Cleriker Constanzer Diözese und kaiserl. Notar Johannes Bischof für Berchtold Mager aus Onolspach, Anwalt und Prokurator des Marggrafen Albrecht zu Brandenburg durch welches dem Juden Salmo zu Diesenhofen in seiner und seines Smol Sache wegen der an den genannten Marggrafen zu zahlenden Steüer ein fernerer Rechttag nach Ulm gesetzt wird.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Instrument. notariale.)

8.

1465. 20. März.

Petrus Abt des Klosters Heilsbronn, Cisterzienser Ordens und Eichstädter Diöcese verkündet mittels eines vom Cleriker Bamberger Diöcese und kaiserl. Notar Johannes Peträus von Kronach gesertigtes Notariats-Instrumentes die in Betreff der Judensteüer zu Gunsten des Marggrafen Albrecht zu Brandenburg von Pabst Pius ausgegangene Bulle vom 14. April 1464 mit den hiebei gewöhnlich stattfindenden Beisätzen.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Instrument. notariale.)

9.

1465. 25. Juni.

Petrus Abt des Klosters zu Heilsbronn Eichstädter Diözese erlässt als Executor der vom Pabste gefällten Sentenz ein Mandat gegen die mit der Steüer rückständigen Juden Salmon und Smohel Gebrüder zu Diessenhofen, um dieselben zur Zahlung der dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg schuldigen Steüer anzuhalten.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Instrument. notariale.)

10

1482. 5. October.

Albrecht Fridrich, Markgraf zu Brandenburg, gibt seinen Untervögten und Kastnern zuerkennen, dass je zuzeiten fremde Juden in seine Städte und Märkte kommen und Tag und Nacht sich da ent-

halten, ohne dass er davon einen Nutz und Genuss hätte; er befiehlt ihnen daher, keinen Juden, es sey Mann oder Frau oder Ingesind, die nicht zu seinen Juden gehören, in den Aemtern übernachten zu lassen, sie zahlen dann ihr jeder 12 Pfennige für die Nacht. Auch sollen sie die Juden nicht einlassen oder enthalten, die aus den Gegenden, wo jetzt die Seuche der Pestilenz regiere, in die markgräflichen Städte, Märkte und Dörfer kommen, desgleichen den Juden gebieten, solcher Flüchtlinge keinen zuhausen oder zuherbergen.

Datum Onoltzbach am Sambstag nach Francisci 1482. A. A. 1609. Nürnb. Arch.-Cons.

11. 1511. 22. Mai.

Fridrich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Lyberman, Abraham und Berman Juden, ihre Hausfrauen und Kinder und gebrotete Ehehalten auf 4 Jahre in seinen Schutz und Verspruch und erlaubt ihnen zu Culmbach zusitzen. Dafür sollen ihm Lyberman und Abraham jährlich 15 fl. zu Zins geben, Berman aber nur 10 fl. Von des Markgrafen Unterthanen sollen sie mehr nicht als 3 Häller vom rheinischen Gulden nehmen: auch mögen sie bey Tag und Nacht hinleihen auf alle und jede Pfänder, ausgenommen auf blutige Gewann, nasse Häute, ungeschwungenes Korn, zermischte Kelche und Messgewande und was zur Messe gehört. An ihren Schulden soll ihnen von ihren Schuldigern wider ihren Willen keine Schatzung gegeben werden. Die markgräflichen Amtleute sollen ihnen auf Verlangen Hilfe und Förderung zu ihren Schulden thun und Urtheil darüber sprechen. Wenn Christen gegen sie zusprechen haben, so sollen sie vor ihm oder seinem Stellvertreter, oder vor zwei frommen Christen oder zwei unverleumdten Juden zu recht stehen an den Orten, wo sie wohnhaft sind. Werden sie nicht einig, so soll des Markgrafen Gewalt darin ein gemeiner seyn. Es soll sie niemand überzeugen, dann mit 2 Christen und 2 unverleumbdten Juden, die ihre Feind nit sind. Seine Amtleute sollen ihnen keinen gewaltsamen Drangsal zufügen, sondern es soll ihnen zu Culmbach feiler Kauf zu ihrer Nothdurft, und das Fleisch nach ihren Sitten gegeben und das wöchentliche Bad gestattet werden. Er erlaubt auch den Juden, die in den Städten nicht wohnen wollen, in die Märkte und Dörfer zu ziehen. Auch soll ihnen der Zins nach einem ziemlichen mit Wissen der verordneten Juden gesetzt werden. Desgleichen sollen sie Urlaub haben, wenn sie in markgräflichem Schutz nicht mehr bleiben wollen. Auch sollen sie bev dem Herkommen bleiben, das den Juden gegenüber bezüglich des Zolles beobachtet wurde.

Geben zu Onoltzbach am Donnerstag nach Cantate 1511. Nürnb. Gemeinb. 6/22.

Dieselbe Freiheit erhielten im nämlichen Jahre Secklein Jud und seine Mutter, die nach Kitzingen, David Jud, der nach Wassertrüdingen, Kolman Jud, der nach Eysölden, und Cusel Jud, der nach Brichsenstat zog.

12. Sine Anno.

Fridrich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt einen Juden zu Schwabach, Namens Samuel Juden zu Freyenstat und Jacob seinen Eidam mit ihren Hausfrauen, Kindern und Ehehalten noch auf weitere vier Jahre in seinen Schutz und Verspruch. Sie sollen ihm dafür jährlich 20 fl. zu Zins geben. Er freit sie in derselben Weise, wie im Schutzbriefe de dato Onoltzbach am Donnerstag nach Cantate 1511 ausgesprochen ist.

Sine Anno et Die. Nürnb. Gemeinb. 6/36.

13. Sine anno et dat.

Markgraf Georg erstreckt des Natan Juden Freiheit, weitere 10 Jahre in Roth zu wohnen, sichert ihm und den Seinigen freies Geleit. Zoll- und Mauthfreiheit zu, darf in allen Städten des Fürstenthums auf Pfänder leihen und von einem Gulden wöchentlich 1 Pfenning weiser Müntz nehmen, auch wenn Kinder von ihm sich verheirathen, solle nur eines bei ihm Wohnung nehmen dürfen.

Onolzbach, sine dat. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 303.

14. 1536. 30. März.

Markgraf Georg erlaubt seinem Juden Simon zu Schwabach auf sein Ansuchen, seines Gesichts und anderer Leibs Schwachheit halber gen Frankfurt zu den Seinen ziehen zu dürfen, allein seine zwei Söhne und eine Tochter sollen noch die Anzahl Jahre ihres Freiungsbriefes daselbst bleiben und sich demselben gemäss halten.

Onolzbach, Donnerstag nach Letare 1536. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 38.

15. 1536. 30. März.

Markgraf Georg gestattet den zwei Söhnen und einer Tochter des Juden Simon nach dessen Niederlassung an andere Ort, sie bei ihres Vaters Freiungsbrief bleiben zu lassen gegen Bezahlung des jährl. Zinses und die gebührliche Entrichtung der Nachsteuer falls sie sich zu Schwabach hinwegthun werden.

Geschehen Onolzbach Donnerstag nach Letare 1536. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 39. 16.

1537. 3. Februar.

Markgraf Georg bewilliget dem Juden Samuel, genannt Feustel, die Freiheit, sich 10 Jahre zu Erlangen mit den Seinigen und eigner Haushaltung aufzuhalten gegen eine jährl. Abgabe von 15 fl. rhn. auf den Kasten gen Baiersdorf und die Leistung der gewöhnlichen Steuer und sonstige Auflagen wie andere Unterthanen zu Erlangen, er solle aber von markgräfl. Unterthanen keinen Wucher oder Besuch nehmen, mag aller Orten im Markgrafthum redliche Handtierung mit Kaufmannschutz und Gewerb treiben, und solle bei seinem Hin- und Herreisen bei dieser ihm gegebenen Freiheit getreulich beschützt und beschirmt werden.

Geb. zu Onolzbach Samstag nach Purificat. Marie 1537. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 61.

17.

1537. 10. Februar.

Freiheits- und Geleitsbrief des Markgrafen Georg für den Juden Gerson und die Seinigen, während der sechs Jahre zu Brichsenstadt redlich Kaufhandel in allen Städten des Fürstenthums treiben zu dürfen.

Samstag nich Dorothee 1537.

Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 89.

18.

1537. 10. Februar.

Markgraf Georg gestattet dem Juden Gerson die Freiheit, auf 6 Jahre gen Brichsenstat zu ziehen und daselbst zu wohnen wie andere seine Unterthanen, gegen eine jährliche Abgabe von 15 Thalern oder Guldengroschen auf den Kasten allda unter der Bedingung, dass er den Seinigen zu Brichsenstat nichts auf Wucher leihe, Zoll und Mauth und sonstige Steuern, wie die Christen zahle, nur denen vom Adel und sonstigen Handtierenden Burgern und Bauern, ausser Brichsenstat möge er zu ihrer Handtierung Geld leihen und von einem Gulden in der Woche 1 alten Pfenning nehmen.

Geben zu Onolzbach Samstag noch Dorothee 1537. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 88.

19.

1537. 24. August.

Markgraf Georg gestattet dem Juden Simon die Freiheit fünf Jahre, gen Windspach zu ziehen und da zu wohnen, sich seiner Artzney zu gebrauchen, seinen Unterthanen Geld zu leihen und für 1 fl. die Woche einen Pfenning zu nehmen gegen ein jährliches Reichniss von 10 fl. auf den Winsbacher Kasten, soll keine fremden Juden bei sich einnehmen, ihre Pfänder nicht verkaufen und keine gestohlenen Güter annehmen noch darauf leihen, und falls er

auch nicht daselbst wohnen sollte, so müsse sein Vater Jud Natan zu Roth für den jährlichen Zins für diese Zeit sich verpflichten.

Geben zu Roth am Tag Bartholomei 1537. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 108.

Ein dergleichen Schutzbrief für den Juden Johel gen Ipsheim gegen ein jährliches Reichniss von 16 fl. de ao. 1538.

Ein dergleichen Schutzbrief für den Juden Peipeus nach Windsbach gegen jährlich 15 fl. in Gold, Actum Onolzbach am Tag Jacobi 1538 (25. Juli).

20.

1537. 24. August.

Taschen, i. e. Freiheits- oder Geleitsbrief des Markgrafen Georg von Brandenburg für Michel Juden von Dornburg während der 9jährigen Bewilligung, zu Furt wohnen und seinen Geschäften nachgehen zu dürfen, wie andere seine Unterthanen.

Roth an Bartholomei 1537. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 108.

21.

1537. 24. August.

Markgraf Georg gestattet dem Juden Michel von Dornburg mit den Seinigen oder seinem Factor gegen eine jährliche Bezahlung von 6 Pfund Untzgolds an die Frau Markgräfin oder ihre Erben auf 9 Jahre in Furt zu wohnen, auch solle er mit 4 oder 5 Pferden auf markgräfliche Kosten gewertig sein, er erlässt ihm als Diener der römisch kaiserlichen oder königlichen Majestät, der Pfalzgrafen bei Rhein, und der Herzoge in Baiern, sowie der Landgrafen Georg zum Leuchtenberg wider dieselben zu dienen, wenn er selbst zu Furt wohne, solle er sich an einem hiezu bestimmten Ort ein Haus für circa 600 fl. bauen, weiches er nach den 9 Jahren zu seinem Nutz wieder verkaufen könne. Zoll und Mauth sei er wie seine übrigen Unterthanen zu geben schuldig und dürfe denen zu Furt nichts auf Wucher leihen, keine gestohlene Waaren kaufen, oder darauf leihen, auch behalte er sich die jederzeitige Aufkündigung dieser Freiheit bevor, verspreche dagegen aber ihn und seinen Factor während der Zeit getreulich zu schützen und zu schirmen.

Geben zu Roth an Bartholomei 1537. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 103.

22.

1538. 10. April.

Schutzbrief des Markgrafen Georg für Mendel Wolf Juden zu Salles und seinen Vater Uriel Wolf von Pfreumbd und Angehörige.

Geben zu Onolabach am Mitwoch nach Judica 1538.

Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 110.

23.

1538. 5. Juny.

Die Markgrafen Georg und Albrecht zu Brandenburg geben dem Juden Joseph gegen eine jährliche Abgabe von 8 fl. rhn. auf den Kasten zu Kitzingen die Freiheit, 8 Jahre lang gen Wieletzheim zu ziehen, doch solle er von ihnen und den ihrigen keinen Wucher nehmen; von Leuten fremder Herrschaft mag er ziemlichen Wucher nehmen und seine Handtierung mit Kaufmannschutz etc. treiben hin und wieder im Lande, zu Wieletzheim ist er wie die andern Unterthanen zu Steuer, Raissen etc. verpflichtet und im Fürstenthum aut seinen Reisen die gewöhnlichen Zölle und Mauthen zu Geben schuldig.

Geben am Mitwuch nach Exaudi 1538.

Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 99.

Geleits- und Freiheitsbrief für diesen Juden Joseph während der acht Jahre er zu Wieletzheim wohnt. Dat, ut supra.

24.

1538. 29. July.

Markgraf Georg erlaubt für sich und Namens seines Vettern Markgraf Albrecht dem Juden David nebst seinem Weibe, Kindern und Hausgesinde gegen jährliche Bezahlung von 10 fl. rhn. auf den Kasten nach Schwabach auf 6 Jahre nach Kornburg zu ziehen und daselbst unter seinem Schutze zu wohnen wie andere seine Unterthanen; er mag sich mit seiner Kunst der Artzney und der Kaufhandlung allda nähren, wird mit Steuer, Raisins und anderer Auflage zu Kornburg — mit Zoll und Mauth etc. im Fürstenthum den Seinigen gleich gehalten, soll während dieser Zeit keine fremden Juden zu sich einnehmen, ihre Pfänder nicht verkaufen, keine gestohlene Waare annehmen noch darauf leihen.

Geben zu Onolzbach am Montag nach Jacobi 1538. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 158.

25.

1540. 11. April.

Vertrag zwischen denen zu Schwabach einer- und den Juden Vriel und Abraham, Gebrüdern, und dem Juden Michel von Dornberg daselbst anderseits, wegen eines bei ersteren stattgehabten Hausbrandes und deshalb auferlegter Strafe, dass sie die verbrannte Behausung wieder erbauen, die Beschädigten befriedigen und nach ¼ Jahre aus Schwabach und dem Lande wegziehen, dem Juden Michel gestatten sie 1-2 Jahre weiter Alda zu wohnen, er solle jedoch fremde Juden nicht bei sich einne men und sie mit seinem Fleischeinkauf nicht ferner beschweren.

Geben zu Onolzbach am Sonntag Misericordias domini 1540. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 221. Urphede des Juden Vriel wegen vorstehenden Vertrags ausgestellt. Am Sontag Jubilate 1540. Bürgen: Parouch, Jud von Durwang, Lieberman, Jud, und Jacob, Jud, bede von Pfremdt.

26.

1540. 16. Juny.

Urphede des Juden Abraham hinsichtlich des mit denen von Schwabach errichteten Vertrages und seiner erlittenen Bestrafung halber ausgestellt zu Neuenmarkt Mitwoch nach Viti 1540. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 225.

27.

1542. 24. November.

Markgraf Georg vergönnt den Leuiten-Juden Sambson und Dauid, Gebrüder, fünf Jahre in Furth in Vriel Juden neuerbautem Hause zu wohnen und nimmt sie in seinem Schutz, dafür sollen sie bevor sie nach Furth ziehen ihm 100 Thalergroschen und seiner Gemahlin 50 Thaler, sodann jährlich 100 fl. und seiner Gemahlin 6 Pfd. Untzgolds gen Onolzbach zahlen, sie dürfen allda nicht auf Wucher leihen, nur denen vom Adel und fremder Herrschaft Burgern und Bauern mögen sie zu ihrer Handtierung eine Summe Geldes leihen; in Furth sind sie denselben Auflagen, Steuern etc. wie seine übrigen Unterthanen unterworfen.

Geben Freitag nach Presentat. Marie 1542. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 302.

28.

1542. 24. November.

Taschen- oder Geleits- und Freiheitsbrief für die Juden Sambson und Dauid zu Furt von den Markgrafen auf 5 Jahre gegeben.

Actum Onolzbach Freitag nach Presentat. Marie 1542. Nürnb. Gemeinb. 8/101.

Erneuerung vorstehenden Freiheitsbriefes für die Juden Sambson und Dauid Leuiten, Gebruder zu Furt, auf weitere fünf Jahre.

Onolzbach Nach Petri Pauli 1544. Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 438.

29.

1548. 20. Juni.

Des Markgrafen Georg Friderichs zu Brandenburg Regenten und Räthe geben Dauid Juden, seinem und seines verstorbenen Bruders Weiben, und ihr beider Kindern und gebroteten Ehehalten ihres gnädigen Herrn Geleit und Sicherheit, aber nur auf Widerruf; und gebieten allen Amtleuten und Gemeinden, sie bey diesem Geleit und der damit verbundenen Freiheit zu handhaben und zu schirmen.

Geben zu Onoltzbach am Donerstag nach dem Suntag Trinitatis 1548. Nürnb. Gemeinb. 9/17b. 30.

1548. 15. Juni.

Des Markgrafen Georg Friderichs zu Brandenburg Regenten und Räthe erlauben auf Absterben des Nathan Juden, dem Markgraf Georg im Jahre 1542 10 Jahre zu Roth zuwohnen erlaubt hatte, nunmehr dessen Tochtermann Jacob Juden, jene 10 Jahre zu Roth auszusitzen. Dagegen soll derselbe das baufällige Haus wieder in Stand setzen. Auch geben sie Jacob Juden, seinem Weibe, seinen Kindern und Ehehalten Geleit und Sicherheit und die Erlaubniss, allenthalben im Lande auf ungestohlene und rechtschaffene Pfänder zuleihen und von einem jeden Gulden Hauptsumma wochentlich einen Häller weisser Münz zu Abzins oder Gesuch zu nehmen; jedoch sollen sie ohne der Amtleute und eines Raths zu Roth Vorwissen über ein viertel Jahr nicht leihen, und daneben auch redliche Kaufhändel treiben, jedoch nur auf Widerruf.

Geben zu Onoltzbach am Tag Vitj 1548. Nürnb. Gemeinb. 9/21.

31.

1557. 9. May.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, erlaubt Matthes und Abraham Juden, mit ihren Weibern, Kindern, Geschwisterten und Ehehalten 6 Jahre lang zu Fürth zu sitzen, und nimmt sie in seinen besondern Schutz und Verspruch; doch sollen sie von den markgräflichen Unterthanen keinen Wucher oder Besuch nehmen, wohl aber mögen sie ehrbahre Handirung, Kaufmannschaft und Gewerbetreiben. Dafür sollen sie ihm jährlich 100 fl. Rein. auf den Kasten zu Cadoltzburg, und seiner Mutter der Markgräfin Emilia 12 Pfund Unzgoldes reichen, mit Steuer und Rais wie andere Unterthanen verpflichtet seyn und von ihrem Leib und von Hab und Gut Maut und Zoll geben.

Geben zu Onoltzbach den Neunten May 1557. Nürnb. Gemeinb. 10/27.

32.

1557. 14. May.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt Mathes und Abraham den Juden zu Fürth seine Sicherheit und sein Geleite, und gebietet seinen Amtleuten und Gemeinden, sie dabey zu handhaben und zu schützen. Geleit, Sicherheit und Schutz soll jedoch widerruflich seyn.

Geben zu Onoltzbach Ereittags nach dem Sontag Jubilate den xiiiy. May 1557.

Nürnb. Gemeinb. 10/26 b.

33.

1558. 11. Januar.

Georg Friderich, Markgraf zu Branndenburg, nimmt Jacob Juden, weiland Seeligmans Eheringer Juden Tochtermann, in seinen

Schutz und Verspruch, und erlaubt ihm, mit Weib und Kind und Hausgesind und mit seinem Bruder Samuel so lange zu Oberbraidt oder Zirndorff zu sitzen, als lange andere Juden in seinem Fürstenthume geduldet werden. Dafür soll ihm derselbe jährlich 5 rheinische Goldgulden als Schutzgeld entrichten und mit einer Gemein alle gemeine Ordnung tragen, dafür aber auch alle Gemeinrechte haben wie andere Unterthanen mit Wasser, Won und Waid, Bad, Hebammen und Fleischkaufen. Auch soll er die Woche von einem Gulden nicht mehr dann einen pfenning zu Zins nehmen.

Geben zu Onoltzbach am Dinstag nach Trium Regum 1558. Nürnb. Gemeinb. 10/36 b.

34.

1562. 14. Juli.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Mathes und Abraham Juden, Gevettern, von neuem in seinen besondern Schutz und Verspruch und erlaubt ihnen, mit Weib und Kind und Hausgesind 8 Jahre lang zu Fürt zu sitzen; sie sollen keinen Wucher oder Gesuch nehmen, wohl aber mögen sie redliche und ehrbahre Handirung mit Kaufmannschaft und Gewerbe treiben. Dafür sollen sie ihm jährlich zu Weihnachten 100 fl. R. auf den Kasten zu Cadoltzburg und seiner Mutter der Markgräfin Emilia 12 Pfd. Unzgoldes reichen, mit Steuer und Rais wie andere Unterthanen verpflichtet seyn und von ihrem Leib und von Hab und Gut Zoll und Maut entrichten. Dieser Schutz aber soll ihn nicht binden, falls er vor Ablauf der 8 Jahre die Juden in seinem Lande nicht weiter gedulden wollte.

Geben zu Onnoltzbach Dinstags nach Margaretna den viertzehenden Julij 1562.
Nürnb. Gemeinb. 10/152 b.

35.

1562, 14. Juli.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt dem Abraham Juden zu Fürth, nachdem er ihm und seinem Vettern Mathes Juden einen Freiheits- und Verspruchbrief ertheilt, auch seine Sicherheit und sein Geleite auf Wasser und Land, also dass er über das gewöhnliche Geleit- Maut- und Zollgeld weiter nicht beschwert werden soll, und gebietet allen seinen Beamten und Gemeinden, den Juden sammt Weib und Kind und Hausgesind bey diesem Geleite zu handhaben und zu schützen.

Geben zu Onnoltzbach Dinstags nach Margaretha den viertzehenden Julij 1562.

Nürnb. Gemeinb. 10/153.

"In simili forma Ist Mathes Juden zu Fürth ain Glait gegeben worden."

36.

1564. 26. Februar.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt dem Abraham Juden zu Bechhofen, den er aus beweglichen Ursachen aus seinem Fürstenthume und Gebiete verwiesen hatte, auf stattliche Fürbitte von neuem einen ungefährlichen Pass und seine Sicherheit und sein Geleit; doch soll er sich im Durchziehen aller wucherlichen Contracte und Handirung enthalten.

Geben zu Onoltzbach Sambstags den 26. Februarij Ao. 1564. Nürnb. Gemeinb. 10/185 b.

37.

1566. 10 September.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt dem Mathes Juden zu Fürth, nachdem er ihm und seinem Vettern Abraham Juden daselbst und ihrem Gesinde von neuem einen Freiheits- und Verspruchbrief gegeben, auch seine Sicherheit und sein Geleite auf allen Strassen, da er zu geleiten hat, und gebietet seinen Dienern, dass sie ihn dabey schützen und über das gewöhnliche Geleit- Maut- und Zollgeld nicht beschweren sollen.

Geben zu Onoltzbach Dinstags nach Kunigundis den zehendten Septembris 1566.

Nürnb. Gemeinb. 10/251 b.

38.

1571. 14. Februar.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Mathes und Abraham Juden, Gevettern, in seinen besondern Schutz und Schirm, und erlaubt ihnen, mit ihren Weibern, Kindern und Hausgesind die nächsten 8 Jahre zu Fürth zu sitzen; doch sollen sie von seinen Unterthanen keinen Wucher oder Besuch nehmen, wohl aber mögen sie rechtliche und ehrbahre Handirung und Gewerbe treiben. Dafür sollen sie ihm jährlich 100 fl. Rein. auf den Kasten zu Cadoltzburg und seiner Mutter der Markgräfin Emilia weitere 12 Pfd. Unzgoldes reichen. So lange sie zu Fürth wohnen, sollen sie mit Steuer und Rais wie andere Unterthanen verpflichtet seyn. Wolle er (Markgraf) die Juden innerhalb der vorgedachten 8 Jahre in seinen Landen nicht weiter gedulden, so soll ihn diese Freiheit, die er ihnen gegeben, nicht binden.

Geben zu Onoltzbach den 14. Februarij 1571. Nürnb. Gemeinb. 10/343b

39.

1571. 14. Februar.

Georg Friderich, Markgraf zu Branndennburgk, gibt Abraham Juden zu Fürth, nachdem er ihm und seinem Vetter Mathes Juden daselbst von neuem einen Freiheits- und Verspruchbrief gegeben, abermals auch Sicherheit und Geleit auf allen Strassen, in allen Städten, Märkten und Gerichten auf Wasser und zu Lande, also dass er und die Seinigen über das gewohnliche Geleit- Maut- und Zollgeld nicht beschwert werden sollen.

Geben zu Onoltzbach Dinstags nach Kungundi den 14. Febr. 1571. Nürnb. Gemeinb. 10/344.

Ein solcher Geleitsbrief wurde auch für Mathes Juden ausgefertigt und i. J. 1580 abermals für Abraham Juden.

40. 1590. 8. May.

Georg Friderich, Markgraf zu Branndenburg, gibt Schne Juden zu Guntzendorff und seinem Hausgesind Sicherheit und Geleite auf allen Strassen, auf welchen er zu geleiten hat, so dass derselbe über das gewöhnliche Geleit- und Zollgeld nicht beschwert werden soll.

Actum Onoltzbach den 8. May Anno 1590. Nürnb. Gemeinb. 11/352.

41. 1591. 8. Juli.

Mosch Jud, der sich 9 Jahre zu Bayrszdorf aufgehalten, ohne ein Schutzgeld zu zahlen, soll in die Rentmeisterei zu Onoltzbach 72 fl. erstatten, 36 fl. auf Martini und 36 fl. auf Trinitatis 1592.

Bürge: Man Jude zu Roth.

Siegler: Rochius Etzel, Fiscal.

Geschehen zue Onoltzbach den 8. Julij 1591. Nürnb. Gemeinb. 12/122.

42. 1593. 19. Februar.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Isack Juden zu Bechoven, sein Weib, zwei unverheirathete Söhne, Johel und Natan, zwei verheirathete Söhne, Oscher und Mair, seinen Tochtermann Hain Juden, einen Schulmeister, und sein Hausgesinde in seinen besondern Schutz und Verspruch, und erlaubt ihnen, in der Stadt Guntzenhausen haussässig zuwohnen; sie sollen aber nicht mehr Besuch nehmen als einen neuen Häller wochentlich von jedem Gulden. Dafür soll ihm Isack Jude jährlich reichen 20 Reichsgulden Groschen, einen halben Centner guten Federstaib, einen Centner gute Federn, einen Centner guten Flachs, ein Stück Mittelzwilch, ein Stück Bettbarchet und ein Stück blauen Zwilch, und für seine vier Söhne und seinen Tochtermann 30 Reichsgulden Groschen und 3 Centner Federn.

Gescheen Montags den 19. Februarij 1593. Nürnb. Gemeinb. 12/42^{b.} 43.

1593. 21. März.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Joel Juden selbander in seinen besondern Schutz und Schirm und erlaubt ihm, zu Dottenheim unter der Probstei Solnhoffen haussässig zuwohnen. Er soll nicht mehr Wucher nehemen als fünf vom hundert und ihm für den Schutz jährlich reichen einen Centner Flachs, ein halbes Stück Bettbarchent, und zum Aufzug 4 Centner Bettfedern, dem Verwalter zu Solnhoffen aber soll er jährlich 10 Goldgulden zahlen, und Steuer und Rais entrichten, desgleichen Zoll und Maut von seinem Leib, seiner Habe und seinem Gute. Wolle er (Markgraf) die Juden in seinem Lande nicht weiter gedulden, so soll ihn dieser Schutzbrief nicht binden.

Geben zu Onoltzbach den 21. Martij 1593. Nürnb. Gemeinb. 12/67.

44.

1594. 14. Januar.

Georg Friderich, Markgraf zu Branndenburg, gibt dem Samson Juden zu Hochfeld, des Spitals zu Kitzingen Hintersass, nachdem ihm der Spitalpfleger daselbst einen Verspruchbrief zugestellt, seine fürstliche Sicherheit und sein Geleite.

Geben zu Onoltzbach den 14. Januarij 1594. Nurnb. Gemeinb. 12/67 b.

45.

1594. 12. März.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt Marx Juden zu Pruckh seine Sicherheit und sein Geleite auf allen seinen Strassen und in allen seinen Städten, Märkten und Gerichten, auf dem Wasser und auf dem Lande. Auch soll derselbe über das gewöhnliche Geleit-Maut- und Zollgeld nicht beschwert werden etc.

Geben zu Onoltzbach den 12. Martij 1594. Nürnb. Gemeinb. 12/68.

46.

1594. 8. April.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt Lipmann Juden zu Meinstockheim seine Sicherheit und sein Geleite.

Geben zu Onolzbach den 12. Juni 1594.

In gleicher Weise erhalten das fürstliche Geleite Hirsch Jud zu Equarkoven am 30. Juli 1594. Samuel Jud zu Gnotstatt am 30. Juli 1594. Mann Jud zu Roht am 22. August 1594, Löw und sein stummer Bruder Samuel Jud zu Roht am 8. April 1595 und Mann Jud zu Roht am 8. April 1595.

Nurnb. Gemeinb. 12/68b.

47.

1594. 8. October.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Jacob Juden sammt Weib, Kind und Hausgesind in seinen besondern Schutz und Verspruch und erlaubt ihm, in der Stadt Bairssdorff haussässig zu wohnen, doch soll er nicht mehr Wucher nehmen als 5 Gulden vom Hundert. Zum Aufzug soll er ihm geben einen Centner Federn, und zu der fürstlichen Hofhaltung jährlich aufs neue Jahr einen Centner Federn und ein halbes Stück Bettbarchent. Steuer, Rais, Geleit, Zoll und Maut soll er geben wie andere auch. Er (Markgraf) soll durch diesen Schutzbrief ungebunden seyn, falls er künftig die Juden in seinem Lande nicht mehr dulden wolle.

Geschehen zu Onoltzbach den 8. Octobris 1594.

Ein solcher Schutzbrief wurde auch ertheilt Falk Juden zu Bayrssdorff.

Nürnb. Gemeinb. 12/186.

48.

1596. 25. October.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Gabriel Juden sammt seinem Weib, Kindern und Hausgesind in seinen besondern Schutz und Schirm und erlaubt ihm, in der Stadt Crailsheim haussässig zuwohnen. Derselbe soll von den Unterthanen nur den landbräuchlichen Zins, 5 fl. von 100 fl., nehmen, sonst aber mag er redliche und ehrliche Handirung und Kaufmannschaft treiben. Zum Aufzug soll er 30 fl. Thaler, und jährlich aufs neue Jahr 30 fl. Thaler als Schutzgeld reichen und Steuer, Rais, Maut, Zoll und Geleit wie die andern Unterthanen zahlen.

Geben zu Onoltzbach den 25. Octob. is 1596. Nürnb. Gemeinb. 12/116.

49.

1597. 2. May.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt Simon Juden zu Weidenburgk seine Sicherheit und sein Geleite.

Geben zu Onoltzbach den andern Monats Tag May 1597.

In simili forma erhalten das fürstliche Geleite Simon Jud zu Segnitz am 18. Januar 1598 und Marx Schwalb Jud zu Hiessingen im Amt Hohentrüdingen am 28. September 1597.

Nürnb. Gemeinb. 12/144 b. 169. 169 b.

50.

1598. 12. Januar.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Daniel Juden und sein Weib und Kind und Hausgesind in seinen besondern Schutz und Verspruch, und erlaubt ihm, in der Stadt Crailsbeim haussässig zuwohnen. Er soll nur landläufigen Zins, 5 von 100. nehmen; daneben aber mag er redliche und ehrliche Handirung und Kaufmannschaft treiben. Dafür soll er ihm zum Aufzug 20 fl. Groschen und ein jährliches Schutzgeld von 20 fl. Groschen zahlen, und Steuer und Rais und Zoll und Maut entrichten. Dieser Schutz aber soll ihn (Markgrafen) nicht binden, falls er die Juden in seinem Lande nicht mehr gedulden wolle.

Geben zu Onoltzbach den 12. Januarij 1598. Nürnb. Gemeinb. 12/188.

In gleicher Weise erhielten am 18. Januar 1598 Jacob Jud zu Northeim und Salomon und Mosses Juden zu Somerich den markgräflichen Schutz.

51. 1599. 6. März.

Georg Friderich. Markgraf zu Brandenburg, nimmt Esaias Juden mit Weib und Kind und Hausgesind in seinen besondern Schutz und erlaubt ihm, in der Stadt Feuchtwang haussässig zuwohnen. Er soll aber nur landläutigen Zius, 5 vom 100, nehmen, und daneben mag er redliche Handirung und Kaufmannschaft treiben. Zum Aufzug soll er ihm 20 fl. Thaler und ein jährliches Schutzgeld von 20 fl. Thaler zahlen, und Steuer und Rais und Zoll und Maut wie andere auch entrichten. Wenn er (Markgraf) aber die Juden in seinem Lande nicht mehr haben wolle, soll ihn dieser Schutz nicht binden.

Geschehen zue Onoltzbach den 6. Martij 1599. Nürnb. Gemeinb. 12/208.

52. 1600. 23. Juli.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt Samson Juden zu Wassertrüdingen und seinem Weib und seinen unverheiratheten Kindern und Ehehalten seine Sicherheit und sein Geleite.

Geben zu Onoltzbach den 23. Juli 1600. Nürnb. Gemeinb. 12/229.

In gleicher Weise erhielt an demselben Tage Salomon Jud, Bruder des vorgedachten Samson, und am 28. Januar 1601 Lazarus Seckel Jud zu Georgengemund, Mayer Jud zu Talmessingen und Mardochai Jud zu Aw im Amt Stauf das fürstliche Geleite.

53. 1600. 23. December.

Georg Friderich. Markgraf zu Brandenburg, nimmt Mayr und Hane Juden. Gebrüder, mit ihren Weibern und Kindern, so unverheirathet, und mit ihren gebroteten Ehehalten in seinen besondern Schutz und Verspruch und erlaubt ihnen, im Markt Fürth haussässig zuwohnen etc. Zum Aufzug sollen sie ihm einen halben Centner guten Flachs und zu seiner Hofhaltung jährlich 6 Centner guten Flachs geben. (Das Uebrige wie in den andern Schutzbriefen.)

Geben zu Onoltzbach den 23. December 1600. Nürnb. Gemeinb. 12/228.

VI.

Privilegium. *)

(Bu Seite 87.)

Von Gottes Gnaden Carl Wilhelm Friedrich Marggrafi zu Brandenburg, Herhog in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, ber Gaffüben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessen und zu Großen, Burggrafi zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Raßeburg, Graff zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostod und Stargardt 20. 20.

Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir Gabriel Fränkel's Erben et Consorten in Unserer Fürftl. Residenz und in Fürth wohnhaft, und zwar namentlich Wolff und Abraham Gabriel Gebrüder Salomon Gow Fränkel und Michel Simon, in ansehung Tieselben ben Unsers hochseeligen Herrn Batters und Frauen Mutter Enaden Enaden alf Hossiuden in Diensten gestanden, auch zu Unsern Hoss Juden und Factors in Ansehung deren zeher Zeit treu geleisteten Tienste in Krasst diß nachstehendermaßen ernennen an und ausnehmen.

- 1) Sollen Sie als Unser Hoff Factors schuldig und gehalten seyn, alle sowohl Unserm Fürfil. Hoff Staat, als auch Jägeren Hauf und Graif Militz und bergleichen zu Noß und Fuß ersorberlichen Mausmanns Waaren zu Livréen, Monturen, meublements, wie auch proviant, am munition und fourage, und alles was sonsten überhaupt nöthig, und Sie Hoss tors in eben dem Preiß und gute als andere Handelsleute liesern werben, ben allen Vorsallenheiten in Kriegs: und Friedenszeiten an guten tüchtigen Waaren, zu rechter Zeit, und vor solch einen Preiß, wie bergleichen ben andern Leuthen zu haben sind, aufgewiese bedingende Zahlungs Termine verschassen und liessern.
- 2) Wann Wir an andere Orthe in und ausser bem Reich erwas burch Wechsel in übermachen ober allba erheben zu lassen nöthig finden, ein solches

^{*)} Nach einer beglaubigten Abschrift in ben Acten bes Magistrats Ansbach, bie Eremptiones verschiedener Juden betreffend. Judensachen Bb. VII. Nr. 1.

gegen billigen zur Zeit ber übermachung gewöhnlichen Cours ohne Unstand bewerfstelligen.

3) Ben sich ereignenden Vorsallenheiten an baarem Geld und verssallenen Forderungen, ingleichen von Waaren, so aufgewiese bedungene Zahlungs Termine geliesert worden, auf Ihren Antheil, mit einer Summa von Sechzig: Siedenzig: dis Achtzig Taussend Gulden Kanserl, auf Sbligationes oder Wechseldriese gegen Landübliche Verzinnsung à 6 pro Cento und wenn dieses quantum nehr dem Interesse wiederum abgetragen mit einer derzgleichen Zumma Unst auf gleiche arth und Verzinnsung Anlehensweiß an handen zu gehen, es wäre denn, daß sich eine unumgänglich nötzige, und zum Vesten Unßers Kürstenthums und Lande gereichende unausschiedliche Außzgabe ereignete, da sodann Sie Hoss Factors gehalten seyn sollen, auch ohne odige Zumm und allschon habenden Vorschuß, Unß nach möglichkeit die erssorderliche Gelder gegen gewöhnliche Verinteressirung zu verschaffen.

Dahingegen Wir

- 4) Uns gnäbigst anheischig und verbindlich machen, mit benen bey lieferenden baaren Geld ausdrücklich bedingenden Zahlungs Terminen, bey Ungern Kürst. Zahlungs Nemtern in der Zeit richtig einhalten, und wann es Posten betrisst, so mit Gin: Zwen: diß Drey Taußend Gulder sourwirt worden, die Interessen in so tange, diß Orde völlig wiederum abgetragen, sortlaussen, von größern hergeliehenen Summen aber, die Zinnße so lange, diß baran Zwey Tausend süns Hundert Gulden wiederum abgeführt worden, sort Rechnen zu tassen, und wann die Bezahlung wegen anderer pressanten Ausgaben für hergegebene Waaren in dem bedungenen Termino nicht möglich salten sollte, daß sothane Forderung nach der bedungenen Versallzeit für paar Geld geachtet, Wechsel Briesse dargegen ausgesiellt, und das Landzübliche Interesse a.6 pro Cento abgestattet werden solle, mithin die Factors in Credit und Stand zu erhalten Uns fernerweite nüzliche Teinste leisten zu können.
- 5) Auch in Ansehung, daß zu jedesmahliger prompten Fourmirung der zu Unserm fürstl. Hoff Staat, auch Craiß: und Hauß: Milis verlangens der Ersordernuß ein großer Berlag auch Correspondent und Einverständnuß mit Fremdden Kauss: und Handels: Leuthen nöthig, diese aber ohne gewiesen und sichern Verschluß zu erlangen oder zu erhalten, nicht wohl möglich.

Alf geben Bir Ihnen hierburch die gnädigste Versicherung, alle einzgangs gemelte Lieferungen ohne Ausnahme Ihnen ieder Zeit wenigstens zur Hälfte zu übertragen: minder nicht denenselben zuzulassen, assignationes auf Unserer Räthe und Diener Besoldungen Unserer Renthen und Landschaftssober-Einnehmeren anzurechnen, und besagten beyden Ballepen, sedoch ohne einiges Interesse, anzurechnen, andei auch

6. gnädigst zu bewittigen, daß wann Sie Hofffactores, zu bestreitung und besserer auch schleuniger Bewirfung obiger Lieferungen über Kurt ober Lang nöthig finden wurden, noch eine, mithin zwen Haußhaltungen in Unsferer fürstt. Residenz zu sezen, benden Haußhaltungen, gleich andern Handels

leuthen, allhier zu negotyren und sowohl mit Waaren als Jubelen und anbern, Handelschaft zu treiben, gnäbigst zugelassen und verstattet: Minder nicht

- 7) In so lange gebachte bende Haußhalten sich feine eigenen Sänßer anschaffen von deren jeden ein mehreres nicht, denn Jährlicher fünfzehn Gulden auf das allhiesige Rathhaus, sur Lichtmeß und anderer Steuer zu zahlen schutdig, von allen andern herrschaftlichen und gemeiner Statt Besichwerden aber, Sie mögen Nahmen haben, wie Sie wollen, ingleichen von der gemeinen Judenschaft Anlaagen durchaus enthoben und befreyet, auf den Kall aber
- 8) Wenn Sie eigene Häußer tausen und besitzen, alfbann an statt obgemelter fünfzehn Gulben von jedem Haus breißig Gulben sür alle und jede Beschwerben obverstandener massen entrichten, auch wenn Sie allensalls Unsern fürstl. Schutz nicht länger genießen wurden, die Nachstener bavon zu eilegen gehalten, von allen Ihren übrigen Bermögen und Handelschafft aber bavon durchaus bestreyet senn und bleiben sollen.
- 9) geben und ertheilen Wir hiermit Unsern Hossuben Michel Simon insbesondere die gnädigste Erlaubnus, zwey seiner Kinder in allhiesige sürstl. Residenz hauslichen nieder zu sehen und Handlung treiben zu lassen, da dann solche aller in diesem Vecret und zwar in denen vorstehenden Lis 6. 7. und 8 bemeitten Freiheiten und Privilegien, gleich Ihrem Batter et Consorten in so lange nur gedacht dieselbe als Unsere Hossisators in Tiensten siehen und bleiben werden, mithin in allen Stücken denen Zacharias Fränkel'schen Söhnen gleichgehalten werden sollen. Zugleich
- 10) Geben Wir hierdurch die gnädigste Versicherung, offt gedacht Unsern Hofffactors niemahlen einen größeren Credit, als von Siebenzig diß Achtzig Tausend Gulden jedoch mit der Maas wie oben in Se 3 enthalten, auf Ihrem Antheil zuzummthen.
- 11) Bu sicherer und freger herbeibringung ber zu liefern gnädigft ans besehlenben Waaren jeder Zeit, wie auch big anhero geschehen, ein fürstl. Zoll Bag auf die barzu benöthigten Personen und Waaren ausstellen, und wann
- 12) für wehrende Ihrer Dienerschaft einige action ober Klage in civilibus von Christen ober Juden wieder dieselbe angebracht wurde, Sie mit keinem Personal-arrest belegen, sondern die angebrachte Sache bei Unserer Hoff Deputation entscheiden zu lassen, wie Ihnen dann biermit vor Sich und die Ihrigen Unser Hoff Schutz ertheilet wird.

Much im Falle

13) Wir Uns entschließen sotten, eine Veränderung mit Unsern Hoss sactors Vorzunehmen, ('o Ihnen jedoch Ein halb Jahr vorhero um sich in Ihren Regotien darnach richten zu können, angedeutet und wissend gemacht werden sollen) alßbann Ihnen Ihre gesammte Herrschaftl. Forderungen, so wohl für das hergeschossene baare Geld, alß die getieserte Waaren, sammt benen davon versallenen Interessen ohne einigen abgang baar gut zu thun und bezahlen zu lassen, auch daß Sie eher und bevor die Völlige Bezahlung

von Unß geschen, und die hier und dar zu erheben habende privatschulden, durch allenfalls nöthige Justiz-Administration eingetrieben, Sie Ihren Abzug von hier zu nehmen, nicht gehalten, auch dis dahin ihre Handlungen sortzustreiben berechtiget senn, minder nicht aller Privilegien und Freyheiten, so Sie vorherv genossen, theilhasstig verbleiben sollen. Im Falle aber Sie Hossistatores Ihre Convenienz nicht sinden sollen, als Unser Hossijud sernerhin zu stehen, so soll Ihnen sonach Ihre völlige Forderung sammt denen davon versallenen Interessen in Beit von anderthalb Jahren, und zwar in drey gleichen Terminen von hab zu hald Jahren, dann einer gleichen eintheilung, daß erst angesührtermassen Ihnen völlig schuldigen quanti bezahlet, auch diß dahin denenselben zu eintreidung Ihrer privat Schulden Zeit — minder nicht der ohngefräntte Genuß obbeschriedener Privilegien gelassen werden.

14) Nachdem Wir auch gnädigst entschlossen, neben Ihnen eingangs ernannt, Gabril Fränkel Erben und Consorten, auch die Zacharias Fränkel zu Fürth zu Unsern Hossifactors anzunehmen, und Ihnen die hellsste von den in obenangeführten Ersten punct enthaltenen Lieserungen zukommen zu lassen.

Alf versehen Wir Ung gnädigst, daß Sie Sich wohl mit einander betragen und versiehen, auf was arth es geschehen kann oder mag, und mit gemeinsamer unterthänigster treue, fleiß und Sorgfalt die von Ung Ihnen auftragende Geschäften und Lieserungen zu bewerkstelligen Sich angelegen sepn lassen werden.

Daß zu mahrer Urfunde Besthalt und bestättigung haben Wir dieses fürstliche Decret mit Ungerer genen Hand Unterschrieben, auch Unger Gescheines Ganglen Junsiegel vorzudrucken besobten.

Onolibach, ben 17. Februar 1730.

Carl M3Br.

(L. S.)

VII.

Privileginm des Residenten Psaac Nathan. *)

(Bu Geite 90.)

Von Gottes Gnaden Carl Withelm Friedrich, Markgraff zu Branden: burg, Herzog in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, ber Cassuben und Wenden, zu Medlenburg, auch in Schlessen und zu Erossen, Burggraff zu Kürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Wenden, Schwerin und Rateburg, Graff zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostod und Stargardt 2c. 2c.

^{*)} Rach einer beglaubigten Abschrift in dem Acte des Magistr. Ausbach, Judensachen Bb. III. fol. 251.

Thun Kund hierdurch öffentlich und bekennen, daß nachdeme Uns Unser Resident Isaac Nathan geraume Zeit ber, verschiedene treue und gute Dienste geleistet hat, und sich in Unsern Berrichtungen solcher gestalt gebrauchen und verschicken lassen, daß Wir darüber durchgehends ein sattsames vergnügen gehabt, und darben bestunden haben, daß durch seine eifrige Apptication Unsern Fürst. Nerario merklicher Nuten zugewachsen sen, Wir dahero in solchem Andetracht guädigst dewogen worden, Ihme ermelten Unsern Residenten Isaac Nathan, seinen Weid, Kindern, Tochter Männern und sämmtlichen Domestignen solgende Privilegien aus besonderer sürstl. gnaden zu ertheilen, seldige auch den Unserer Fürstlichen= sonderheitlich Hosse Cammers und Landschafts Raths Collegys gehorsamst observiret und gehandhabt wissen wollen und gnädigst besehlen:

Erstlich Beträftigen Wir nicht nur den Unsern Resident Jaac Nathan und seinem Sohn Wolf Jaac, wie auch seinen Beeden Tochtermännern als Mayer Naron Schwaben Hosse Juwelieren, und Moises Jaac Nathan, nebst deren Weibern, Kindern und Tomestiquen, bereits verliehenen Hosse Schuk in Unserer fürstlichen Residenz, sondern ertendiren solchen auch auf dessen übrige noch unverheirathetes und gedacht seiner Tochter Männer Kinder der gestalt, daß Sie insgesammt entweder in Unserer fürstlichen Residenz versbleiben oder sich anderer Orthen in Unserem Kürstenthum und Lande nieder lassen wögen, hierbei auch allenthalben von allen oneribus ordinarisextraund Lichtmesssteuer, Zoll, Schußs und Umgeld, Jagds und Frohngeld oder andern Umlagen und Contributionen wie die immer Nahmen haben dörsien, sowohl sür ihre Persohn, als ihre zur Zeit bereits ertause und fünstighin noch an sich zu bringen gesonnene Känßer gänztich bestrept senn sollen.

Zwentens: Geben wir Ihme Residenten Isaac Nathan, seinen Kinbern, und Lochter Männern die uneingeschräntte Freiheit, und gnädigste Erlaubnus, daß Sie in Unserer Fücktl. Residenz, Kürstenthum und Landen mit Juwelen und allerhand Waaren ohne ausnahm handelichaft treiben und hiezu offene Gewölbe ober Gramtaden ungehindert antichten dörssen, ohne beswegen einigen Zoll, Steuer ober andere Anlagen zu entrichten.

Drittens privilegiren Wir Unsern Resident Jaac Nathan, bessen Kinsber, Tochter Männer und beren Kirber, daß woserne Jemand von Ihnen, oder Sie miteinander Ihre Convenienz anderswo besser sinden mögten, und Ihr Vermögen in andere Herrschaften transseriren wollten, iolden Kalls nicht nur Ihnen ein frever und ungehinderter abzug gestattet, sondern auch auf den Fall da eines von ihren Kindern sich außerhalb Unserer Kürstl. Lande verheprathens oder durch absterben eines oder des andern an ihre sich außers halb Unserer Fürstl. Lande sich enthaltende Kinder mit Erbrecht etwas bevolz viren würde hievon ebenfalls weder Nachsteuer noch Zoll noch sonsten einige praestation gesordert werden sondern vielmehr selbiges aller Orthen in Unserm Kürstenthum frey und unausgehalten passiren solle.

Biertens ist Uns von Ungerm Residenten Unterthänigst vorgestellt wors ben, was maßen Er zu seinen Berrichtungen und Negotien eines Schreibers benöthiget sen, und hierzu bishero Aaron Nachmann Dessau wirklich gesörauchet habe, diesen auch sernerhin beizubehalten gebenke.

Wenn anhero Wir bemelten Aaron Nachmann Dessau für sich sein Weib und Kinder das domicilium in Unßerer Fürstl. Residenz gestatten und Ihn so lang alß Er ben Unßerm Resident Jsaac Nathan bessen Kinder und Tochter Männern in Tiensten siehen wird, von allen oneribus, Steuern, Schup: und Umgeld oder anderen Austagen gleich Unßerem Residenten, nach dem Ersten Punct dieser Privilegien gänzlich besrenhet missen wollen.

Fünftens concediren Wir Ungerm Resident Jsac Nathan, bessen Kindern und Tochter Dännern gnädigst, für sich und ihre Familie eine eigene oder besondere Synagoge oder Juden Schule halten, wie nicht weniger einen dazu benöthigten Vorsinger annehmen zu börffen, also daß sowohl gedachte Synagoge von allen sonst gewöhnlichen Schut Geld und andern Umlagen, alß auch der Vorsinger mit den Seinigen von allen obberührten oneribus ebensalls erimirt senn solle; und für das

Sechste gehet Unser gnädigster Wille und Meinung bahin, daß Unser Resident Jsac Nathan deßen Kinder, Tochter Männer und ihre Domestiquen auf eine wider Sie von Christen oder Juden in civilidus angestellte action oder Rlage in keinerlen Fall mit Personal Arrest beleget, sondern die angesbrachte Sache den Ungerer Hoss Teputation entschieden werden solle. Deßen zu wahrer Uhrkund und bestättigung Wir Uns nicht nur eigenhändig untersichtieben, sondern auch Unser Geheimdes Raths Insiegel Vorzudrucken Bestohlen haben.

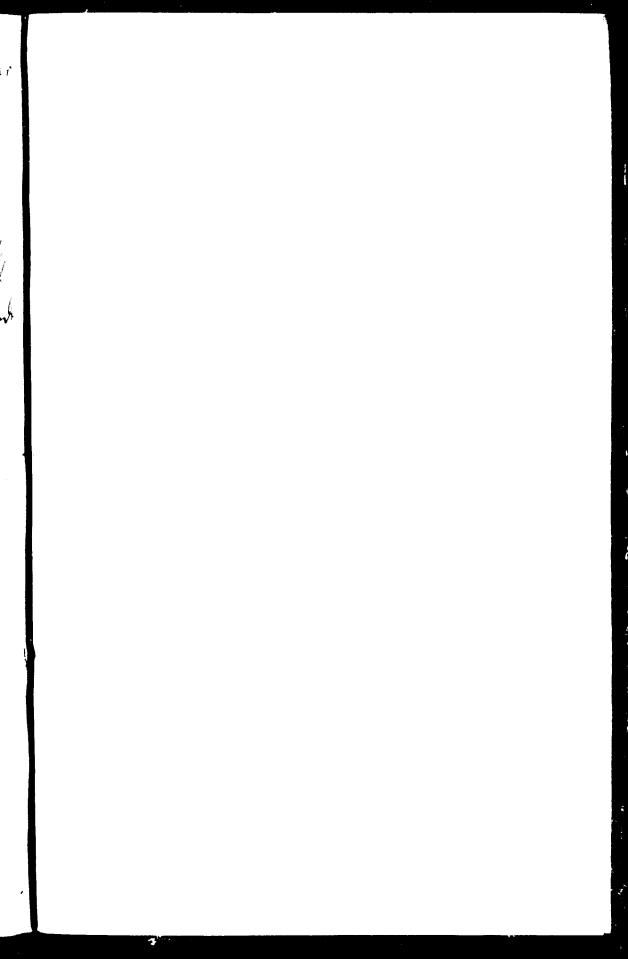
Onolzbach, ben 15. Juny 1739.

Carl M38.

(L. S,)

In Humbert lable in Orufum dass men union Afoto Indo filf downed, Frederikke In Empr frof Groundale fruit 1. Abn Anglar buffig money haif suitan for marga af tanifails von ifer fallet gespiases yfunt (25 kinder J. 19-21 openie be-2. min nun den falls ejaffrinden en jestelfar. Dodom der- i P. ansinch it, ejaffriebe , senten much sin count, Morfrey wouth as 16.3. Saiffrest raid, Hours fine school 3 in offerstand put Corpus perl, - phospall haparelle million ste? France und plouben Just brudouprishing the ar in the ar Just brudouprishing the anim gobornish inorth 1) have been for Gringhel go bounger habige. However for Just 22) or fel graves from the

ynglartaffapien myn in fræmfrið bar ynewful (duf) - Liden min Tujtan in Lamiterit (in) hale Indigne politicemen verdig "Lightyflym , instanning // hym Entoil ut Enitery ziv Jafrit en zivhe men flevilligning. Lanuten 1814"- (8. 81 %) 7.70 mi 71 mon hendel Only s. Theblass non lose 120,100/3/210 0/310 PRAFI ... 1. __ Calar 175mb iny / 2321 Cyrol. January (Final)



The land 176 Alexander 178 Alexander 178